



BAWAG P.S.K. Wohnbaubank Aktiengesellschaft

Angebotsprogramm für das öffentliche Angebot von Wandelschuldverschreibungen und Schuldverschreibungen

(das "Angebotsprogramm")

Im Rahmen des Angebotsprogramms kann die BAWAG P.S.K. Wohnbaubank Aktiengesellschaft (die "Emittentin" oder die "BAWAG P.S.K. Wohnbaubank"), vorbehaltlich der Einhaltung aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, von Zeit zu Zeit nicht-nachrangige in Partizipationsrechte der Emittentin (die "Partizipationsrechte") wandelbare Wohnbauwandelschuldverschreibungen (die "Wandelschuldverschreibungen") und gewöhnliche nicht-nachrangige Schuldverschreibungen (die "Gewöhnlichen Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen" und zusammen mit den Wandelschuldverschreibungen die "Schuldverschreibungen", und die Schuldverschreibungen zusammen mit den Partizipationsrechten, die "Wertpapiere") in Serien (jeweils eine "Serie") und Tranchen (jeweils eine "Tranche") in deutscher Sprache nach österreichischem Recht, unter Verwendung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen"), begeben. Die Schuldverschreibungen können die folgenden Arten von Zinsstrukturen aufweisen: (i) Wandelschuldverschreibungen mit fester Verzinsung; (ii) Wandelschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung; (iii) Wandelschuldverschreibungen mit fester und danach variabler Verzinsung; (iv) Gewöhnliche Nicht-Nachrangige Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung oder fester und neu festsetzbarer fester Verzinsung; (v) Gewöhnliche Nicht-Nachrangige Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung; (vi) Gewöhnliche Nicht-Nachrangige Schuldverschreibungen mit fester zu variabler Verzinsung; oder (vii) Gewöhnliche Nicht-Nachrangige Schuldverschreibungen ohne periodische Zinszahlungen.

Jede Emission von Schuldverschreibungen erfolgt unter Verwendung einer der im Abschnitt "4 Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen" ab Seite 33 dieses Prospekts beschriebenen Emissionsbedingungen, die für die verschiedenen unter diesem Angebotsprogramm begebenen Kategorien von Schuldverschreibungen in unterschiedlichen Varianten (siehe Varianten (i) bis (vii) oben) (i.e. "Optionen" im Sinne von Artikel 8 (3) der Prospekt-Verordnung) ausgestaltet sind und weitere Unteroptionen enthalten können (die "Emissionsbedingungen"). Die Emissionsbedingungen werden für jede Serie von Schuldverschreibungen durch das Formular für die Endgültigen Bedingungen vervollständigt, indem die Endgültigen Bedingungen durch Wiederholung eine der Optionen der Emissionsbedingungen für die maßgebliche Emission für anwendbar erklären und die optional ausgeführten Informationsbestandteile durch Streichungen auswählen und die in den Emissionsbedingungen fehlenden Informationsbestandteile ergänzen. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich ab Seite 135 dieses Prospekts. Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen stellen, gegebenenfalls zusammen mit der maßgeblichen Option, die für eine bestimmte Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Emissionsbedingungen dar, aus denen sich die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Inhaber der Schuldverschreibungen (die "Anleihegläubiger") ergeben.

Dieser Prospekt vom 10. Juli 2023 bildet einen Basisprospekt im Sinne von Artikel 8 Abs. 1 und Abs. 6 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in der geltenden Fassung ("Prospekt-Verordnung") und wurde gemäß den Anhängen 1, 11 (Punkte 3.1. und 3.2.), 14, 18 und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 in der geltenden Fassung erstellt (der "Prospekt") und von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "FMA") in ihrer Funktion als zuständige Behörde gemäß dem österreichischen Kapitalmarktgesetz in der geltenden Fassung (das "KMG 2019") gebilligt. Die Emittentin erklärt, dass eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden sollte. **Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung dieses Prospekts durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Artikel 20 Abs 4 Prospektverordnung. Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Partizipationsrechte als Eigenmittel gemäß den maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Vorschriften ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA. Die Billigung sollte nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Schuldverschreibungen für die Anlage vornehmen.** Die Emittentin beabsichtigt derzeit nicht, die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und 2011/61/EU (Markets in Financial Instruments Directive, die "MiFID II") in der geltenden Fassung oder sonstigen gleichwertigen Märkten zu beantragen. Eine Einbeziehung des Angebotsprogramms in den von der Wiener Börse als multilaterales Handelssystem im Sinne der MiFID II (Multilateral Trading Facility – "MTF") betriebenen Vienna MTF (der "Vienna MTF") wird angestrebt. Unter diesem Prospekt können auch Schuldverschreibungen begeben werden, die nicht in den Handel am Vienna MTF einbezogen werden. In den jeweils für eine Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob diese Schuldverschreibungen in den Handel am Vienna MTF einbezogen werden sollen oder nicht.

Jede Serie von Gewöhnlichen Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen wird in einer auf Inhaber lautenden nicht-digitalen oder digitalen Sammelurkunde und jede Serie von Wandelschuldverschreibungen wird in einer auf Inhaber lautenden nicht-digitalen Sammelurkunde verbrieft (eine "Sammelurkunde"), die nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen von der OeKB CSD GmbH ("OeKB CSD") oder deren Funktionsnachfolger als Wertpapiersammelbank (zusammen, die "Wertpapiersammelbank") verwahrt wird, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung effektiver Stücke einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

Anleger sollten bedenken, dass eine Anlage in die Schuldverschreibungen mit Risiken verbunden ist und dass die Verwirklichung eines oder mehrerer Risiken, insbesondere eines der im Abschnitt "1 Risikofaktoren" beschriebenen, zum Verlust der gesamten

Anlagesumme oder eines wesentlichen Teils davon führen kann. Interessierte Anleger sollten die unter der Überschrift " 1 Risikofaktoren" in diesem Prospekt beschriebenen Faktoren beachten. Dieser Prospekt beschreibt nicht alle Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen, die Emittentin ist jedoch der Ansicht, dass alle wesentlichen und spezifischen Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen beschrieben worden sind. **Anleger sollten ihre Anlageentscheidung erst nach einer eigenen gründlichen Prüfung (einschließlich einer eigenen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Analyse) treffen, da jede Bewertung der Angemessenheit einer Anlage in die Schuldverschreibungen für den jeweiligen Anleger von der zukünftigen Entwicklung seiner finanziellen und sonstigen Umstände abhängt.** Die Emittentin ist gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung dazu verpflichtet, einen Nachtrag zu diesem Prospekt zu erstellen (oder einen diesen Prospekt ersetzenden Prospekt zu veröffentlichen, der für spätere Emissionen von Schuldverschreibungen Anwendung finden soll), falls während der Dauer der Gültigkeit dieses Prospekts ein wichtiger neuer Umstand, eine wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung dieses Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots auftreten bzw. festgestellt werden. Dieser Prospekt stellt kein Angebot zum Kauf und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf der Schuldverschreibungen in Ländern dar, in denen ein solches Angebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots rechtswidrig ist. Insbesondere wurden und werden die Schuldverschreibungen nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in der geltenden Fassung (der "**Securities Act**") registriert.

Dieser Prospekt ist ab dem Tag seiner Billigung für 12 Monate, daher bis zum 11. Juli 2024 gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags zu diesem Prospekt im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn dieser Prospekt ungültig geworden ist.

VERANTWORTUNG

Für die inhaltliche Vollständigkeit und Richtigkeit dieses Prospekts ist die BAWAG P.S.K. Wohnbaubank Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Wiedner Gürtel 11, A-1100 Wien, Österreich, verantwortlich.

Die Emittentin erklärt hiermit, dass die im gegenständlichen Prospekt enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig sind und der Prospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

HINWEISE

Jede Entscheidung zur Investition in die Schuldverschreibungen der Emittentin sollte ausschließlich auf Grund dieses Prospekts einschließlich etwaiger Anhänge, Nachträge und der Verweisdokumentation sowie der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen beruhen. Dabei ist zu bedenken, dass jede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder der Vertragsverhältnisse, die in diesem Prospekt enthalten sind, nur Informationszwecken dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden sollte.

Keine Person ist ermächtigt, Informationen oder Zusagen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Falls solche doch erfolgen, darf niemand darauf vertrauen, dass diese von der Emittentin autorisiert worden sind.

Die Übermittlung dieses Prospekts oder der Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen dürfen nicht als Zusicherung verstanden werden, dass die in diesen Dokumenten enthaltenen Angaben zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts richtig und vollständig sind oder, dass sich die finanzielle Lage der Emittentin seit diesem Zeitpunkt nicht nachteilig verändert hat oder, dass alle anderen im Zusammenhang mit dem Angebotsprogramm gemachten Angaben zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Tag, an dem sie gemacht wurden, oder, falls abweichend, nach dem in dem Dokument, das sie enthält, angegebenen Tag richtig sind.

Die Emittentin wird jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die in dem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen können und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem Auslaufen der Angebotsfrist oder - falls später - der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung nennen. Eine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags besteht jedenfalls nicht mehr, sobald die Laufzeit des Prospekts abgelaufen und der Prospekt ungültig geworden ist.

Dieser Prospekt wurde ausschließlich zu dem Zweck verfasst, ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen in Österreich zu ermöglichen. Die Verteilung dieses Prospekts und der Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von Schuldverschreibungen kann in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlich eingeschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts oder der Endgültigen Bedingungen gelangen, sind verpflichtet, sich über solche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

Dieser Prospekt sowie etwaige Nachträge zum Prospekt und die Endgültigen Bedingungen dürfen in keinem Land außerhalb Österreichs veröffentlicht oder in Verkehr gebracht werden, in dem für die unter diesem Basisprospekt angebotenen Schuldverschreibungen Vorschriften betreffend Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot bestehen oder bestehen könnten. Insbesondere dürfen der Prospekt, etwaige Nachträge zum Prospekt und die Endgültigen Bedingungen nicht in den USA, Kanada, Japan, Irland, Deutschland, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und den Niederlanden veröffentlicht werden. Jedwede Nichteinhaltung dieser Beschränkungen kann eine Verletzung von Wertpapierbestimmungen in diesen oder anderen Ländern darstellen.

Außer in Österreich wurden und werden in keiner anderen Jurisdiktion Maßnahmen getroffen, aufgrund deren ein öffentliches Angebot der hier angebotenen Schuldverschreibungen oder der Besitz, die Verbreitung oder Verteilung des gegenständlichen Prospekts oder sonstiger Unterlagen, die sich auf die Emittentin oder die angebotenen Schuldverschreibungen beziehen, gestattet ist. Demgemäß dürfen die angebotenen Schuldverschreibungen in keinem Land oder in keiner Jurisdiktion direkt oder indirekt verkauft bzw. darf der vorliegende Prospekt oder sonstige Angebotsunterlagen oder Werbemittel im Zusammenhang mit den angebotenen Schuldverschreibungen in keinem Land oder in keiner Jurisdiktion verteilt oder veröffentlicht werden, sofern nicht Umstände vorliegen, durch welche die Einhaltung aller geltenden Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften des jeweiligen Landes oder der jeweiligen anderen Jurisdiktion gewährleistet ist.

Die unter diesem Prospekt angebotenen Schuldverschreibungen der Emittentin wurden bei keiner Wertpapieraufsichtsbehörde außerhalb Österreichs registriert. Die unter diesem Prospekt angebotenen Schuldverschreibungen dürfen nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung von US-Personen (wie in Regulation S des Securities Act definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Interessierte Anleger sollten beachten, dass die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaates des Anlegers und des Sitzlandes der Emittentin Auswirkungen auf die aus den Schuldverschreibungen erzielten Erträge haben kann. Interessierte Anleger sollten ihre Steuerberater hinsichtlich der relevanten steuerlichen Konsequenz des Besitzes und der Veräußerung von Schuldverschreibungen konsultieren.

Dieser Prospekt darf nur für den Zweck verwendet werden, für den er veröffentlicht wurde.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot zum Kauf und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf von Schuldverschreibungen in Ländern dar, in denen ein solches Angebot oder eine Aufforderung ein Angebot zu stellen, unrechtmäßig wäre.

Weder der Prospekt noch die im Zusammenhang mit dem Angebotsprogramm oder den Schuldverschreibungen zur Verfügung gestellten Jahresabschlüsse sind als Grundlage für eine Kredit- oder sonstige Bewertung gedacht und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin verstanden werden, dass ein Empfänger des Prospekts oder der Jahresabschlüsse die Schuldverschreibungen kaufen sollte. Jeder interessierte Anleger der Schuldverschreibungen sollte die Relevanz der im Prospekt und in den Jahresabschlüssen enthaltenen Informationen selbst beurteilen und seinen Kauf von Schuldverschreibungen auf der Grundlage der von ihm für notwendig erachteten Nachforschungen tätigen.

Die Angaben in diesem Prospekt sind nicht als rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung auszulegen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb von Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durchführen.

Jeder Finanzintermediär, der im Rahmen des Angebotsprogramms ausgegebene Schuldverschreibungen weiterverkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, diesen Prospekt wie im Abschnitt "2 Angaben über die Zustimmung der Emittentin zur Prospektverwendung" dargelegt zu verwenden.

Die Angaben auf den in diesem Prospekt enthaltenen Websites dienen, sofern in diesem Prospekt nicht anders angegeben, ausschließlich Informationszwecken und sind nicht Teil dieses Prospekts und wurden von der FMA nicht geprüft oder genehmigt.

ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieser Prospekt enthält Aussagen, die zukunftsgerichtete Aussagen sind oder als solche gedeutet werden können. In manchen Fällen können diese zukunftsgerichteten Aussagen an der Verwendung von zukunftsgerichteten Ausdrücken, wie beispielsweise "glauben", "schätzen", "vorhersehen", "erwarten", "beabsichtigen", "abzielen", "können", "werden", "planen", "fortfahren" oder "sollen" oder im jeweiligen Fall deren negative Formulierungen oder Varianten oder eine vergleichbare Ausdrucksweise oder durch die Erörterung von Strategien, Plänen, Zielen, zukünftigen Ereignissen oder Absichten erkannt werden. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen schließen alle Themen ein, die keine historischen Tatsachen sind sowie Aussagen über die Absichten, Ansichten oder derzeitigen Erwartungen der Emittentin, die unter anderem das Ergebnis der Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage, die Liquidität, der Ausblick, das Wachstum und die Strategien sowie den Industriezweig und die Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, betreffen (die "**Zukunftsgerichteten Aussagen**").

Zukunftsgerichtete Aussagen in diesem Prospekt beruhen auf aktuellen Einschätzungen und Annahmen, die die Emittentin nach bestem Wissen und Gewissen trifft. Diese Zukunftsgerichteten Aussagen unterliegen Risiken, Ungewissheiten und anderen Faktoren, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse, einschließlich der Finanz- und Ertragslage der Emittentin, wesentlich von den Ergebnissen abweichen und schlechter ausfallen als jene, die in diesen Zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen oder beschrieben wurden. Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt auch einer Reihe von Risiken und Unsicherheiten, die dazu führen könnten, dass eine in diesem Prospekt enthaltene Zukunftsgerichtete Aussage, Schätzung oder Vorhersage unzutreffend wird.

Daher wird den Anlegern dringend empfohlen, die folgenden Abschnitte dieses Prospekts zu lesen: "*1 Risikofaktoren*" und "*6 Beschreibung der Emittentin*". Diese Abschnitte enthalten detailliertere Beschreibungen von Faktoren, die sich auf das Geschäft der Emittentin und die Märkte, in denen sie tätig ist, auswirken könnten. In Anbetracht dieser Risiken, Ungewissheiten und Annahmen ist es möglich, dass die in diesem Prospekt beschriebenen zukünftigen Ereignisse nicht eintreten.

ANGABEN VON SEITEN DRITTER

Es wurden in dem Prospekt keine Angaben von Seiten Dritter übernommen.

INHALTSVERZEICHNIS

1	RISIKOFAKTOREN	8
1.1	Risikofaktoren betreffend die BAWAG P.S.K. Wohnbaubank	8
1.1.1	Risikofaktoren in Bezug auf die Abhängigkeit der Emittentin von der BAWAG P.S.K und Unternehmen der BAWAG P.S.K. Gruppe.....	9
1.1.2	Risikofaktoren in Bezug auf die Finanzlage der Emittentin	10
1.1.3	Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und die Branche der Emittentin.....	12
1.1.4	Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken der Emittentin.....	13
1.1.5	Risikofaktoren in Bezug auf interne Kontrolle	17
1.2	Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere	15
1.2.1	Gemeinsame Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen und (nach Wandlung) die Partizipationsrechte	18
1.2.2	Besondere Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen	20
1.2.3	Besondere Risiken in Bezug auf die Partizipationsrechte	25
2	ANGABEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG DER EMITTENTIN ZUR PROSPEKTVERWENDUNG	25
3	DAS ANGEBOTSPROGRAMM	26
4	EMISSIONSBEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	33
	OPTION I – Emissionsbedingungen für Wandelschuldverschreibungen mit fester Verzinsung	34
	OPTION II – Emissionsbedingungen für Wandelschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung	43
	OPTION III – Emissionsbedingungen für Wandelschuldverschreibungen mit fester und danach variabler Verzinsung	55
	OPTION IV – Emissionsbedingungen für Gewöhnliche Nicht-Nachrangige Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung oder fester und neu festsetzbarer fester Verzinsung	69
	OPTION V – Emissionsbedingungen für Gewöhnliche Nicht-Nachrangige Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung	83
	OPTION VI – Emissionsbedingungen für Gewöhnliche Nicht-Nachrangige Schuldverschreibungen mit fester zur variabler Verzinsung.....	103
	OPTION VII – Emissionsbedingungen von Nullkupon-Gewöhnlichen Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen	125
5	MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	135
6	BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN	146
6.1	Abschlussprüfer.....	146
6.2	Risikofaktoren	146

6.3	Angaben zum Emittenten	146
6.4	Überblick über die Geschäftstätigkeit	147
6.5	Organisationsstruktur	150
6.6	Angaben zur Geschäfts- und Finanzlage.....	151
6.7	Eigenkapitalausstattung	156
6.8	Regelungsumfeld	163
6.9	Trendinformationen	163
6.10	Gewinnprognosen oder -schätzungen	164
6.11	Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan und oberes Management	165
6.12	Vergütungen und sonstige Leistungen	168
6.13	Praktiken des Leitungsorgans	168
6.14	Beschäftigte	169
6.15	Hauptaktionäre.....	170
6.16	Geschäfte mit verbundenen Parteien	170
6.17	Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten.....	171
6.18	Weitere Angaben.....	175
6.19	Wesentliche Verträge	176
7	STEUERLICHE BEHANDLUNG.....	178
7.1	Besteuerung von natürlichen Personen im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen.....	178
7.2	Besteuerung von Körperschaften im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen.....	181
7.3	Besteuerung der Partizipationsrechte.....	181
7.4	Doppelbesteuerungsabkommen und KESt-Rückerstattungsmöglichkeit.....	182
7.5	Erbschafts- und Schenkungssteuer.....	182
8	DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE / VERFÜGBARE DOKUMENTE	183
8.1	Durch Verweis einbezogene Dokumente.....	183
8.2	Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente.....	184
9	GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	186

1 RISIKOFAKTOREN

Bei der Bewertung der unter diesem Angebotsprogramm angebotenen Schuldverschreibungen sowie der Emittentin und ihrer Geschäftstätigkeiten und insbesondere vor der Investition in die gegenständlichen Schuldverschreibungen (oder vor der Wandlung in Partizipationsrechte) sollten gemeinsam mit den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Angaben insbesondere die folgenden, aus Sicht der Emittentin wesentlichsten, spezifischen Risikofaktoren sorgfältig erwogen werden.

Falls eines oder mehrere der folgenden Risiken schlagend werden, können sie die Geschäftstätigkeit, die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage und/oder die Geschäftsaussichten der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen. Die Emittentin kann dadurch in Zahlungsverzug oder Zahlungsunfähigkeit geraten. Für die Anleger können wesentliche Kursverluste entstehen. Es kann auch zu einem Totalverlust der Investition von Anlegern in Schuldverschreibungen unter diesem Angebotsprogramm kommen.

Die folgende Darstellung ist auf jene Risikofaktoren beschränkt, die nach derzeitiger Auffassung der Emittentin ihre Fähigkeit wesentlich beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen gegenüber den Anlegern nachzukommen. Weiters können zusätzliche Risiken, die der Emittentin zum derzeitigen Zeitpunkt unbekannt sind oder unwesentlich erscheinen, die Geschäftstätigkeit, die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage und die Geschäftsaussichten der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen. Die nachfolgend beschriebenen oder auch weitere Risiken könnten auch kumulativ eintreten und dies könnte deren Auswirkungen weiter verstärken.

Bevor potentielle zukünftige Investoren eine Entscheidung hinsichtlich des Erwerbs von Schuldverschreibungen (bzw. der Wandlung in Partizipationsrechte) treffen, sollten sie eine gründliche eigene Analyse, insbesondere auch der finanziellen, rechtlichen, und steuerlichen Aspekte, durchführen, da die Beurteilung der Eignung eines Investments in Schuldverschreibungen (bzw. der Wandlung in Partizipationsrechte) für den potentiellen Investor sowohl von seiner entsprechenden Finanz- und Allgemeinsituation, als auch von den besonderen Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibungen (bzw. Partizipationsrechte) abhängt. Bei mangelnder Erfahrung in Bezug auf Finanz-, Geschäfts- und Investmentfragen, die es den Anlegern nicht erlauben, solch eine Entscheidung zu fällen, sollte der Investor fachmännischen Rat bei seinem Finanzberater einholen, bevor eine Entscheidung hinsichtlich der Eignung eines Investments in Schuldverschreibungen (bzw. der Wandlung in Partizipationsrechte) gefasst wird. Die Schuldverschreibungen sollten nur von Anlegern gezeichnet werden (bzw. die Wandlung in Partizipationsrechte nur von Anlegern durchgeführt werden), die das Risiko des Totalverlusts des von ihnen eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten sowie allfälliger Finanzierungskosten tragen können.

Zudem sollten Anleger den Grundsatz der Risikoverteilung beachten. Anleger sollten daher stets nur einen angemessenen Teil ihres Vermögens in die unter diesem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen investieren. Selbst bei hoher Risikobereitschaft eines Anlegers wird von einem kreditfinanzierten Kauf der Schuldverschreibungen ausdrücklich (bzw. der Wandlung in Partizipationsrechte) abgeraten, da dieser aufgrund des Risikos eines Gesamtverlustes auch das wesentliche Risiko in sich birgt, den zur Finanzierung der Investition aufgenommenen Kredit nicht bedienen zu können.

Die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren werden in Kategorien mit dem jeweils wesentlichsten Risikofaktor (beurteilt aus Sicht der Emittentin, wobei die Wahrscheinlichkeit des Eintretens und der zu erwartende Umfang negativer Auswirkungen berücksichtigt werden), der zuerst dargestellt wird, eingeteilt. Auf den ersten Risikofaktor in derselben Kategorie folgende Risikofaktoren werden nicht in der Reihenfolge ihrer Wesentlichkeit eingestuft. Wenn ein Risikofaktor in mehr als eine Kategorie eingestuft werden könnte, erscheint dieser Risikofaktor nur einmal und in der für diesen Risikofaktor relevantesten Kategorie.

1.1 Risikofaktoren betreffend die BAWAG P.S.K. Wohnbaubank

Eine Veranlagung in die Schuldverschreibungen (oder die Wandlung in Partizipationsrechte) beinhaltet die Übernahme von Risiken aus dem zugrunde liegenden operativen Geschäft der Emittentin. Die Gesamtrisikosituation der Emittentin sowie jedes der folgenden Einzelrisiken kann die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nachzukommen, negativ beeinflussen.

Die die Emittentin betreffenden Risikofaktoren sind je nach ihrer Art in die folgenden Kategorien eingeteilt (wobei der wesentlichste Risikofaktor in jeder Kategorie zuerst dargestellt wird):

- "1.1.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Abhängigkeit der Emittentin von der BAWAG P.S.K und Unternehmen der BAWAG P.S.K. Gruppe";

- "1.1.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Finanzlage der Emittentin";
- "1.1.3 Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und die Branche der Emittentin";
- "1.1.4 Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken der Emittentin"; und
- "1.1.5 Risikofaktoren in Bezug auf interne Kontrolle".

1.1.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Abhängigkeit der Emittentin von der BAWAG P.S.K und Unternehmen der BAWAG P.S.K. Gruppe

1.1.1.1 Die Emittentin ist vom Geschäftsverlauf der BAWAG P.S.K abhängig und trägt das Risiko einer Insolvenz der BAWAG P.S.K.

Aufgrund der zahlreichen Verflechtungen und Vertragsbeziehungen der Emittentin mit der BAWAG P.S.K. ist der Geschäftsverlauf der Emittentin und damit ihre Fähigkeit, Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern zu erfüllen, wesentlich vom Geschäftsverlauf der BAWAG P.S.K. abhängig. Die BAWAG P.S.K. ist als Universalbank einer Vielzahl von Risiken ausgesetzt, deren Verwirklichung die Fähigkeit der BAWAG P.S.K., ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin ordnungsgemäß zu erfüllen, wesentlich und nachhaltig beeinträchtigen kann. Zudem bezieht sich die geschäftliche Tätigkeit im Wesentlichen auf den bestehenden Kundenkreis der BAWAG P.S.K. Jede Verschlechterung des Geschäftsverlaufs der BAWAG P.S.K. Gruppe oder von deren Kundenkreis (wie etwa eine Zunahme von Zahlungsausfällen aufgrund steigender Zinsen oder inflationsbedingte Geschäftsrückgänge) wirkt sich daher maßgeblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin aus.

Im Falle einer Insolvenz der BAWAG P.S.K. besteht das Risiko, dass diese auch eine Insolvenz der Emittentin nach sich zieht und die Emittentin nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, Ansprüche aus den Wertpapieren zu erfüllen, da sie selbst entweder keine oder unvollständige Mittel zur Bedingung von Zins- und Kapitalzahlungen der Anleger von der BAWAG P.S.K. erhält. Eine Insolvenz der BAWAG P.S.K. birgt überdies das Risiko, dass Ansprüchen der Emittentin gegenüber bestimmten Einlagen eine nachrangige Befriedigung zukommt. Denn im Fall der Insolvenz der BAWAG P.S.K. räumt § 131 BaSAG bestimmten Einlageforderungen einen höheren Rang (d.h. eine bevorzugte Befriedigung) gegenüber sonstigen ungesicherten Insolvenzforderungen wie den Forderungen der Emittentin gegenüber der BAWAG P.S.K. ein. Auch eine Ausübung von im BaSAG vorgesehenen Behördenbefugnissen zur Prävention von Banken Krisen, zur Frühintervention und Abwicklung von Banken könnte zu einem direkten Eingriff in Rechte der Emittentin gegenüber der BAWAG P.S.K. führen. All dies könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

1.1.1.2 Die Emittentin ist in ihrem Geschäftsmodell von Unternehmen der BAWAG P.S.K. Gruppe erheblich abhängig.

Die Emittentin hat keinen eigenen Bankbetrieb und hat wichtige Unternehmensbereiche durch Dienstleistungsverträge an die BAWAG P.S.K und andere Unternehmen der BAWAG P.S.K. Gruppe ausgelagert. Somit werden wesentliche operative Aufgaben der Emittentin durch Unternehmen der BAWAG P.S.K. Gruppe erfüllt. Hierzu zählen etwa IT-Systeme, Wertpapierabwicklung, Personalwesen, Rechnungswesen, Compliance und andere wesentliche Geschäftsbereiche der Emittentin. Die vertragskonforme Ausführung der ausgelagerten Leistungen durch die Vertragspartner der Emittentin ist wesentlich für ihre Geschäftstätigkeit. Eine Kündigung von Dienstleistungsverträgen durch die Vertragspartner der Emittentin oder eine Verletzung dieser Verträge könnte daher die Geschäftstätigkeit, das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen. Weiters könnten die rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Emittentin, ihre Rechte aus den Outsourcingverträgen mit den jeweiligen Vertragspartnern durchzusetzen, durch den beherrschenden Einfluss der BAWAG P.S.K als Alleinaktionärin der Emittentin erheblich eingeschränkt sein. All dies könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

1.1.1.3 Es besteht das Risiko, dass der Emissionserlös nicht widmungskonform verwendet wird.

Die von der Emittentin durch Emission von widmungsverpflichtenden Schuldverschreibungen unter diesem Prospekt aufgebrachten Mittel müssen im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Rahmenbedingungen eingesetzt werden. Der Unternehmensschwerpunkt einer Wohnbaubank und somit der Emittentin im Sinne des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus ("**StWbFG**") ist die Finanzierung von Wohnbauten im weiteren Sinn, wenn die ihr zur Verfügung stehenden Mittel zu mindestens 65% zur Finanzierung von Wohnbauten im weiteren Sinne eingesetzt werden. Gleichzeitig muss der Erlös aus jeder einzelnen Emission bis zum Ablauf des dritten auf das Jahr der Emission folgenden Wirtschaftsjahres zur Finanzierung des Wohnbaus "im engeren Sinn" (gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen) tatsächlich eingesetzt werden. Dieses Erfordernis ist erreicht, wenn der Emissionserlös den Kreditnehmern bis zu diesem

Zeitpunkt zu mindestens 80% zugezählt ist. Rücklaufende Gelder sind revolvingierend wieder zur Wohnbaufinanzierung einzusetzen, sodass zumindest 80% des durchschnittlichen Emissionserlöses widmungsgemäß verwendet sind.

Die Emittentin ist eine 100-prozentige Tochter der BAWAG P.S.K. und veranlagt die durch die Emission von widmungsverpflichtenden Schuldverschreibungen unter diesem Prospekt erzielten Erlöse bei der BAWAG P.S.K., welche diese zur Finanzierung von Bauvorhaben im Rahmen des geförderten Wohnbaus sowie von sonstigen Maßnahmen zur Erschließung und zur Förderung von Wohngebieten iSd StWbFG verwendet. Es besteht das Risiko, dass eine widmungskonforme Verwendung, insbesondere in Hinblick auf mögliche Abflachungen der Bautätigkeit im Siedlungs- und Wohnungsbau, zukünftig nicht jederzeit möglich sein könnte. Sollte die Finanzierungsnachfrage im Siedlungs- und Wohnungsbau stark sinken, kann die BAWAG P.S.K. zur Sicherstellung der widmungskonformen Verwendung gezwungen sein, Mittel deutlich unter marktüblichen Finanzierungsbedingungen anzubieten. Aufgrund der engen organisatorischen Verflochtenheit der Emittentin mit der BAWAG P.S.K. ist die Emittentin im Zusammenhang mit der widmungskonformen Verwendung der Emissionserlöse von der BAWAG P.S.K. abhängig und diesbezüglich dem Risiko ausgesetzt, dass eine widmungskonforme Verwendung durch die BAWAG P.S.K. nicht jederzeit möglich sein könnte. Sollten die Emissionserlöse nicht widmungskonform verwendet werden, könnte dies einen erheblich nachteiligen Einfluss auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, und zu einem Wegfall der Kapitalertragsteuer-Befreiung der Anleger führen.

1.1.1.4 *Es besteht das Risiko, dass sich die Interessen der BAWAG P.S.K. und der Emittentin nicht decken, was einen erheblich nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- Ertragslage der Emittentin haben kann.*

Die Emittentin steht im alleinigen Eigentum der BAWAG P.S.K. und unterliegt damit dem beherrschenden Einfluss ihrer Alleinaktionärin BAWAG P.S.K. Als solche kontrolliert die BAWAG P.S.K. aufgrund anwendbarer aktienrechtlicher Bestimmungen alle Beschlüsse der Hauptversammlung der Emittentin alleine und kann möglicherweise auch Beschlüsse fassen, die nicht im Interesse der Anleger und/oder der Emittentin liegen. Die Anleger verfügen demgegenüber über kein Stimmrecht in der Hauptversammlung der Emittentin. Die Interessen der BAWAG P.S.K. müssen sich nicht mit jenen der Gesellschaft und der Wertpapierinhaber decken. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie der Anleger haben.

1.1.1.5 *Es besteht das Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeiten für Gesellschaften der BAWAG P.S.K. Gruppe, sowie aufgrund ihrer Tätigkeiten für Gesellschaften außerhalb der BAWAG P.S.K. Gruppe.*

Die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats der Emittentin üben Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (z.B. als Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer) in anderen Gesellschaften der BAWAG P.S.K. Gruppe, sowie auch außerhalb der BAWAG P.S.K. Gruppe aus. Aus diesen Tätigkeiten können sich potenzielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn diese über Maßnahmen zu entscheiden haben, bei welchen die Interessen der Emittentin und/oder der Anleger von jenen der BAWAG P.S.K. und/oder BAWAG P.S.K. Gruppe oder Gesellschaften außerhalb der BAWAG P.S.K. Gruppe abweichen (z.B. bei der strategischen Ausrichtung, Veräußerung wichtiger Vermögensgegenstände, gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, wie Spaltungen, Verschmelzungen oder Kapitalerhöhungen, Übernahmen, der Gewinnverwendung oder ähnliches). und einen erheblich nachteiligen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

1.1.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Finanzlage der Emittentin

1.1.2.1 *Es besteht das Risiko, dass Kunden und andere Vertragspartner der Emittentin vertragliche Zahlungsverpflichtungen bzw. Verpflichtungen nicht (vereinbarungsgemäß) erfüllen (Kredit- bzw. Kontrahentenrisiko).*

Die Emittentin ist einer Reihe von Gegenparteirisiken (den sogenannten Kontrahentenrisiken) ausgesetzt. Dritte, die der Emittentin Geld, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte schulden, sind unter besonderen Umständen aufgrund von Insolvenz, Liquiditätsmangel, wirtschaftlichen Abschwüngen oder Wertverlusten von Immobilien, Betriebsunterbrechungen oder sonstigen Umständen nicht in der Lage, ihren Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen nachzukommen. Da die Veranlagungen der Emittentin zum überwiegenden Teil (99% ihrer Aktiva) bei der Alleineigentümerin und Konzernmutter der Emittentin, der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft BAWAG P.S.K. (die "**BAWAG P.S.K.**") in Form von Buchforderungen erfolgen, ist das eigene Kreditrisiko der Emittentin zudem eng an das Kreditrisiko der BAWAG P.S.K. gekoppelt, da der überwiegende Teil der Forderungen der Emittentin gegenüber der Konzernmutter besteht.

Preise für Energie und andere Konsumgüter und Dienstleistungen, wie sie etwa aktuell aufgrund einer hohen Inflation sowie des Kriegs in der Ukraine und seiner Auswirkungen zu beobachten sind oder unvorhersehbare schwerwiegende wirtschaftliche Störungen wie die weltweite COVID-19-Pandemie oder der Krieg in der Ukraine können eine Verschlechterung der finanziellen Situation und Kreditwürdigkeit der Vertragspartner der Emittentin oder von Kunden der BAWAG P.S.K bedingen. Aufgrund der staatlichen Interventionsmaßnahmen aus Anlass der COVID-19 Pandemie war bislang kein signifikanter Anstieg von Ausfallraten zu beobachten. Bei Wegfall dieser Maßnahmen könnten notleidende Kredite zunehmen, weil Kreditnehmer möglicherweise nicht oder nicht rechtzeitig in der Lage sind, Zinszahlungsverpflichtungen zu bedienen oder ihre Kredite zurückzuzahlen, und/oder die Sicherheiten zur Absicherung dieser Kredite aufgrund verminderter Marktwerte unzureichend werden. Dementsprechend könnte dies zu Kreditverlusten bei der BAWAG P.S.K., führen und die Bildung von erhöhten Risikovorsorgen zur Folge haben. Eine Verschlechterung des Kreditrisikos bzw. der Liquidität auf Seiten eines Vertragspartners der Emittentin, insbesondere der BAWAG P.S.K., oder von Kunden der BAWAG P.S.K., kann einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin bewirken und die Fähigkeit der Emittentin zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren wesentlich beeinträchtigen.

1.1.2.2 *Es besteht das Risiko, dass der Emittentin Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen unter den Wertpapieren nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen (Liquiditätsrisiko).*

Es besteht die Gefahr, dass der Emittentin Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen unter den Wertpapieren nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen (Liquiditätsrisiko im engeren Sinn), sie diese im Bedarfsfall nicht ausreichend und/oder zu akzeptablen Konditionen beschaffen kann (Refinanzierungsrisiko) sowie die Gefahr, dass die Emittentin infolge unzureichender Markttiefe oder infolge von Marktstörungen Geschäfte nicht oder nur unter Verlusten auflösen bzw. glattstellen kann (Marktliquiditätsrisiko).

Die Emittentin ist gesetzlich verpflichtet, ausreichend liquide Mittel zu halten, um ihren laufenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können. Die globalen Kredit- und Geldmärkte haben in der Vergangenheit aufgrund der Unsicherheit über die Bonität von Marktteilnehmer eine Zurückhaltung der Kreditinstitute, gegenseitig Geld auszuleihen, erfahren und könnten dies weiterhin tun. Selbst bloße Vermutungen von Marktteilnehmern, wonach ein Kredit- bzw. Finanzinstitut ein größeres Liquiditätsrisiko aufweist, können zu erheblichen Schäden eines Institutes führen, da potentielle Geldgeber zusätzliche Sicherheiten oder andere Maßnahmen verlangen könnten, die die Fähigkeit der Emittentin, die Mittelaufbringung sicherzustellen, vermindern. Liquiditätsrisiken können bei der Emittentin insbesondere auch im Falle einer unerwarteten Inkongruenz von Zahlungseingängen und Zahlungsausgängen (beispielsweise aufgrund verspäteter Rückzahlungen, unerwartet hoher Abflüsse, des Scheiterns von Anschlussfinanzierungen oder wegen mangelnder Marktliquidität) schlagend werden, die jeweils dazu führen, dass die Emittentin Zahlungsverpflichtungen nicht mehr rechtzeitig erfüllen kann und in Verzug gerät oder flüssige Mittel zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen anschaffen muss. Das Versäumnis, diese Risiken adäquat zu identifizieren und zu steuern, kann die Fähigkeit der Emittentin zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren erheblich negativ beeinflussen.

Da die Veranlagungen der Emittentin zum überwiegenden Teil (rund 99 % der Aktiva) bei der BAWAG P.S.K. (in Form von Buchforderungen) erfolgen, ist das eigene Liquiditätsrisiko der Emittentin zudem sehr eng an das Liquiditätsrisiko der BAWAG P.S.K. gekoppelt. Jede Verschlechterung der Liquiditätslage auf Seiten der BAWAG P.S.K. die dazu führt, dass die Emittentin nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang über liquide Mittel für die Bedienung ihrer eigenen Zahlungsverpflichtungen verfügt, kann daher einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin bewirken.

1.1.2.3 *Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund einer Verschlechterung ihrer Bonität oder der Bonität BAWAG P.S.K nicht mehr in der Lage ist, Zins- und Rückzahlungen zu leisten bzw. bestehenden Verpflichtungen nachzukommen (Bonitätsrisiko).*

Unter Bonitätsrisiko versteht man das Risiko, dass die Emittentin einer Anleihe vorübergehend oder endgültig nicht mehr in der Lage ist, Zins- und Rückzahlungen zu leisten bzw. bestehenden Verpflichtungen nachzukommen. Ein wesentlicher Einflussfaktor hierfür ist die Bonität einer Gesellschaft, welche die Kreditwürdigkeit der Gesellschaft anhand der Zahlungsfähigkeit und anhand des Risikos eines möglichen Zahlungsausfalls widerspiegelt. Gesellschaften mit höherer Bonität sind in der Regel verlässlichere Schuldner mit geringeren Ausfallrisiken.

Da die Veranlagungen der Emittentin zum überwiegenden Teil (rund 99 % der Aktiva) bei der BAWAG P.S.K. (in Form von Buchforderungen) erfolgen, trägt die Emittentin auch in hohem Maße das Bonitätsrisiko der BAWAG P.S.K. Die BAWAG P.S.K. verfügt zum Zeitpunkt dieses Prospekts über ein Kreditrating von A2 (positiver Ausblick von Moody's Eine Herabstufung oder gar Aussetzung oder Zurückziehung des Kreditratings der BAWAG P.S.K. könnte die Wettbewerbsfähigkeit der Emittentin, insbesondere durch die Erhöhung der Eigen- und

Fremdkapitalkosten, reduzieren. Sie könnte aufgrund der Zugehörigkeit der Emittentin zur Gruppe der BAWAG P.S.K., bestehend aus der BAWAG P.S.K. und ihren konsolidierten Tochtergesellschaften (die "**BAWAG. P.S.K. Gruppe**") den Kreis potenzieller Geschäftspartner und damit den Zugang zu liquiden Mitteln einschränken, zum Entstehen neuer oder zur Fälligkeit bestehender Verbindlichkeiten oder zur Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheiten führen. Eine Verschlechterung der Bonität BAWAG P.S.K. und infolgedessen eine Herabstufung des Kreditratings der BAWAG P.S.K. können damit einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und die Fähigkeit der Emittentin zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren wesentlich beeinträchtigen.

1.1.2.4 Die Emittentin unterliegt dem Risiko mangelnder Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten (Refinanzierungsrisiko).

Die Wirtschaftlichkeit der Emittentin hängt vom Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten unter anderem über Zugang zu kostengünstiger Refinanzierung über die BAWAG P.S.K. Gruppe ab. Die Fähigkeit der Emittentin sowie der BAWAG P.S.K. Gruppe, günstige wirtschaftliche Bedingungen zur Begebung von Wertpapieren am Kapitalmarkt auch in Zukunft vorzufinden, hängt einerseits von der Geschäftsentwicklung derselben ab, andererseits aber auch von marktbedingten Faktoren, wie etwa dem Zinsniveau, der Verfügbarkeit liquider Mittel oder der Lage anderer Finanzinstitute, die außerhalb des Einflussbereiches der Emittentin und der BAWAG P.S.K. Gruppe liegen. Dies kann, falls es der Emittentin und/oder der BAWAG P.S.K. Gruppe nicht gelingt, sich kostengünstig zu refinanzieren, wesentliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Ertragslage haben und sich damit nachteilig auf ihre Fähigkeit, Zahlungen auf die Wertpapiere zu leisten, auswirken.

1.1.3 Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und die Branche der Emittentin

1.1.3.1 Die Emittentin unterliegt dem Risiko einer Verschlechterung der makroökonomischen Rahmenbedingungen.

Die volkswirtschaftliche Situation in Österreich, sowie die Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte haben einen wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach Finanzprodukten, und damit auf die von der Emittentin begebenen und angebotenen Schuldverschreibungen. Die Geschäftstätigkeit der Emittentin konzentriert sich auf Österreich. Folglich ist die Emittentin in hohem Maße volkswirtschaftlichen und anderen Faktoren, die die österreichische Wirtschaft, den österreichischen Bankenmarkt, die Kreditwürdigkeit der österreichischen Kunden und Vertragspartner der Emittentin, sowie den österreichischen Immobilienmarkt beeinflussen, ausgesetzt. Insbesondere können Inflation oder eine allgemeine Stagnation bzw. Abnahme des Wachstums oder des Rückgangs gesamtwirtschaftlicher oder regionaler Produktion und Einkommen einen nachteiligen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben. Auch geopolitische Unsicherheiten, die etwa durch die Covid19 Pandemie oder den Krieg in der Ukraine verursacht wurden, können die Finanzmärkte, die Realwirtschaft und damit auch die Geschäftsentwicklung von Kunden und Vertragspartnern der Emittentin beeinträchtigen. Eine mögliche Verknappung von Energie bzw. damit einhergehende Erhöhung der Energiepreise könnte aufgrund der starken Abhängigkeit der österreichischen Unternehmen beispielsweise von Erdgas zu Ausfällen bei Kunden und allgemein zu einer Verschlechterung der makroökonomischen Bedingungen führen. Ein ähnliches Risiko ergibt sich aufgrund global vernetzter Lieferketten auch für andere Rohstoffe. Werden Lieferketten unterbrochen oder beeinträchtigt, kann dies erhebliche Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit von Kunden und Vertragspartnern der Emittentin und somit auf diese haben. Eine mit den genannten Krisen einhergehende starke Inflation und damit verbundenen nachteilige Auswirkungen auf Unternehmen und Private können ebenfalls einen erheblich nachteiligen Einfluss auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Das sehr niedrige Zinsniveau der vergangenen Jahre hat den Finanzsektor und dessen Geschäftsmodell – und damit auch die Emittentin und die BAWAG P.S.K. Gruppe – global unter Druck gesetzt. Die Nachhaltigkeit der derzeitigen Dynamik im Zinsumfeld sowie künftige Maßnahmen der EZB oder anderer Institutionen und deren mögliche Auswirkungen sind nicht vollständig absehbar. Änderungen in der Geldpolitik und andere Faktoren könnten zu starken Schwankungen auf Schulden-, Zins- und Devisenmärkten führen. Ein niedriges bzw. negatives Zinsniveau erschwert etwa die Absatzmöglichkeiten von Anleihen wie etwa jene der Emittentin. Eine Rückkehr zu einem erhöhten Zinsumfeld könnte wiederum zu gestiegenen Finanzierungskosten für Immobilienentwickler und zu verminderter Nachfrage auf dem Immobilienmarkt führen.

Auch rasche Bewegungen und Veränderungen des allgemeinen Wirtschaftslebens, deren Ausmaße nicht vorhersehbar sind (z.B. eine Finanzkrise, Inflation, Rezession), und die sich insbesondere auf die Finanzmärkte (z.B. Vertrauenskrise, Marktstörungen) beziehen können, können Entwicklungen und Möglichkeiten für Geschäftstätigkeiten der BAWAG P.S.K. im Bereich des allgemeinen Bankgeschäfts (Kredite, Einlagen, Wertpapiere, allgemeine Geschäfts- und Dienstleistungen) und der Emittentin bei der Emission von

Schuldverschreibungen negativ beeinträchtigen und sich daher auch nachteilig auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin auswirken.

Jede Verschlechterung der makroökonomischen Rahmenbedingungen kann sich zusammenfassend daher erheblich nachteilig auf das Geschäftsergebnis der BAWAG P.S.K. und der Emittentin und damit auf deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

1.1.3.2 *Aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw. einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation kann die Emittentin einen Verlust von Marktanteilen erleiden (Wettbewerbsrisiko).*

Die Emittentin unterliegt dem Risiko der Verschärfung des Wettbewerbs im Sektor der österreichischen Wohnbaubanken und Wohnbaufinanzierer. Die Emittentin ist eine regionale Spezialbank zur Finanzierung des Wohnbaus in Österreich. Da Österreich im Vergleich zu anderen Staaten eine überdurchschnittliche Bankendichte aufweist, ist die Emittentin einem starken Wettbewerb beim Vertrieb ihrer Produkte ausgesetzt. Sie steht in intensivem Wettbewerb sowohl mit ihren lokalen Mitbewerbern als auch mit internationalen Anbietern, die ebenfalls ähnliche Produkte in Österreich anbieten. Intensiver Wettbewerb mit anderen Banken bzw. eine sich verschärfende Wettbewerbssituation kann zum Verlust von Marktanteilen und Einnahmen der Emittentin führen und damit nachteilige Auswirkungen auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

1.1.4 Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken der Emittentin

1.1.4.1 *Die Emittentin unterliegt umfangreichen regulatorischen Anforderungen und ist unter anderem verpflichtet, jederzeit die für sie geltenden aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen einzuhalten.*

Als Kreditinstitut unterliegt die Emittentin sämtlichen auf österreichische Kreditinstitute anwendbaren umfangreichen regulatorischen Vorgaben sowie der behördlichen Aufsicht. In den vergangenen Jahren hat es (vor allem auch als Reaktion auf die globale Finanzkrise und die Staatsschuldenkrise in Europa) zahlreiche Änderungen der auf Banken anwendbaren aufsichtsrechtlichen Anforderungen, insbesondere auch strengere Anforderungen für Eigenmittel und Liquiditätsanforderungen gegeben. So ist die Emittentin etwa verpflichtet, jederzeit bestimmte aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen einzuhalten. Gemäß Artikel 92 CRR hat die Emittentin jederzeit eine harte Kernkapitalquote von 4,5%, eine Kernkapitalquote von 6% und eine Gesamtkapitalquote von 8% zu erfüllen.

Strengere – für die Emittentin geltende – aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen und/oder die Nichteinhaltung solcher Anforderungen können zu (ungeplantem) zusätzlichem (quantitativen oder qualitativen) Kapitalbedarf für die Emittentin und/oder zu Einschränkungen oder verminderter Profitabilität des Geschäftsbetriebs der Emittentin führen. Darüber hinaus können bei Nichteinhaltung der anwendbaren Anforderungen die zuständigen Behörden Geldstrafen, Strafmaßnahmen oder andere aufsichtsrechtliche Maßnahmen auferlegen. Der Eintritt all dieser Folgen kann erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis sowie die Geschäftstätigkeit, die Vermögens-, Finanz- und die Ertragslage der Emittentin haben.

1.1.4.2 *Sollte die Emittentin die rechtlichen Rahmenbedingungen wiederholt und/oder schwer verletzen, besteht das Risiko, dass die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird.*

Bei schweren und/oder wiederholten Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen kann die zuständige Aufsichtsbehörde die Konzession der Emittentin beschränken oder sogar gänzlich entziehen. Die zuständige Aufsichtsbehörde hat in diesem Zusammenhang weitreichende Kompetenzen. Bei Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin gegenüber etwaigen Gläubigern können der Emittentin beispielsweise für die Sicherheit anvertrauter Vermögenswerte oder zur Gewährleistung der Stabilität des Finanzsektors die (gänzliche oder teilweise) Entnahme von Kapital und Gewinn untersagt werden. Weiters kann ein Regierungsbeauftragter eingesetzt werden, der die Kompetenz besitzt, der Emittentin jegliche Art von Geschäften zu verbieten, die geeignet sind, diese Gefahr zu vergrößern. Schließlich kann die zuständige Aufsichtsbehörde dem Vorstand der Emittentin die Geschäftsleitung entziehen oder die weitere Geschäftstätigkeit der Emittentin (gänzlich oder teilweise) untersagen. Die Verwirklichung dieser Risiken kann das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

1.1.4.3 *Die Emittentin ist verpflichtet, umfangreiche AML-Vorschriften einzuhalten.*

Die Emittentin unterliegt rechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung (*Anti Money Laundering-Vorschriften* - "**AML-Vorschriften**"), die laufend geändert und verschärft werden.

Die Verpflichtung der Emittentin, diese AML-Vorschriften einzuhalten, verursacht maßgeblichen Aufwand und erhebliche Kosten für die Emittentin. Zudem können etwaige (tatsächliche oder auch nur angebliche) Verstöße

gegen AML-Vorschriften massive negative rechtliche, finanzielle und reputationsmäßige Konsequenzen für die Emittentin nach sich ziehen.

1.1.5 Risikofaktoren in Bezug auf interne Kontrolle

1.1.5.1 *Aufgrund der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen der Emittentin oder aufgrund externer Ereignisse kann es zum Eintritt unerwarteter Verluste kommen (operationelles Risiko).*

Als operationelle Risiken werden potenzielle Verluste bezeichnet, die aus Schäden infolge der Unangemessenheit und/oder des Versagens von Systemen, Methoden oder Prozessen, infolge von bewusstem oder unbewusstem Fehlverhalten von Mitarbeitern oder infolge von externen Einflüssen resultieren. Operationelle Risiken umfassen in diesem Zusammenhang insbesondere auch die Verwirklichung rechtlicher Risiken, wodurch potenziell Verluste für die Emittentin entstehen können.

Die Emittentin ist verschiedenen Risiken ausgesetzt, die sich aus potenziellen Unzulänglichkeiten oder dem Versagen interner Kontrollen, Abläufe, Mitarbeiter oder Systeme oder externen – absichtlich oder versehentlich oder durch natürliche Umstände verursachten – Ereignissen ergeben und erhebliche Verluste bewirken können. Zu den operativen Risiken der Emittentin zählt das Risiko unerwarteter Verluste, die als Folge von Einzelereignissen entstehen, die wiederum Ergebnis fehlerhafter Informationssysteme, unzulänglicher organisatorischer Strukturen oder nicht funktionierender Kontrollmechanismen sein können. Diese Risiken beinhalten auch das Risiko höherer Kosten oder entgangener Gewinne auf Grund ungünstiger gesamtwirtschaftlicher oder branchenspezifischer Trends. Das Schlagendwerden dieses Risikos kann in weiterer Folge zu Reputationsschäden führen. Eine mangelnde Beherrschung derartiger Risiken kann sich erheblich nachteilig auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

1.1.5.2 *Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitslücken können zu wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen (Cyber- und IT-Risiko).*

Die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit hängen von hochspezialisierten, komplexen und funktionsfähigen Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. IT-Systeme bedürfen darüber hinaus regelmäßiger Modernisierungen, um die wechselnden geschäftlichen und regulatorischen Erfordernisse zu erfüllen und um mit der Geschwindigkeit des Wachstums von bestehenden Geschäftsfeldern und möglichen Expansionen Schritt halten zu können.

Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitslücken können negative Auswirkungen auf Systeme der Emittentin für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung haben. Ein temporäres Herunterfahren der Datenverarbeitungssysteme kann trotz vorhandener Backup-Systeme beträchtliche Kosten für Wiederherstellung und Überprüfung der Daten bei der Emittentin verursachen. Die zunehmend komplexen IT-Systeme der Emittentin sind weiters anfällig für Cyber-Angriffe, wie beispielsweise durch Viren, Hacking und physische Beschädigung sowie Soft- bzw. Hardwareprobleme, welche die Systeme beeinträchtigen und zum Verlust von sensiblen Daten und liquiden Mitteln führen können. Die Prävention bzw. die Beseitigung von Cyber Angriffen könnte weiters zu erheblichen Kosten führen. Der Eintritt von Cyber- und IT-Risiken kann zudem zu Reputationsschäden führen.

Die Emittentin nutzt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit das IT-System der BAWAG P.S.K. Demzufolge unterliegt sie dem Risiko der Beeinträchtigung oder des Ausfalls des IT-Systems der BAWAG P.S.K durch die vorgenannten Risiken und dem Risiko, dass diese Systeme unzureichend oder nicht auf dem letzten Stand der Technik oder der regulatorischen Anforderungen sind. Eine mangelnde Beherrschung derartiger Risiken kann sich damit erheblich nachteilig auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

1.1.5.3 *Es besteht ein Risiko im Zusammenhang mit möglicherweise unzureichendem Risikomanagement und nicht vorhersehbaren Situationen.*

Die von der Emittentin angewendeten Risikomanagement-Strategien und -verfahren können zur Begrenzung der Risiken nicht ausreichend sein und die Emittentin könnte nicht identifizierten oder nicht erwarteten Risiken ausgesetzt sein.

Einige Methoden des Risikomanagements der Emittentin basieren auf Beobachtungen des historischen Marktverhaltens und anderer vergangenheitsbezogener Daten. Statistische Methoden werden auf diese Beobachtungen angewandt, um zu einer Bewertung der Risiken zu gelangen. Diese statistischen Methoden könnten die Risiken der Emittentin nicht richtig bewerten, wenn Umstände auftreten, die nicht als Teil der historischen

Informationen beobachtet und erfasst wurden oder das letzte Mal vor langer Zeit eingetreten sind. Wenn Umstände auftreten, die die Emittentin bei der Entwicklung ihrer statistischen Modelle nicht identifiziert, erwartet oder richtig bewertet, können die Verluste höher ausfallen als die vom Risikomanagement der Emittentin veranschlagten Maximalverluste. Weiters berücksichtigen die Bewertungen nicht alle Risiken oder Marktlagen.

1.1.5.4 *Die Emittentin ist zudem als Teil der BAWAG P.S.K-Kreditinstitutsgruppe in deren Risikoorganisation eingebunden und unterliegt daher dem Risiko, dass das Risikosteuerungssystem der BAWAG P.S.K-Kreditinstitutsgruppe unzureichend ist und nicht alle bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken angemessen steuert, überwacht und begrenzt.*

Sollten sich die von der Emittentin und/oder der BAWAG P.S.K-Kreditinstitutsgruppe eingesetzten Maßnahmen zur Risikobewertung und -minderung als unzureichend erweisen, könnte die Emittentin wesentliche unerwartete Verluste erleiden. Dies könnte einen erheblich nachteiligen Einfluss auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

1.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere

1.2.1 Gemeinsame Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen und (nach Wandlung) die Partizipationsrechte

1.2.1.1 *Steuerrechtliche Veränderungen können sowohl den Marktpreis der Wandelschuldverschreibungen bzw. (nach Wandlung) der Partizipationsrechte als auch die Höhe der Zins- bzw. Dividendenzahlungen negativ beeinflussen.*

Die konkrete Steuerrechtslage (Gesetze, Verwaltungspraxis der Abgabenbehörden sowie Judikatur) kann maßgeblich den Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin beeinflussen und damit auch den wirtschaftlichen Wert der Wandelschuldverschreibung bzw. (nach Wandlung) der Partizipationsrechte sowie die von den Anlegern erzielten Ausschüttungen auf das mit der Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen bzw. (nach Wandlung) der Partizipationsrechte investierte Kapital negativ beeinflussen. Einerseits kann insbesondere eine Änderung der Steuerrechtslage zur Wohnbauförderung und der damit verbundenen steuerlichen Begünstigung (die Befreiung der Kapitalerträge von der Kapitalertragsteuer bis zu 4% des Nennbetrages der Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechte) von Wohnbauwandelanleihen wie den Wandelschuldverschreibungen den Wert und die Höhe der Ausschüttungen auf die Wandelschuldverschreibungen (auch bereits emittierter Wandelschuldverschreibungen) wesentlich nachteilig beeinflussen. Andererseits können sich zukünftige Änderungen der Gesetzeslage, Judikatur und/oder Verwaltungspraxis der Abgabenbehörden zum Nachteil der Anleger auswirken, mitunter sogar rückwirkend (steuerliche Risiken). Die Höhe der Ausschüttung nach Steuern hängt maßgeblich von der individuellen steuerrechtlichen Situation des Anlegers ab. Die diesbezüglichen Ausführungen im Prospekt basieren auf der derzeit gültigen Rechtslage und Verwaltungspraxis der Abgabenbehörden. Zukünftige Änderungen durch den Gesetzgeber, die Abgabenbehörden oder höchstgerichtliche Entscheidungen können die dargestellte steuerliche Behandlung negativ beeinflussen oder verändern. Die grundsätzlichen steuerrechtlichen Ausführungen in diesem Prospekt stellen weder eine allgemeine noch eine individuelle steuerliche Beratung dar und können eine solche auch nicht ersetzen.

1.2.1.2 *Es besteht ein Risiko des Totalverlusts des investierten Kapitals aufgrund der mangelnden Besicherung der Schuldverschreibungen bzw. (nach Wandlung) der Partizipationsrechte in der Insolvenz der Emittentin.*

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen sind unbesichert. Das bedeutet es bestehen weder Hypotheken, andere dingliche oder persönliche Sicherheiten für die Ansprüche der Anleger, noch bestehen für ihre Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gesetzliche Sicherungseinrichtungen. Allfällige besicherte Fremdkapitalgeber mit Sicherheiten haben daher in einem Insolvenzfall ein vorrangiges Befriedigungsrecht aus diesen Sicherheiten gegenüber den Anlegern. Die Anleger sind sohin dem Risiko ausgesetzt, dass der Emittentin nach Befriedigung ihrer anderen Gläubiger kein ausreichendes Vermögen mehr für die Erfüllung von Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen verbleibt.

Im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin oder eines der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens müssen Anleger daher mit dem Risiko rechnen, dass sie das von ihnen investierte Kapital teilweise oder zur Gänze (Totalverlust) verlieren, zumal für diese ebenfalls in keiner Weise Sicherheiten bestehen.

1.2.1.3 *Es bestehen Risiken der Begründung weiterer Verbindlichkeiten der Emittentin.*

Die Emittentin ist berechtigt, nach dem Datum dieses Prospekts (betraglich unbegrenzt) weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Verhältnis zu den Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren (sohin den Schuldverschreibungen und den Partizipationsrechten) vorrangig oder gleichrangig sind. Dadurch kann der Betrag, den Anleger im Falle der Insolvenz der Emittentin oder eines die Insolvenz der Emittentin abwehrenden Verfahrens, zurückerhalten können reduziert und die Wahrscheinlichkeit des Ausfalls von Zins- bzw. Dividendenzahlungen auf die Wertpapiere erhöht werden.

Nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin können auch von Ereignissen stammen, die in der Bilanz der Emittentin keinen Niederschlag finden, wie beispielsweise die Ausstellung von abstrakten Garantieverprechen oder das Schlagendwerden anderer nicht-nachrangiger Eventualverbindlichkeiten. Ansprüche aus solchen Garantieverprechen oder aus anderen nicht-nachrangigen Eventualverbindlichkeiten werden zu nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die im gleichen Rang zu den Schuldverschreibungen stehen und im Falle eines Insolvenzverfahrens der Emittentin oder eines Verfahrens zur Abwendung der Insolvenz der Emittentin vollständig beglichen werden müssen, bevor Rückzahlungsansprüche aus den Partizipationsrechten befriedigt werden.

1.2.1.4 *Die Wertentwicklung der Wertpapiere steht zum Zeitpunkt der Investition in die Schuldverschreibungen bzw. ihrer Wandlung in Partizipationsrechte nicht fest (Marktpreisrisiko).*

Während ihrer Laufzeit kann der Marktpreis der Wertpapiere unterhalb des vom Anleger investierten Kaufpreises liegen. Bei einer Veräußerung der Wertpapiere bestimmt sich die Rendite oder der Verlust allein durch die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Verkaufspreis der Wertpapiere und den in der Zwischenzeit erhaltenen Zinsen bzw. Dividenden abzüglich etwaiger Gebühren bzw. Transaktionskosten. Bei einer Rückzahlung der Schuldverschreibungen bestimmt sich die Rendite oder der Verlust aus der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag inklusive zwischenzeitlich erhaltener Zins- und Dividendenzahlungen und dem für die Schuldverschreibungen gezahlten Kaufpreis. Liegt der Wert des Rückzahlungsbetrags unterhalb dieses Kaufpreises plus zwischenzeitlich erhaltener Zinsen und etwaiger Dividenden, so erleidet der Anleger einen Verlust. Vom Markt verlangte Liquiditätsaufschläge und geringe Liquidität der Wertpapiere können den Marktpreis der Wertpapiere zusätzlich negativ beeinträchtigen.

1.2.1.5 *Mit dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Wertpapiere wesentlich beeinflussen.*

Beim Erwerb und/oder der Veräußerung von Wertpapieren fallen neben dem Kauf- oder Verkaufspreis der Wertpapiere meist verschiedene Arten von Nebenkosten (einschließlich Transaktionsgebühren, Depotgebühren und Provisionen) an. Finanzinstitute verrechnen in der Regel Provisionen entweder als fixe Mindestprovisionen oder als vom Auftragswert abhängige prozentuelle Provisionen. Soweit zusätzliche – inländische oder ausländische – Parteien an der Durchführung eines Auftrags beteiligt sind, wie zum Beispiel inländische Händler oder Broker auf Auslandsmärkten, können Anlegern auch Brokergebühren, Provisionen und sonstige Gebühren und Kosten derartiger Parteien (Drittkosten) verrechnet werden. Anleger unterliegen dem Risiko, dass diese Nebenkosten den Ertrag aus dem Halten der Wertpapiere erheblich reduzieren oder gar aufheben können, insbesondere, wenn geringe Beträge investiert werden.

1.2.1.6 *Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Anlage verringern.*

Das Inflationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass der Marktpreis von Vermögenswerten - so etwa auch der Wertpapiere oder der Einnahmen daraus - sinkt, wenn die Kaufkraft einer Währung auf Grund von Inflation schrumpft. Durch Inflation verringert sich die tatsächlich vom Anleger erzielte Rendite (Realrendite). Ist die Inflationsrate gleich hoch oder höher als die Nominalverzinsung, bedeutet das im Allgemeinen für die Realverzinsung, dass diese null oder gar negativ ist. Für den Anleger der Wertpapiere hat dies das Risiko zur Folge, dass für den Fall, dass die Inflation gleich hoch oder höher ist als die Nominalverzinsung der Schuldverschreibungen bzw. die sich durch die Auszahlungen von Dividenden auf die (durch Wandlung der Schuldverschreibungen bezogenen) Partizipationsrechte errechnende Verzinsung, der Anleger Verluste erleiden kann.

1.2.1.7 *Anleger, die ihre Geschäfte in anderen Währungen als in Euro tätigen, können einem Währungsrisiko unterliegen, weil sie Zahlungen auf die Wandelschuldverschreibungen bzw (nach Wandlung) auf die Partizipationsrechte bzw im Fall von in Euro begebenen Gewöhnlichen Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen in Euro erhalten.*

Da die Wandelschuldverschreibungen in Euro begeben werden bzw die Gewöhnlichen Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen optional in Euro begeben werden können und auch die auf diese Schuldverschreibungen

bzw. (nach Wandlung) die Partizipationsrechte allenfalls entfallende Verzinsung bzw. Dividenden in Euro berechnet und ausbezahlt werden, besteht für Anleger, die über ein Erwerbseinkommen oder Vermögen in einer anderen Währung als Euro verfügen oder die Erträge aus der Veranlagung nicht in Euro benötigen, ein Währungsrisiko. Sie sind nämlich Wechselkurschwankungen ausgesetzt, die die Rendite der Wertpapiere verringern können. Solche Anleger sind daher, neben den anderen Risiken, noch dem Währungsrisiko ausgesetzt und können folglich, selbst bei ausbleibender Realisierung anderer Risiken in Zusammenhang mit den Wertpapieren, allein aufgrund von Wechselkurschwankungen Verluste erleiden.

1.2.1.8 *Währungsschwankungen können zu Verlusten im Zusammenhang mit einer Investition in Gewöhnliche Nicht-Nachrangige Schuldverschreibungen führen.*

Wenn eine Gewöhnliche Nicht-Nachrangige Schuldverschreibung auf eine Fremdwährung lautet, ist der Inhaber der Gewöhnlichen Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibung dem Risiko von Wechselkurschwankungen ausgesetzt, die sich auf die Rendite der Gewöhnlichen Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibung auswirken können. Beispielsweise führt eine Änderung des Wertes einer Fremdwährung gegenüber dem Euro zu einer entsprechenden Änderung des Euro-Wertes einer Gewöhnlichen Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibung, die auf eine andere Währung als Euro lautet. Wenn der zugrunde liegende Wechselkurs fällt und der Wert des Euro entsprechend steigt, fällt der in Euro ausgedrückte Kurs der Gewöhnlichen Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibung.

1.2.1.9 *Anleihegläubiger können Ansprüche möglicherweise nicht selbständig geltend machen.*

Gemäß dem Kuratorengesetz (RGG 1874/49, zuletzt geändert durch BGBl 1991/10) und dem Kuratorenergänzungsgesetz (RGG 1877/111, zuletzt geändert durch BGBl 1929/222) könnte auf Verlangen eines Beteiligten (z.B. eines Gläubigers) oder auf Veranlassung eines zuständigen Gerichts von einem österreichischen Gericht ein Kurator ernannt werden, der die gemeinsamen Interessen der Gläubiger der Schuldverschreibungen in Bezug auf alle Angelegenheiten, die ihre gemeinsamen Rechte berühren, vertritt sofern die Rechte der Anleihegläubiger mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind. Dies ist insbesondere möglich, wenn ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet wird. Wenn ein Kurator ernannt wird, dann übt er die gemeinsamen Rechte aller Gläubiger der Schuldverschreibungen aus und vertritt die Interessen aller Gläubiger und kann in ihrem Namen Erklärungen abgeben, die für alle Gläubiger bindend sind. In Fällen, in denen ein Kurator die Interessen der Gläubiger vertritt und die Rechte der Gläubiger der Schuldverschreibungen ausübt, kann dies zu einer Kollision mit den oder zu einer sonstigen Benachteiligung der Interessen einzelner oder aller Gläubiger führen.

1.2.2 Besondere Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

1.2.2.1 *Die Inhaber von Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Wert dieser Schuldverschreibungen als Ergebnis einer Änderung des Marktzinssatzes fällt.*

Inhaber von festverzinsten Schuldverschreibungen (oder Schuldverschreibungen mit fest verzinsten Perioden in Bezug auf diese Perioden) sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen aufgrund einer Änderung des Marktzinssatzes fällt. Während der nominelle Zinssatz festverzinsten Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Schuldverschreibungen fest ist, verändert sich der tatsächliche Zinssatz für Emissionen mit gleicher Laufzeit (das "**Marktzinsniveau**") typischerweise täglich. Wenn sich das Marktzinsniveau ändert, ändert sich typischerweise auch der Marktpreis von festverzinsten Schuldverschreibungen, aber in die andere Richtung. Wenn das Marktzinsniveau steigt, fällt der Marktpreis festverzinsten Schuldverschreibungen typischerweise, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa gleich hoch wie das Marktzinsniveau ist. Wenn das Marktzinsniveau fällt, steigt der Marktpreis von festverzinsten Wertpapieren typischerweise, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa gleich hoch wie das Marktzinsniveau ist. Das Zinsrisiko kommt zum Tragen, wenn die Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit verkauft werden. Je länger der Zeitraum bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen ist, desto größer sind die Marktpreisschwankungen. Das gleiche gilt für Wandelschuldverschreibungen mit ansteigendem Zinssatz (Stufenzinsanleihen), wenn die Marktzinssätze für vergleichbare Schuldverschreibungen höher als die für diese Schuldverschreibungen geltenden Zinssätze sind.

1.2.2.2 *Die Inhaber von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung tragen das Risiko schwankender Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.*

Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (oder mit variabel verzinsten Perioden in Bezug auf diese Periode) tragen das Risiko schwankender Marktzinsniveaus und ungewisser Zinserträge. Aufgrund des schwankenden Marktzinsniveaus ist es nicht möglich, die Rendite von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung im Vorhinein zu bestimmen. Abhängig vom zugrundeliegenden Referenzsatz und der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen, unterliegen Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung üblicherweise einer hohen Volatilität. Sind Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung derart strukturiert, dass sie einen

Partizipationsfaktor, Höchstzinssätze oder Mindestzinssätze, oder eine Kombination solcher Merkmale enthalten, kann sich der Marktpreis volatiler gestalten als jener von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung, die solche Merkmale nicht enthalten. Die Marktpreisentwicklung von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung hängt insbesondere von der Entwicklung des Marktzinsniveaus, dem Angebot und der Nachfrage auf dem Sekundärmarkt und der Bonität der Emittentin ab. Bei Veränderungen eines oder mehrerer dieser Faktoren kann es daher zu Schwankungen des Marktpreises der Schuldverschreibungen kommen. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass Änderungen des Marktzinsniveaus während einer Zinsperiode auch die Höhe der Verzinsung in den nachfolgenden Zinsperioden negativ beeinflussen können. Die Emittentin kann diese Faktoren nicht beeinflussen.

1.2.2.3 *Schuldverschreibungen, die bestimmte für Anleihegläubiger vorteilhafte Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Mindestzinssatz aufweisen, können auch für Anleihegläubiger nachteilige Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Höchstzinssatz oder einen höheren Emissionspreis aufweisen.*

Anleger sollten bedenken, dass Schuldverschreibungen, die über bestimmte für Anleihegläubiger vorteilhafte Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise eine Mindestverzinsung verfügen, typischerweise auch Ausstattungsmerkmale aufweisen, die nachteilig für Anleihegläubiger sind (wie einen Höchstzinssatz oder einen höheren Emissionspreis) als vergleichbare Schuldverschreibungen, die keine Mindestverzinsung aufweisen. Anleger sind dazu angehalten, selbst zu beurteilen, ob der positive Effekt, den etwaige für sie vorteilhafte Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen haben können, den höheren Preis oder andere, für die Anleger negativen Ausstattungsmerkmale, aufwiegt.

1.2.2.4 *Die Inhaber von Schuldverschreibungen mit Höchstzinssatz können nicht von einer günstigen Entwicklung oberhalb des Höchstzinssatzes profitieren.*

Schuldverschreibungen, die Perioden mit variabler Verzinsung aufweisen, können auch einen Höchstzinssatz beinhalten. Wurde ein Höchstzinssatz festgelegt, wird die Höhe der variablen Zinsen niemals darüber hinaus steigen, weshalb der Anleihegläubiger nicht in der Lage sein wird, von einer günstigen, über den Höchstzinssatz hinaus gehenden, Entwicklung des Referenzsatzes zu profitieren. Die Rendite der Schuldverschreibungen könnte daher beträchtlich niedriger ausfallen als jene ähnlich ausgestalteter Schuldverschreibungen ohne Höchstzinssatz.

1.2.2.5 *Es besteht ein Risiko einer negativen Rendite bei variabler Verzinsung ohne Mindestzinssatz.*

Wird bei Schuldverschreibungen für variabel verzinsten Zinsperioden kein oder kein ausreichend hoher Mindestzinssatz festgelegt, so besteht das Risiko, dass sich im Falle eines Absinkens des Referenzsatzes der variable Zinssatz so weit verringert, dass der Anleger aus den Zins- und/oder Tilgungszahlungen unter Berücksichtigung des von ihm bezahlten Ausgabepreises insgesamt keine positive Rendite erzielt, obwohl das Kapital der Schuldverschreibungen zur Gänze zum Nennbetrag zurückgezahlt wird (Risiko einer negativen Rendite).

1.2.2.6 *Ein kreditfinanzierter Kauf der Schuldverschreibungen birgt das Risiko eines deutlich höheren Verlusts.*

Ein kreditfinanzierter Erwerb von Wertpapieren birgt höhere Risiken als der Erwerb von Wertpapieren ohne Fremdfinanzierung. Anleger, die den Erwerb von Schuldverschreibungen über Fremdmittel finanzieren, werden darauf hingewiesen, dass die laufenden Ausschüttungen auf die Schuldverschreibungen unter dem Zinssatz des aufgenommenen Kredites liegen können. Anleger können sich daher nicht darauf verlassen, dass Kreditverbindlichkeiten (samt Zinsen) mit Erträgen aus den Schuldverschreibungen oder aus dem Verkaufserlös der Schuldverschreibungen rückgeführt werden können. Wenn die Emittentin mit Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Verzug gerät oder der Marktpreis erheblich sinkt, kann der Anleger einen Verlust seiner Investition erleiden und muss dennoch den Kredit und die damit verbundenen Zinsen zurückzahlen. Dadurch kann sich die Höhe des möglichen Verlusts insgesamt erheblich vergrößern. Anleger sollten nicht davon ausgehen, dass Verpflichtungen aus einem Kredit mit Zinszahlungen und/oder dem Verkaufs- oder Rückzahlungserlös der Schuldverschreibungen teilweise oder zur Gänze rückgeführt werden können.

1.2.2.7 *Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sich kein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird, oder, falls sich dieser entwickeln sollte, dass dieser bestehen bleibt. Auf einem illiquiden Markt sind Anleihegläubiger unter Umständen nicht in der Lage, ihre Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Marktpreis oder überhaupt zu verkaufen.*

Für Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden, wird es zum Emissionszeitpunkt keinen liquiden Markt geben. Unter dem Prospekt kann die Emittentin Schuldverschreibungen begeben, die nicht in einen Markt einbezogen sind, sowie solche, für die ein Antrag auf Einbeziehung in den Handel an dem von der Wiener Börse als MTF geführten Vienna MTF gestellt wurde. Die Emittentin sichert keine Liquidität der Schuldverschreibungen zu, gleichgültig ob diese in den Handel am Vienna MTF einbezogen sind oder nicht. Unabhängig von einer allfälligen Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an einer MTF, gibt es weder eine Sicherheit dafür, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird, noch dafür, dass dieser, falls er sich entwickelt, bestehen bleibt. Auch falls sich eine Person dazu bereiterklärt, durch das Stellen von An- und Verkaufsangeboten für die Schuldverschreibungen, nicht aber für die Partizipationsrechte, einen Sekundärmarkt für eine bestimmte Serie von Schuldverschreibungen bereitzuhalten (Market Making) – diesfalls wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben – ist sie dazu aber nicht verpflichtet und kann ihre diesbezügliche Tätigkeit jederzeit einstellen. Die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung, die Liquidität der Wertpapiere zu gewährleisten oder die Zulassung der Wertpapiere an einem geregelten Markt anzustreben.

Der Umstand, dass eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an einer MTF möglich ist, erhöht deren Liquidität gegenüber nicht in den Handel an einer MTF einbezogenen Schuldverschreibungen nicht notwendigerweise. Sind die Schuldverschreibungen nicht in den Handel an einer MTF einbezogen, können Kursinformationen für solche Schuldverschreibungen schwieriger zu erhalten sein, was die Liquidität der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen kann. In einem illiquiden Markt ist es einem Anleihegläubiger unter Umständen nicht möglich, seine Schuldverschreibungen jederzeit zu angemessenen Preisen oder Preisen, die eine vergleichbare Rendite wie ähnliche Anlagen, für die ein entwickelter Sekundärmarkt besteht, zu verkaufen. Für Schuldverschreibungen dieser Art besteht typischerweise ein eingeschränkter Sekundärmarkt und sie weisen eine höhere Kursvolatilität als konventionelle Schuldtitel auf. Illiquidität kann schwerwiegende negative Auswirkungen auf den Marktpreis von Schuldverschreibungen haben.

1.2.2.8 *Inhaber von Schuldverschreibungen, die in den Handel im Vienna MTF einbezogen sind, unterliegen dem Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird.*

Die Emittentin kann einen Antrag auf Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem (Multilateral Trading Facility) geführten Vienna MTF stellen. Sind die Schuldverschreibungen in den Handel im Vienna MTF einbezogen, kann die Einbeziehung der Schuldverschreibungen gemäß den Regeln des Vienna MTF von der Wiener Börse aus verschiedenen Gründen, insbesondere auch der Verletzung von Kurslimits, bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen oder die "Bedingungen für den Betrieb des Vienna MTF", beim Auftreten operativer Probleme der Börse oder, ganz allgemein, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines funktionierenden Markts oder zur Wahrung der Anlegerinteressen für erforderlich gehalten wird, ausgesetzt oder unterbrochen werden. Weiters kann der Handel mit den Schuldverschreibungen auf Grund einer Entscheidung der Börse, einer Regulierungsbehörde oder auf Antrag der Emittentin beendet werden. Anleger sollten beachten, dass die Emittentin keinen Einfluss auf Handelsaussetzungen oder -unterbrechungen hat (ausgenommen den Fall, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen auf Grund einer Entscheidung der Emittentin eingestellt wird) und dass die Anleihegläubiger die damit verbundenen Risiken tragen. Insbesondere kann der Fall eintreten, dass Anleihegläubiger bei Aussetzung, Unterbrechung oder Einstellung des Handels ihre Schuldverschreibungen unter Umständen nicht verkaufen können. Schließlich sollten Anleger beachten, dass selbst im Falle einer Aussetzung, einer Unterbrechung oder einer Einstellung des Handels mit Schuldverschreibungen derartige Maßnahmen unter Umständen weder ausreichend, noch adäquat oder zeitgerecht erfolgen, um Kursstörungen zu verhindern oder die Interessen der Anleihegläubiger zu wahren. Wird der Handel mit Schuldverschreibungen etwa nach der Veröffentlichung von kursrelevanten Informationen, die sich auf solche Schuldverschreibungen beziehen, ausgesetzt, kann der Kurs der Schuldverschreibungen bereits negativ beeinflusst worden sein. Alle diese Risiken hätten, sollten sie schlagend werden, eine wesentliche negative Auswirkung auf die Anleihegläubiger.

1.2.2.9 *Es besteht das Risiko eines bedeutenden Kursrückgangs, obwohl sich die Ertragslage oder die Zukunftsaussichten der Emittentin nicht nachteilig verändert haben (Irrationale Faktoren).*

Grundsätzlich gibt es klassische Methoden (z.B. die Fundamentalanalyse), die Investoren bei ihren Investmententscheidungen helfen sollen. Oft wirken auf die allgemeine Entwicklung der Kurse an der Börse aber

irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen oder Gerüchte ein, die fundierte Analysen und Vorhersagen nutzlos machen und einen bedeutenden Kursrückgang verursachen können, obwohl sich etwa die Ertragslage oder die Zukunftsaussichten der Emittentin nicht nachteilig verändert haben. Es besteht das Risiko, dass solche irrationalen Faktoren zu einem Kursverlust der Schuldverschreibungen und einer Schmälerung des Ertrages führen (bzw. Anleihen vorzeitig verkauft werden, wodurch sich das Volumen an begebenen Emissionen reduziert, was wiederum erheblich negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin haben kann), obwohl die Emittentin ordentlich wirtschaftet.

1.2.2.10 *Die Wandelschuldverschreibungen sehen kein ordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vor, weshalb die Anleihegläubiger keine Möglichkeit haben, ihr Investment vorzeitig zu beenden.*

Die Emissionsbedingungen der Wandelschuldverschreibungen sehen kein Recht der Anleihegläubiger auf eine ordentliche Kündigung der Wandelschuldverschreibungen vor. Daher trägt ein Anleihegläubiger grundsätzlich das Risiko, im Falle einer für ihn nachteiligen Entwicklung der Wandelschuldverschreibungen, bis zum Ende der Laufzeit in den Wandelschuldverschreibungen investiert bleiben zu müssen und keine vorzeitige Rückzahlung verlangen zu können. Es besteht keine Garantie, dass Anleihegläubiger die Wandelschuldverschreibungen am Sekundärmarkt verkaufen können, und selbst wenn eine Veräußerung am Sekundärmarkt möglich ist, könnte dies zu der Realisierung eines Verlusts führen. Die Emittentin hingegen könnte von der für sie vorteilhaften Entwicklung der Wandelschuldverschreibungen bis zum Ende der Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen profitieren.

1.2.2.11 *Für den Fall, dass Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden, ist ein Gläubiger dieser Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt, dass seine Anlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist.*

In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen ist angegeben, ob die Emittentin die maßgebliche Serie von Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit kündigen kann (ein optionales Kündigungsrecht) oder ob eine maßgebliche Serie von Schuldverschreibungen bei Eintritt eines in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegten Ereignisses vorzeitig zurückgezahlt werden kann (ein vorzeitiges Rückzahlungsereignis). Wenn die Emittentin eine maßgebliche Serie von Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zurückzahlt oder die Schuldverschreibungen aufgrund eines vorzeitigen Rückzahlungsereignisses vorzeitig zurückgezahlt werden, ist ein Gläubiger der Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt, dass die Rendite seines angelegten Betrages geringer als erwartet ausfällt. Die Emittentin kann ihr optionales Kündigungsrecht ausüben, wenn die Rendite auf vergleichbare Schuldverschreibungen auf den Kapitalmärkten sinkt, was bedeutet, dass der Gläubiger die Erträge aus der Rückzahlung möglicherweise nur mit einer geringeren Rendite oder einer ähnlichen Rendite mit höherem Risiko erneut in Schuldverschreibungen anlegen kann.

Gläubiger unterliegen dem Risiko, dass die Erlöse aus einer Anlage in die Schuldverschreibungen bei einer vorzeitigen Rückzahlung von Schuldverschreibungen möglicherweise nicht mit der gleichen Rendite wie die der zurückgezahlten Schuldverschreibungen wieder angelegt werden können.

1.2.2.12 *Die Verzinsung von Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz wird unter Bezugnahme auf einen oder mehrere Benchmark Indizes berechnet, die Gegenstand aufsichtsrechtlicher Maßnahmen sein können oder geworden sind, was wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis der und den Ertrag aus den Schuldverschreibungen, die an eine Benchmark gebundenen sind, haben könnte.*

Die Verzinsung von Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz wird unter Bezugnahme auf einen oder mehrere bestimmte so genannte "Benchmark-Indizes" (jeweils eine "Benchmark" und zusammen die "Benchmarks") wie beispielsweise den Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) oder eine andere "Benchmark" berechnet, die jeweils von einem Administrator bereitgestellt werden.

Die Benchmarks sind Gegenstand aufsichtsrechtlicher Überprüfungen sowie aktueller aufsichtsrechtlicher Vorgaben und Reformvorschläge auf nationaler und internationaler Ebene geworden. Einige dieser Reformen sind bereits in Kraft getreten, während andere noch umgesetzt werden müssen. Diese Reformen können dazu führen, dass sich die betreffende Benchmark anders als in der Vergangenheit entwickelt oder ganz wegfällt; die Änderungen können auch zu anderen Auswirkungen führen, die nicht vorhersehbar sind. Jede dieser Folgen könnte in Anpassungen der Emissionsbedingungen und/oder Bestimmungen in Bezug auf die Ermessensbewertung durch einen unabhängigen Berater oder die Emittentin und/oder anderen Konsequenzen für Schuldverschreibungen resultieren, die an solche Benchmarks gebunden sind. Daraus können erheblich nachteilige Effekte in Bezug auf den Marktpreis von Benchmark-gebundenen Schuldverschreibungen entstehen.

1.2.2.13 *Anleger, die in Schuldverschreibungen investieren, gehen das Risiko ein, dass sich der Zinsaufschlag (Credit Spread) verändert (Credit Spread-Risiko).*

Unter dem Credit Spread versteht man den Aufschlag, den die Emittentin dem Inhaber einer Schuldverschreibung zur Abgeltung des übernommenen Kreditrisikos bezahlen muss. Credit Spreads werden als Aufschläge auf die aktuellen risikolosen bzw. -armen Zinsen oder als Kursabschläge angeboten und verkauft. Zu den Faktoren, die Credit Spreads beeinflussen, zählen unter anderem die Bonität der Emittentin, die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls, die Wiederbeschaffungsquote (Recovery Rate), die verbleibende Laufzeit der Schuldverschreibung sowie Verpflichtungen auf Grund von Besicherungen oder Garantien bzw. Erklärungen hinsichtlich bevorzugter Bedienung oder Nachrangigkeit. Je schlechter insbesondere die Bonität der Emittentin ist und je höher damit die Ausfallswahrscheinlichkeit ist, desto höher ist folglich der Credit-Spread. Für Anleger besteht damit das Risiko, dass durch den Anstieg des Credit Spread (i.e. Erhöhung der Risikoprämie aufgrund der steigenden Ausfallswahrscheinlichkeit) der Emittentin der Kurs der Schuldverschreibungen sinkt. Weiters besteht das Risiko, dass es aufgrund der Veränderung des Credit Spreads der Emittentin zu Marktpreisschwankungen während der Laufzeit der Wertpapiere kommen kann. Dieses Risiko kommt zum Tragen, wenn Wertpapiere während der Laufzeit verkauft werden. Je länger der Zeitraum bis zur Fälligkeit der Wertpapiere desto größer sind die zu erwartenden Marktpreisschwankungen.

1.2.2.14 *Inhaber von Nullkupon-Gewöhnlichen Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs dieser Schuldverschreibungen aufgrund von Änderungen des Marktzinssatzes fällt.*

Nullkupon-Gewöhnliche Nicht-Nachrangige Schuldverschreibungen schütten keine laufenden Zinsen aus, sondern werden mit einem Abschlag von ihrem Nominalwert begeben. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen Rückzahlungsbetrag und Ausgabekurs den Zinsertrag bis zum Ende der Laufzeit dar und spiegelt den Marktzinssatz wider. Ein Inhaber von Nullkupon-Gewöhnlichen Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen trägt das Risiko, dass der Kurs derartiger Schuldverschreibungen auf Grund von Veränderungen des Marktzinssatzes sinken kann. Der Kurs von Nullkupon-Gewöhnlichen Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen verhält sich volatil als der Kurs von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und reagiert auf Änderungen des Marktzinssatzes stärker als verzinsten Schuldverschreibungen mit ähnlicher Laufzeit. Für Inhaber von Nullkupon-Gewöhnlichen Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen besteht aufgrund von volatilen Kursschwankungen, die durch Änderungen des Marktzinssatzes bedingt sind, das Risiko Verluste zu erleiden.

1.2.3 **Besondere Risiken in Bezug auf die Partizipationsrechte**

1.2.3.1 *Risiko, dass Dividenden auf die Partizipationsrechte nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweiligen Jahres Deckung finden.*

Es werden erst dann und nur insoweit Ausschüttungen auf die Partizipationsrechte geleistet werden, als ein entsprechender Gewinn der Emittentin vorliegt, wobei als Gewinn ausschüttungsfähige Posten der Emittentin zu verstehen ist. "Ausschüttungsfähige Posten" meint den Gewinn am Ende des letzten Finanzjahres zuzüglich etwaiger vorgetragener Gewinne und für diesen Zweck verfügbarer Rücklagen vor der Ausschüttung an die Inhaber von Eigenmittelinstrumenten abzüglich vorgetragener Verluste, recht- oder satzungsmäßig nicht ausschüttungsfähiger Gewinne und gemäß nationalen Rechtsvorschriften oder der Satzung des Instituts in die nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen eingestellter Beträge, wobei diese Verluste und Rücklagen ausgehend vom Einzelabschluss der Emittentin und nicht auf der Basis des konsolidierten Abschlusses festgestellt werden. Die Emittentin leistet keine Gewähr für den zukünftigen Gewinn. Wenn kein Gewinn erzielt wird, darf keine Ausschüttung auf die Partizipationsrechte erfolgen.

Die Höhe der auf die Partizipationsrechte auszahlenden Dividenden hängt daher insbesondere von der künftigen Ertragslage der Emittentin ab, wobei diese Ertragslage wiederum (i) von der (erfolgreichen) Veranlagung jener Gelder, die die Emittentin als Folge der Wandlung von Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte erhält (soweit diese zur Erfüllung dieser Verpflichtung in der Lage ist), sowie (ii) von der Umsetzbarkeit von Kostensenkungen bei der Emittentin, die als Folge der Wandlung von Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte notwendig werden könnten, abhängig ist. Für die Partizipanten besteht somit das Risiko, dass es der Emittentin unmöglich ist, Dividendenzahlungen auf Partizipationsrechte zu leisten, sofern die Emittentin überhaupt eine Dividendenausschüttung auf die Partizipationsrechte beschließt (es besteht überdies keine Ausschüttungspflicht der Emittentin). Sollte die Emittentin beschließen, auf die Partizipationsrechte keine Dividendenzahlungen zu leisten, stellt dies darüber hinaus keinen Verzugsfall dar und es kommt dadurch weder zu einer Zahlungsunfähigkeit noch einer Überschuldung oder einem sonstigen Ausfall der Emittentin.

Die Emissionsbedingungen der Wandelschuldverschreibungen können einen Dividendenhöchstbetrag vorsehen. In diesem Fall ist der Betrag der Dividende der Partizipanten (soweit eine solche beschlossen und ausgeschüttet wird) bis zu einem in den endgültigen Bedingungen angegebenen Maximalbetrag begrenzt. Eine Dividende in einem den Dividendenhöchstbetrag per anno übersteigenden Betrag steht den Partizipanten dann nicht zu, selbst wenn der rechnerische Anteil einer berechneten Dividende über dem Dividendenhöchstbetrag liegen sollte.

1.2.3.2 *Risiko des Totalverlusts des investierten Kapitals, weil Partizipanten wie Stammaktionäre der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger aus nicht-nachrangigen und nachrangigen Verbindlichkeiten an der Verteilung eines allfälligen Liquidationsgewinns teilnehmen.*

Im Falle der Liquidation der Emittentin haben die Inhaber der Partizipationsrechte, dh die Partizipanten, das Recht auf Beteiligung am Liquidationsgewinn im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin. Das bedeutet, dass nach Wandlung der Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte, Partizipanten im Fall einer Liquidation der Emittentin, erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger aus nicht-nachrangigen und nachrangigen Verbindlichkeiten (somit im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin) an der Verteilung eines allfälligen Liquidationsgewinnes teilnehmen. Partizipanten könnten daher im Fall einer Liquidation der Emittentin allenfalls einen bloß geringfügigen oder auch gar keinen Anteil am Liquidationserlös erhalten. Es besteht sohin das Risiko, dass Partizipanten das von ihnen investierte Kapital teilweise oder zur Gänze (Totalverlust) verlieren.

1.2.3.3 *Die Partizipationsrechte nehmen bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.*

Das in den Partizipationsrechten verbriefte Kapital nimmt wie Aktienkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil. Wird daher ein Verlust mit dem Aktienkapital der Emittentin verrechnet, nimmt das in den Partizipationsrechten verbriefte Kapital sinngemäß und anteilig an der Verlustverrechnung teil. Partizipanten tragen das Risiko, dass im Falle eines Verlusts der Emittentin eine nominelle Kapitalherabsetzung stattfindet, an der das in den Partizipationsrechten verbriefte Kapital teilnimmt. In diesem Fall würde sich das Nominale der Partizipationsrechte im selben Verhältnis wie das Aktienkapitalnominale verringern. Partizipanten tragen daher das Risiko, dass im Falle einer Verlustverrechnung der Emittentin das Nominale der Partizipationsrechte und damit deren Wert, Marktpreis und ein allfälliger Abfindungsbetrag im Falle der Einziehung wesentlich verringert wird.

1.2.3.4 *Die Emittentin kann weitere Instrumente mit vorrangiger oder gleichrangiger Gewinnberechtigung emittieren, was die Dividendenzahlung unter den Partizipationsrechten schmälern kann.*

Die Emittentin hat auch nach dem Datum dieses Prospekts die Möglichkeit der Emission von Instrumenten mit vorrangiger oder gleichrangiger Gewinnberechtigung. Auf derartige Instrumente getätigte Ausschüttungen könnten den zur Ausschüttung auf die Partizipationsrechte verfügbaren Gewinn und damit die Dividende der Partizipanten schmälern.

Die Emittentin kann die Emission anderer Instrumente beschließen, die eine gegenüber den Partizipationsrechten vorrangige Gewinnberechtigung vorsehen oder mit den Partizipationsrechten hinsichtlich der Gewinnberechtigung gleichrangig sind. Auf derartige Instrumente getätigte Ausschüttungen würden den zur Ausschüttung auf die Partizipationsrechte verfügbaren Gewinn (worunter ausschüttungsfähige Posten der Emittentin zu verstehen ist) der Emittentin und damit die auf die Partizipationsrechte zu leistende Dividende schmälern. Dies würde dazu führen, dass die Partizipanten keine oder eine geringere Dividende erhalten als erwartet.

1.2.3.5 *Im Zusammenhang mit einer möglichen Wandlung der Schuldverschreibungen sind Anleger Risiken in Zusammenhang mit der Ausstattung der Partizipationsrechte ausgesetzt.*

Die Partizipationsrechte, in die die Schuldverschreibungen gewandelt werden können, sind in ihren Grundzügen zwar in den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen beschrieben, die tatsächliche Ausgestaltung wird sich aber nach den für die Partizipationsrechte maßgeblichen Emissionsbedingungen richten, die zur Zeit noch nicht feststehen und die von der Emittentin festgelegt werden. Anleger haben derzeit keine Möglichkeit, genaue Informationen über die Partizipationsrechte zu erlangen und es besteht das Risiko, dass die Partizipationsrechte für Anleger nachteilige Merkmale (wie z.B. eine fehlende KEST-Befreiung oder einen Dividendenhöchstbetrag) aufweisen. Weiters kann auch nicht zugesichert werden, dass alle Anleger, die ihre Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte wandeln, Partizipationsrechte mit denselben Merkmalen erhalten, sondern ein Teil dieser Anleger kann Partizipationsrechte erhalten, die für Anleger nachteiligere Ausstattungsmerkmale als anderen Anlegern ausgegebene Partizipationsrechte aufweisen.

1.2.3.6 *Die Partizipanten sind den finanziellen Risiken der Partizipationsrechte für eine unbegrenzte Dauer ausgesetzt, weil Partizipationsrechte eine unbegrenzte Laufzeit haben und durch die Partizipanten unkündbar sind.*

Das in den Partizipationsrechten verbrieft Kapital wird der Emittentin seitens der Partizipanten auf Unternehmensdauer zur Verfügung gestellt. Die Partizipationsrechte haben eine unbegrenzte Laufzeit und folglich keinen Endfälligkeitstag. Die Partizipanten haben auch kein Kündigungsrecht, weil sowohl die ordentliche Kündigung als auch die außerordentliche Kündigung (Kündigung aus wichtigem Grund) ausgeschlossen sind. Eine Rückzahlung der Partizipationsrechte vor Liquidation findet nicht statt, ausgenommen sind Rückkäufe oder andere Arten der effektiven Verringerung von Eigenmitteln durch die Emittentin im Einklang mit geltendem Recht. Die Emittentin weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass eine Verringerung, eine Rückzahlung oder ein Rückkauf nicht erfolgen muss und nur unter Wahrung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgen darf.

Zumal der Wert der Partizipationsrechte insbesondere von der Ertragslage der Emittentin abhängt und die Partizipanten ihr Kapital unbefristet an die Emittentin binden bzw. unbefristet an der Emittentin beteiligt sind, besteht für die Partizipanten das Risiko, dass sie das von ihnen investierte Kapital bzw. Erträge daraus bei einem möglicherweise negativen wirtschaftlichen Geschäftsverlauf der Emittentin ganz oder teilweise verlieren bzw. nicht erhalten. Mit der unbefristeten Bindung des Kapitals geht überdies für die Partizipanten insbesondere das Risiko einher, alternative Veranlagungen, die für die Partizipanten möglicherweise günstiger wären, nicht tätigen zu können, und das von ihnen eingesetzte Kapital, sollten sie ihr Recht auf Wandlung der Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte ausüben, für welche Zwecke auch immer, zeitlich unbefristet nicht zurückverlangen können.

1.2.3.7 *Es kann nicht garantiert werden, dass der Emittentin im Falle einer Wandlung von Schuldverschreibungen in ausreichendem Maß Partizipationsrechte zur Bedienung der Schuldverschreibungen zur Verfügung stehen.*

Die Partizipationsrechte zur Bedienung der Schuldverschreibungen im Falle einer Wandlung können von der Emittentin aus allen gesellschaftsrechtlich zulässigen Vorgängen geschaffen werden (z.B. bedingtes Kapital, Kapitalerhöhung). Es kann aber nicht zugesichert werden, dass die Emittentin im Falle einer Wandlung von Schuldverschreibungen rechtzeitig und in ausreichendem Maß Partizipationsrechte zur Bedienung der Schuldverschreibungen zur Verfügung hat. Anleihegläubiger müssen für diesen Fall damit rechnen, dass sie ihre Schuldverschreibungen möglicherweise nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt in Partizipationsrechte wandeln können.

1.2.3.8 *Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet, dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger zurückgezahlt werden.*

Die Partizipanten haben kein Recht, die Verringerung, die Rückzahlung oder den Rückkauf ihrer Partizipationsrechte zu verlangen und sie sollten weder in die Schuldverschreibungen investieren noch die Wandlung der Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte verlangen, in der Erwartung, dass die Emittentin die Partizipationsrechte verringern, zurückzahlen oder zurückkaufen wird. Die Investoren sollten daher insbesondere nicht erwarten, dass die Emittentin die Partizipationsrechte verringern, zurückzahlen oder zurückkaufen wird. Die Anleihegläubiger sollten sich daher bewusst sein, dass sie, falls sie ihr Recht auf Wandlung der Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte ausüben, als Partizipanten grundsätzlich die finanziellen Risiken eines zeitlich unbefristeten Investments in die Partizipationsrechte tragen.

1.2.3.9 *Risiko aufgrund fehlender Stimmrechte in der Hauptversammlung der Emittentin, auch für den Fall, dass den Partizipanten ein Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Emittentin eingeräumt wird.*

Auch für den Fall, dass den Partizipanten ein Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Emittentin eingeräumt wird, gewähren die Partizipationsrechte ihren Inhabern kein Stimmrecht in der Hauptversammlung der Emittentin. Die Partizipanten sind überdies nicht berechtigt, Beschlüsse der Hauptversammlung zu beeinspruchen oder abzulehnen oder sich dazu zu äußern. Dies gilt auch für Beschlüsse zur Einziehung oder Herabsetzung des in den Partizipationsrechten verbrieften Kapitalanteils. Partizipanten steht diesfalls auch kein Recht zu, Anträge in der Hauptversammlung der Emittentin zu stellen oder zu Tagesordnungspunkten oder auf sonstige Weise in der Hauptversammlung Stellung zu nehmen. Auf die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Bestellung des Vorstands und die Geschäftsführung der Emittentin haben die Partizipanten, auch wenn ihnen ein Teilnahmerecht an der Hauptversammlung eingeräumt wird, keinen Einfluss, ebenso wenig wie auf die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung. Insbesondere können die Partizipanten keinen Einfluss auf die Auflösung von Rücklagen nehmen und somit nicht erreichen, dass durch eine Auflösung von Rücklagen in Geschäftsjahren, in denen die Bilanz der Emittentin ein negatives Jahresergebnis ausweist, dennoch ein Jahresgewinn ausgewiesen und eine Dividendenzahlung auf die Partizipationsrechte erfolgen würde.

1.2.3.10 Die Emittentin hat die Möglichkeit, eine Einziehung oder Kapitalherabsetzung vorzunehmen, obwohl die Partizipationsrechte kein fixes Fälligkeitsdatum vorsehen.

Die Partizipationsrechte sehen kein fixes Fälligkeitsdatum vor und sind insoweit mit unbegrenzter Laufzeit ausgestattet. Die Emittentin kann die Partizipationsrechte aber einziehen. Die Partizipationsrechte können außer im Falle der Liquidation im Fall von Rückkäufen nach Ermessen oder anderen Ermessensmaßnahmen zur Verringerung von Eigenmitteln der Emittentin im Einklang mit geltendem Recht verringert oder zurückgezahlt werden. Bei der Vornahme dieser Ermessensmaßnahmen zur Verringerung oder Zurückzahlung der Partizipationsrechte ist die Emittentin nicht dazu angehalten, andere als ihre eigenen Interessen zu berücksichtigen. Erfolgt eine Rückführung der Partizipationsrechte bei gesunkenen Markttrenditen, so besteht das Risiko, dass aus den Partizipationsrechten resultierende Zahlungen nur zu einer schlechteren Rendite wieder veranlagt werden können. Partizipanten sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin, sofern dies gesetzlich zulässig ist, die Partizipationsrechte zu einem für die Partizipanten ungünstigen Zeitpunkt verringert oder zurückzahlt. Ferner sind die Partizipanten dem Risiko ausgesetzt, dass sie wegen der Verringerung oder Rückzahlung der Partizipationsrechte keine Gewinnanteile mehr erhalten.

1.2.3.11 Die Partizipationsrechte gewähren kein Recht auf Dividendennachzahlung.

Die Dividendenzahlungen auf die Partizipationsrechte sind nicht kumulativ. Das bedeutet, dass, wenn die Emittentin für ein Geschäftsjahr keine oder nur eine reduzierte Ausschüttung einer Dividende auf die Partizipationsrechte beschließt, für Folgejahre keine Pflicht besteht, Nachzahlungen zu leisten, auch wenn in einem späteren Geschäftsjahr ein ausschüttungsfähiger Gewinn (worunter ausschüttungsfähige Posten der Emittentin zu verstehen ist) vorliegt. Partizipanten können daher nicht erwarten, dass eine entfallene Dividende durch höhere Auszahlungen in kommenden Geschäftsjahren ausgeglichen wird.

1.2.3.12 Die Emissionsbedingungen gewähren den Partizipanten keinen angemessenen Ausgleich für Änderungen des Verhältnisses zwischen den Vermögensrechten der Partizipanten und den mit anderen Kapitalien verbundenen Vermögensrechten (kein Verwässerungsschutz).

Nach den Bestimmungen der Emissionsbedingungen werden für den Fall, dass durch eine Maßnahme der Emittentin das Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipanten und den mit anderen Kapitalien verbundenen Vermögensrechten geändert wird, diese Veränderung nur insoweit angemessen ausgeglichen, als dies gesetzlich zwingend erforderlich ist. Für den Fall, dass es bezüglich des angemessenen Ausgleichs keine gesetzlich zwingend anwendbare Rechtsvorschrift gibt, steht den Partizipanten somit kein angemessener Ausgleich zu. Mangels Ausgleichs für Änderungen des Verhältnisses zwischen den Vermögensrechten der Berechtigten aus den Partizipationsrechten und den mit anderen Kapitalien verbundenen Vermögensrechten besteht für Partizipanten das Risiko, dass sich allfällige Dividendenansprüche anteilig verringern.

2 ANGABEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG DER EMITTENTIN ZUR PROSPEKTVERWENDUNG

Die Emittentin erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediäre, die als Kreditinstitute im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU idgF ("**CRD**") in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen in Österreich berechtigt sind (die "**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller durch Verweis einbezogenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen nur in Österreich zu verwenden. Insbesondere erteilt die Emittentin keine Zustimmung zur Verwendung dieses Prospektes in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt dieses Prospekts einschließlich allfälliger Nachträge auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen diesen Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Zustimmung zur Prospektverwendung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird dadurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Die Emittentin weist insbesondere auf das Erfordernis hin, Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Schuldverschreibungen zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs anzugeben, dass er diesen Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Die Zustimmung zur Prospektverwendung wird für die jeweilige Dauer der Gültigkeit dieses Prospekts erteilt. Ein jederzeitiger und fristloser Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

3 DAS ANGEBOTSPROGRAMM

Hinweis: Nachfolgend finden sich bestimmte allgemeine Informationen zum Angebotsprogramm und den Schuldverschreibungen. Anleger werden darauf hingewiesen, dass diese Informationen keine vollständige Darstellung der Schuldverschreibungen enthalten. Eine vollständige Beschreibung der Schuldverschreibungen und der mit ihnen verbundenen Rechte ergeben sich nur aus den Emissionsbedingungen (siehe ab Seite 33 dieses Prospekts), wie durch die für eine jede Serie von Schuldverschreibungen veröffentlichten Endgültigen Bedingungen ergänzt, die als Muster in diesem Prospekt enthalten sind (siehe ab Seite 135 dieses Prospekts) und den maßgeblichen Risikofaktoren.

Dieses Kapitel enthält bestimmte, über die Emissionsbedingungen hinausgehende Angaben zu den Schuldverschreibungen, die unter dem Angebotsprogramm begeben werden können. Es enthält (i) Angaben, die nach der Prospektverordnung verpflichtend in den Prospekt aufzunehmen, aber in den Emissionsbedingungen nicht enthalten sind (z.B. da es sich dabei zum Teil nicht um rechtliche Verhältnisse handelt) und (ii) bestimmte nähere Ausführungen und Erklärungen zu Angaben über die Schuldverschreibungen aus den Emissionsbedingungen, die die Emittentin zum besseren Verständnis der Schuldverschreibungen für sinnvoll erachtet.

Warnung: Die aus einer Serie von Schuldverschreibungen der Emittentin und den Inhabern der Schuldverschreibungen (die "**Anleihegläubiger**") erwachsenden Rechte und Pflichten und damit die Funktionsweise dieser Schuldverschreibungen ergeben sich ausschließlich aus den für die jeweilige Emission maßgeblichen Emissionsbedingungen, d.h. den Endgültigen Bedingungen (die für jede Serie von Schuldverschreibungen auf der Website der Emittentin unter <https://www.bawag.at/bawag/ueber-uns/wbb#emissionen> veröffentlicht werden und als Muster in diesem Prospekt ab Seite 135 enthalten sind), und gegebenenfalls den Emissionsbedingungen (siehe ab Seite 33 dieses Prospekts). Die Emissionsbedingungen sind rechtsverbindlich, die nachstehenden Angaben dienen nur der Information der Anleger. Anleger dürfen ihre Entscheidung über den Erwerb von Schuldverschreibungen nicht alleine auf dieses Kapitel stützen, sondern sind dazu angehalten, den gesamten Prospekt, etwaige Nachträge einschließlich der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (im Hinblick auf die Wertpapiere insbesondere die Kapitel "**1 Risikofaktoren**" und "**4 Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen**") zu studieren.

Die Entscheidung der Anleihegläubiger über eine Wandlung der Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte sollte sich – unter Berücksichtigung des möglichen Totalverlustes des eingezahlten Kapitals – an den Lebens- und Einkommensverhältnissen, den Anlageerwartungen und der langfristigen Bindung des eingezahlten Kapitals orientieren. Die Anleger sollen sich darüber im Klaren sein, ob die Partizipationsrechte ihre Bedürfnisse abdecken. Wenn Anleger die Partizipationsrechte, die damit verbundenen Risiken oder ihre Ausstattung nicht verstehen oder das damit verbundene Risiko nicht abschätzen können, sollten sie fachkundige Beratung einholen und erst danach über die Wandlung entscheiden. Anleger sollen sich darüber im Klaren sein, dass eine Investition in Partizipationsrechte durch Wandlung der Schuldverschreibungen zu einem Totalverlust des Kapitals und zum gänzlichen oder teilweisen Ausfall der erwarteten Erträge führen kann.

Darüber hinaus wird potentiellen Anleihegläubigern empfohlen, vor der Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen bzw. deren Wandlung in Partizipationsrechte eine individuelle Steuerberatung in Anspruch zu nehmen. Weiters darauf hingewiesen, dass die Partizipationsrechte eine unbegrenzte Laufzeit und folglich keinen Endfälligkeitstag haben. Die Partizipanten haben auch kein Kündigungsrecht, weil sowohl die ordentliche Kündigung als auch die außerordentliche Kündigung (Kündigung aus wichtigem Grund) ausgeschlossen sind.

Die Wertpapiere sind nicht für jeden Anleger eine geeignete Anlageform.

Die Wertpapiere sind keine geeignete Anlageform für Anleger, die nicht über ausreichende Kenntnis und/oder Erfahrung in Finanzmärkten und/oder Zugang zu Informationen und/oder finanzielle Ressourcen und Liquidität verfügen, um sämtliche Risiken in Zusammenhang mit einer Veranlagung in Wertpapiere zu tragen und/oder ein ausreichendes Verständnis der Emissionsbedingungen der Wertpapiere und/oder die Fähigkeit besitzen, mögliche wirtschaftliche Entwicklungen, Zinsänderungen und weitere Faktoren, die sich auf die Wertpapiere auswirken könnten, einzuschätzen.

Jeder potenzielle Anleger muss unter Berücksichtigung seiner individuellen Umstände beurteilen, ob eine Anlage in Wertpapiere für ihn geeignet ist. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- über ausreichendes Wissen und ausreichende Erfahrung verfügen, um die Wertpapiere, die Chancen und Risiken einer Anlage in die Wertpapiere und die in diesem Prospekt oder einem maßgeblichen Nachtrag enthaltenen oder mittels Verweis darin aufgenommenen Angaben aussagekräftig beurteilen zu können;
- Zugang zu geeigneten Analyseinstrumenten haben, die es ermöglichen, die konkreten Auswirkungen einer Investition in die Wertpapiere auf das eigene Anlagenportfolio individuell zu beurteilen;
- über ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität verfügen, um alle mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken tragen zu können;
- die Emissionsbedingungen der Wertpapiere genau verstehen und mit den maßgeblichen Finanzmärkten vertraut sein;
- (alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) in der Lage sein, mögliche Szenarien der Entwicklung von Wirtschafts-, Zins- und sonstigen Faktoren zu beurteilen, die die Anlage und die Fähigkeit des Anlegers, die betreffenden Risiken zu verkraften, beeinträchtigen können;
- berücksichtigen, dass mögliche Erträge oder das allenfalls zurückbezahlte Kapital aus den Wertpapieren nicht zu denselben oder günstigeren Bedingungen wieder veranlagt werden können, wie das in den Wertpapieren veranlagte Kapital;
- berücksichtigen, dass die Abwicklung von Kauf und Verkauf von Wertpapieren über das Clearing System der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich als Wertpapiersammelbank erfolgt und die Emittentin keine Verantwortung dafür übernimmt, dass die Wertpapiere vom Clearing System tatsächlich in das Wertpapierdepot des jeweiligen Anlegers von der Clearingstelle übertragen werden;
- berücksichtigen, dass die Emissionsbedingungen der Wertpapiere österreichischem Recht unterliegen werden, welches unter Umständen nicht einen ähnlichen oder adäquaten Schutz bietet wie das Recht anderer Rechtsordnungen.

Die von der Emittentin begebenen Schuldverschreibungen bewerben keine spezifischen Kriterien im Hinblick auf Umwelt, Nachhaltigkeit, Soziales und Unternehmensführung (ESG) und entsprechen daher möglicherweise nicht den Erwartungen oder Anforderungen der Anleger in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien, denen ein solcher Anleger oder seine Anlagen entsprechen müssen - sei es aufgrund gegenwärtig oder künftig geltender Gesetze oder Vorschriften oder aufgrund seiner eigenen Satzung oder sonstiger maßgeblicher Regeln oder aufgrund der Investmentportfoliomandate. Dies kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Marktpreis der Wertpapiere haben, wenn dadurch Anleger die Wertpapiere anderer Emittenten, die die Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Anforderungen des jeweiligen Anlegers erfüllen, bevorzugen.

Beschreibung

Angebotsprogramm zur Begebung von nicht-nachrangigen in Partizipationsrechte der Emittentin wandelbare Wohnbauwandelschuldverschreibungen (die "**Wandelschuldverschreibungen**") und gewöhnliche nicht-nachrangige Schuldverschreibungen (die "**Gewöhnlichen Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen**") und zusammen mit den Wandelschuldverschreibungen die "**Schuldverschreibungen**".

Die Emittentin beabsichtigt die einmalige oder dauernde Emission folgender, auf Inhaber lautender Schuldverschreibungen:

- Wandelschuldverschreibungen mit fester Verzinsung;

- Wandelschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung;
- Wandelschuldverschreibungen mit fester und danach variabler Verzinsung;
- Gewöhnliche Nicht-Nachrangige Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung oder fester und neu festsetzbarer fester Verzinsung;
- Gewöhnliche Nicht-Nachrangige Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung;
- Gewöhnliche Nicht-Nachrangige Schuldverschreibungen mit fester zu variabler Verzinsung;
- Nullkupon-Gewöhnliche Nicht-Nachrangige Schuldverschreibungen.

Die Art der Emission wird in den auf die jeweilige Emission anzuwendenden Endgültigen Bedingungen festgelegt.

**Rechtsvorschriften,
Grundlage die
geschaffen wurden**

**auf deren
Wertpapiere**

Die Schuldverschreibungen und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendung fremden Rechts führen würden, und werden in Übereinstimmung mit österreichischem Recht ausgelegt.

Das zuständige Gericht in Wien, Österreich, ist ausschließlich zuständig für Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben) entstehen, soweit dies nach den anwendbaren zwingenden Konsumentenschutzgesetzen zulässig ist.

Gegenstand des Unternehmens der Emittentin ist schwerpunktmäßig die Finanzierung oder Errichtung von Wohnbauten im Sinne des StWbFG. Zur Erreichung des Unternehmensgegenstandes müssen laut Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 6. Juni 2002 (Z 06 0950/1-IV/6/02) zumindest 65 % der der Emittentin zur Verfügung gestellten Mittel zur Finanzierung von Wohnbauten im weiteren Sinne eingesetzt werden. Zusätzlich ist der Erlös aus jeder einzelnen Emission von Wandelschuldverschreibungen zu mindestens 80% widmungsgemäß zu verwenden (Wohnbau im engeren Sinn). Dieses Mindestanforderung ist jeweils bis zum Ablauf des dritten auf das Jahr der Emission folgenden Wirtschaftsjahres zu erfüllen.

Emittentin

BAWAG P.S.K. Wohnbaubank AG ("**BAWAG P.S.K. Wohnbaubank**" oder die "**Emittentin**")

Begebungsmethode

Die Schuldverschreibungen werden in Serien (jeweils eine "**Serie**") begeben. Die Emissionsbedingungen einer jeden Serie von Schuldverschreibungen ergeben sich aus den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (die als Muster in diesem Prospekt ab Seite 135 enthalten sind, die "**Endgültigen Bedingungen**"), die die anwendbaren Teile der maßgeblichen Emissionsbedingungen (die in diesem Prospekt ab Seite 33 enthalten sind, die "**Emissionsbedingungen**") enthalten (die "**Bedingungen**").

Gesamtnennbetrag	Die Schuldverschreibungen werden mit einem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Gesamtnennbetrag begeben.
Öffentliches Angebot	Der voraussichtliche Zeitpunkt des Beginns des öffentlichen Angebots einer Serie von Schuldverschreibungen ist in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Schuldverschreibungen können - sofern ein gültiger Prospekt besteht - von der Emittentin während der gesamten in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsfrist zur Zeichnung angeboten werden. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit zu beenden.
Kategorien von Investoren	Die Schuldverschreibungen werden sowohl institutionellen Investoren als auch Privatanleger angeboten. Es sind keine bestimmten Tranchen vorgesehen.
Mindestinvestment	Grundsätzlich ergibt sich der Mindestzeichnungsbetrag aus der Stückelung der Schuldverschreibungen. In der Regel beträgt die Stückelung EUR 1.000,-. Ein Höchstbetrag der Zeichnung ist nicht vorgesehen.
Bezugsrechte	Es bestehen keine Vorzugs- oder Zeichnungsrechte.
Erstausgabekurs und dessen Anpassung, Kosten und Nebenkosten für die Anleger	<p>Der Ausgabekurs/-preis (bei Einmalemissionen) sowie der Erstausgabekurs/-preis (bei Daueremissionen) einer bestimmten Emission wird unmittelbar vor Angebots- oder Laufzeitbeginn festgelegt und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen definiert. Im Fall einer Daueremission kann der Erstausgabekurs der Schuldverschreibungen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, laufend angepasst werden.</p> <p>In den Endgültigen Bedingungen ist definiert, ob und in welcher Höhe dem Erwerber der Schuldverschreibungen zuzüglich zum Ausgabekurs/-preis bzw. Erstausgabekurs/-preis ein Ausgabeaufschlag und/oder eine Transaktionsgebühr in Rechnung gestellt wird, und ob die Vertriebspartner für den Vertrieb der Schuldverschreibungen eine Vertriebsvergütung erhalten.</p> <p>Da die Schuldverschreibungen fortlaufend angeboten werden, können bei Zeichnungen verzinslicher Schuldverschreibungen nach dem Valutatag Stückzinsen anfallen, die vom Anleger zu tragen sind.</p> <p>Darüber hinaus sowie abgesehen von banküblichen Spesen beim Erwerb der Schuldverschreibungen werden dem Zeichner der Schuldverschreibungen beim Erwerb keine Kosten oder Steuern in Rechnung gestellt.</p>
Antragsverfahren	Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin nach Billigung und Veröffentlichung dieses Prospekts während seiner Gültigkeit einmalig, dauernd oder wiederholt begeben. Im Falle der Begebung als Daueremission richten sich der Angebots- und Zeichnungsbeginn sowie die Zeichnungsfrist nach den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission. Im Falle der Begebung als Einmalemission, das heißt mit einem einzigen Angebots- und Emissionstag oder mit einer bestimmten Angebots- und Zeichnungsfrist richten sich der Angebots- und Emissionstag bzw. die Zeichnungsfrist nach den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebots- und/oder Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.
Reduzierung von Zeichnungen	Eine Reduzierung der Zeichnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Emittentin steht aber das Recht zur Verkürzung der Zeichnungen

im freien Ermessen zu. Ein von den Zeichnern zu viel gezahlter Betrag wird diesen von der Zahlstelle erstattet.

Ergebnisse des Angebots

Die Ergebnisse eines Angebots von Wandelschuldverschreibungen werden gemäß § 174 Abs 2 AktG nach Ablauf des Geschäftsjahres beim Firmenbuchgericht hinterlegt und durch entgeltliche Bereithaltung während der üblichen Geschäftszeiten in gedruckter Form am Sitz der Geschäftsleitung der Emittentin, Wiedner Gürtel 11, A-1100 Wien veröffentlicht.

Es ist nicht vorgesehen, die Ergebnisse eines Angebots von Gewöhnlichen Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen zu veröffentlichen. Die Zeichner werden über die Vertriebsstellen über die Anzahl der ihnen zugewiesenen Schuldverschreibungen informiert.

Bedienung und Lieferung der Schuldverschreibungen

Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt über die Zahlstelle oder die Wertpapiersammelbank oder deren jeweilige Rechtsnachfolger. Die Schuldverschreibungen werden gemäß § 24 lit b Depotgesetz zur Gänze durch eine Sammelurkunde verbrieft, die die Unterschriften zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin trägt. Ein Ausdruck effektiver Stücke erfolgt nicht.

Die Gutschrift fälliger Zins- und Tilgungszahlungen erfolgt durch das für den Anleihegläubiger jeweils depotführende Kreditinstitut. Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren innerhalb von 3 Jahren, sonstige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen innerhalb von 30 Jahren ab Fälligkeit.

Interessen und Interessenkonflikte

Angebote unter diesem Angebotsprogramm erfolgen im Interesse der Emittentin.

Die Schuldverschreibungen können auch von Finanzintermediären platziert werden, die dafür eine Vertriebsprovision erhalten. Für den Vertrieb von Schuldverschreibungen wird die Emittentin eine Vertriebsprovision an die BAWAG P.S.K. leisten.

Die Emittentin unterliegt dem beherrschenden Einfluss ihrer Alleinaktionärin BAWAG P.S.K., deren Interessen sich nicht mit jenen der Emittentin und der Wertpapierinhaber decken müssen, unterhält mit dieser wesentliche Vertragsbeziehungen und ist von ihr innerhalb des BAWAG P.S.K.-Konzerns abhängig. Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats der Emittentin sind als Organ bzw. leitende Angestellte für die BAWAG P.S.K. tätig. Aus dieser Tätigkeit für die BAWAG P.S.K. können sich potentielle Interessenskonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben.

Die Emittentin kann Interessenskonflikten ausgesetzt sein, die näher in "1.1.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Abhängigkeit der Emittentin von der BAWAG P.S.K. und Unternehmen der BAWAG P.S.K. Gruppe" ab Seite 9 dieses Prospekts beschrieben werden.

Abgesehen davon sind der Emittentin keine für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen oder Interessenskonflikte bekannt. Etwaige Interessenskonflikte im Hinblick auf eine Serie von Schuldverschreibungen werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Die Emission von Schuldverschreibungen im Rahmen und auf Grundlage des Angebotsprogramms erfolgt in Gewinnerzielungsabsicht.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Nettoemissionserlös aus einer Emission von Wandelschuldverschreibungen im Sinne der Auflagen des StWbFG zu verwenden. Demnach ist der Erlös zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung zu stellen und innerhalb von drei Jahren zur Bedeckung von Kosten zu verwenden.

Der Nettoemissionserlös aus einer Emission von Gewöhnlichen Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen wird für allgemeine Finanzierungszwecke der Emittentin verwendet, sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben.

Methode zur Berechnung der Rendite Die Rendite festverzinsten Schuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen ausgewiesen. Die Emissionsrendite wird am Begebungstag auf Basis des Emissionspreises berechnet und ist keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft.

Für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung kann die Rendite im Vorhinein nicht angegeben werden.

Grundsätzlich errechnet sich die Rendite von Schuldverschreibungen aus deren Zinssatz, der Laufzeit sowie dem Ausgabekurs und dem Tilgungsbetrag. Da sich der Ausgabekurs während der Angebotsfrist mit den Marktgegebenheiten laufend ändert, ist eine Errechnung der Rendite für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen im Vorhinein nicht möglich.

Vertretung der Anleihegläubiger Die nach diesem Prospekt emittierten Schuldverschreibungen sehen keine Einrichtung eines gemeinsamen Vertreters oder einer anderen Vertretung der Gesamtheit der Gläubiger vor.

In bestimmten Fällen (beispielsweise, wenn die Rechte der Anleihegläubiger mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind) kann ein Kurator gemäß dem Kuratorenengesetz bestellt werden, der die Anleihegläubiger vor den österreichischen Gerichten vertritt.

Übertragbarkeit Die Schuldverschreibungen sind Inhaberwertpapiere und grundsätzlich frei übertragbar. Beschränkungen der Übertragbarkeit können sich aus den anwendbaren Regeln der Wertpapiersammelbank und gegebenenfalls des jeweiligen Clearing Systems ergeben.

Platzierung und Übernahme (Underwriting) Eine Garantie oder Übernahme des Angebots der Schuldverschreibungen erfolgt nicht. Für unter dem Angebotsprogramm begebene Schuldverschreibungen ist kein Koordinator des gesamten oder von Teilen des Angebots vorgesehen. Es ist auch keine Syndizierung der Emissionen vorgesehen, sondern es wird die Platzierung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin selbst vorgenommen, die sich dabei der BAWAG P.S.K. mit ihrer Geschäftsanschrift in Wiedner Gürtel 11, A-1100 Wien, wie auch anderer Finanzintermediäre als Vertriebspartner bedienen kann.

Insbesondere vertritt die BAWAG P.S.K. die von der Emittentin begebenen Schuldverschreibungen, unterliegt jedoch keiner Übernahmeverpflichtung.

Es wurde kein Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen. Mit der BAWAG P.S.K. bestehen Vereinbarungen über den Vertrieb der von der Emittentin begebenen Schuldverschreibungen.

Zahl- und Wandlungsstelle ist die BAWAG P.S.K. mit ihrer Geschäftsanschrift in Wiedner Gürtel 11, A-1100 Wien.

Die Schuldverschreibungen werden von der OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, A-1010 Wien oder deren Funktionsnachfolger als Wertpapiersammelbank (zusammen die "**Wertpapiersammelbank**") verwahrt.

Antrag auf Zulassung zum Handel

Ein Antrag auf Zulassung von nach diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten ist nicht vorgesehen.

Damit gibt es keine Sicherheit für die Entwicklung eines liquiden Marktes für die Schuldverschreibungen, d.h. es ist möglich, dass diese während der Laufzeit nicht jederzeit zu marktgerechten oder von deren Inhabern als fair angesehenen Preisen oder – im schlimmsten Fall – überhaupt nicht veräußert werden können.

Märkte, auf denen Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind

Derzeit sind keine Wertpapiere der Emittentin zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen. Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie wie die Schuldverschreibungen sind in den von der Wiener Börse als MTF betriebenen Vienna MTF einbezogen.

Intermediäre im Sekundärhandel

Es bestehen keine festen Zusagen von Finanzinstituten, als Intermediäre im Sekundärhandel tätig zu sein.

Ratings

Die Emittentin oder Schuldtitel der Emittentin verfügen derzeit über kein Rating einer Ratingagentur.

Gesamtemissionsvolumen

Die unter diesem Angebotsprogramm begebenen Emissionen werden in der Regel mit einem nach oben hin begrenzten Emissionsvolumen angeboten, wie in den Endgültigen Bedingungen definiert. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emissionsvolumina der einzelnen Emissionen aufzustocken.

Anbieter der Wertpapiere

Mit der BAWAG P.S.K. bestehen Vereinbarungen über den Vertrieb der von der Emittentin begebenen Schuldverschreibungen.

Verwässerung

Die Partizipationsrechte gewähren (mit Ausnahme eines allfälligen Teilnahme- und Auskunftsrechts an der Hauptversammlung der Emittentin soweit dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist) keine Mitgliedschaftsrechte. Den aus den Partizipationsrechten Berechtigten steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu und darüber hinaus wird den aus den Berechtigten der Partizipationsrechte kein Ausgleich für Änderungen des Verhältnisses zwischen den Vermögensrechten der Berechtigten aus den Partizipationsrechten und den mit anderen Kapitalien verbundenen Vermögensrechten gewährt, sofern dies nicht gesetzlich zwingend erforderlich ist (kein Verwässerungsschutz).

Abschlussprüfer

Die KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, A-1090 Wien, hat die Jahresabschlüsse der BAWAG P.S.K. Wohnbaubank Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2022, zum 31. Dezember 2021 und zum 31. Dezember 2020 geprüft und jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft sowie deren verantwortliche Mitarbeiter sind Mitglieder der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Schönbrunner Straße 222-228/1/6, A-1120 Wien.

4 EMISSIONSBEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen (die "**Emissionsbedingungen**") sind nachfolgend in sieben Optionen aufgeführt.

Option I umfasst den Satz der Emissionsbedingungen, der auf Tranchen von Wandelschuldverschreibungen mit fester Verzinsung Anwendung findet.

Option II umfasst den Satz der Emissionsbedingungen, der auf Tranchen von Wandelschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung Anwendung findet.

Option III umfasst den Satz der Emissionsbedingungen, der auf Tranchen von Wandelschuldverschreibungen mit fester und danach variabler Verzinsung Anwendung findet.

Option IV umfasst den Satz der Emissionsbedingungen, der auf Tranchen von Gewöhnlichen Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung oder fester und neu festsetzbarer fester Verzinsung Anwendung findet.

Option V umfasst den Satz der Emissionsbedingungen, der auf Tranchen von Gewöhnlichen Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung Anwendung findet.

Option VI umfasst den Satz der Emissionsbedingungen, der auf Tranchen von Gewöhnlichen Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen mit fester zur variabler Verzinsung Anwendung findet.

Option VII umfasst den Satz der Emissionsbedingungen, der auf Tranchen von Nullkupon-Gewöhnlichen Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen Anwendung findet.

Der Satz von Emissionsbedingungen für jede dieser Optionen enthält bestimmte weitere Optionen, die entsprechend gekennzeichnet sind, indem die jeweilige optionale Bestimmung durch Instruktionen und Erklärungen in eckigen Klammern innerhalb des Satzes der Emissionsbedingungen bezeichnet wird.

In den Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, welche der Option I, Option II, Option III, Option IV, Option V, Option VI oder Option VII (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) für die einzelne Emission von Schuldverschreibungen Anwendung findet, indem die betreffenden Angaben wiederholt werden.

Soweit die Emittentin zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes keine Kenntnis von bestimmten Angaben hatte, die auf eine einzelne Emission von Schuldverschreibungen anwendbar sind, enthält dieser Prospekt Platzhalter in eckigen Klammern, die maßgeblich durch die Endgültigen Bedingungen zu vervollständigenden Angaben enthalten.

OPTION I – Emissionsbedingungen für Wandelschuldverschreibungen mit fester Verzinsung

Emissionsbedingungen der Wandelschuldverschreibungen

§ 1

WÄHRUNG, GESAMTNENNBETRAG, STÜCKELUNG, FORM, VERBRIEFUNG, VERWAHRUNG, DEFINITIONEN

(1) *Währung; Gesamtnennbetrag.* Die BAWAG P.S.K. Wohnbaubank Aktiengesellschaft (die "Emittentin") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen (die "Emissionsbedingungen") am (oder ab dem) **[Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen]** (der "Begebungstag") Schuldverschreibungen, die zusammen die **[Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen]** bilden (die "Schuldverschreibungen") in Euro im Gesamtnennbetrag von **[im Fall von Schuldverschreibungen, die als Daueremission angeboten und begeben werden, einfügen: bis zu] [Gesamtnennbetrag einfügen]** (in Worten: **[Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]**) in einer Stückelung von EUR **[Nennbetrag einfügen]** (in Worten: **[Nennbetrag in Worten einfügen]**) (die "Festgelegte Stückelung"). **[Bei Aufstockungsmöglichkeit einfügen:** Die Emittentin behält sich ausdrücklich die Möglichkeit einer Aufstockung des Emissionsvolumens auf bis zu EUR **[Nominale einfügen]** (in Worten: **[Nominale in Worten einfügen]**) vor.]

[Im Fall einer Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie, einfügen: Diese Tranche **[Tranchennummer einfügen]** wird mit der Serie **[Seriennummer einfügen]**, ISIN **[●]** [/ WKN **[●]**], Tranche 1 begeben am **[Valutierungstag der ersten Tranche einfügen]** [und der Tranche **[Tranchennummer einfügen]** begeben am **[Valutierungstag der zweiten Tranche einfügen]** dieser Serie] [und der Tranche **[Tranchennummer einfügen]** begeben am **[Valutierungstag der dritten Tranche einfügen]** dieser Serie] konsolidiert und formt mit dieser eine einheitliche Serie **[Seriennummer einfügen]**. Der Gesamtnennbetrag der Serie **[Seriennummer einfügen]** lautet **[Gesamtnennbetrag der gesamten konsolidierten Serie einfügen].]**

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(3) *Verbriefung.* Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") gemäß § 24 lit b Depotgesetz (BGBl 1969/424 idGF) ohne Zinsscheine verbrieft; der Zinszahlungsanspruch im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Die Sammelurkunde wird von der oder für die Emittentin unterzeichnet. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und die Anleihegläubiger haben kein Recht, den Druck und die Lieferung von Einzelurkunden und Zinsscheinen zu verlangen.

(4) *Verwahrung.* Die Sammelurkunde wird von der OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, A-1010 Wien, Österreich oder deren Funktionsnachfolger als Wertpapiersammelbank (zusammen, die "Wertpapiersammelbank") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

(5) *Anleihegläubiger.* "Anleihegläubiger" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2

STATUS

Status. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und stehen im gleichen Rang mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3

ZINSEN

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.*

[Im Fall eines über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen gleichbleibenden Zinssatzes einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst, und zwar vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) mit jährlich **[Zinssatz einfügen]** Prozent.]

[Im Fall eines Stufenzinssatzes einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst, und zwar vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich), mit folgenden Nominalzinssätzen (jeweils ein "Nominalzinssatz"):

Nominalzinssatz	vom (einschließlich)	bis (einschließlich)
[Zinssätze einfügen: % per annum]	[Daten einfügen]	[Daten einfügen]
[weitere Zeilen einfügen]		

]

Die Zinszahlung erfolgt nachträglich am **[Zinszahlungstag/e einfügen]** eines jeden Jahres ([jeweils ein][der/die] "Zinszahlungstag/e"). **[Sofern es mehr als einen Zinszahlungstag gibt, einfügen:** Die erste Zinszahlung erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]** **[sofern der/die Zinszahlungstag/e nicht der Jahrestag des Verzinsungsbeginns ist/sind einfügen:** und beläuft sich auf **[Zinsbetrag pro Festgelegte Stückelung einfügen].]**

[Sofern der Fälligkeitstag kein Festzinstermine ist, einfügen: Die Zinsen für den Zeitraum vom **[den letzten dem Fälligkeitstag vorausgehenden Festzinstermine einfügen]** (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) belaufen sich auf **[abschließenden Bruchteilszinsbetrag pro Festgelegte Stückelung einfügen].]**

(2) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, fallen auf den ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) Zinsen zum gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen an¹.

(3) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

(4) Zinstagequotient. "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"):

[Im Falle von Actual/Actual (ICMA-Regelung 251) einfügen:

- (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum gleich lang oder kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl von Feststellungsterminen in einem Kalenderjahr; oder
- (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr und (B) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr.

"Feststellungsperiode" ist die Periode ab einem Feststellungstermin (einschließlich desselben) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich desselben).

"Feststellungstermin" bezeichnet **[Feststellungstermine einfügen]** in jedem Jahr.]

[Im Fall von Actual/Actual (ISDA) einfügen: (ISDA) die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365.]

¹ Nach österreichischem Recht beträgt der allgemeine gesetzliche Verzugszinssatz für das Jahr 4 Prozentpunkte (§ 1333 iVm § 1000 ABGB), für Geldforderungen zwischen Unternehmern aus unternehmensbezogenen Geschäften für das Jahr 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB) im Fall eines schuldhafte Verzugs, sonst ebenfalls für das Jahr 4 Prozentpunkte.

[Im Falle von **Actual/365 (Fixed)** einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle von **Actual/360** einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Falle von **30/360, 360/360 oder Bond Basis** einfügen: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Falle von **30E/360 oder Eurobond Basis** einfügen: die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes), es sei denn, dass im Falle einer am Fälligkeitstag endenden Zinsperiode der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt.]

§ 4 ZÄHLUNGEN

(1) *Wahrung.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in Euro.

(2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, ber die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Wertpapiersammelbank oder deren Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen fr den Anleiheglaubiger depotfhrende Stelle mit Konto bei der Wertpapiersammelbank.

(3) *Zahlungszeitpunkt.* Sofern der Falligkeitstag fr eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Kalendertag fallt, der kein TARGET-Geschaftstag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Falligkeitstag fr die Zahlung gema der Geschaftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein fr die Zahlung von Kapital vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleiheglaubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Falligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen. Durch eine Verschiebung des Zahlungstermins ergibt sich [keine][eine] entsprechende Anpassung der Zinsperiode.

(4) *TARGET-Geschaftstag.* Der Ausdruck "**TARGET-Geschaftstag**" meint in diesen Emissionsbedingungen einen Tag, an dem (i) die Wertpapiersammelbank in Betrieb ist und (ii) alle fr die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2, das eine einheitliche gemeinsam genutzte Plattform verwendet und das am 19.11.2007 in Betrieb gestellt wurde (TARGET2), oder dessen Nachfolger, geffnet sind und Zahlungen in Euro abwickeln.

(5) *Geschaftstag-Konvention.*

[Sofern Folgender-Geschaftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfgen:

Fallt ein im Sinne dieser Emissionsbedingungen fr eine Zahlung mageblicher Tag (wie Zinszahlungstag, etc.) auf einen Tag, der kein TARGET-Geschaftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nachstfolgenden TARGET-Geschaftstag verschoben ("**Folgender-Geschaftstag-Konvention**").]

[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschaftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfgen:

Fallt ein im Sinne dieser Emissionsbedingungen fr eine Zahlung mageblicher Tag (wie Zinszahlungstag, etc.) auf einen Tag, der kein TARGET-Geschaftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nachstfolgenden TARGET-Geschaftstag verschoben, es sei denn, jener wrde dadurch in den nachsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden TARGET-Geschaftstag vorgezogen ("**Modifizierter-Folgender-Geschaftstag-Konvention**").]

[Sofern Vorangegangener-Geschaftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfgen:

Fallt ein im Sinne dieser Emissionsbedingungen fr eine Zahlung mageblicher Tag (wie Zinszahlungstag, etc.) auf einen Tag, der kein TARGET-Geschaftstag ist, wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden TARGET-Geschaftstag vorgezogen ("**Vorangegangener-Geschaftstag-Konvention**").]

[Sofern Floating-Rate-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Emissionsbedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag (wie Zinszahlungstag, etc.) auf einen Tag, der kein TARGET-Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden TARGET-Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der betreffende Tag (zB Zinszahlungstag) auf den unmittelbar vorausgehenden TARGET-Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder betreffende Tag (zB Zinszahlungstag) der jeweils letzte TARGET-Geschäftstag des Monats, der nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

(4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; **[falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzahlen, und Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträge (Call) angegeben sind, einfügen:** den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der Schuldverschreibungen;] sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. Eine Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital oder Zinsen schließt jegliche zusätzlichen Beträge im Hinblick auf Kapital oder Zinsen ein, die fällig sind.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise gewandelt oder zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[im Fall eines festgelegten Fälligkeitstages, Fälligkeitstag einfügen] [im Fall eines Rückzahlungsmonats einfügen: auf den [letzten Zinszahlungstag einfügen]** fallenden oder diesem am nächsten liegenden Zinszahlungstag] (der "Fälligkeitstag") zurückgezahlt. Der "Rückzahlungsbetrag" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht **[[●] Prozent² des] [dem] Nennbetrag[s]** der Schuldverschreibungen.

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Zahlstelle und gemäß § 12 gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen unter den folgenden Bedingungen zurückgezahlt werden:

- falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Republik Österreich oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3 (1) definiert) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen gemäß § 8 (1) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann,
- eine solche Änderung oder Ergänzung nachgewiesen wurde und zwar durch Vorlage (i) einer von zwei bevollmächtigten Vertretern der Emittentin im Namen der Emittentin unterzeichneten Bestätigung, in der ausgeführt wird, dass eine solche Änderung oder Ergänzung eingetreten ist (unabhängig davon, ob eine solche Änderung oder Ergänzung zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft ist), in der die Tatsachen, die zur Änderung oder Ergänzung geführt haben, beschrieben werden und überdies festgestellt wird, dass die geänderte Verpflichtung der Emittentin nicht durch vernünftige, zur Verfügung stehende Maßnahmen abgewendet werden kann, sowie (ii) eines Gutachtens eines unabhängigen Rechtsexperten von anerkannter Reputation, mit welchem bestätigt wird, dass eine solche Änderung oder Ergänzung (unabhängig davon, ob eine solche Änderung oder Ergänzung dann bereits in Kraft ist) besteht, durch die Emittentin bei der Zahlstelle (die eine solche Bestätigung und ein solches Gutachten als ausreichenden Nachweis anerkennen wird).

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

² Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht mindestens 100 Prozent des Nennbetrags.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 12 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

(3) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Abs. (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen [insgesamt oder teilweise][insgesamt, aber nicht teilweise,] an dem/den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Call) [zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträgen (Call), wie nachstehend angegeben][zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert)] nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen.

[Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrages oder eines erhöhten Rückzahlungsbetrages einfügen: Eine solche Rückzahlung muss in Höhe eines Nennbetrages von [mindestens **[Mindestrückzahlungsbetrag einfügen]**] **[erhöhten Rückzahlungsbetrag einfügen]** erfolgen.]

Jede Kündigung nach diesem § 5 (3) soll die Emittentin nach Maßgabe des § 12 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Kalendertagen und nicht mehr als 60 Kalendertagen gegenüber den Anleihegläubigern abgeben. Jede solche Kündigung ist widerruflich.

"Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)" ist [jeder|der] [Wahl-Rückzahlungstag (Call) wie nachstehend angegeben].

[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)]
[Wahl-Rückzahlungstag(e) einfügen]³

[
]
]

[Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträge (Call)]
[Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträge einfügen]

[
]
]

(b) Die Kündigung ist den Anleihegläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 12 bekanntzugeben. Sie beinhaltet die folgenden Angaben:

- (i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;
- (ii) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;
- (iii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call); und
- (iv) den [Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call)][oder, falls die Schuldverschreibungen zu einem festgelegten vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden können: vorzeitigen Rückzahlungsbetrag], zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden.

[(c) Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Regeln der Wertpapiersammelbank ausgewählt.]

[Falls die Schuldverschreibungen keiner Vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin außer aus steuerlichen Gründen unterliegen, einfügen:

(3) *Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.* Mit Ausnahme einer vorzeitigen Rückzahlung nach § 5 (2) ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

(4) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Der "**vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" einer Schuldverschreibung entspricht dem Rückzahlungsbetrag.

³ Der erste Wahl-Rückzahlungstag (Call) darf nicht vor dem Ablauf eines Zeitraumes von zumindest 10 Jahren ab dem Begebungstag liegen. Dies hat steuerliche Hintergründe: Für die Anwendung der Steuerbefreiung nach § 2 StWbFG ist (ua) eine mindestens zehnjährige Laufzeit erforderlich.

§ 6 WANDLUNG

(1) *Wandlungsrecht, Wandlungsverhältnis.* Je eine Schuldverschreibung in der Festgelegten Stückelung berechtigt zur Wandlung in **[Anzahl der Partizipationsrechte, in die eine Schuldverschreibung im Nennbetrag gewandelt werden kann, einfügen]** auf Inhaber lautende nachrangige und unbefristete Partizipationsrechte (ausschließlich) der Emittentin (wie in Abs (6) näher beschrieben, die "**Partizipationsrechte**") mit einem Nominale von je EUR **[Nominale einfügen]**. Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR **[Wandlungspreis einfügen]** pro Partizipationsrecht.

(2) *Wandlungstermin.* Das Wandlungsrecht kann zu jedem Zinszahlungstag der Schuldverschreibungen, frühestens am **[erster Zinszahlungstag, an dem gewandelt werden kann einfügen]** (jeweils ein "**Wandlungstermin**"), ausgeübt werden.

(3) *Wandlungserklärung.* Die Erklärung der Ausübung des Wandlungsrechtes ("**Wandlungserklärung**") muss 15 Bankarbeitstage vor dem Wandlungstermin der in § 7 der Emissionsbedingungen genannten Zahl- und Wandlungsstelle mittels Briefs zugegangen sein. Ein "**Bankarbeitstag**" meint einen Tag, an dem die Emittentin und die Mehrheit der österreichischen Kreditinstitute zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Diese Wandlungserklärung kann durch Ausfüllen eines diesbezüglichen, von einem als Zahlstelle gemäß § 7 der Emissionsbedingungen definierten Kreditinstitut rechtzeitig vor den Wandlungsterminen kostenlos zur Verfügung gestellten Formulars erfolgen. Die Wandlungserklärung ist für den Ausübenden bindend und wird gegenüber der Emittentin mit fristgerechtem Zugang bei der Zahl- und Wandlungsstelle wirksam. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekannt zu geben, dem die in Partizipationsrechte umzutauschenden Schuldverschreibungen zu entnehmen sind.

(4) *Durchführung der Wandlung, keine Stückzinsenberechnung.* Die Wandlung erfolgt zum Wandlungstermin. Bei der Wandlung werden die Schuldverschreibungen mit laufendem Kupon ohne Stückzinsenverrechnung aus den bekannt gegebenen Depots durch das jeweilige depotführende Kreditinstitut entnommen und die entsprechende Anzahl der Partizipationsrechte durch das depotführende Kreditinstitut eingebucht.

(5) *Änderungsvorbehalt.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Stückelung allfälliger Partizipationsrechte auf kleinere Einheiten zu ändern sowie eine Umwandlung in Stückpartizipationsrechte vorzunehmen.

(6) *Ausstattung der Partizipationsrechte.* Die Partizipationsrechte sind, zeitlich unbefristet und können von ihren Inhabern (die "**Partizipanten**") nicht gekündigt werden. Der Kapitalbetrag aus den Partizipationsrechten darf nur im Fall der Liquidation der Emittentin oder im Fall von Rückkäufen nach Ermessen oder anderer Ermessensmaßnahmen zur Verringerung von Eigenmitteln der Emittentin im Einklang mit anwendbarem Recht verringert oder zurückgezahlt werden. Die Erträge aus den Partizipationsrechten (die "**Dividenden**") sind gewinnabhängig **[Bei Geltung eines Dividendenhöchstbetrags einfügen: bis zu einem Maximalbetrag von EUR [Maximalbetrag der Dividende pro Partizipationsrecht einfügen] pro Partizipationsrecht per anno (der "Dividendenhöchstbetrag")]**, wobei als Gewinn ausschüttungsfähige Posten der Emittentin zu verstehen sind. Es besteht keine Ausschüttungspflicht der Emittentin. Die Dividende der Partizipanten (soweit eine solche beschlossen und ausgeschüttet wird) ist gleichzeitig mit der Dividende der Stammaktionäre fällig und wird jährlich ausgezahlt. Dividenden der Partizipanten, welche nicht binnen drei Jahren nach Fälligkeit behoben werden, verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklagen der Emittentin. Nach erfolgter Wandlung der Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte gebührt den Partizipanten die Dividende für das gesamte Geschäftsjahr, in welchem die Wandlung stattgefunden hat. **[Bei Geltung eines Dividendenhöchstbetrags einfügen: Der Betrag der Dividende per anno wird mit dem Dividendenhöchstbetrag begrenzt. Eine Dividende in einem den Dividendenhöchstbetrag per anno übersteigenden Betrag steht den Partizipanten nicht zu, selbst wenn der rechnerische Anteil einer berechneten Dividende über dem Dividendenhöchstbetrag liegen sollte.]** Die Partizipationsrechte begründen direkte, nicht besicherte Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander und mit dem Grundkapital der Emittentin im Rang gleich stehen. Im Falle der Liquidation der Emittentin haben die Partizipanten das Recht auf Beteiligung am Liquidationsgewinn im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin. Zahlungen aus diesem Titel dürfen erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, erfolgen. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipanten und der Stammaktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil, wie die Stammaktionäre der Emittentin. Die Partizipationsrechte gewähren (mit Ausnahme eines allfälligen Teilnahme- und Auskunftsrechts an der Hauptversammlung der Emittentin soweit dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist) keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht, das Recht auf Antragsstellung in der Hauptversammlung, das Recht auf Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen oder das Recht auf Bezug von Aktien. Soweit gesetzlich zwingend erforderlich, wird für den Fall, dass durch eine Maßnahme der Emittentin das Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipanten und den mit anderen Kapitalien verbundenen Vermögensrechten geändert wird, diese Veränderung angemessen ausgeglichen. Den Partizipanten steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu. Form und Inhalt der Partizipationsrechte sowie die Rechte und Pflichten der Partizipanten und der Emittentin unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Die Partizipationsrechte werden auf der Grundlage jeweils gültiger Beschlüsse der Hauptversammlung der Emittentin begeben. Die Partizipationsrechte der Emittentin werden

voraussichtlich nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen oder in den Handel an einem Multilateralen Handelssystem einbezogen. Die Partizipationsrechte sind Inhaberwertpapiere und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.

§ 7

ZAHL-, BERECHNUNGS- UND WANDLUNGSSTELLE

(1) *Zahlstelle, Wandlungsstelle.* Zahl- und Wandlungsstelle der Schuldverschreibungen ist die [BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Wiedner Gürtel 11, A-1100 Wien, Republik Österreich] [andere Zahl- und Wandlungsstelle einfügen] (die "**Zahl- und Wandlungsstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").

(2) *Berechnungsstelle und -regeln.* In Fällen, in denen eine Berechnung notwendig ist, fungiert die Emittentin zugleich als Berechnungsstelle ("**Berechnungsstelle**"). Berechnungsergebnisse werden auf drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

(3) *Wechsel.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahl- und Wandlungsstelle zu beenden, verpflichtet sich für diesen Fall jedoch gleichzeitig mit der Beendigung der Bestellung eine andere Zahl- und Wandlungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahl- und Wandlungsstelle, bei der es sich um ein Kreditinstitut mit Sitz oder Zweigstelle in der Europäischen Union handeln muss, unterhalten. Eine Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel der Zahl- und Wandlungsstelle wird nur nach Bekanntmachung gemäß § 12 wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird).

(4) *Beauftragung der Zahl- und Wandlungsstelle.* Die Zahl- und Wandlungsstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

(5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, der Zahlstelle, der Wandlungsstelle, der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und die Anleihegläubiger bindend, und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Zahlstelle, die Wandlungsstelle und die Berechnungsstelle nicht gegenüber der Emittentin oder den Anleihegläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß solchen Bestimmungen.

§ 8

STEUERN

(1) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

(2) Die Schuldverschreibungen entsprechen zum Zeitpunkt der Emission den Anforderungen des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (BGBl 253/1993 idgF).

(3) Dieses Gesetz sieht folgende Begünstigung vor: Sind die Erträge aus den Schuldverschreibungen, die im Privatvermögen gehalten werden, Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Schuldverschreibungen bei einem inländischen Kreditinstitut von den Kapitalerträgen im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages der Schuldverschreibungen keine Kapitalertragsteuer (die "**KESt**") abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KESt-freien Anteils gemäß § 97 Einkommensteuergesetz 1988 als abgegolten.

(4) Die Emittentin weist darauf hin, dass sich durch eine geänderte Rechtslage und/oder Auslegung andere steuerliche Auswirkungen der Schuldverschreibungen für den Anleihegläubiger ergeben können. Derartige Änderungen gehen nicht zu Lasten der Emittentin.

§ 9 VERJÄHRUNG

Die Verpflichtungen der Emittentin, Kapital und Zinsen auf diese Schuldverschreibung zu zahlen, verjähren (i) mit Bezug auf Kapital nach Ablauf von 30 Jahren nach dem Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital und (ii) mit Bezug auf Zinsen nach Ablauf von 3 Jahren nach dem Fälligkeitstag für die entsprechende Zinszahlung.

§ 10 KÜNDIGUNG

Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.

§ 11 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, KAPITALMAßNAHMEN UND FOLGEEMISSIONEN, RÜCKKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist – neben der Emission weiterer Schuldverschreibungen, die mit diesen Schuldverschreibungen keine einheitliche Serie bilden – berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabekurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Kapitalmaßnahmen und Folgeemissionen.* Den Anleihegläubigern gemäß diesen Emissionsbedingungen steht bei Kapitalmaßnahmen oder Neuemissionen von Schuldverschreibungen oder sonstigen Emissionen kein Recht auf Bezug dieser Wertpapiere und auch kein anderer Ausgleich zu.

(3) *Rückkauf.* Die Emittentin ist jederzeit nach Maßgabe alle anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, (i) Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen und (ii) diese Schuldverschreibungen zu halten, weiterzuverkaufen oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung einzureichen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Anleihegläubiger davon zu unterrichten.

(4) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 12 MITTEILUNGEN

(1) *Internetseite.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind auf der Internetseite der Emittentin unter dem Link [https://www .bawaggroup.com/de/investor-relations/debt-investor/fundings/aktuelle-informationen](https://www.bawaggroup.com/de/investor-relations/debt-investor/fundings/aktuelle-informationen) zu veröffentlichen.

(2) *Mitteilungen an die depotführende Stelle.* Mitteilungen an die Anleihegläubiger können anstelle der Veröffentlichung nach Maßgabe des Absatzes (1) durch Abgabe der entsprechenden Mitteilung an die depotführende Stelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzt werden.

(3) *Amtsblatt.* Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich. Andere Mitteilungen können in diesem Medium veröffentlicht werden.

(4) *Bekanntmachung.* Jede Mitteilung gilt mit dem siebenten Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gemacht. Falls eine Veröffentlichung in mehr als einer elektronischen Mitteilungsform vorgeschrieben ist, ist der Tag maßgeblich, an dem die Bekanntmachung erstmals in allen erforderlichen elektronischen Mitteilungsformen erfolgt ist.

§ 13 TEILNICHTIGKEIT

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

§ 14
ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

(1) *Anwendbares Recht.* Die Schuldverschreibungen und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendung fremden Rechts führen würden, und werden in Übereinstimmung mit österreichischem Recht ausgelegt.

(2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist [Wien, Republik Österreich] **[Anderen Ort einfügen]**.

(3) *Gerichtsstand.* Das zuständige Gericht in Wien, Österreich, ist ausschließlich zuständig für Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben) entstehen, soweit dies nach den anwendbaren zwingenden Konsumentenschutzgesetzen zulässig ist.

(4) *Verbrauchergerichtsstände.* Für alle Rechtsstreitigkeiten eines Verbrauchers aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben) gegen die Emittentin ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der Emittentin oder ein sonstiges, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig.

* * *

OPTION II – Emissionsbedingungen für Wandelschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung

Emissionsbedingungen der Wandelschuldverschreibungen

§ 1

WÄHRUNG, GESAMTNENNBETRAG, STÜCKELUNG, FORM, VERBRIEFUNG, VERWAHRUNG, DEFINITIONEN

(1) *Währung; Gesamtnennbetrag.* Die BAWAG P.S.K. Wohnbaubank Aktiengesellschaft (die "Emittentin") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen (die "Emissionsbedingungen") am (oder ab dem) **[Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen]** (der "Begebungstag") Schuldverschreibungen, die zusammen die **[Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen]** bilden (die "Schuldverschreibungen") in Euro im Gesamtnennbetrag von **[im Fall von Schuldverschreibungen, die als Daueremission angeboten und begeben werden, einfügen: bis zu] [Gesamtnennbetrag einfügen]** (in Worten: **[Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]**) in einer Stückelung von EUR **[Nennbetrag einfügen]** (in Worten: **[Nennbetrag in Worten einfügen]**) (die "Festgelegte Stückelung"). **[Bei Aufstockungsmöglichkeit einfügen:** Die Emittentin behält sich ausdrücklich die Möglichkeit einer Aufstockung des Emissionsvolumens auf bis zu EUR **[Nominale einfügen]** (in Worten: **[Nominale in Worten einfügen]**) vor.]

[Im Fall einer Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie, einfügen: Diese Tranche **[Tranchennummer einfügen]** wird mit der Serie **[Seriennummer einfügen]**, ISIN **[●]** **[/ WKN [●]]**, Tranche 1 begeben am **[Valutierungstag der ersten Tranche einfügen]** **[und der Tranche [Tranchennummer einfügen] begeben am [Valutierungstag der zweiten Tranche einfügen] dieser Serie] [und der Tranche [Tranchennummer einfügen] begeben am [Valutierungstag der dritten Tranche einfügen] dieser Serie]** konsolidiert und formt mit dieser eine einheitliche Serie **[Seriennummer einfügen]**. Der Gesamtnennbetrag der Serie **[Seriennummer einfügen]** lautet **[Gesamtnennbetrag der gesamten konsolidierten Serie einfügen].]**

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(3) *Verbriefung.* Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") gemäß § 24 lit b Depotgesetz (BGBl 1969/424 idgF) ohne Zinsscheine verbrieft; der Zinszahlungsanspruch im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Die Sammelurkunde wird von der oder für die Emittentin unterzeichnet. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und die Anleihegläubiger haben kein Recht, den Druck und die Lieferung von Einzelurkunden und Zinsscheinen zu verlangen.

(4) *Verwahrung.* Die Sammelurkunde wird von der OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, A-1010 Wien, Österreich oder deren Funktionsnachfolger als Wertpapiersammelbank (zusammen, die "Wertpapiersammelbank") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

(5) *Anleihegläubiger.* "Anleihegläubiger" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2

STATUS

Status. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und stehen im gleichen Rang mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3

ZINSEN

(1) *Zinszahlungstage.*

(a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** an (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst. Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind an jedem Zinszahlungstag zahlbar.

(b) "Zinszahlungstag" bedeutet

[(i) im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen: jeder [festgelegte Zinszahlungstage einfügen].]

[(ii) im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen: (soweit diese Bedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen) jeweils der Tag, der **[Zahl einfügen]** **[Wochen]** **[Monate]** **[andere festgelegte Zeiträume einfügen]** nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag oder im Fall des ersten Zinszahlungstages, nach dem Verzinsungsbeginn liegt.]

(c) Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (5) enthaltenen Bestimmungen.

(2) **Zinssatz.** Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) ist, sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird und vorbehaltlich § 3 (3), der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in Euro für die jeweilige Zinsperiode, der auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachfolgend definiert) gegen **[maßgebliche Uhrzeit einfügen]** Uhr (**[maßgebliche Zeitzone einfügen]** Ortszeit) angezeigt wird (der "**Referenzsatz**") **[im Fall eines Faktors einfügen:** multipliziert mit dem Faktor **[Faktor einfügen]**) **[und]** **[im Falle einer Marge einfügen:** **[zuzüglich]** **[abzüglich]** der Marge (wie nachfolgend definiert) **[im Fall eines Höchstzinssatzes einfügen:** mit einem Höchstzinssatz von **[Höchstzinssatz]**] **[im Fall eines Mindestzinssatz einfügen:** mit einem Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz]**], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle (wie in § 7 festgelegt) erfolgen.

"**Zinsperiode**" bezeichnet jeweils den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). Wenn der Zinszahlungstag kein Geschäftstag ist, wird die Zinsperiode **[gemäß § 4 (5) angepasst]** **[nicht angepasst]**.

"**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet den **[zutreffende andere Zahl von Tagen einfügen]** TARGET-Geschäftstag (wie in § 4 (4) definiert) vor **[Beginn]****[Ende]** der jeweiligen Zinsperiode.

[Die "Marge" beträgt [Marge einfügen] Prozent per annum.]

"**Bildschirmseite**" bedeutet die REUTERS Bildschirmseite "**[EURIOBOR01]**" oder jede Nachfolgeseite.

Sollte zu der genannten Zeit an dem betreffenden Zinsfestlegungstag die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, ist der Zinssatz (vorbehaltlich § 3 (3)) an dem Zinsfestlegungstag gleich dem an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem dieser Zinssatz auf der Bildschirmseite angezeigt wurde, auf der Bildschirmseite angezeigten Zinssatz.

(3) *Wegfall einer Benchmark.*

(a) *Unabhängiger Berater.* Wenn ein Benchmark Ereignis in Bezug auf einen Referenzsatz eintritt und ein Zinssatz (oder Teile davon) für eine Zinsperiode noch anhand dieses Referenzsatzes festgelegt werden muss, dann ernennt die Emittentin unter zumutbaren Bemühungen einen Unabhängigen Berater, der, sobald wie vernünftigerweise möglich, einen Nachfolgezinssatz oder anderenfalls einen Alternativzinssatz (gemäß § 3 (3)(b)) und in beiden Fällen die Anpassungsspanne (gemäß § 3 (3)(c)) festlegt und etwaige Benchmark Änderungen (gemäß § 3 (3)(d)) vornimmt.

Außer im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, übernimmt der Unabhängige Berater keinerlei Haftung gegenüber der Emittentin, der Zahlstelle, der Berechnungsstelle oder den Anleihegläubigern für seine Festlegungen gemäß diesem § 3 (3).

Wenn, vor dem zehnten Geschäftstag vor dem relevanten Zinsfestlegungstag, (A) die Emittentin keinen Unabhängigen Berater ernannt hat; oder (B) der ernannte Unabhängige Berater vor dem betreffenden Zinsfestlegungstag keinen Nachfolgezinssatz oder anderenfalls keinen Alternativzinssatz gemäß diesem § 3 (3) festgelegt hat oder die Anpassungsspanne nicht festgelegt hat und/oder die Benchmark Änderungen (sofern erforderlich) nicht festgelegt hat, ist der für die unmittelbar folgende Zinsperiode geltende Referenzsatz der Referenzsatz, der am letzten vorhergehenden Zinsfestlegungstag galt. Wenn dieser § 3 (3)(a) am ersten Zinsfestlegungstag vor Beginn der ersten Zinsperiode anzuwenden ist, ist der für die erste Zinsperiode geltende Referenzzinssatz **[●]** Prozent pro Jahr.

(b) *Nachfolgezinssatz oder Alternativzinssatz.* Im Fall, dass der Unabhängige Berater nach billigem Ermessen bestimmt, dass: (A) es einen Nachfolgezinssatz gibt, dann ist dieser Nachfolgezinssatz (vorbehaltlich einer etwaigen Anpassung gemäß § 3 (3)(c) an Stelle des Referenzsatzes maßgeblich, um den Zinssatz für diese Zinsperiode und alle folgenden Zinsperioden vorbehaltlich der weiteren Anwendbarkeit dieses § 3 (3) zu bestimmen; oder (B) es keinen Nachfolgezinssatz aber einen Alternativzinssatz gibt, dann ist dieser Alternativzinssatz (vorbehaltlich einer etwaigen Anpassung gemäß § 3 (3)(c) an Stelle des Referenzsatzes maßgeblich, um den Zinssatz für diese Zinsperiode und alle folgenden Zinsperioden vorbehaltlich der weiteren Anwendbarkeit dieses § 3 (3) zu bestimmen.

(c) *Anpassungsspanne.* Der Unabhängige Berater bestimmt nach billigem Ermessen den Betrag, die Formel oder die Methode zur Bestimmung der Anpassungsspanne, die auf den Nachfolgezinssatz oder gegebenenfalls den

Alternativzinssatz anzuwenden ist, und diese Anpassungsspanne findet dann auf den Nachfolgezinsatz bzw. den Alternativzinssatz Anwendung.

- (d) *Benchmark Änderungen*. Wenn ein entsprechender Nachfolgezinsatz oder Alternativzinssatz und, in jedem Fall, die entsprechende Anpassungsspanne gemäß diesem § 3 (3) festgelegt wird und der Unabhängige Berater nach billigem Ermessen (A) bestimmt, dass Änderungen hinsichtlich dieser Bedingungen notwendig sind, um die ordnungsgemäße Anwendung eines Nachfolgezinsatzes oder Alternativzinssatzes und, in jedem Fall, der Anpassungsspanne zu gewährleisten (diese Änderungen, die "**Benchmark Änderungen**") und (B) die Bedingungen dieser Benchmark Änderungen bestimmt, dann gelten jene Benchmark Änderungen für die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Mitteilung durch die Emittentin gemäß § 3 (3)(e), ab dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt.
- (e) *Mitteilungen, etc.* Die Emittentin hat den Nachfolgezinsatz oder Alternativzinssatz, die Anpassungsspanne und die Bedingungen von Benchmark Änderungen gemäß diesem § 3 (3) unverzüglich, aber in keinen Fall später als am zehnten Geschäftstag vor dem relevanten Zinsfestlegungstag, der Berechnungsstelle und der Zahlstelle sowie gemäß § 12 den Anleihegläubigern mitzuteilen. Eine solche Mitteilung ist unwiderruflich und hat den Tag des Inkrafttretens der Benchmark Änderung zu benennen.

Gleichzeitig mit dieser Mitteilung hat die Emittentin der Zahlstelle einen durch zwei Unterschriftsberechtigte der Emittentin unterzeichneten Nachweis zu übergeben,

(A)

(a) der bestätigt, dass ein Benchmark Ereignis eingetreten ist,

(b) der den Nachfolgezinsatz bzw. den Alternativzinssatz benennt,

(c) der die Anpassungsspanne und/oder die Bedingungen der Benchmark Änderungen benennt (soweit erforderlich), und zwar jeweils bestimmt gemäß den Bestimmungen dieses § 3 (3),

(d) der den Tag des Inkrafttretens der Benchmark Änderung benennt, und

(B) der bestätigt, dass diese Benchmark Änderungen notwendig sind, um die ordnungsgemäße Anwendung eines solchen Nachfolgezinsatzes oder Alternativzinssatzes und, in jedem Fall, der Anpassungsspanne zu gewährleisten.

Der Nachfolgezinsatz oder Alternativzinssatz, die Anpassungsspanne und die Benchmark Änderungen (sofern erforderlich) sind in der Form des Nachweises (mit Ausnahme von offensichtlichen Fehlern oder Bösgläubigkeit bei der Festlegung des Nachfolgezinsatzes oder Alternativzinssatzes, der Anpassungsspanne oder der Bedingungen der Benchmark Änderungen (sofern zutreffend)) bindend für die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Zahlstelle und die Anleihegläubiger.

- (f) *Fortbestehen des Referenzsatzes*. Unbeschadet der Verpflichtungen der Emittentin gemäß § 3 (3)(a), (b), (c), (d) und (e) bleiben der Referenzsatz und die Fallback-Regelungen in der Definition "Bildschirmseite" gemäß § 3 (2) bis zum Eintritt eines Benchmark Ereignisses anwendbar.

- (g) *Definitionen*. Zur Verwendung in § 3 (3):

Die "**Anpassungsspanne**", die positiv, negativ oder Null sein kann, wird in Basispunkten ausgedrückt und bezeichnet entweder die Spanne oder das Ergebnis der Anwendung der Formel oder Methode zur Berechnung der Spanne, die, (1) im Fall eines Nachfolgezinsatzes formell im Zusammenhang mit der Ersetzung des Referenzsatzes durch den Nachfolgezinsatz vom Nominierungsgremium empfohlen wird; oder (2) die (sofern keine Empfehlung abgegeben wurde oder im Fall eines Alternativzinssatzes) auf dem internationalen Anleihekapietmarkt (oder, alternativ, auf dem internationalen Swap-Markt) auf den Nachfolgesatz bzw. den Alternativsatz angewandt wird, um einen industrieweit akzeptierten Ersatzbenchmarksatz für den Referenzsatz zu erzeugen; oder (3) die (falls der Unabhängigen Berater feststellt, dass keine solche Spanne üblicherweise angewendet wird) als Industriestandard für außerbörsliche Derivatgeschäfte anerkannt oder akzeptiert ist, die sich auf den Referenzsatz beziehen, wenn dieser Satz durch den Nachfolge-Benchmarksatz oder den Alternativ-Benchmarksatz (je nach Fall) ersetzt wurde.

Wenn der Unabhängige Berater keine Anpassungsspanne bestimmt, ist die Anpassungsspanne Null.

"**Alternativzinssatz**" bezeichnet eine alternative Benchmark oder einen Bildschirmsatz welche der Unabhängige Berater gemäß § 3 (3)(b) als zur Bestimmung von variablen Zinssätzen in Euro (oder entsprechenden Teilen davon) auf den internationalen Fremdkapitalmärkten (oder, alternativ, auf den internationalen Swap-Märkten) marktüblich bestimmt.

"**Benchmark Änderungen**" hat die Bedeutung wie in § 3 (3)(d) festgelegt.

"**Benchmark Ereignis**" bezeichnet: (1) eine öffentliche Erklärung oder eine Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der für den Administrator des Referenzsatzes zuständigen Aufsichtsbehörde vorgenommen wird, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Referenzsatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt zum Zeitpunkt der Erklärung oder der Veröffentlichung einen Nachfolgeadministrator, der den Referenzsatz weiterhin bereitstellt; oder (2) eine öffentliche Erklärung oder eine Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des Referenzsatzes vorgenommen wird, die besagt, dass der Administrator die Bereitstellung des Referenzsatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt zum Zeitpunkt der Erklärung oder der Veröffentlichung einen Nachfolgeadministrator, der den Referenzsatz weiterhin bereitstellt; oder (3) die Verwendung des Referenzsatzes aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die in Bezug auf eine Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder jeden Dritten anwendbar sind, rechtswidrig geworden ist; oder (4) der Referenzsatz ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die zuständige Behörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird; oder (5) eine wesentliche Änderung der Methodologie des Referenzsatzes vorgenommen wird [;] [.]

[Falls der Wegfall der repräsentativen Eigenschaft des Referenzsatzes ein Benchmark-Ereignis sein soll, ist Folgendes anwendbar:

oder (6) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzsatzes veröffentlicht wird, wonach der Referenzsatz ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrundeliegenden Markt, den er zu messen vorgibt, ist oder sein wird, und keine von der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzsatzes geforderten Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen worden sind oder zu erwarten sind.]

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen TARGET-Geschäftstag (wie in § 4 (4) definiert).

"**Unabhängiger Berater**" bezeichnet ein von der Emittentin ernanntes unabhängiges Finanzinstitut mit internationalem Ansehen oder einen anderen unabhängigen Finanzberater mit Erfahrung in internationalen Kapitalmärkten wie jeweils von der Emittentin gemäß § 3 (3)(a) bestimmt.

"**Nominierungsgremium**" bezeichnet in Bezug auf die Benchmark oder einen Bildschirmsatz: (1) die Zentralbank für die Währung in der die Benchmark oder der Bildschirmsatz dargestellt wird oder eine Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht des Administrators der Benchmark oder des Bildschirmsatzes zuständig ist; oder (2) jede Arbeitsgruppe oder Komitee gefördert durch, geführt oder mitgeführt von oder gebildet von (a) der Zentralbank für die Währung in der die Benchmark oder der Bildschirmsatz dargestellt wird, (b) einer Zentralbank oder anderen Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht des Administrators der Benchmark oder des Bildschirmsatzes zuständig ist, (c) einer Gruppe der zuvor genannten Zentralbanken oder anderer Aufsichtsbehörden oder (d) dem Finanzstabilitätsrat (Financial Stability Board) oder Teilen davon.

"**Nachfolgezinssatz**" bezeichnet einen Nachfolger oder Ersatz des Referenzsatzes, der formell durch das Nominierungsgremium empfohlen wurde.

- (h) Der Tag des Inkrafttretens für die Anwendung des Nachfolgezinssatzes bzw. des gemäß diesem § 3 (3) bestimmten Alternativzinssatzes, der Anpassungsspanne und der gemäß diesem § 3 (3) bestimmten Benchmark Änderungen (falls erforderlich) (der "**Tag des Inkrafttretens der Benchmark Änderung**") ist der Zinsänderungs-Festlegungstag, der auf den frühesten der folgenden Tage fällt oder danach liegt:
- (A) wenn das Benchmark Ereignis aufgrund der Sätze (1) oder (2) der Definition des Begriffs "Benchmark Ereignis" eingetreten ist, der Tag der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzsatzes bzw. der Einstellung des Referenzsatzes; oder
 - (B) den Tag des Eintritts des Benchmark-Ereignisses, wenn das Benchmark Ereignis aufgrund der Absätze (4) oder (5) der Definition des Begriffs "Benchmark-Ereignis" eingetreten ist; oder
 - (C) den Tag ab dem der Ursprüngliche Benchmarksatz nicht mehr verwendet werden darf, wenn das Benchmark-Ereignis aufgrund des Absatzes (3) der Definition des Begriffs "Benchmark-Ereignis" eingetreten ist[.]; oder
 - (D) wenn das Benchmark Ereignis aufgrund von Satz (6) der Definition des Begriffs "Benchmark Ereignis" eingetreten ist, der Tag an dem die öffentliche Erklärung abgegeben wird.]
- (i) Wenn ein Benchmark-Ereignis in Bezug auf einen Nachfolgezinssatz bzw. Alternativzinssatz eintritt, gilt § 3 (3) entsprechend für die Ersetzung dieses Nachfolgezinssatzes bzw. Alternativzinssatzes durch einen neuen Nachfolgezinssatz bzw. Alternativzinssatz. In diesem Fall gilt jeder Verweis in diesem § 3 (3) auf den Begriff

Ursprünglicher Benchmarksatz als Verweis auf den Nachfolgezinsatz bzw. Alternativzinsatz, der zuletzt angewandt wurde.

[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz gilt, einfügen:

[(4)] *[Mindest-] [und] [Höchst-] Zinssatz.*

[Falls ein Mindestzinssatz gilt, einfügen: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz einfügen]**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Mindestzinssatz einfügen].]**

[Falls ein Höchstzinssatz gilt, einfügen: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz einfügen]**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Höchstzinssatz einfügen].]**

[(4))(5) *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den Zinssatz bestimmen und den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf die Festgelegte Stückelung (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf jede Festgelegte Stückelung angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit in Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

[(5))(6) *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin und den Anleihegläubigern gemäß § 12 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am **[vierten] [Zahl]** auf die Berechnung jeweils folgenden TARGET-Geschäftstag (wie in § 4 (4) definiert) sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der jeweiligen Zinsperiode mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Anleihegläubigern gemäß § 12 mitgeteilt.

[(6))(7) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und die Anleihegläubiger bindend.

[(7))(8) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, fallen auf den ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) Zinsen zum gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen an⁴.

[(8))(9) *Zinstagequotient.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[Im Falle von Actual/Actual (ICMA-Regelung 251) einfügen:

- (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum gleich lang oder kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl von Feststellungsterminen in einem Kalenderjahr; oder
- (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr und (B) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen,

⁴ Nach österreichischem Recht beträgt der allgemeine gesetzliche Verzugszinssatz für das Jahr 4 Prozentpunkte (§ 1333 iVm § 1000 ABGB), für Geldforderungen zwischen Unternehmern aus unternehmensbezogenen Geschäften für das Jahr 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB) im Fall eines schuldhafte Verzugs, sonst ebenfalls für das Jahr 4 Prozentpunkte.

geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr.

"**Feststellungsperiode**" ist die Periode ab einem Feststellungstermin (einschließlich desselben) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich desselben).

"**Feststellungstermin**" bezeichnet [**Feststellungstermine einfügen**] in jedem Jahr.]

[**Im Fall von Actual/Actual (ISDA) einfügen:** (ISDA) die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365.)]

[**Im Falle von Actual/365 (Fixed) einfügen:** die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[**Im Falle von Actual/360 einfügen:** die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[**Im Falle von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:** die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[**Im Falle von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:** die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes), es sei denn, dass im Falle einer am Fälligkeitstag endenden Zinsperiode der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt.]

§ 4 ZÄHLUNGEN

(1) *Währung.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in Euro.

(2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Wertpapiersammelbank oder deren Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen für den Anleihegläubiger depotführende Stelle mit Konto bei der Wertpapiersammelbank.

(3) *Zahlungszeitpunkt.* Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Kalendertag fällt, der kein TARGET-Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für die Zahlung gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen. Durch eine Verschiebung des Zahlungstermins ergibt sich [~~keine~~][eine] entsprechende Anpassung der Zinsperiode.

(4) *TARGET-Geschäftstag.* Der Ausdruck "**TARGET-Geschäftstag**" meint in diesen Emissionsbedingungen einen Tag, an dem (i) die Wertpapiersammelbank in Betrieb ist und (ii) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2, das eine einheitliche gemeinsam genutzte Plattform verwendet und das am 19.11.2007 in Betrieb gestellt wurde (TARGET2), oder dessen Nachfolger, geöffnet sind und Zahlungen in Euro abwickeln.

(5) *Geschäftstag-Konvention.*

[**Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:**

Fällt ein im Sinne dieser Emissionsbedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag (wie Zinszahlungstag, etc.) auf einen Tag, der kein TARGET-Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden TARGET-Geschäftstag verschoben ("**Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Emissionsbedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag (wie Zinszahlungstag, etc.) auf einen Tag, der kein TARGET-Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden TARGET-Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden TARGET-Geschäftstag vorgezogen ("**Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

[Sofern Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Emissionsbedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag (wie Zinszahlungstag, etc.) auf einen Tag, der kein TARGET-Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden TARGET-Geschäftstag vorgezogen ("**Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention**").]

[Sofern Floating-Rate-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Emissionsbedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag (wie Zinszahlungstag, etc.) auf einen Tag, der kein TARGET-Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden TARGET-Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der betreffende Tag (zB Zinszahlungstag) auf den unmittelbar vorausgehenden TARGET-Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder betreffende Tag (zB Zinszahlungstag) der jeweils letzte TARGET-Geschäftstag des Monats, der nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

(6) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; **[falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzahlen, und Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträge (Call) angegeben sind, einfügen:** den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der Schuldverschreibungen;] sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. Eine Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital oder Zinsen schließt jegliche zusätzlichen Beträge im Hinblick auf Kapital oder Zinsen ein, die fällig sind.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise gewandelt oder zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[im Fall eines festgelegten Fälligkeitstages, Fälligkeitstag einfügen] [im Fall eines Rückzahlungsmonats einfügen: auf den [letzten Zinszahlungstag einfügen]** fallenden oder diesem am nächsten liegenden Zinszahlungstag] (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht **[[•] Prozent⁵ des] [dem] Nennbetrag[s]** der Schuldverschreibungen.

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Zahlstelle und gemäß § 12 gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen unter den folgenden Bedingungen zurückgezahlt werden:

- falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Republik Österreich oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3 (1) definiert) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen gemäß § 8 (1) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann,
- eine solche Änderung oder Ergänzung nachgewiesen wurde und zwar durch Vorlage (i) einer von zwei bevollmächtigten Vertretern der Emittentin im Namen der Emittentin unterzeichneten Bestätigung, in der ausgeführt wird, dass eine solche Änderung oder Ergänzung eingetreten ist (unabhängig davon, ob eine solche Änderung oder Ergänzung zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft ist), in der die Tatsachen, die zur Änderung oder Ergänzung geführt haben, beschrieben werden und überdies festgestellt wird, dass die geänderte Verpflichtung

⁵ Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht mindestens 100 Prozent des Nennbetrags.

der Emittentin nicht durch vernünftige, zur Verfügung stehende Maßnahmen abgewendet werden kann, sowie (ii) eines Gutachtens eines unabhängigen Rechtsexperten von anerkannter Reputation, mit welchem bestätigt wird, dass eine solche Änderung oder Ergänzung (unabhängig davon, ob eine solche Änderung oder Ergänzung dann bereits in Kraft ist) besteht, durch die Emittentin bei der Zahlstelle (die eine solche Bestätigung und ein solches Gutachten als ausreichenden Nachweis anerkennen wird).

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 12 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzahlen, einfügen:

(3) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Abs. (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen [insgesamt oder teilweise][insgesamt, aber nicht teilweise,] an dem/den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Call) [zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträgen (Call), wie nachstehend angegeben][zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert)] nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen.

[Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrages oder eines erhöhten Rückzahlungsbetrages einfügen: Eine solche Rückzahlung muss in Höhe eines Nennbetrages von [mindestens **[Mindestrückzahlungsbetrag einfügen]** **[erhöhten Rückzahlungsbetrag einfügen]** erfolgen.]

Jede Kündigung nach diesem § 5 (3) soll die Emittentin nach Maßgabe des § 12 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Kalendertagen und nicht mehr als 60 Kalendertagen gegenüber den Anleihegläubigern abgeben. Jede solche Kündigung ist unwiderruflich.

"**Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)**" ist [jeder|der] [Wahl-Rückzahlungstag (Call) wie nachstehend angegeben].

[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)]
[Wahl-Rückzahlungstag(e) einfügen]⁶

[
]

[Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträge (Call)]
[Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträge einfügen]

[
]

(b) Die Kündigung ist den Anleihegläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 12 bekanntzugeben. Sie beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzahlende Serie von Schuldverschreibungen;

(ii) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzahlenden Schuldverschreibungen;

(iii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call); und

(iv) den [Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call)][**oder, falls die Schuldverschreibungen zu einem festgelegten vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden können: vorzeitigen Rückzahlungsbetrag**], zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden.

[(c) Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzahlenden Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Regeln der Wertpapiersammelbank ausgewählt.]

⁶ Der erste Wahl-Rückzahlungstag (Call) darf nicht vor dem Ablauf eines Zeitraumes von zumindest 10 Jahren ab dem Begebungstag liegen. Dies hat steuerliche Hintergründe: Für die Anwendung der Steuerbefreiung nach § 2 StWbFG ist (ua) eine mindestens zehnjährige Laufzeit erforderlich.

[Falls die Schuldverschreibungen keiner Vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin außer aus steuerlichen Gründen unterliegen, einfügen:

(3) *Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.* Mit Ausnahme einer vorzeitigen Rückzahlung nach § 5 (2) ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

(4) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Der "**vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" einer Schuldverschreibung entspricht dem Rückzahlungsbetrag.

§ 6 WANDLUNG

(1) *Wandlungsrecht, Wandlungsverhältnis.* Je eine Schuldverschreibung in der Festgelegten Stückelung berechtigt zur Wandlung in **[Anzahl der Partizipationsrechte, in die eine Schuldverschreibung im Nennbetrag gewandelt werden kann, einfügen]** auf Inhaber lautende nachrangige und unbefristete Partizipationsrechte (ausschließlich) der Emittentin (wie in Abs (6) näher beschrieben, die "**Partizipationsrechte**") mit einem Nominale von je EUR **[Nominale einfügen]**. Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR **[Wandlungspreis einfügen]** pro Partizipationsrecht.

(2) *Wandlungstermin.* Das Wandlungsrecht kann zu jedem Zinszahlungstag der Schuldverschreibungen, frühestens am **[erster Zinszahlungstag, an dem gewandelt werden kann einfügen]** (jeweils ein "**Wandlungstermin**"), ausgeübt werden.

(3) *Wandlungserklärung.* Die Erklärung der Ausübung des Wandlungsrechtes ("**Wandlungserklärung**") muss 15 Bankarbeitstage vor dem Wandlungstermin der in § 7 der Emissionsbedingungen genannten Zahl- und Wandlungsstelle mittels Briefs zugegangen sein. Ein "**Bankarbeitstag**" meint einen Tag, an dem die Emittentin und die Mehrheit der österreichischen Kreditinstitute zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Diese Wandlungserklärung kann durch Ausfüllen eines diesbezüglichen, von einem als Zahlstelle gemäß § 7 der Emissionsbedingungen definierten Kreditinstitut rechtzeitig vor den Wandlungsterminen kostenlos zur Verfügung gestellten Formulars erfolgen. Die Wandlungserklärung ist für den Ausübenden bindend und wird gegenüber der Emittentin mit fristgerechtem Zugang bei der Zahl- und Wandlungsstelle wirksam. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekannt zu geben, dem die in Partizipationsrechte umzutauschenden Schuldverschreibungen zu entnehmen sind.

(4) *Durchführung der Wandlung, keine Stückzinsenberechnung.* Die Wandlung erfolgt zum Wandlungstermin. Bei der Wandlung werden die Schuldverschreibungen mit laufendem Kupon ohne Stückzinsenverrechnung aus den bekannt gegebenen Depots durch das jeweilige depotführende Kreditinstitut entnommen und die entsprechende Anzahl der Partizipationsrechte durch das depotführende Kreditinstitut eingebucht.

(5) *Änderungsvorbehalt.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Stückelung allfälliger Partizipationsrechte auf kleinere Einheiten zu ändern sowie eine Umwandlung in Stückpartizipationsrechte vorzunehmen.

(6) *Ausstattung der Partizipationsrechte.* Die Partizipationsrechte sind, zeitlich unbefristet und können von ihren Inhabern (die "**Partizipanten**") nicht gekündigt werden. Der Kapitalbetrag aus den Partizipationsrechten darf nur im Fall der Liquidation der Emittentin oder im Fall von Rückkäufen nach Ermessen oder anderer Ermessensmaßnahmen zur Verringerung von Eigenmitteln der Emittentin im Einklang mit anwendbarem Recht verringert oder zurückgezahlt werden. Die Erträge aus den Partizipationsrechten (die "**Dividenden**") sind gewinnabhängig **[Bei Geltung eines Dividendenhöchstbetrags einfügen:** bis zu einem Maximalbetrag von EUR **[Maximalbetrag der Dividende pro Partizipationsrecht einfügen]** pro Partizipationsrecht per anno (der "**Dividendenhöchstbetrag**"), wobei als Gewinn ausschüttungsfähige Posten der Emittentin zu verstehen sind. Es besteht keine Ausschüttungspflicht der Emittentin. Die Dividende der Partizipanten (soweit eine solche beschlossen und ausgeschüttet wird) ist gleichzeitig mit der Dividende der Stammaktionäre fällig und wird jährlich ausgezahlt. Dividenden der Partizipanten, welche nicht binnen drei Jahren nach Fälligkeit behoben werden, verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklagen der Emittentin. Nach erfolgter Wandlung der Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte gebührt den Partizipanten die Dividende für das gesamte Geschäftsjahr, in welchem die Wandlung stattgefunden hat. **[Bei Geltung eines Dividendenhöchstbetrags einfügen:** Der Betrag der Dividende per anno wird mit dem Dividendenhöchstbetrag begrenzt. Eine Dividende in einem den Dividendenhöchstbetrag per anno übersteigenden Betrag steht den Partizipanten nicht zu, selbst wenn der rechnerische Anteil einer berechneten Dividende über dem Dividendenhöchstbetrag liegen sollte.] Die Partizipationsrechte begründen direkte, nicht besicherte Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander und mit dem Grundkapital der Emittentin im Rang gleich stehen. Im Falle der Liquidation der Emittentin haben die Partizipanten das Recht auf Beteiligung am Liquidationsgewinn im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin. Zahlungen aus diesem Titel dürfen erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, erfolgen. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipanten und der Stammaktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil, wie die Stammaktionäre der Emittentin. Die Partizipationsrechte gewähren (mit Ausnahme eines allfälligen Teilnahme- und Auskunftsrechts an der

Hauptversammlung der Emittentin soweit dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist) keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht, das Recht auf Antragsstellung in der Hauptversammlung, das Recht auf Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen oder das Recht auf Bezug von Aktien. Soweit gesetzlich zwingend erforderlich, wird für den Fall, dass durch eine Maßnahme der Emittentin das Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipanten und den mit anderen Kapitalien verbundenen Vermögensrechten geändert wird, diese Veränderung angemessen ausgeglichen. Den Partizipanten steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu. Form und Inhalt der Partizipationsrechte sowie die Rechte und Pflichten der Partizipanten und der Emittentin unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Die Partizipationsrechte werden auf der Grundlage jeweils gültiger Beschlüsse der Hauptversammlung der Emittentin begeben. Die Partizipationsrechte der Emittentin werden voraussichtlich nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen oder in den Handel an einem Multilateralen Handelssystem einbezogen. Die Partizipationsrechte sind Inhaberwertpapiere und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.

§ 7

ZAHL-, BERECHNUNGS- UND WANDLUNGSSTELLE

(1) *Zahlstelle, Wandlungsstelle.* Zahl- und Wandlungsstelle der Schuldverschreibungen ist die [BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Wiedner Gürtel 11, A-1100 Wien, Republik Österreich] [andere Zahl- und Wandlungsstelle einfügen] (die "Zahl- und Wandlungsstelle" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "Zahlstelle").

(2) *Berechnungsstelle und -regeln.* In Fällen, in denen eine Berechnung notwendig ist, fungiert die Emittentin zugleich als Berechnungsstelle ("**Berechnungsstelle**"). Berechnungsergebnisse werden auf drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

(3) *Wechsel.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahl- und Wandlungsstelle zu beenden, verpflichtet sich für diesen Fall jedoch gleichzeitig mit der Beendigung der Bestellung eine andere Zahl- und Wandlungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahl- und Wandlungsstelle, bei der es sich um ein Kreditinstitut mit Sitz oder Zweigstelle in der Europäischen Union handeln muss, unterhalten. Eine Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel der Zahl- und Wandlungsstelle wird nur nach Bekanntmachung gemäß § 12 wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird).

(4) *Beauftragung der Zahl- und Wandlungsstelle.* Die Zahl- und Wandlungsstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

(5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, der Zahlstelle, der Wandlungsstelle, der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und die Anleihegläubiger bindend, und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Zahlstelle, die Wandlungsstelle und die Berechnungsstelle nicht gegenüber der Emittentin oder den Anleihegläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß solchen Bestimmungen.

§ 8

STEUERN

(1) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

(2) Die Schuldverschreibungen entsprechen zum Zeitpunkt der Emission den Anforderungen des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (BGBl 253/1993 idGF).

(3) Dieses Gesetz sieht folgende Begünstigung vor: Sind die Erträge aus den Schuldverschreibungen, die im Privatvermögen gehalten werden, Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Schuldverschreibungen bei einem inländischen Kreditinstitut von den Kapitalerträgen im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages der Schuldverschreibungen keine Kapitalertragsteuer (die "**KESt**") abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KESt-freien Anteils gemäß § 97 Einkommensteuergesetz 1988 als abgegolten.

(4) Die Emittentin weist darauf hin, dass sich durch eine geänderte Rechtslage und/oder Auslegung andere steuerliche Auswirkungen der Schuldverschreibungen für den Anleihegläubiger ergeben können. Derartige Änderungen gehen nicht zu Lasten der Emittentin.

§ 9 VERJÄHRUNG

Die Verpflichtungen der Emittentin, Kapital und Zinsen auf diese Schuldverschreibung zu zahlen, verjähren (i) mit Bezug auf Kapital nach Ablauf von 30 Jahren nach dem Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital und (ii) mit Bezug auf Zinsen nach Ablauf von 3 Jahren nach dem Fälligkeitstag für die entsprechende Zinszahlung.

§ 10 KÜNDIGUNG

Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.

§ 11 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, KAPITALMAßNAHMEN UND FOLGEEMISSIONEN, RÜCKKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist – neben der Emission weiterer Schuldverschreibungen, die mit diesen Schuldverschreibungen keine einheitliche Serie bilden – berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabekurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Kapitalmaßnahmen und Folgeemissionen.* Den Anleihegläubigern gemäß diesen Emissionsbedingungen steht bei Kapitalmaßnahmen oder Neuemissionen von Schuldverschreibungen oder sonstigen Emissionen kein Recht auf Bezug dieser Wertpapiere und auch kein anderer Ausgleich zu.

(3) *Rückkauf.* Die Emittentin ist jederzeit nach Maßgabe alle anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, (i) Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen und (ii) diese Schuldverschreibungen zu halten, weiterzuverkaufen oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung einzureichen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Anleihegläubiger davon zu unterrichten.

(4) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 12 MITTEILUNGEN

(1) *Internetseite.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind auf der Internetseite der Emittentin unter dem Link [https://www .bawagroup.com/de/investor-relations/debt-investor/fundings/aktuelle-informationen](https://www.bawagroup.com/de/investor-relations/debt-investor/fundings/aktuelle-informationen) zu veröffentlichen.

(2) *Mitteilungen an die depotführende Stelle.* Mitteilungen an die Anleihegläubiger können anstelle der Veröffentlichung nach Maßgabe des Absatzes (1) durch Abgabe der entsprechenden Mitteilung an die depotführende Stelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzt werden.

(3) *Amtsblatt.* Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich. Andere Mitteilungen können in diesem Medium veröffentlicht werden.

(4) *Bekanntmachung.* Jede Mitteilung gilt mit dem siebenten Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gemacht. Falls eine Veröffentlichung in mehr als einer elektronischen Mitteilungsform vorgeschrieben ist, ist der Tag maßgeblich, an dem die Bekanntmachung erstmals in allen erforderlichen elektronischen Mitteilungsformen erfolgt ist.

§ 13 TEILNICHTIGKEIT

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

§ 14
ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

(1) *Anwendbares Recht.* Die Schuldverschreibungen und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendung fremden Rechts führen würden, und werden in Übereinstimmung mit österreichischem Recht ausgelegt.

(2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist [Wien, Republik Österreich] **[Anderen Ort einfügen]**.

(3) *Gerichtsstand.* Das zuständige Gericht in Wien, Österreich, ist ausschließlich zuständig für Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben) entstehen, soweit dies nach den anwendbaren zwingenden Konsumentenschutzgesetzen zulässig ist.

(4) *Verbrauchergerichtsstände.* Für alle Rechtsstreitigkeiten eines Verbrauchers aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben) gegen die Emittentin ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der Emittentin oder ein sonstiges, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig.

* * *

OPTION III – Emissionsbedingungen für Wandelschuldverschreibungen mit fester und danach variabler Verzinsung

Emissionsbedingungen der Wandelschuldverschreibungen

§ 1

WÄHRUNG, GESAMTNENNBETRAG, STÜCKELUNG, FORM, VERBRIEFUNG, VERWAHRUNG, DEFINITIONEN

(1) *Währung; Gesamtnennbetrag.* Die BAWAG P.S.K. Wohnbaubank Aktiengesellschaft (die "Emittentin") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen (die "Emissionsbedingungen") am (oder ab dem) **[Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen]** (der "Begebungstag") Schuldverschreibungen, die zusammen die **[Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen]** bilden (die "Schuldverschreibungen") in Euro im Gesamtnennbetrag von **[im Fall von Schuldverschreibungen, die als Daueremission angeboten und begeben werden, einfügen: bis zu] [Gesamtnennbetrag einfügen]** (in Worten: **[Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]**) in einer Stückelung von EUR **[Nennbetrag einfügen]** (in Worten: **[Nennbetrag in Worten einfügen]**) (die "Festgelegte Stückelung"). **[Bei Aufstockungsmöglichkeit einfügen:** Die Emittentin behält sich ausdrücklich die Möglichkeit einer Aufstockung des Emissionsvolumens auf bis zu EUR **[Nominale einfügen]** (in Worten: **[Nominale in Worten einfügen]**) vor.]

[Im Fall einer Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie, einfügen: Diese Tranche **[Tranchennummer einfügen]** wird mit der Serie **[Seriennummer einfügen]**, ISIN **[●]** [/ WKN **[●]**], Tranche 1 begeben am **[Valutierungstag der ersten Tranche einfügen]** [und der Tranche **[Tranchennummer einfügen]** begeben am **[Valutierungstag der zweiten Tranche einfügen]** dieser Serie] [und der Tranche **[Tranchennummer einfügen]** begeben am **[Valutierungstag der dritten Tranche einfügen]** dieser Serie] konsolidiert und formt mit dieser eine einheitliche Serie **[Seriennummer einfügen]**. Der Gesamtnennbetrag der Serie **[Seriennummer einfügen]** lautet **[Gesamtnennbetrag der gesamten konsolidierten Serie einfügen].]**

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(3) *Verbriefung.* Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") gemäß § 24 lit b Depotgesetz (BGBl 1969/424 idgF) ohne Zinsscheine verbrieft; der Zinszahlungsanspruch im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Die Sammelurkunde wird von der oder für die Emittentin unterzeichnet. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und die Anleihegläubiger haben kein Recht, den Druck und die Lieferung von Einzelurkunden und Zinsscheinen zu verlangen.

(4) *Verwahrung.* Die Sammelurkunde wird von der OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, A-1010 Wien, Österreich oder deren Funktionsnachfolger als Wertpapiersammelbank (zusammen, die "Wertpapiersammelbank") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

(5) *Anleihegläubiger.* "Anleihegläubiger" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2

STATUS

Status. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und stehen im gleichen Rang mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3

ZINSEN

(1) (a) *Feste Verzinsung.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom **[Verzinsungsbeginn]** (einschließlich) bis zum **[entsprechender letzter fester Zinszahlungstag]** (ausschließlich) mit **[Zinssatz]** Prozent *per annum* verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich am **[Festzinstermine(e)]** [jährlich] [halbjährlich] [vierteljährlich] [monatlich] zahlbar (jeweils ein "Fester Zinszahlungstag"). Die erste Zinszahlung erfolgt am **[erster Zinszahlungstag]** **[im Falle eines ersten langen oder kurzen Kupons ist folgendes anwendbar:** und beläuft sich auf **[anfänglicher Bruchteilzinsbetrag/ anfängliche Bruchteilzinsbeträge].]**

- (b) *Zinstagequotient für den Zeitraum der festen Verzinsung.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) mit jährlichen Zinszahlungen (ausschließlich des Falls von kurzen oder langen Kupons) ist folgendes anwendbar:

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsjahr.]

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) mit jährlichen Zinszahlungen (einschließlich des Falls von kurzen Kupons) ist folgendes anwendbar:

die Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch die Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt.]

[Im Falle von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) mit zwei oder mehr gleichbleibenden Zinsperioden (einschließlich des Falls von kurzen Kupons) innerhalb eines Zinsjahres ist folgendes anwendbar:

die Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der Bezugsperiode in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (2) der Anzahl von Bezugsperioden, die angenommen, dass Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären, in ein Kalenderjahr fallen würden.]

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) und wenn der Zinsberechnungszeitraum länger ist als eine Bezugsperiode (langer Kupon) ist folgendes anwendbar:

die Summe aus:

- (i) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Bezugsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[Im Fall von Bezugsperioden, die kürzer sind als ein Jahr, ist folgendes anwendbar:** das Produkt aus (x)] [die] [der] Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode **[Im Fall von Bezugsperioden, die kürzer sind als ein Jahr, ist folgendes anwendbar:** und (y) der Anzahl von Bezugsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären]; und
- (ii) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Bezugsperiode fallen, geteilt durch **[Im Fall von Bezugsperioden, die kürzer sind als ein Jahr, ist folgendes anwendbar:** das Produkt aus (x)] [die] [der] Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode **[Im Fall von Bezugsperioden, die kürzer sind als ein Jahr, ist folgendes anwendbar:** und (y) der Anzahl von Bezugsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären]].

[Folgendes ist für alle Optionen von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) anwendbar außer der Option Actual/Actual (ICMA Regelung 251) mit jährlichen Zinszahlungen (ausschließlich dem Fall eines ersten oder letzten kurzen oder langen Kupons:

"**Bezugsperiode**" bezeichnet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) oder von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag (ausschließlich). **[Im Fall eines ersten oder letzten kurzen Zinsberechnungszeitraumes ist folgendes anwendbar:** Zum Zwecke der Bestimmung der maßgeblichen Bezugsperiode gilt der **[Fiktiver Zinszahlungstag]** als Zinszahlungstag.] **[Im Fall eines ersten oder letzten langen Zinsberechnungszeitraumes ist folgendes anwendbar:** Zum Zwecke der Bestimmung der maßgeblichen Bezugsperiode gelten der **[Fiktiver Zinszahlungstag]** als Zinszahlungstage].]

[Im Fall von Actual/Actual (ISDA) einfügen: (ISDA) die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365.]

[Im Fall von Actual/365 (Fixed), ist folgendes anwendbar:

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Fall von Actual/360, ist folgendes anwendbar

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis, ist folgendes anwendbar:

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis, ist folgendes anwendbar:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, dass im Falle einer am Fälligkeitstag endenden Zinsperiode der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einem Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

- (c) Fällt ein Fester Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Feste Zinszahlungstag

[Bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention ist folgendes anwendbar:

auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Feste Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Bei Anwendung der FRN Convention ist folgendes anwendbar:

auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Feste Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Feste Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[Zahl] Monate] [andere festgelegte Zeiträume]** nach dem vorhergehenden anwendbaren Festen Zinszahlungstag liegt.]

[Bei Anwendung der Following Business Day Convention ist folgendes anwendbar:

auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.]

[Bei Anwendung der Preceding Business Day Convention ist folgendes anwendbar:

auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

(2) *Variable Verzinsung.*

- (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom **[entsprechender letzter fester Zinszahlungstag]** an (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst. Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind an jedem Variablen Zinszahlungstag zahlbar.

- (b) "Variabler Zinszahlungstag" bedeutet

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen ist folgendes anwendbar:

jeder **[festgelegte variable Zinszahlungstage].]**

[Im Fall von festgelegten Zinsperioden ist folgendes anwendbar:

(soweit diese Anleihebedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen) jeweils der Tag, der **[Zahl] [Wochen] [Monate] [andere festgelegte Zeiträume]** nach dem vorausgehenden Variablen Zinszahlungstag liegt.]

- (c) Fällt ein Variabler Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Variable Zinszahlungstag

[Bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention ist folgendes anwendbar:

auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Variable Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Bei Anwendung der FRN Convention ist folgendes anwendbar:

auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Variable Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Variable Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[Zahl] Monate] [andere festgelegte Zeiträume]** nach dem vorhergehenden anwendbaren Variablen Zinszahlungstag liegt.]

[Bei Anwendung der Following Business Day Convention ist folgendes anwendbar:

auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.]

[Bei Anwendung der Preceding Business Day Convention ist folgendes anwendbar:

auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

- (d) In diesem § 3 bezeichnet "**Geschäftstag**" einen TARGET-Geschäftstag (wie in § 4 (4) definiert).

(3) **Zinssatz.** Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts abweichendes bestimmt und vorbehaltlich § 3 (4), wird der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in Euro für die jeweilige Zinsperiode, der auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen **[Uhrzeit einfügen] ([maßgebliche Zeitzone einfügen])** angezeigt wird (der "**Referenzsatz**") **[im Fall eines Faktors einfügen:** multipliziert mit dem Faktor **[Faktor einfügen]** **[falls Marge, einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[wenn Höchstzinssatz einfügen:** mit einem Höchstzinssatz von **[Höchstzinssatz]** **[wenn Mindestzinssatz einfügen:** mit einem Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz]**], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle (wie in § 7 festgelegt) erfolgen.

"**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich). Wenn der Zinszahlungstag kein Geschäftstag ist, wird die Zinsperiode **[gemäß § 3 (2)(c) angepasst] [nicht angepasst]**.

"**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet den **[Anzahl]** TARGET-Geschäftstag (wie in § 4 (4) definiert) vor **[Beginn][Ende]** der jeweiligen Zinsperiode.

[Die "**Marge**" beträgt **[Marge einfügen]** Prozent *per annum*.]

"**Bildschirmseite**" bedeutet REUTERS Bildschirmseite "**[EURIBOR01]**" oder jede Nachfolgeseite.

Sollte zu der genannten Zeit an dem betreffenden Zinsfestlegungstag die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, ist der Zinssatz (vorbehaltlich § 3 (4)) an dem Zinsfestlegungstag gleich dem an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem dieser Zinssatz auf der Bildschirmseite angezeigt wurde, auf der Bildschirmseite angezeigten Zinssatz.

- (4) *Wegfall einer Benchmark.*

(a) *Unabhängiger Berater.* Wenn ein Benchmark Ereignis in Bezug auf einen Referenzsatz eintritt und ein Zinssatz (oder Teile davon) für eine Zinsperiode noch anhand dieses Referenzsatzes festgelegt werden muss, dann ernennt die Emittentin unter zumutbaren Bemühungen einen Unabhängigen Berater, der, sobald wie vernünftigerweise möglich, einen Nachfolgezinssatz oder anderenfalls einen Alternativzinssatz (gemäß § 3 (4)(b)) und in beiden Fällen die Anpassungsspanne (gemäß § 3 (4)(c)) festlegt und etwaige Benchmark Änderungen (gemäß § 3 (4)(d)) vornimmt.

Außer im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, übernimmt der Unabhängige Berater keinerlei Haftung gegenüber der Emittentin, der Zahlstelle, der Berechnungsstelle oder den Anleihegläubigern für seine Festlegungen gemäß diesem § 3 (4).

Wenn, vor dem zehnten Geschäftstag vor dem relevanten Zinsfestlegungstag, (A) die Emittentin keinen Unabhängigen Berater ernannt hat; oder (B) der ernannte Unabhängige Berater vor dem betreffenden Zinsfestlegungstag keinen Nachfolgezinsatz oder anderenfalls keinen Alternativzinssatz gemäß diesem § 3 (4) festgelegt hat oder die Anpassungsspanne nicht festgelegt hat und/oder die Benchmark Änderungen (sofern erforderlich) nicht festgelegt hat, ist der für die unmittelbar folgende Zinsperiode geltende Referenzsatz der Referenzsatz, der am letzten vorhergehenden Zinsfestlegungstag galt. Wenn dieser § 3 (4)(a) am ersten Zinsfestlegungstag vor Beginn der ersten Zinsperiode anzuwenden ist, ist der für die erste Zinsperiode geltende Referenzzinssatz **[•]** Prozent pro Jahr.

- (b) *Nachfolgezinsatz oder Alternativzinssatz.* Im Fall, dass der Unabhängige Berater nach billigem Ermessen bestimmt, dass: (A) es einen Nachfolgezinsatz gibt, dann ist dieser Nachfolgezinsatz (vorbehaltlich einer etwaigen Anpassung gemäß § 3 (4)(c)) an Stelle des Referenzsatzes maßgeblich, um den Zinssatz für diese Zinsperiode und alle folgenden Zinsperioden vorbehaltlich der weiteren Anwendbarkeit dieses § 3 (4) zu bestimmen; oder (B) es keinen Nachfolgezinsatz aber einen Alternativzinssatz gibt, dann ist dieser Alternativzinssatz (vorbehaltlich einer etwaigen Anpassung gemäß § 3 (4)(c)) an Stelle des Referenzsatzes maßgeblich, um den Zinssatz für diese Zinsperiode und alle folgenden Zinsperioden vorbehaltlich der weiteren Anwendbarkeit dieses § 3 (4) zu bestimmen.
- (c) *Anpassungsspanne.* Der Unabhängige Berater bestimmt nach billigem Ermessen den Betrag, die Formel oder die Methode zur Bestimmung der Anpassungsspanne, die auf den Nachfolgezinsatz oder gegebenenfalls den Alternativzinssatz anzuwenden ist, und diese Anpassungsspanne findet dann auf den Nachfolgezinsatz bzw. den Alternativzinssatz Anwendung.
- (d) *Benchmark Änderungen.* Wenn ein entsprechender Nachfolgezinsatz oder Alternativzinssatz und, in jedem Fall, die Anpassungsspanne gemäß diesem § 3 (4) festgelegt wird und der Unabhängige Berater nach billigem Ermessen (A) bestimmt, dass Änderungen hinsichtlich dieser Bedingungen notwendig sind, um die ordnungsgemäße Anwendung eines Nachfolgezinsatzes oder Alternativzinssatzes und, in jedem Fall, der Anpassungsspanne zu gewährleisten (diese Änderungen, die "**Benchmark Änderungen**") und (B) die Bedingungen dieser Benchmark Änderungen bestimmt, dann gelten jene Benchmark Änderungen für die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Mitteilung durch die Emittentin gemäß § 3 (4)(e), ab dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt.
- (e) *Mitteilungen, etc.* Die Emittentin hat den Nachfolgezinsatz oder Alternativzinssatz, die Anpassungsspanne und die Bedingungen von Benchmark Änderungen gemäß diesem § 3 (4) unverzüglich, aber in keinen Fall später als am zehnten Geschäftstag vor dem relevanten Zinsfestlegungstag, der Berechnungsstelle und der Zahlstelle sowie gemäß § 12 den Anleihegläubigern mitzuteilen. Eine solche Mitteilung ist unwiderruflich und hat den Tag des Inkrafttretens der Benchmark Änderung zu benennen.

Gleichzeitig mit dieser Mitteilung hat die Emittentin der Zahlstelle einen durch zwei Unterschriftsberechtigte der Emittentin unterzeichneten Nachweis zu übergeben,

(A)

- (a) der bestätigt, dass ein Benchmark Ereignis eingetreten ist,
- (b) der den Nachfolgezinsatz bzw. den Alternativzinssatz benennt,
- (c) die Anpassungsspanne und/oder die Bedingungen der Benchmark Änderungen benennt (soweit erforderlich), und zwar jeweils bestimmt gemäß den Bestimmungen dieses § 3 (4),
- (d) der den Tag des Inkrafttretens der Benchmark Änderung benennt, und

(B) der bestätigt, dass diese Benchmark Änderungen notwendig sind, um die ordnungsgemäße Anwendung eines solchen Nachfolgezinsatzes oder Alternativzinssatzes und, in jedem Fall, der Anpassungsspanne zu gewährleisten.

Der Nachfolgezinsatz oder Alternativzinssatz, die Anpassungsspanne und die Benchmark Änderungen (sofern erforderlich) sind in der Form des Nachweises (mit Ausnahme von offensichtlichen Fehlern oder Bösgläubigkeit bei der Festlegung des Nachfolgezinsatzes oder Alternativzinssatzes, der Anpassungsspanne oder der Bedingungen der Benchmark Änderungen (sofern zutreffend)) bindend für die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Zahlstelle und die Anleihegläubiger.

- (f) *Fortbestehen des Referenzsatzes.* Unbeschadet der Verpflichtungen der Emittentin gemäß § 3 (3)(a), (b), (c), (d) und (e) bleiben der Referenzsatz und die Fallback-Regelungen in der Definition "Bildschirmseite" gemäß § 3 (2) bis zum Eintritt eines Benchmark Ereignisses anwendbar.
- (g) *Definitionen.* Zur Verwendung in § 3 (4):

Die "**Anpassungsspanne**", die positiv, negativ oder Null sein kann, wird in Basispunkten ausgedrückt und bezeichnet entweder die Spanne oder das Ergebnis der Anwendung der Formel oder Methode zur Berechnung der Spanne, die, (1) im Fall eines Nachfolgezinssatzes formell im Zusammenhang mit der Ersetzung des Referenzsatzes durch den Nachfolgezinssatz vom Nominierungsgremium empfohlen wird; oder (2) die (sofern keine Empfehlung abgegeben wurde oder im Fall eines Alternativzinssatzes) auf dem internationalen Anleihekapitalmarkt (oder, alternativ, auf dem internationalen Swap-Markt) auf den Nachfolgesatz bzw. den Alternativsatz angewandt wird, um einen industrieweit akzeptierten Ersatzbenchmarksatz für den Referenzsatz zu erzeugen; oder (3) die (falls der Unabhängigen Berater feststellt, dass keine solche Spanne üblicherweise angewendet wird) als Industriestandard für außerbörsliche Derivatgeschäfte anerkannt oder akzeptiert ist, die sich auf den Referenzsatz beziehen, wenn dieser Satz durch den Nachfolge-Benchmarksatz oder den Alternativ-Benchmarksatz (je nach Fall) ersetzt wurde.

Wenn der Unabhängige Berater keine Anpassungsspanne bestimmt, ist die Anpassungsspanne Null.

"**Alternativzinssatz**" bezeichnet eine alternative Benchmark oder einen Bildschirmsatz welche der Unabhängige Berater gemäß § 3 (4)(b) als zur Bestimmung von variablen Zinssätzen in Euro (oder entsprechenden Teilen davon) auf den internationalen Fremdkapitalmärkten (oder, alternativ, auf den internationalen Swap-Märkten) marktüblich bestimmt.

"**Benchmark Änderungen**" hat die Bedeutung wie in § 3 (4)(d) festgelegt.

"**Benchmark Ereignis**" bezeichnet: (1) eine öffentliche Erklärung oder eine Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der für den Administrator des Referenzsatzes zuständigen Aufsichtsbehörde vorgenommen wird, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Referenzsatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt zum Zeitpunkt der Erklärung oder der Veröffentlichung einen Nachfolgeadministrator, der den Referenzsatz weiterhin bereitstellt; oder (2) eine öffentliche Erklärung oder eine Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des Referenzsatzes vorgenommen wird, die besagt, dass der Administrator die Bereitstellung des Referenzsatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt zum Zeitpunkt der Erklärung oder der Veröffentlichung einen Nachfolgeadministrator, der den Referenzsatz weiterhin bereitstellt; oder (3) die Verwendung des Referenzsatzes aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die in Bezug auf eine Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder jeden Dritten anwendbar sind, rechtswidrig geworden ist; oder (4) der Referenzsatz ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die zuständige Behörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird; oder (5) eine wesentliche Änderung der Methodologie des Referenzsatzes vorgenommen wird [.] [.]

[Falls der Wegfall der repräsentativen Eigenschaft des Referenzsatzes ein Benchmark-Ereignis sein soll, ist Folgendes anwendbar:

oder (6) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzsatzes veröffentlicht wird, wonach der Referenzsatz ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrundeliegenden Markt, den er zu messen vorgibt, ist oder sein wird, und keine von der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzsatzes geforderten Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen worden sind oder zu erwarten sind.]

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen TARGET-Geschäftstag (wie in § 4 (4) definiert).

"**Unabhängiger Berater**" bezeichnet ein von der Emittentin ernanntes unabhängiges Finanzinstitut mit internationalem Ansehen oder einen anderen unabhängigen Finanzberater mit Erfahrung in internationalen Kapitalmärkten, wie jeweils von der Emittentin gemäß § 3 (4)(a) bestimmt.

"**Nominierungsgremium**" bezeichnet in Bezug auf die Benchmark oder einen Bildschirmsatz: (1) die Zentralbank für die Währung in der die Benchmark oder der Bildschirmsatz dargestellt wird oder eine Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht des Administrators der Benchmark oder des Bildschirmsatzes zuständig ist; oder (2) jede Arbeitsgruppe oder Komitee gefördert durch, geführt oder mitgeführt von oder gebildet von (a) der Zentralbank für die Währung in der die Benchmark oder der Bildschirmsatz dargestellt wird, (b) einer Zentralbank oder anderen Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht des Administrators der Benchmark oder des Bildschirmsatzes zuständig ist, (c) einer Gruppe der zuvor genannten Zentralbanken oder anderer Aufsichtsbehörden oder (d) dem Finanzstabilitätsrat (Financial Stability Board) oder Teilen davon.

"**Nachfolgezinssatz**" bezeichnet einen Nachfolger oder Ersatz des Referenzsatzes, der formell durch das Nominierungsgremium empfohlen wurde.

- (h) Der Tag des Inkrafttretens für die Anwendung des Nachfolgezinssatzes bzw. des gemäß diesem § 3 (4) bestimmten Alternativzinssatzes, der Anpassungsspanne und der gemäß diesem § 3 (4) bestimmten Benchmark Änderungen (falls erforderlich) (der "**Tag des Inkrafttretens der Benchmark Änderung**") ist der Zinsänderungs-Festlegungstag, der auf den frühesten der folgenden Tage fällt oder danach liegt:

- (A) wenn das Benchmark Ereignis aufgrund der Sätze (1) oder (2) der Definition des Begriffs "Benchmark Ereignis" eingetreten ist, der Tag der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzsatzes bzw. der Einstellung des Referenzsatzes; oder
 - (B) den Tag des Eintritts des Benchmark-Ereignisses, wenn das Benchmark Ereignis aufgrund der Absätze (4) oder (5) der Definition des Begriffs "Benchmark-Ereignis" eingetreten ist; oder
 - (C) den Tag ab dem der Referenzsatz nicht mehr verwendet werden darf, wenn das Benchmark-Ereignis aufgrund des Absatzes (3) der Definition des Begriffs "Benchmark-Ereignis" eingetreten ist[.]; oder
 - (D) wenn das Benchmark Ereignis aufgrund von Satz (6) der Definition des Begriffs "Benchmark Ereignis" eingetreten ist, der Tag an dem die öffentliche Erklärung abgegeben wird.]
- (i) Wenn ein Benchmark-Ereignis in Bezug auf einen Nachfolgezinsatz bzw. Alternativzinsatz eintritt, gilt § 3 (4) entsprechend für die Ersetzung dieses Nachfolgezinsatzes bzw. Alternativzinsatzes durch einen neuen Nachfolgezinsatz bzw. Alternativzinsatz. In diesem Fall gilt jeder Verweis in diesem § 3 (4) auf den Begriff Referenzsatz als Verweis auf den Nachfolgezinsatz bzw. Alternativzinsatz, der zuletzt angewandt wurde.

[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz gilt, einfügen:

[(5)] [Mindest-] [und] [Höchst-] Zinssatz.

[Falls ein Mindestzinssatz gilt, einfügen: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz einfügen]**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Mindestzinssatz einfügen].]**

[Falls ein Höchstzinssatz gilt, einfügen: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz einfügen]**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Höchstzinssatz einfügen].]**

[(5)|(6)] *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den Zinssatz bestimmen und den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf die festgelegte Stückelung (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf jede festgelegte Stückelung angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit in Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

[(6)|(7)] *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Variable Zinszahlungstag der Emittentin und den Anleihegläubigern gemäß § 12 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am **[vierten] [Zahl]** auf die Berechnung jeweils folgenden TARGET-Geschäftstag (wie in § 4 (4) definiert) sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der jeweiligen Zinsperiode mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Variable Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Anleihegläubigern gemäß § 12 mitgeteilt.

[(7)|(8)] *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und die Anleihegläubiger bindend.

[(8)|(9)] *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, fallen auf den ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) Zinsen zum gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen an⁷.

⁷ Nach österreichischem Recht beträgt der allgemeine gesetzliche Verzugszinssatz für das Jahr 4 Prozentpunkte (§ 1333 iVm § 1000 ABGB), für Geldforderungen zwischen Unternehmern aus unternehmensbezogenen Geschäften für das Jahr 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB) im Fall eines schuldhaften Verzugs, sonst ebenfalls für das Jahr 4 Prozentpunkte.

[(9)|(10)] *Zinstagequotient für den Zeitraum der variablen Verzinsung.* "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"):

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) mit jährlichen Zinszahlungen (ausschließlich des Falls von kurzen oder langen Kupons) ist folgendes anwendbar:

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsjahr.]

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) mit jährlichen Zinszahlungen (einschließlich des Falls von kurzen Kupons) ist folgendes anwendbar:

die Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch die Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt.]

[Im Falle von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) mit zwei oder mehr gleichbleibenden Zinsperioden (einschließlich des Falls von kurzen Kupons) innerhalb eines Zinsjahres ist folgendes anwendbar:

die Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der Bezugsperiode in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (2) der Anzahl von Bezugsperioden, die angenommen, dass Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären, in ein Kalenderjahr fallen würden.]

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) und wenn der Zinsberechnungszeitraum länger ist als eine Bezugsperiode (langer Kupon) ist folgendes anwendbar:

die Summe aus:

- (i) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Bezugsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[Im Fall von Bezugsperioden, die kürzer sind als ein Jahr, ist folgendes anwendbar:** das Produkt aus (x)] [die] [der] Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode **[Im Fall von Bezugsperioden, die kürzer sind als ein Jahr, ist folgendes anwendbar:** und (y) der Anzahl von Bezugsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären]; und
- (ii) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Bezugsperiode fallen, geteilt durch **[Im Fall von Bezugsperioden, die kürzer sind als ein Jahr, ist folgendes anwendbar:** das Produkt aus (x)] [die] [der] Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode **[Im Fall von Bezugsperioden, die kürzer sind als ein Jahr, ist folgendes anwendbar:** und (y) der Anzahl von Bezugsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären]].

[Folgendes ist für alle Optionen von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) anwendbar außer der Option Actual/Actual (ICMA Regelung 251) mit jährlichen Zinszahlungen (ausschließlich dem Fall eines ersten oder letzten kurzen oder langen Kupons):

"Bezugsperiode" bezeichnet den Zeitraum ab jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich). **[Im Fall eines ersten oder letzten kurzen Zinsberechnungszeitraumes ist folgendes anwendbar:** Zum Zwecke der Bestimmung der maßgeblichen Bezugsperiode gilt der **[Fiktiver Zinszahlungstag]** als Variabler Zinszahlungstag.] **[Im Fall eines ersten oder letzten langen Zinsberechnungszeitraumes ist folgendes anwendbar:** Zum Zwecke der Bestimmung der maßgeblichen Bezugsperiode gelten der **[Fiktiver Zinszahlungstag]** als Variable Zinszahlungstage.]

[Im Fall von Actual/Actual (ISDA) ist folgendes anwendbar:

(ISDA) die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365.)

[Im Fall von Actual/365 (Fixed) ist folgendes anwendbar:

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Fall von Actual/360 ist folgendes anwendbar:

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis ist folgendes anwendbar:

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis ist folgendes anwendbar:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, dass im Falle einer am Fälligkeitstag endenden Zinsperiode der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einem Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

§ 4 ZÄHLUNGEN

(1) *Wahrung.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in Euro.

(2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, ber die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Wertpapiersammelbank oder deren Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen fr den Anleiheglaubiger depotfhrende Stelle mit Konto bei der Wertpapiersammelbank.

(3) *Zahlungszeitpunkt.* Sofern der Falligkeitstag fr eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Kalendertag fallt, der kein TARGET-Geschaftstag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Falligkeitstag fr die Zahlung in der festen Verzinsungsperiode gema § 3 (1) (c) und in der variablen Verzinsungsperiode gema § 3 (2) (c) verschoben. Sollte ein fr die Zahlung von Kapital vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleiheglaubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Falligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen. Durch eine Verschiebung des Zahlungstermins ergibt sich [keine][eine] entsprechende Anpassung der Zinsperiode.

(4) *TARGET-Geschaftstag.* Der Ausdruck "**TARGET-Geschaftstag**" meint in diesen Emissionsbedingungen einen Tag, an dem (i) die Wertpapiersammelbank in Betrieb ist und (ii) alle fr die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2, das eine einheitliche gemeinsam genutzte Plattform verwendet und das am 19.11.2007 in Betrieb gestellt wurde (TARGET2), oder dessen Nachfolger, geffnet sind und Zahlungen in Euro abwickeln.

(5) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schlieen, soweit anwendbar, die folgenden Betrage ein: den Rckzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; den vorzeitigen Rckzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; **[falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurckzuzahlen, und Wahl-Rckzahlungsbetrag/betrage (Call) angegeben sind, einfgen:** den Wahl-Rckzahlungsbetrag (Call) der Schuldverschreibungen;] sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Betrage. Eine Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital oder Zinsen schliet jegliche zusatzlichen Betrage im Hinblick auf Kapital oder Zinsen ein, die fallig sind.

§ 5 RCKZAHLUNG

(1) *Rckzahlung bei Endfalligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise gewandelt oder zurckgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rckzahlungsbetrag am **[im Fall eines festgelegten Falligkeitstages, Falligkeitstag einfgen] [im Fall eines Rckzahlungsmonats einfgen:** auf den **[letzten Zinszahlungstag einfgen]** fallenden oder diesem am nachsten liegenden Zinszahlungstag] (der

"**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht **[[*] Prozent⁸ des] [dem] Nennbetrag[s]** der Schuldverschreibungen.

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Zahlstelle und gemäß § 12 gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen unter den folgenden Bedingungen zurückgezahlt werden:

- falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Republik Österreich oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3 (1) definiert) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen gemäß § 8 (1) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann,
- eine solche Änderung oder Ergänzung nachgewiesen wurde und zwar durch Vorlage (i) einer von zwei bevollmächtigten Vertretern der Emittentin im Namen der Emittentin unterzeichneten Bestätigung, in der ausgeführt wird, dass eine solche Änderung oder Ergänzung eingetreten ist (unabhängig davon, ob eine solche Änderung oder Ergänzung zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft ist), in der die Tatsachen, die zur Änderung oder Ergänzung geführt haben, beschrieben werden und überdies festgestellt wird, dass die geänderte Verpflichtung der Emittentin nicht durch vernünftige, zur Verfügung stehende Maßnahmen abgewendet werden kann, sowie (ii) eines Gutachtens eines unabhängigen Rechtsexperten von anerkannter Reputation, mit welchem bestätigt wird, dass eine solche Änderung oder Ergänzung (unabhängig davon, ob eine solche Änderung oder Ergänzung dann bereits in Kraft ist) besteht, durch die Emittentin bei der Zahlstelle (die eine solche Bestätigung und ein solches Gutachten als ausreichenden Nachweis anerkennen wird).

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 12 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

(3) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Abs. (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen **[insgesamt oder teilweise][insgesamt, aber nicht teilweise,]** an dem/den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Call) **[zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträgen (Call), wie nachstehend angegeben][zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert)]** nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen.

[Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrages oder eines erhöhten Rückzahlungsbetrages einfügen: Eine solche Rückzahlung muss in Höhe eines Nennbetrages von **[mindestens [Mindestrückzahlungsbetrag einfügen]] [erhöhten Rückzahlungsbetrag einfügen]** erfolgen.]

Jede Kündigung nach diesem § 5 (3) soll die Emittentin nach Maßgabe des § 12 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Kalendertagen und nicht mehr als 60 Kalendertagen gegenüber den Anleihegläubigern abgeben. Jede solche Kündigung ist widerruflich.

"**Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)**" ist **[jeder|der] [Wahl-Rückzahlungstag (Call) wie nachstehend angegeben].**

[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)]

[Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträge (Call)]

⁸ Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht mindestens 100 Prozent des Nennbetrags.

[Wahl-Rückzahlungstag(e) einfügen]⁹

[
]
[
]

[Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträge einfügen]

[
]
[
]

(b) Die Kündigung ist den Anleihegläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 12 bekanntzugeben. Sie beinhaltet die folgenden Angaben:

- (i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;
- (ii) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;
- (iii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call); und
- (iv) den [Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call)][oder, falls die Schuldverschreibungen zu einem festgelegten vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden können: vorzeitigen Rückzahlungsbetrag], zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden.

[(c) Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Regeln der Wertpapiersammelbank ausgewählt.]]

[Falls die Schuldverschreibungen keiner Vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin außer aus steuerlichen Gründen unterliegen, einfügen:

(3) *Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.* Mit Ausnahme einer vorzeitigen Rückzahlung nach § 5 (2) ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

(4) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Der "**vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" einer Schuldverschreibung entspricht dem Rückzahlungsbetrag.

§ 6 WANDLUNG

(1) *Wandlungsrecht, Wandlungsverhältnis.* Je eine Schuldverschreibung in der Festgelegten Stückelung berechtigt zur Wandlung in **[Anzahl der Partizipationsrechte, in die eine Schuldverschreibung im Nennbetrag gewandelt werden kann, einfügen]** auf Inhaber lautende nachrangige und unbefristete Partizipationsrechte (ausschließlich) der Emittentin (wie in Abs (6) näher beschrieben, die "**Partizipationsrechte**") mit einem Nominale von je EUR **[Nominale einfügen]**. Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR **[Wandlungspreis einfügen]** pro Partizipationsrecht.

(2) *Wandlungstermin.* Das Wandlungsrecht kann zu jedem Zinszahlungstag der Schuldverschreibungen, frühestens am **[erster Zinszahlungstag, an dem gewandelt werden kann einfügen]** (jeweils ein "**Wandlungstermin**"), ausgeübt werden.

(3) *Wandlungserklärung.* Die Erklärung der Ausübung des Wandlungsrechtes ("**Wandlungserklärung**") muss 15 Bankarbeitstage vor dem Wandlungstermin der in § 7 der Emissionsbedingungen genannten Zahl- und Wandlungsstelle mittels Briefs zugegangen sein. Ein "**Bankarbeitstag**" meint einen Tag, an dem die Emittentin und die Mehrheit der österreichischen Kreditinstitute zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Diese Wandlungserklärung kann durch Ausfüllen eines diesbezüglichen, von einem als Zahlstelle gemäß § 7 der Emissionsbedingungen definierten Kreditinstitut rechtzeitig vor den Wandlungsterminen kostenlos zur Verfügung gestellten Formulars erfolgen. Die Wandlungserklärung ist für den Ausübenden bindend und wird gegenüber der Emittentin mit fristgerechtem Zugang bei der Zahl- und Wandlungsstelle wirksam. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekannt zu geben, dem die in Partizipationsrechte umzutauschenden Schuldverschreibungen zu entnehmen sind.

(4) *Durchführung der Wandlung, keine Stückzinsenberechnung.* Die Wandlung erfolgt zum Wandlungstermin. Bei der Wandlung werden die Schuldverschreibungen mit laufendem Kupon ohne Stückzinsenverrechnung aus den bekannt

⁹ Der erste Wahl-Rückzahlungstag (Call) darf nicht vor dem Ablauf eines Zeitraumes von zumindest 10 Jahren ab dem Begebungstag liegen. Dies hat steuerliche Hintergründe: Für die Anwendung der Steuerbefreiung nach § 2 StWbFG ist (ua) eine mindestens zehnjährige Laufzeit erforderlich.

gegebenen Depots durch das jeweilige depotführende Kreditinstitut entnommen und die entsprechende Anzahl der Partizipationsrechte durch das depotführende Kreditinstitut eingebucht.

(5) *Änderungsvorbehalt.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Stückelung allfälliger Partizipationsrechte auf kleinere Einheiten zu ändern sowie eine Umwandlung in Stückpartizipationsrechte vorzunehmen.

(6) *Ausstattung der Partizipationsrechte.* Die Partizipationsrechte sind, zeitlich unbefristet und können von ihren Inhabern (die "**Partizipanten**") nicht gekündigt werden. Der Kapitalbetrag aus den Partizipationsrechten darf nur im Fall der Liquidation der Emittentin oder im Fall von Rückkäufen nach Ermessen oder anderer Ermessensmaßnahmen zur Verringerung von Eigenmitteln der Emittentin im Einklang mit anwendbarem Recht verringert oder zurückgezahlt werden. Die Erträge aus den Partizipationsrechten (die "**Dividenden**") sind gewinnabhängig [**Bei Geltung eines Dividendenhöchstbetrags einfügen:** bis zu einem Maximalbetrag von EUR [**Maximalbetrag der Dividende pro Partizipationsrecht einfügen**] pro Partizipationsrecht per anno (der "**Dividendenhöchstbetrag**")], wobei als Gewinn ausschüttungsfähige Posten der Emittentin zu verstehen sind. Es besteht keine Ausschüttungspflicht der Emittentin. Die Dividende der Partizipanten (soweit eine solche beschlossen und ausgeschüttet wird) ist gleichzeitig mit der Dividende der Stammaktionäre fällig und wird jährlich ausgezahlt. Dividenden der Partizipanten, welche nicht binnen drei Jahren nach Fälligkeit behoben werden, verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklagen der Emittentin. Nach erfolgter Wandlung der Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte gebührt den Partizipanten die Dividende für das gesamte Geschäftsjahr, in welchem die Wandlung stattgefunden hat. [**Bei Geltung eines Dividendenhöchstbetrags einfügen:** Der Betrag der Dividende per anno wird mit dem Dividendenhöchstbetrag begrenzt. Eine Dividende in einem den Dividendenhöchstbetrag per anno übersteigenden Betrag steht den Partizipanten nicht zu, selbst wenn der rechnerische Anteil einer berechneten Dividende über dem Dividendenhöchstbetrag liegen sollte.] Die Partizipationsrechte begründen direkte, nicht besicherte Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander und mit dem Grundkapital der Emittentin im Rang gleich stehen. Im Falle der Liquidation der Emittentin haben die Partizipanten das Recht auf Beteiligung am Liquidationsgewinn im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin. Zahlungen aus diesem Titel dürfen erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, erfolgen. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipanten und der Stammaktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil, wie die Stammaktionäre der Emittentin. Die Partizipationsrechte gewähren (mit Ausnahme eines allfälligen Teilnahme- und Auskunftsrechts an der Hauptversammlung der Emittentin soweit dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist) keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht, das Recht auf Antragsstellung in der Hauptversammlung, das Recht auf Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen oder das Recht auf Bezug von Aktien. Soweit gesetzlich zwingend erforderlich, wird für den Fall, dass durch eine Maßnahme der Emittentin das Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipanten und den mit anderen Kapitalien verbundenen Vermögensrechten geändert wird, diese Veränderung angemessen ausgeglichen. Den Partizipanten steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu. Form und Inhalt der Partizipationsrechte sowie die Rechte und Pflichten der Partizipanten und der Emittentin unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Die Partizipationsrechte werden auf der Grundlage jeweils gültiger Beschlüsse der Hauptversammlung der Emittentin begeben. Die Partizipationsrechte der Emittentin werden voraussichtlich nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen oder in den Handel an einem Multilateralen Handelssystem einbezogen. Die Partizipationsrechte sind Inhaberwertpapiere und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.

§ 7

ZAHL-, BERECHNUNGS- UND WANDLUNGSSTELLE

(1) *Zahlstelle, Wandlungsstelle.* Zahl- und Wandlungsstelle der Schuldverschreibungen ist die [BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Wiedner Gürtel 11, A-1100 Wien, Republik Österreich] [**andere Zahl- und Wandlungsstelle einfügen**] (die "**Zahl- und Wandlungsstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").

(2) *Berechnungsstelle und -regeln.* In Fällen, in denen eine Berechnung notwendig ist, fungiert die Emittentin zugleich als Berechnungsstelle ("**Berechnungsstelle**"). Berechnungsergebnisse werden auf drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

(3) *Wechsel.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahl- und Wandlungsstelle zu beenden, verpflichtet sich für diesen Fall jedoch gleichzeitig mit der Beendigung der Bestellung eine andere Zahl- und Wandlungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahl- und Wandlungsstelle, bei der es sich um ein Kreditinstitut mit Sitz oder Zweigstelle in der Europäischen Union handeln muss, unterhalten. Eine Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel der Zahl- und Wandlungsstelle wird nur nach Bekanntmachung gemäß § 12 wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird).

(4) *Beauftragung der Zahl- und Wandlungsstelle.* Die Zahl- und Wandlungsstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

(5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, der Zahlstelle, der Wandlungsstelle, der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und die Anleihegläubiger bindend, und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Zahlstelle, die Wandlungsstelle und die Berechnungsstelle nicht gegenüber der Emittentin oder den Anleihegläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß solchen Bestimmungen.

§ 8 STEUERN

(1) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

(2) Die Schuldverschreibungen entsprechen zum Zeitpunkt der Emission den Anforderungen des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (BGBl 253/1993 idgF).

(3) Dieses Gesetz sieht folgende Begünstigung vor: Sind die Erträge aus den Schuldverschreibungen, die im Privatvermögen gehalten werden, Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Schuldverschreibungen bei einem inländischen Kreditinstitut von den Kapitalerträgen im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages der Schuldverschreibungen keine Kapitalertragsteuer (die "**KEST**") abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KEST-freien Anteils gemäß § 97 Einkommensteuergesetz 1988 als abgegolten.

(4) Die Emittentin weist darauf hin, dass sich durch eine geänderte Rechtslage und/oder Auslegung andere steuerliche Auswirkungen der Schuldverschreibungen für den Anleihegläubiger ergeben können. Derartige Änderungen gehen nicht zu Lasten der Emittentin.

§ 9 VERJÄHRUNG

Die Verpflichtungen der Emittentin, Kapital und Zinsen auf diese Schuldverschreibung zu zahlen, verjähren (i) mit Bezug auf Kapital nach Ablauf von 30 Jahren nach dem Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital und (ii) mit Bezug auf Zinsen nach Ablauf von 3 Jahren nach dem Fälligkeitstag für die entsprechende Zinszahlung.

§ 10 KÜNDIGUNG

Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.

§ 11 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, KAPITALMAßNAHMEN UND FOLGEEMISSIONEN, RÜCKKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist – neben der Emission weiterer Schuldverschreibungen, die mit diesen Schuldverschreibungen keine einheitliche Serie bilden – berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabekurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Kapitalmaßnahmen und Folgeemissionen.* Den Anleihegläubigern gemäß diesen Emissionsbedingungen steht bei Kapitalmaßnahmen oder Neuemissionen von Schuldverschreibungen oder sonstigen Emissionen kein Recht auf Bezug dieser Wertpapiere und auch kein anderer Ausgleich zu.

(3) *Rückkauf*. Die Emittentin ist jederzeit nach Maßgabe alle anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, (i) Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen und (ii) diese Schuldverschreibungen zu halten, weiterzuverkaufen oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung einzureichen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Anleihegläubiger davon zu unterrichten.

(4) *Entwertung*. Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 12 MITTEILUNGEN

(1) *Internetseite*. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind auf der Internetseite der Emittentin unter dem Link [https://www .bawagroup.com/de/investor-relations/debt-investor/fundings/aktuelle-informationen](https://www.bawagroup.com/de/investor-relations/debt-investor/fundings/aktuelle-informationen) zu veröffentlichen.

(2) *Mitteilungen an die depottführende Stelle*. Mitteilungen an die Anleihegläubiger können anstelle der Veröffentlichung nach Maßgabe des Absatzes (1) durch Abgabe der entsprechenden Mitteilung an die depottführende Stelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzt werden.

(3) *Amtsblatt*. Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich. Andere Mitteilungen können in diesem Medium veröffentlicht werden.

(4) *Bekanntmachung*. Jede Mitteilung gilt mit dem siebenten Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gemacht. Falls eine Veröffentlichung in mehr als einer elektronischen Mitteilungsform vorgeschrieben ist, ist der Tag maßgeblich, an dem die Bekanntmachung erstmals in allen erforderlichen elektronischen Mitteilungsformen erfolgt ist.

§ 13 TEILNICHTIGKEIT

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

§ 14 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

(1) *Anwendbares Recht*. Die Schuldverschreibungen und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendung fremden Rechts führen würden, und werden in Übereinstimmung mit österreichischem Recht ausgelegt.

(2) *Erfüllungsort*. Erfüllungsort ist [Wien, Republik Österreich] **[Anderen Ort einfügen]**.

(3) *Gerichtsstand*. Das zuständige Gericht in Wien, Österreich, ist ausschließlich zuständig für Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben) entstehen, soweit dies nach den anwendbaren zwingenden Konsumentenschutzgesetzen zulässig ist.

(4) *Verbrauchergerichtsstände*. Für alle Rechtsstreitigkeiten eines Verbrauchers aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben) gegen die Emittentin ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der Emittentin oder ein sonstiges, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig.

* * *

OPTION IV – Emissionsbedingungen für Gewöhnliche Nicht-Nachrangige Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung oder fester und neu festsetzbarer fester Verzinsung

Emissionsbedingungen der Gewöhnlichen Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen

§ 1 WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) *Währung; Stückelung.* Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der BAWAG P.S.K. Wohnbaubank Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") wird in [**Festgelegte Währung einfügen**] (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**im Fall von Schuldverschreibungen, die als Daueremission angeboten und begeben werden, einfügen: bis zu**] [**Gesamtnennbetrag einfügen**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten einfügen**]) in einer Stückelung von [**Festgelegte Stückelung einfügen**] (die "**Festgelegte Stückelung**") begeben.

[**Im Fall einer Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie, einfügen:** Diese Tranche [**Tranchennummer einfügen**] wird mit der Serie [**Seriennummer einfügen**], ISIN [●] [/ WKN [●]], Tranche 1 begeben am [**Valutierungstag der ersten Tranche einfügen**] [und der Tranche [**Tranchennummer einfügen**] begeben am [**Valutierungstag der zweiten Tranche einfügen**] dieser Serie] [und der Tranche [**Tranchennummer einfügen**] begeben am [**Valutierungstag der dritten Tranche einfügen**] dieser Serie] konsolidiert und formt mit dieser eine einheitliche Serie [**Seriennummer einfügen**]. Der Gesamtnennbetrag der Serie [**Seriennummer einfügen**] lautet [**Gesamtnennbetrag der gesamten konsolidierten Serie einfügen**].]

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

[**Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Globalurkunde verbrieft werden, einfügen:**

(3) *Globalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft; der Zinszahlungsanspruch im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist durch die Globalurkunde mitverbrieft. Die Globalurkunde wird von der oder für die Emittentin unterzeichnet. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und die Gläubiger haben kein Recht, den Druck und die Lieferung von Einzelurkunden und Zinsscheinen zu verlangen.]

[**Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Globalurkunde verbrieft werden, einfügen:**

(3) *Digitale Globalurkunde.* Die Schuldverschreibungen werden durch eine digitale Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") gemäß §§ 1 (4) und 24 lit e österreichisches Depotgesetz idgF verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank von der Emittentin elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.]

(4) *Clearing System.* Die Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" bezeichnet [OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, A-1010 Wien, Österreich,] [**anderes Clearing System angeben**] und jeden Funktionsnachfolger.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Globalurkunde, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Gläubiger übertragen werden können.

(6) *Bestimmte Definitionen.*

"**Anleihebedingungen**" bedeutet diese Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen.

"**Vereinigte Staaten**" bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

§ 2 STATUS

Status. Die Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall einer Auflösung, Liquidation, Insolvenz, eines Vergleichs oder eines anderen Verfahrens zur Vermeidung einer Insolvenz der, oder gegen die, Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen

unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.

§ 3 ZINSEN

(1) Zinssatz und Zinszahlungstage.

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem Zinssatz einfügen: Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst, und zwar vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) mit jährlich **[Zinssatz einfügen]** Prozent.

Die Zinszahlung erfolgt nachträglich am **[Zinszahlungstag/e einfügen]** eines jeden Jahres ([jeweils ein][der/die] "**Zinszahlungstag/e**"). **[Sofern es mehr als einen Zinszahlungstag gibt, einfügen:** Die erste Zinszahlung erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]** **[sofern der/die Zinszahlungstag/e nicht der Jahrestag des Verzinsungsbeginns ist/sind einfügen:** und beläuft sich auf **[Zinsbetrag pro Festgelegte Stückelung einfügen].]**

[Sofern der Fälligkeitstag kein Festzinstermine ist, einfügen: Die Zinsen für den Zeitraum vom **[den letzten dem Fälligkeitstag vorausgehenden Festzinstermine einfügen]** (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) belaufen sich auf **[abschließenden Bruchteilszinsbetrag pro Festgelegte Stückelung einfügen].]**

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit neu festzusetzendem Zinssatz einfügen: Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst, und zwar vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis zum **[Zinsänderungstag einfügen]** (der "**Zinsänderungstag**") (ausschließlich) mit **[Zinssatz einfügen]**(der "**Erste Zinssatz**") und danach mit **[Zinsänderungszinssatz einfügen]** Prozent **[mit einem Zinssatz, der dem Referenzsatz zuzüglich einer Marge von [Marge einfügen] Prozent (die "Marge") pro Jahr (der "Festgelegte Zinssatz") entspricht, von (einschließlich) dem Zinsänderungstag bis zum (ausschließlich) Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert), wie jeweils von der Berechnungsstelle (wie in § 6 festgelegt) festgelegt.**

Die Zinszahlung erfolgt nachträglich am **[Zinszahlungstag/e einfügen]** eines jeden Jahres ([jeweils ein][der/die] "**Zinszahlungstag/e**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]** **[sofern der/die Zinszahlungstag/e nicht der Jahrestag des Verzinsungsbeginns ist/sind einfügen:** und beläuft sich auf **[Zinsbetrag pro Festgelegte Stückelung einfügen]].]**

[Sofern der Fälligkeitstag oder Zinsänderungstag kein Festzinstermine ist, einfügen: Die Zinsen für den Zeitraum vom **[den letzten dem Fälligkeitstag oder Zinsänderungstag vorausgehenden Festzinstermine einfügen]** (einschließlich) bis zum **[Fälligkeitstag][Zinsänderungstag]** (ausschließlich) belaufen sich auf **[abschließenden Bruchteilszinsbetrag pro Festgelegte Stückelung einfügen].]** **[Falls Actual/Actual (ICMA-Regelung 251) anwendbar ist, einfügen:** Die Anzahl der Zinszahlungstage im Kalenderjahr (jeweils ein Feststellungstermin wie nachfolgend definiert) beträgt **[Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr einfügen]].]**

[Hinweis an die Gläubiger: die Marge für die Bestimmung des Zinsänderungssatzes entspricht der Marge, wie sie sich aus dem Ursprungszinssatz ergibt.]

"Referenzsatz" meint, vorbehaltlich § 3 (5) unten, den Ursprünglichen Benchmarksatz am **[relevante Anzahl von Tagen einfügen]** Zahltag (wie in § 4 (3) definiert) vor dem Zinsänderungstag (der "**Zinsänderungs-Festlegungstag**") um **[relevante Uhrzeit einfügen]** Uhr (**[relevantes Finanzzentrum einfügen]** Ortszeit).

"Ursprünglicher Benchmarksatz" bezeichnet den Swap-Satz für Swap-Transaktionen in der Festgelegten Währung mit einer Laufzeit von **[relevanten Zeitraum einfügen]** Jahren, wie er auf der Zinsänderungs-Homepage (wie unten definiert) angezeigt wird.

Sollte der Ursprüngliche Benchmarksatz am Zinsänderungs-Festlegungstag nicht auf der Zinsänderungs-Homepage angezeigt werden (ausgenommen in Fällen, in denen § 3 (5) anwendbar ist), so ist der Referenzsatz der Zinsänderungs-Referenzbanksatz an diesem Zinsänderungs-Festlegungstag.

"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"Swap-Satz-Angebotssätze" bedeutet den arithmetische Mittelwert von Kauf- und Verkaufssätzen für den festverzinslichen Teil eines Zinsswap in der Festgelegten Währung, bei dem ein fester Zinssatz gegen einen variablen

Zinssatz getauscht wird, der (i) eine Laufzeit von **[relevante Laufzeit einfügen]** Jahren hat, beginnend mit dem Zinsänderungstag, (ii) ein Betrag ist, der ein repräsentativer Wert für eine einzelne Transaktion im relevanten Markt zum jeweiligen Zeitpunkt mit einem anerkannten Dealer mit guter Bonität auf dem Swap-Markt ist und (iii) einen variabel verzinslichen Teil auf Basis des **[falls die Festgelegte Währung Euro ist, einfügen: [6]-Monats-[EURIBOR]]****[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, Zahl, Laufzeit und Bezeichnung des relevanten Referenzzinssatzes einfügen]** Satzes hat.

"Zinsänderungs-Homepage" meint **[falls die Festgelegte Währung Euro ist, einfügen: die REUTERS Bildschirmseite "[ICESWAP2]" unter der Bildschirmüberschrift "[EURIBOR BASIS – EUR]"****[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, relevante Zinsänderungs-Homepage einfügen]** (oder eine Nachfolgeseite).

"Zinsänderungs-Referenzbanksatz" ist der von der Berechnungsstelle festgestellte Prozentsatz, der auf Grundlage der Swap-Satz-Angebotsätze, die von **[Anzahl einfügen]** führenden Swap-Dealern im **[falls der Referenzsatz kein Euro Swap-Satz ist, Finanzzentrum einfügen]** Interbankenmarkt **[falls der Referenzsatz ein Euro Swap-Satz ist, einfügen: der Euro-Zone oder dem Londoner Interbankenmarkt]**, wie von der Emittentin ausgewählt (die "Zinsänderungs-Referenzbanken"), am Zinsänderungs-Festlegungstag gegen **[Uhrzeit einfügen]** Uhr (**[Finanzzentrum einfügen]** Ortszeit) der Berechnungsstelle gemeldet werden, festgelegt wird. Soweit zwei oder mehr Sätze mitgeteilt wurden, wird der Zinsänderungs-Referenzbanksatz auf den arithmetischen Mittelwert der Angebotsätze festgelegt (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird), indem der höchste Angebotssatz (oder, im Falle von gleicher Höhe, einer der höchsten Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, im Falle von gleicher Höhe, einer der niedrigsten) nicht berücksichtigt werden. Für den Fall, dass der Zinsänderungs-Referenzbanksatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, gilt als Zinsänderungs-Referenzbanksatz der von der Berechnungsstelle gemäß ihrem billigen Ermessen bestimmte Satz; bei der Bestimmung dieses Satzes richtet sich die Berechnungsstelle nach der üblichen Marktpraxis.

Die Berechnungsstelle wird der Emittentin, jeder Zahlstelle und jeder Börse, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an diese Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern gemäß § 11 sobald nach dem Zinsänderungs-Festlegungstag wie möglich den von ihr festgestellten Festgelegten Zinssatz mitteilen.]

(2) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, fallen auf den ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) Zinsen zum gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen an¹⁰.

(3) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

(4) *Zinstagequotient.* "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"):

[Im Falle von Actual/Actual (ICMA-Regelung 251) einfügen:

- (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum gleich lang oder kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl von Feststellungsterminen in einem Kalenderjahr; oder
- (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr und (B) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr.

¹⁰ Nach österreichischem Recht beträgt der allgemeine gesetzliche Verzugszinssatz für das Jahr 4 Prozentpunkte (§ 1333 iVm § 1000 ABGB), für Geldforderungen zwischen Unternehmern aus unternehmensbezogenen Geschäften für das Jahr 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB) im Fall eines schuldhafte Verzugs, sonst ebenfalls für das Jahr 4 Prozentpunkte.

"**Feststellungsperiode**" ist die Periode ab einem Feststellungstermin (einschließlich desselben) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich desselben).

"**Feststellungstermin**" bezeichnet [**Feststellungstermine einfügen**] in jedem Jahr.]

[**Im Fall von Actual/Actual (ISDA) einfügen:** (ISDA) die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365.)]

[**Im Falle von Actual/365 (Fixed) einfügen:** die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[**Im Falle von Actual/360 einfügen:** die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[**Im Falle von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:** die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[**Im Falle von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:** die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes), es sei denn, dass im Falle einer am Fälligkeitstag endenden Zinsperiode der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt.]

[**Im Fall von Schuldverschreibungen mit neu festzusetzendem Zinssatz einfügen:**

(5) *Wegfall einer Benchmark.*

(a) *Unabhängiger Berater.* Wenn ein Benchmark Ereignis in Bezug auf den Ursprünglichen Benchmarksatz eintritt und der Festgelegte Zinssatz (oder Teile davon) noch anhand dieses Ursprünglichen Benchmarksatzes festgelegt werden muss, dann ernennt die Emittentin unter zumutbaren Bemühungen einen Unabhängigen Berater, der, sobald wie vernünftigerweise möglich, einen Nachfolgezinssatz oder anderenfalls einen Alternativzinssatz (gemäß § 3 (5)(b)) und in beiden Fällen die Anpassungsspanne (gemäß § 3 (5)(c)) festlegt und etwaige Benchmark Änderungen (gemäß § 3 (5)(d)) vornimmt.

Außer im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, übernimmt der Unabhängige Berater keinerlei Haftung gegenüber der Emittentin, der Zahlstelle, der Berechnungsstelle oder den Anleihegläubigern für seine Festlegungen gemäß diesem § 3 (5).

Wenn, vor dem zehnten Geschäftstag vor dem relevanten Zinsänderungs-Festlegungstag, (A) die Emittentin keinen Unabhängigen Berater ernannt hat; oder (B) der ernannte Unabhängige Berater vor dem betreffenden Zinsänderungs-Festlegungstag keinen Nachfolgezinssatz oder anderenfalls keinen Alternativzinssatz gemäß diesem § 3 (5) oder die Anpassungsspanne nicht festgelegt hat und/oder die Benchmark Änderungen (sofern erforderlich) nicht festgelegt hat, ist der für die unmittelbar folgende Zinsperiode geltende Referenzsatz der Referenzsatz, der am letzten vorhergehenden Zinsänderungs-Festlegungstag galt. Wenn dieser § 3 (5)(a) am ersten Zinsänderungs-Festlegungstag vor Beginn der ersten Zinsperiode anzuwenden ist, ist der für die erste Zinsperiode geltende Referenzzinssatz [●] Prozent pro Jahr.

(b) *Nachfolgezinssatz oder Alternativzinssatz.* Im Fall, dass der Unabhängige Berater nach billigem Ermessen bestimmt, dass: (A) es einen Nachfolgezinssatz gibt, dann ist dieser Nachfolgezinssatz (vorbehaltlich einer etwaigen Anpassung gemäß § 3 (5)(c)) an Stelle des Ursprünglichen Benchmarksatzes maßgeblich, um den Festgelegten Zinssatz zu bestimmen; oder (B) es keinen Nachfolgezinssatz aber einen Alternativzinssatz gibt, dann ist dieser Alternativzinssatz (vorbehaltlich einer etwaigen Anpassung gemäß § 3 (5)(c)) an Stelle des Ursprünglichen Benchmarksatzes maßgeblich, um den Festgelegten Zinssatz zu bestimmen.

(c) *Anpassungsspanne.* Der Unabhängige Berater bestimmt nach billigem Ermessen den Betrag, die Formel oder die Methode zur Bestimmung der Anpassungsspanne, die auf den Nachfolgezinssatz oder gegebenenfalls den Alternativzinssatz anzuwenden ist, und diese Anpassungsspanne findet dann auf den Nachfolgezinssatz bzw. den Alternativzinssatz Anwendung.

- (d) *Benchmark Änderungen*. Wenn ein entsprechender Nachfolgezinsatz oder Alternativzinssatz und, in jedem Fall, die Anpassungsspanne gemäß diesem § 3 (5) festgelegt wird und der Unabhängige Berater nach billigem Ermessen (A) bestimmt, dass Änderungen hinsichtlich dieser Bedingungen notwendig sind, um die ordnungsgemäße Anwendung eines Nachfolgezinsatzes oder Alternativzinssatzes und, in jedem Fall, der Anpassungsspanne zu gewährleisten (diese Änderungen, die "**Benchmark Änderungen**") und (B) die Bedingungen dieser Benchmark Änderungen bestimmt, dann gelten jene Benchmark Änderungen für die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Mitteilung durch die Emittentin gemäß § 3 (5)(e), ab dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt.
- (e) *Mitteilungen, etc.* Die Emittentin hat den Nachfolgezinsatz oder Alternativzinssatz, die Anpassungsspanne und die Bedingungen von Benchmark Änderungen gemäß diesem § 3 (5) unverzüglich, aber in keinen Fall später als am zehnten Geschäftstag vor dem relevanten Zinsänderungs-Festlegungstag, der Berechnungsstelle und der Zahlstelle sowie gemäß § 11 den Anleihegläubigern mitzuteilen. Eine solche Mitteilung ist unwiderruflich und hat den Tag des Inkrafttretens der Benchmark Änderung zu benennen.

Gleichzeitig mit dieser Mitteilung hat die Emittentin der Zahlstelle einen durch zwei Unterschriftsberechtigte der Emittentin unterzeichneten Nachweis zu übergeben,

(A)

- (a) der bestätigt, dass ein Benchmark Ereignis eingetreten ist,
- (b) der den Nachfolgezinsatz bzw. den Alternativzinssatz benennt,
- (c) der die Anpassungsspanne und/oder die Bedingungen der Benchmark Änderungen benennt (soweit erforderlich), und zwar jeweils bestimmt gemäß den Bestimmungen dieses § 3 (5),
- (d) der den Tag des Inkrafttretens der Benchmark Änderung benennt, und

(B) der bestätigt, dass diese Benchmark Änderungen notwendig sind, um die ordnungsgemäße Anwendung eines solchen Nachfolgezinsatzes oder Alternativzinssatzes und, in jedem Fall, der Anpassungsspanne zu gewährleisten.

Der Nachfolgezinsatz oder Alternativzinssatz, die Anpassungsspanne und die Benchmark Änderungen (sofern erforderlich) sind in der Form des Nachweises (mit Ausnahme von offensichtlichen Fehlern oder Bösgläubigkeit bei der Festlegung des Nachfolgezinsatzes oder Alternativzinssatzes, der Anpassungsspanne oder der Bedingungen der Benchmark Änderungen (sofern zutreffend)) bindend für die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Zahlstelle und die Anleihegläubiger.

- (f) *Fortbestehen des Referenzsatzes*. Unbeschadet der Verpflichtungen der Emittentin gemäß § 3 (5)(a), (b), (c), (d) und (e) bleiben der Ursprüngliche Benchmarksatz und die Fallback-Regelungen in der Definition "Zinsänderungs-Referenzbanksatz" gemäß § 3 (1) bis zum Eintritt eines Benchmark Ereignisses anwendbar.
- (g) *Definitionen*. Zur Verwendung in § 3 (5):

Die "**Anpassungsspanne**", die positiv, negativ oder Null sein kann, wird in Basispunkten ausgedrückt und bezeichnet entweder die Spanne oder das Ergebnis der Anwendung der Formel oder Methode zur Berechnung der Spanne, die, (1) im Fall eines Nachfolgezinsatzes formell im Zusammenhang mit der Ersetzung des Ursprünglichen Benchmarksatzes durch den Nachfolgezinsatz vom Nominierungsgremium empfohlen wird; oder (2) die (sofern keine Empfehlung abgegeben wurde oder im Fall eines Alternativzinssatzes) auf dem internationalen Anleihekapitalmarkt (oder, alternativ, auf dem internationalen Swap-Markt) auf den Nachfolgesatz bzw. den Alternativsatz angewandt wird, um einen industrieweit akzeptierten Ersatzbenchmarksatz für den Ursprüngliche Benchmarksatz zu erzeugen; oder (3) die (falls der Unabhängigen Berater feststellt, dass keine solche Spanne üblicherweise angewendet wird) als Industriestandard für außerbörsliche Derivatgeschäfte anerkannt oder akzeptiert ist, die sich auf den Ursprünglichen Benchmarksatz beziehen, wenn dieser Satz durch den Nachfolge-Benchmarksatz oder den Alternativ-Benchmarksatz (je nach Fall) ersetzt wurde.

Wenn der Unabhängige Berater keine Anpassungsspanne bestimmt, ist die Anpassungsspanne Null.

"**Alternativzinssatz**" bezeichnet eine alternative Benchmark oder einen Bildschirmsatz welche der Unabhängige Berater gemäß § 3 (5)(b) als zur Bestimmung von variablen Zinssätzen in der Festgelegten Währung (oder entsprechenden Teilen davon) auf den internationalen Fremdkapitalmärkten (oder, alternativ, auf den internationalen Swap-Märkten) marktüblich bestimmt.

"**Benchmark Änderungen**" hat die Bedeutung wie in § 3 (5)(d) festgelegt.

"Benchmark Ereignis" bezeichnet: (1) eine öffentliche Erklärung oder eine Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der für den Administrator des Ursprünglichen Benchmarksatzes zuständigen Aufsichtsbehörde vorgenommen wird, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Ursprünglichen Benchmarksatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt zum Zeitpunkt der Erklärung oder der Veröffentlichung einen Nachfolgeadministrator, der den Ursprünglichen Benchmarksatz weiterhin bereitstellt; oder (2) eine öffentliche Erklärung oder eine Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des Referenzsatzes vorgenommen wird, die besagt, dass der Administrator die Bereitstellung des Ursprünglichen Benchmarksatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt zum Zeitpunkt der Erklärung oder der Veröffentlichung einen Nachfolgeadministrator, der den Ursprünglichen Benchmarksatz weiterhin bereitstellt; oder (3) die Verwendung des Ursprünglichen Benchmarksatzes aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die in Bezug auf eine Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder jeden Dritten anwendbar sind, rechtswidrig geworden ist; oder (4) der Ursprüngliche Benchmarksatz ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die zuständige Behörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird; oder (5) eine wesentliche Änderung der Methodologie des Ursprünglichen Benchmarksatzes vorgenommen wird [;] [.]

[Falls der Wegfall der repräsentativen Eigenschaft des Ursprünglichen Benchmarksatzes ein Benchmark-Ereignis sein soll, ist Folgendes anwendbar:

oder (6) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des Ursprünglichen Benchmarksatzes veröffentlicht wird, wonach der Ursprüngliche Benchmarksatz ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrundeliegenden Markt, den er zu messen vorgibt, ist oder sein wird, und keine von der Aufsichtsbehörde des Administrators des Ursprünglichen Benchmarksatzes geforderten Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen worden sind oder zu erwarten sind.]

"Geschäftstag" bezeichnet einen Zahhtag (wie in § 4 (3) definiert).

"Unabhängiger Berater" bezeichnet ein von der Emittentin ernanntes unabhängiges Finanzinstitut mit internationalem Ansehen oder einen anderen unabhängigen Finanzberater mit Erfahrung in internationalen Kapitalmärkten wie jeweils von der Emittentin gemäß § 3 (5)(a) bestimmt.

"Nominierungsgremium" bezeichnet in Bezug auf die Benchmark oder einen Bildschirmsatz: (1) die Zentralbank für die Währung in der die Benchmark oder der Bildschirmsatz dargestellt wird oder eine Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht des Administrators der Benchmark oder des Bildschirmsatzes zuständig ist; oder (2) jede Arbeitsgruppe oder Komitee gefördert durch, geführt oder mitgeführt von oder gebildet von (a) der Zentralbank für die Währung in der die Benchmark oder der Bildschirmsatz dargestellt wird, (b) einer Zentralbank oder anderen Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht des Administrators der Benchmark oder des Bildschirmsatzes zuständig ist, (c) einer Gruppe der zuvor genannten Zentralbanken oder anderer Aufsichtsbehörden oder (d) dem Finanzstabilitätsrat (Financial Stability Board) oder Teilen davon.

"Nachfolgezinssatz" bezeichnet einen Nachfolger oder Ersatz des Referenzsatzes, der formell durch das Nominierungsgremium empfohlen wurde.

(h) Der Tag des Inkrafttretens für die Anwendung des Nachfolgezinssatzes bzw. des gemäß diesem § 3 (5) bestimmten Alternativzinssatzes, der Anpassungsspanne und der gemäß diesem § 3 (5) bestimmten Benchmark Änderungen (falls erforderlich) (der **"Tag des Inkrafttretens der Benchmark Änderung"**) ist der Zinsänderungs-Festlegungstag, der auf den frühesten der folgenden Tage fällt oder danach liegt:

(A) wenn das Benchmark Ereignis aufgrund der Sätze (1) oder (2) der Definition des Begriffs "Benchmark Ereignis" eingetreten ist, der Tag der Einstellung der Veröffentlichung des Ursprünglichen Benchmarksatzes bzw. der Einstellung des Ursprünglichen Benchmarksatzes; oder

(B) den Tag des Eintritts des Benchmark-Ereignisses, wenn das Benchmark Ereignis aufgrund der Absätze (4) oder (5) der Definition des Begriffs "Benchmark-Ereignis" eingetreten ist; oder

(C) den Tag ab dem der Ursprüngliche Benchmarksatz nicht mehr verwendet werden darf, wenn das Benchmark-Ereignis aufgrund des Absatzes (3) der Definition des Begriffs "Benchmark-Ereignis" eingetreten ist[.]; oder

(D) wenn das Benchmark Ereignis aufgrund von Satz (6) der Definition des Begriffs "Benchmark Ereignis" eingetreten ist, der Tag an dem die öffentliche Erklärung abgegeben wird.]

(i) Wenn ein Benchmark-Ereignis in Bezug auf einen Nachfolgezinssatz bzw. Alternativzinssatz eintritt, gilt § 3 (5) entsprechend für die Ersetzung dieses Nachfolgezinssatzes bzw. Alternativzinssatzes durch einen neuen Nachfolgezinssatz bzw. Alternativzinssatz. In diesem Fall gilt jeder Verweis in diesem § 3 (5) auf den Begriff

Ursprünglicher Benchmarksatz als Verweis auf den Nachfolgezinsatz bzw. Alternativzinssatz, der zuletzt angewandt wurde.]

§ 4 ZÄHLUNGEN

- (1) (a) *Zahlungen von Kapital.* Zahlungen von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des § 4 (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems. Zahlungen von Kapital erfolgen nur außerhalb der Vereinigten Staaten.
- (b) *Zahlung von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von § 4 (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems. Zinszahlungen erfolgen nur außerhalb der Vereinigten Staaten.
- (2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der Festgelegten Währung ist.
- (3) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag und ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

"Zahltag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing System **[falls die Festgelegte Währung EUR ist, einfügen: und TARGET2 (Trans-European Automated Realtime Cross Settlement Express Transfer System) zur Abwicklung von Zahlungen in Euro betriebsbereit ist.] [falls die Festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen: und Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] Zahlungen abwickeln].**

(4) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; **[falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzahlen, und Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträge (Call) angegeben sind, einfügen: den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der Schuldverschreibungen;] [falls die Gewöhnlichen Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen der vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl eines Gläubigers unterliegen, einfügen: den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Put) der Schuldverschreibungen;]** sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge einschließen.

§ 5 RÜCKZÄHLUNG

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[im Fall eines festgelegten Fälligkeitstages, Fälligkeitstag einfügen] [im Fall eines Rückzahlungsmonats einfügen: auf den [letzten Zinszahlungstag einfügen]** fallenden oder diesem am nächsten liegenden Zinszahlungstag (der "Fälligkeitstag") zurückgezahlt. Der "Rückzahlungsbetrag" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht **[[●] Prozent¹¹ des] [dem] Nennbetrag[s]** der Schuldverschreibungen.

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Zahlstelle und gemäß § 11 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Republik Österreich oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3 (1) definiert) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Bedingungen definiert) verpflichtet sein wird

¹¹ Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht mindestens 100 Prozent des Nennbetrags.

und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann.

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

(3) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Abs. (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen [insgesamt oder teilweise][insgesamt, aber nicht teilweise,] an dem/den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Call) [zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträgen (Call), wie nachstehend angegeben][zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert)] nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen.

[Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrages oder eines erhöhten Rückzahlungsbetrages einfügen: Eine solche Rückzahlung muss in Höhe eines Nennbetrages von [mindestens **[Mindestrückzahlungsbetrag einfügen]** **[erhöhten Rückzahlungsbetrag einfügen]** erfolgen.]

Jede Kündigung nach diesem § 5 (3) soll die Emittentin nach Maßgabe des § 11 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Kalendertagen und nicht mehr als 60 Kalendertagen gegenüber den Gläubigern abgeben. Jede solche Kündigung ist widerruflich.

"Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)" ist [jeder|der] [Wahl-Rückzahlungstag (Call) wie nachstehend angegeben].

[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)]
[Wahl-Rückzahlungstag(e) einfügen]
[_____]
[_____]

[Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträge (Call)]
[Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträge einfügen]
[_____]
[_____]

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 11 bekanntzugeben. Sie beinhaltet die folgenden Angaben:

- (i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;
- (ii) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;
- (iii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call); und
- (iv) den [Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call)][oder, falls die Schuldverschreibungen zu einem festgelegten vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden können: vorzeitigen Rückzahlungsbetrag], zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden.

[(c) Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Regeln des betreffenden Clearing Systems ausgewählt.]

[Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

[(d)] Der Emittentin steht dieses Wahlrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung bereits der Gläubiger in Ausübung seines Wahlrechts nach Abs. 4 dieses § 5 verlangt hat.]]

[Falls die Schuldverschreibungen keiner Vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin außer aus steuerlichen Gründen unterliegen, einfügen:

(3) *Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.* Mit Ausnahme einer vorzeitigen Rückzahlung nach § 5 (2) ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

(4) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers.*

(a) Die Emittentin hat eine Schuldverschreibung nach Ausübung des entsprechenden Wahlrechts durch den Gläubiger am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Put) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträgen (Put), wie nachstehend angegeben nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Put) (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

[Wahl-Rückzahlungsrat(e) (Put)]
[Wahl-Rückzahlungstag(e) einfügen]
[_____]
[_____]

[Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Put)]
[Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträge einfügen]
[_____]
[_____]

Dem Gläubiger steht dieses Wahlrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung die Emittentin zuvor in Ausübung ihres Wahlrechts nach diesem § 5 verlangt hat.

(b) Um dieses Wahlrecht auszuüben, hat der Gläubiger nicht weniger als **[Mindestkündigungsfrist einfügen]** Tage und nicht mehr als **[Höchstkündigungsfrist einfügen]** Tage vor dem Wahl-Rückzahlungstag (Put), an dem die Rückzahlung gemäß der Ausübungserklärung (wie nachstehend definiert) erfolgen soll, bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emittentin während der normalen Geschäftszeiten eine ordnungsgemäß ausgefüllte Mitteilung zur vorzeitigen Rückzahlung ("**Ausübungserklärung**"), wie sie von der bezeichneten Geschäftsstelle der Emittentin erhältlich ist, zu hinterlegen. Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden.].

[5] *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Der "**vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" einer Schuldverschreibung entspricht dem Rückzahlungsbetrag.

**§ 6
DIE ZAHLSTELLE**

(1) *Bestellung;* bezeichnete Geschäftsstelle. Die anfänglich bestellte Zahlstelle und ihre bezeichnete Geschäftsstelle lautet wie folgt:

Zahlstelle: **[BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und
Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
Wiedner Gürtel 11
A-1100 Wien
Republik Österreich]**

Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und andere oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt [(i)] solange die Schuldverschreibungen auf Initiative der Emittentin an einer Wertpapierbörse notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle an einem Ort unterhalten, den die Regeln dieser Börse oder ihrer Aufsichtsbehörde(n) verlangen **[im Fall von Zahlungen in US-Dollar einfügen: [,] [und] [(ii)]** falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten]. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.

(4) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Zahlstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern keine vorsätzliche Pflichtverletzung, kein böser Glaube und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin und die Gläubiger bindend, und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Zahlstelle nicht gegenüber der Emittentin oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß solchen Bestimmungen.

§ 7 STEUERN

(1) Alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Republik Österreich oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Republik Österreich auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen von Kapital und Zinsen entsprechen, die ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern und Abgaben, die:

- (a) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Gläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Einbehalt oder Abzug vornimmt; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zu der Republik Österreich zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Republik Österreich stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) aufgrund (i) Verordnungen oder Richtlinien der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen, oder (ii) internationaler Verträge oder Übereinkommen der Europäischen Union oder der Republik Österreich bezüglich der Besteuerung von Zinserträgen, oder (iii) den gesetzlichen Vorschriften, die derartige Richtlinien, Verordnungen oder Übereinkommen umsetzen, zurückbehalten oder abgezogen werden; oder
- (d) von einer auszahlenden Stelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen auszahlenden Stelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder
- (e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 11 wirksam wird.

(2) Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieser Anleihebedingungen, ist die Emittentin zum Einbehalt oder Abzug der Beträge berechtigt, die gemäß §§ 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (einschließlich dessen Änderungen oder Nachfolgevorschriften), gemäß zwischenstaatlicher Abkommen, gemäß den in einer anderen Rechtsordnung in Zusammenhang mit diesen Bestimmungen erlassenen Durchführungsvorschriften oder gemäß mit dem Internal Revenue Service geschlossenen Verträgen ("**FATCA Quellensteuer**") erforderlich sind. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen oder Gläubiger in Bezug auf FATCA Quellensteuer schadlos zu halten, die von der Emittentin, einer Zahlstelle oder von einem anderen Beteiligten als Folge davon, dass eine andere Person als die Emittentin oder deren Zahlstelle nicht zum Empfang von Zahlungen ohne FATCA Quellensteuer berechtigt ist, abgezogen oder einbehalten wurden.

§ 8 VERJÄHRUNG

Die Verpflichtungen der Emittentin, Kapital und Zinsen auf diese Schuldverschreibung zu zahlen, verjähren (i) mit Bezug auf Kapital nach Ablauf von 30 Jahren nach dem Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital und (ii) mit Bezug auf Zinsen nach Ablauf von 3 Jahren nach dem Fälligkeitstag für die entsprechende Zinszahlung.

§ 9 KÜNDIGUNG

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibung zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 beschrieben), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der

Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt.

(2) *Benachrichtigung.* Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Abs. 1 ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an deren bezeichnete Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 12 [(5)][(3)] definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 10

BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, RÜCKKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabekurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Rückkauf.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, (i) Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen und (ii) diese Schuldverschreibungen zu halten, weiterzuverkaufen oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung einzureichen. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 11

MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind auf der Internetseite der Emittentin unter dem Link ("www.bawaggroup.com") zu veröffentlichen. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börsenrechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Gläubiger im Wege der depotführenden Stelle übermittelt. Alternativ ist die Emittentin jederzeit berechtigt, Mitteilungen direkt an ihr bekannte Gläubiger zu übermitteln.

(2) *Mitteilungen an das Clearing System.* Soweit die Veröffentlichung von Mitteilungen nach Abs. (1) rechtlich nicht mehr erforderlich ist oder die Regeln einer Börse, an der die Schuldverschreibungen von Zeit zu Zeit auf Initiative der Emittentin notieren, ist die Emittentin berechtigt, anstelle der Veröffentlichung nach Abs.1, eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.

[Falls die Änderung der Anleihebedingungen durch eine Gläubigerversammlung und die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters möglich sein sollen, einfügen:

§ 12

GLÄUBIGERVERSAMMLUNG, ÄNDERUNG UND VERZICHT

(1) *Änderung der Emissionsbedingungen.* Die Gläubiger können entsprechend der nachfolgenden Bedingungen durch einen Beschluss mit der nachstehend bestimmten Mehrheit eine Änderung der Emissionsbedingungen im Hinblick auf bestimmte Gegenstände mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

(2) Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere folgenden Maßnahmen zustimmen:

- (a) der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinszahlungen;
- (b) der Veränderung der Fälligkeit des Nennbetrags;
- (c) der Verringerung des Nennbetrags;

- (d) der Nachrangigkeit der Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren der Emittentin;
- (e) der Umwandlung oder dem Umtausch der Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
- (f) der Änderung der Währung der Schuldverschreibungen;
- (g) dem Verzicht auf das Kündigungsrecht der Gläubiger oder dessen Beschränkung; und
- (h) der Ersetzung der Emittentin.

(3) *Einberufung der Gläubigerversammlung.* Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem gemeinsamen Vertreter einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen, sie wollten über das Entfallen der Wirkung der Kündigung beschließen oder sie hätten ein sonstiges besonderes Interesse an der Einberufung.

(4) *Inhalt der Einberufung, Bekanntmachung.* In der Einberufung müssen die Firma, der Sitz der Emittentin und die Zeit der Gläubigerversammlung, die Tagesordnung sowie die Bedingungen angegeben werden, von denen die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen. Die Einberufung ist gemäß § 11 bekanntzumachen.

(5) *Frist, Nachweis.* Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Kalendertage vor dem Kalendertag der Versammlung einzuberufen. Als Nachweis für die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung ist ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Clearing Systems oder der Depotbank des Gläubigers beizubringen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems.

(6) *Tagesordnung.* Zu jedem Gegenstand, über den die Gläubigerversammlung beschließen soll, hat der Einberufende in der Tagesordnung einen Vorschlag zur Beschlussfassung zu machen. Die Tagesordnung der Gläubigerversammlung ist mit der Einberufung bekannt zu machen. Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht sind, dürfen Beschlüsse nicht gefasst werden. Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden. Diese neuen Gegenstände müssen spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung bekannt gemacht sein. Gegenanträge, die ein Gläubiger vor der Versammlung angekündigt hat, muss die Emittentin unverzüglich bis zum Kalendertag der Gläubigerversammlung im Internet auf ihrer Internetseite ("[www .bawaggroup.com](http://www.bawaggroup.com)") den Gläubigern zugänglich machen.

(7) *Beschlussfähigkeit.* Durch den Vorsitzenden ist ein Verzeichnis der an der Abstimmung teilnehmenden Gläubiger aufzustellen. Im Verzeichnis sind die Gläubiger unter Angabe ihres Namens, Sitzes oder Wohnorts sowie der Zahl der von jedem vertretenen Stimmrechte aufzuführen. Das Verzeichnis ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben und allen Gläubigern unverzüglich zugänglich zu machen. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig; für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, zählen nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen.

(8) *Mehrheitserfordernisse.* Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte über wesentliche Änderungen dieser Emissionsbedingungen, insbesondere über die oben in § 12 (2) aufgeführten Maßnahmen. Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt der Emissionsbedingungen nicht geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

(9) *Abstimmung ohne Versammlung.* Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Die Abstimmung wird vom Abstimmungsleiter geleitet. Abstimmungsleiter ist ein von der Emittentin beauftragter Notar oder der gemeinsame Vertreter der Gläubiger, wenn er zu der Abstimmung aufgefordert hat. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Stimmen abgegeben werden können. Er beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Gläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Gläubiger. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen; die Versammlung gilt als zweite Versammlung im Sinne des § 12 (7). Über jeden in

der Abstimmung gefassten Beschluss ist durch einen Notar eine Niederschrift aufzunehmen. Jeder Gläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von der Emittentin eine Abschrift der Niederschrift nebst Anlagen verlangen. Jeder Gläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch erheben binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Gibt er dem Widerspruch statt, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen; § 12 (13) gilt entsprechend. Gibt der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht statt, hat er dies dem widersprechenden Gläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(10) *Stimmrecht.* An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder solche Gläubiger nach Maßgabe des Nennbetrags an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder einer Tochtergesellschaft gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für Tochtergesellschaften und niemand darf das Stimmrecht zu diesem Zweck ausüben. Niemand darf dafür, dass eine stimmberechtigte Person bei einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, Vorteile als Gegenleistung anbieten, versprechen oder gewähren. Wer stimmberechtigt ist, darf dafür, dass er bei einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, keinen Vorteil und keine Gegenleistung fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

(11) *Leitung der Abstimmung.* Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls der gemeinsame Vertreter (wie gemäß § 12 (15) bestellt) zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter geleitet (der "**Vorsitzende**").

(12) *Abstimmung, Niederschrift.* Auf die Abgabe und die Auszählung der Stimmen sind die Vorschriften des österreichischen Aktiengesetzes über die Abstimmung der Aktionäre in der Hauptversammlung entsprechend anzuwenden. Jeder Beschluss der Gläubigerversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine über die Verhandlung aufgenommene Niederschrift. Die Niederschrift ist durch einen Notar aufzunehmen.

(13) *Bekanntmachung von Beschlüssen.* Die Emittentin hat die Beschlüsse der Gläubiger auf ihre Kosten in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen. Die Beschlüsse sind unverzüglich gemäß § 11 zu veröffentlichen. Außerdem hat die Emittentin die Beschlüsse der Gläubiger sowie, wenn ein Gläubigerbeschluss diese Emissionsbedingungen ändert, den Wortlaut der ursprünglichen Emissionsbedingungen vom Kalendertag nach der Gläubigerversammlung an für die Dauer von mindestens einem Monat auf ihrer Internetseite ("[www .bawagroup.com](http://www.bawagroup.com)") zugänglich zu machen.

(14) *Vollziehung von Beschlüssen.* Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch welche der Inhalt dieser Emissionsbedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die maßgebliche Globalurkunde ergänzt oder geändert wird. Im Fall der Verwahrung der Globalurkunde durch eine Wertpapiersammelbank hat der Vorsitzende oder Abstimmungsleiter dazu den in der Niederschrift dokumentierten Beschlussinhalt an die Wertpapiersammelbank zu übermitteln mit dem Ersuchen, die eingereichten Dokumente **[Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Globalurkunde verbrieft werden, einfügen: den vorhandenen Dokumenten] [Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Globalurkunde verbrieft werden, einfügen: dem elektronischen Datensatz]** in geeigneter Form beizufügen. Er hat gegenüber der Wertpapiersammelbank zu versichern, dass der Beschluss vollzogen werden darf.

(15) *Gemeinsamer Vertreter.*

[Falls kein gemeinsamer Vertreter in den Emissionsbedingungen bestellt wird, einfügen: Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter (der "**gemeinsame Vertreter**") für alle Gläubiger bestellen.]

[Falls ein gemeinsamer Vertreter in den Emissionsbedingungen bestellt wird, einfügen: Gemeinsamer Vertreter (der "**gemeinsame Vertreter**") für alle Gläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte ist **[Namen und Adresse des gemeinsamen Vertreters einfügen]**. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung beschränkt, es sei denn, dem gemeinsamen Vertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.]

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten. Der gemeinsame Vertreter haftet den Gläubigern als Gesamtgläubigern für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vertreters anzuwenden. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gläubiger gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Gläubiger. Der gemeinsame Vertreter kann von den Gläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen

abberufen werden. Der gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind.]

§ [12][13]

ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Die Schuldverschreibungen und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendung fremden Rechts führen würden, und werden in Übereinstimmung mit österreichischem Recht ausgelegt.

(2) *Gerichtsstand.* Das zuständige Gericht in Wien, Österreich, ist ausschließlich zuständig für Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben) entstehen, soweit dies nach den anwendbaren zwingenden Konsumentenschutzgesetzen zulässig ist.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt **[Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Globalurkunde verbrieft werden, einfügen:** eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre] **[Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Globalurkunde verbrieft werden, einfügen:** einen von einer vertretungsberechtigten Person der Wertpapiersammelbank, des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems zertifizierten Auszug aus dem elektronischen Datensatz in Bezug auf die die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefende Globalurkunde vor]. **[Falls Änderungen der Emissionsbedingungen durch eine Gläubigerversammlung und die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters nicht möglich sein sollen, einfügen:** Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "Depotbank" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems.] Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land, in dem der Prozess stattfindet, prozessual zulässig ist.

§ [13][14]

SPRACHE

Diese Anleihebedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

* * *

OPTION V – Emissionsbedingungen für Gewöhnliche Nicht-Nachrangige Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung

Emissionsbedingungen der Gewöhnlichen Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen

§ 1

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) *Währung; Stückelung.* Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der BAWAG P.S.K. Wohnbaubank Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") wird in **[Festgelegte Währung einfügen]** (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von **[im Fall von Schuldverschreibungen, die als Daueremission angeboten und begeben werden, einfügen: bis zu] [Gesamtnennbetrag einfügen]** (in Worten: **[Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]**) in einer Stückelung von **[Festgelegte Stückelung einfügen]** (die "**Festgelegte Stückelung**") begeben.

[Im Fall einer Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie, einfügen: Diese Tranche **[Tranchennummer einfügen]** wird mit der Serie **[Seriennummer einfügen]**, ISIN **[●] [/ WKN [●]]**, Tranche 1 begeben am **[Valutierungstag der ersten Tranche einfügen]** [und der Tranche **[Tranchennummer einfügen]** begeben am **[Valutierungstag der zweiten Tranche einfügen]** dieser Serie] [und der Tranche **[Tranchennummer einfügen]** begeben am **[Valutierungstag der dritten Tranche einfügen]** dieser Serie] konsolidiert und formt mit dieser eine einheitliche Serie **[Seriennummer einfügen]**. Der Gesamtnennbetrag der Serie **[Seriennummer einfügen]** lautet **[Gesamtnennbetrag der gesamten konsolidierten Serie einfügen].]**

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

[Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Globalurkunde verbrieft werden, einfügen:

(3) *Globalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft; der Zinszahlungsanspruch im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist durch die Globalurkunde mitverbrieft. Die Globalurkunde wird von der oder für die Emittentin unterzeichnet. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und die Gläubiger haben kein Recht, den Druck und die Lieferung von Einzelurkunden und Zinsscheinen zu verlangen.]

[Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Globalurkunde verbrieft werden, einfügen:

(3) *Digitale Globalurkunde.* Die Schuldverschreibungen werden durch eine digitale Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") gemäß §§ 1 (4) und 24 lit e österreichisches Depotgesetz idgF verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank von der Emittentin elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.]

(4) *Clearing System.* Die Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" bezeichnet [OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, A-1010 Wien, Österreich,] **[anderes Clearing System angeben]** und jeden Funktionsnachfolger.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Globalurkunde, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Gläubiger übertragen werden können.

(6) *Bestimmte Definitionen.*

"**Anleihebedingungen**" bedeutet diese Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen.

"**Vereinigte Staaten**" bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

§ 2

STATUS

Status. Die Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall einer Auflösung, Liquidation, Insolvenz, eines Vergleichs oder eines anderen Verfahrens zur Vermeidung einer Insolvenz der, oder gegen die, Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.

§ 3 ZINSEN

(1) *Zinszahlungstage.*

(a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** an (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst. Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind an jedem Zinszahlungstag zahlbar.

(b) "**Zinszahlungstag**" bedeutet

[(i) im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen: jeder [festgelegte Zinszahlungstage einfügen].]

[(ii) im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen: (soweit diese Bedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen) jeweils der Tag, der [Zahl einfügen] [Wochen] [Monate] [andere festgelegte Zeiträume einfügen] nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag oder im Fall des ersten Zinszahlungstages, nach dem Verzinsungsbeginn liegt.]

(c) Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Zinszahlungstag:

[(i) bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[(ii) bei Anwendung der FRN Convention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der [[Zahl einfügen] Monate] [andere festgelegte Zeiträume einfügen] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[(iii) bei Anwendung der Following Business Day Convention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[(iv) bei Anwendung der Preceding Business Day Convention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

Der Zinsberechnungszeitraum wird [nicht] angepasst.

[Falls der Angebotssatz für Einlagen in der Festgelegten Währung EURIBOR ist, ist folgendes anwendbar:

(2) *Zinssatz.* Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) ist, sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird und vorbehaltlich § 3 (3), der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der Festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode, der auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachfolgend definiert) gegen **[maßgebliche Uhrzeit einfügen]** Uhr (**[maßgebliche Zeitzone einfügen]** Ortszeit) angezeigt wird (der "**Referenzsatz**") **[im Fall eines Faktors einfügen: multipliziert mit dem Faktor [Faktor einfügen]]** **[und] [im Falle einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachfolgend definiert) [im Fall eines Höchstzinssatzes einfügen: mit einem Höchstzinssatz von [Höchstzinssatz]] [im Fall eines Mindestzinssatzes einfügen: mit einem Mindestzinssatz von [Mindestzinssatz]]]**, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle (wie in § 6 festgelegt) erfolgen.

"**Zinsperiode**" bezeichnet jeweils den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). Wenn der Zinszahlungstag kein Geschäftstag ist, wird die Zinsperiode **[gemäß § 3 (1)(c) angepasst] [nicht angepasst]**.

"**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet den **[zutreffende andere Zahl von Tagen einfügen] [TARGET][zutreffenden Ort einfügen]** Geschäftstag vor **[Beginn][Ende]** der jeweiligen Zinsperiode. **["TARGET-Geschäftstag"** bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem TARGET geöffnet ist, um Zahlungen abzuwickeln. **["[zutreffenden Ort einfügen] Geschäftstag"** bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in **[zutreffenden Ort einfügen]** für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]

[Die "Marge" beträgt [Marge einfügen] Prozent *per annum*.]

"Bildschirmseite" bedeutet die REUTERS Bildschirmseite "[EURIOBOR01]" oder jede Nachfolgeseite.

Sollte zu der genannten Zeit an dem betreffenden Zinsfestlegungstag die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, ist der Zinssatz (vorbehaltlich § 3 (3)) an dem Zinsfestlegungstag gleich dem an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem dieser Zinssatz auf der Bildschirmseite angezeigt wurde, auf der Bildschirmseite angezeigten Zinssatz.]

[Falls der Zinssatz auf Basis des [maßgebliche Währung einfügen] CMS bestimmt wird, ist folgendes anwendbar:

(2) *Zinssatz*. Der Zinssatz (der "Zinssatz") für die jeweilige Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) wird von der Berechnungsstelle (wie in § 6 festgelegt) gemäß folgender Formel bestimmt:

$$\frac{[\text{Min}][\text{Max}][([\text{Max}][\text{Min}](([\bullet]\text{-Jahres } [\text{maßgebliche Währung einfügen}] \text{ CMS} * [\text{Faktor einfügen}]) [-] [+]) ([\bullet]\text{-Jahres } [\text{maßgebliche Währung einfügen}] \text{ CMS} * [\text{Faktor einfügen}]) [+]) [-] [\text{Marge einfügen}]; ([\bullet]\text{-Jahres } [\text{maßgebliche Währung einfügen}] \text{ CMS} * [\text{Faktor einfügen}]) [-] [+]) ([\bullet]\text{-Jahres } [\text{maßgebliche Währung einfügen}] \text{ CMS} * [\text{Faktor einfügen}]) [+]) [-] [\text{Marge einfügen}]); ([\bullet]\text{-Jahres } [\text{maßgebliche Währung einfügen}] \text{ CMS} * [\text{Faktor einfügen}]) [-] [+]) ([\bullet]\text{-Jahres } [\text{maßgebliche Währung einfügen}] \text{ CMS} * [\text{Faktor einfügen}]) [+]) [-] [\text{Marge einfügen}])}{([\bullet]\text{-Jahres } [\text{maßgebliche Währung einfügen}] \text{ CMS} * [\text{Faktor einfügen}]) [+]) [-] [\text{Marge einfügen}]}$$

"[maßgebliche Währung einfügen] CMS" ist, vorbehaltlich § 3 (3), der als Zinssatz *per annum* ausgedrückte Swap-Satz für [maßgebliche Währung einfügen] denominated Swap Transaktionen mit der oben aufgeführten Formel angegebenen Laufzeit von Jahren, der auf der Bildschirmseite (wie nachfolgend definiert) am Zinsfestlegungstag (wie nachfolgend definiert) unter der Bildüberschrift "[maßgebliche Bildüberschrift einfügen]" und über der Spalte "[Uhrzeit und maßgebliche Zeitzone einfügen]" gegen [maßgebliche Uhrzeit einfügen] Uhr ([relevante Zeitzone einfügen] Ortszeit) angezeigt wird (jeder solche [•]-Jahres [maßgebliche Währung einfügen] CMS ein "Referenzsatz"), wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

"Zinsperiode" bezeichnet jeweils den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). Wenn der Zinszahlungstag kein Geschäftstag ist, wird die Zinsperiode [gemäß § 3 (1)(c) angepasst] [nicht angepasst].

"Zinsfestlegungstag" bezeichnet den [Anzahl] [TARGET][zutreffenden Ort einfügen] Geschäftstag (wie nachstehend definiert) vor [Beginn][Ende] der jeweiligen Zinsperiode.

Die "Marge" beträgt [Marge einfügen] Prozent *per annum*.

"[TARGET-Geschäftstag]" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem TARGET2 (Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System) Zahlungen abwickelt.]

"[zutreffenden Ort einfügen] Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in [zutreffenden Ort einfügen] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]

"Bildschirmseite" bedeutet [Bildschirmseite] oder jede Nachfolgeseite.

Hat die Bildschirmseite dauerhaft aufgehört, den jeweiligen [relevante Währung einfügen] CMS anzugeben, ist diese Quotierung jedoch auf einer anderen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ausgewählten Bildschirmseite verfügbar (die "Ersatzbildschirmseite"), wird die Ersatzbildschirmseite zum Zweck der Zinssatzberechnung eingesetzt.

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der jeweils maßgebliche [relevante Währung einfügen] CMS nicht angezeigt (in jedem dieser Fälle zu der genannten Zeit) und ist nach Feststellung der Berechnungsstelle keine Ersatzbildschirmseite verfügbar, wird die Berechnungsstelle von den Referenzbanken das arithmetische Mittel der Geld- und Briefkurse für die festverzinsliche Seite eines Euro Zinsswaps für die maßgebliche Laufzeit in einer Höhe, die repräsentativ für eine einzelne Swap Transaktion im Markt für Swaps ist (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) gegenüber einem anerkannten Dealer in Swaps im Markt für Swaps um ca. [Uhrzeit einfügen] Uhr ([relevante Zeitzone einfügen] Ortszeit) am Zinsfestlegungstag anfordern.

Falls drei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, ist der [relevante Währung einfügen] CMS für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet) dieser Quotierungen, wobei die höchste bzw. eine der höchsten Quotierungen bei identischen Quotierungen und die niedrigste Quotierung bzw. eine der niedrigsten Quotierungen bei identischen Quotierungen nicht mitgezählt werden, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls nur zwei oder weniger Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Quotierung nennen, so ist der **[relevante Währung einfügen]** CMS für diese Zinsperiode der Satz, wie er auf der Bildschirmseite an dem letzten Tag vor dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, an dem dieser Satz noch angezeigt wurde, angezeigt worden ist.

"Referenzbanken" bezeichnet **[relevante Zahl einfügen]** führende Swap- Dealer im **[relevantes Finanzzentrum einfügen]** Interbankenmarkt.]

[Falls der Angebotssatz für Einlagen in der Festgelegten Währung SONIA ist, ist folgendes anwendbar:

(2) **Zinssatz.** Der Zinssatz ("**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, der Zusammengesetzte Tägliche SONIA (wie nachstehend definiert), wobei ein Durchschnittskurs für die relevante Zinsperiode gemäß der unten dargestellten Formel berechnet wird **[im Falle einer Marge ist folgendes anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)]**. Die Feststellung des Zinssatzes erfolgt durch die Berechnungsstelle.

"**Zinsperiode**" bezeichnet jeweils den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. ab jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet den **[5] [Zahl]** Londoner Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Referenzperiode (oder den **[fünften] [Zahl]** Londoner Geschäftstage vor einem etwaig für die Rückzahlung festgesetzten Tag).

[Im Falle einer Marge ist folgendes anwendbar:

Die "**Marge**" beträgt **[Marge einfügen]** % *per annum*.]

"**Bildschirmseite**" bezeichnet **[relevante Bildschirmseite]** oder die jeweilige Nachfolgesseite, die vom selben System angezeigt wird oder aber von einem anderen System, das zum Vertreiber von Informationen zum Zwecke der Anzeige von Sätzen oder Preisen ernannt wurde, die dem betreffenden Referenzsatz vergleichbar sind.

"**SONIA**" bedeutet Sterling Overnight Index Average.

"**SONIA Referenzsatz**" bezeichnet, bezüglich eines Londoner Geschäftstags, einen Referenzsatz gleich des SONIA Satzes für diesen Londoner Geschäftstag, wie er vom Administrator von SONIA an autorisierte Stellen übermittelt und auf der Bildschirmseite veröffentlicht wurde oder, sofern die Bildschirmseite nicht verfügbar ist, wie er anderweitig durch autorisierte Stellen (am auf diesen Londoner Geschäftstag folgenden Londoner Geschäftstag veröffentlicht wurde).

"**Zusammengesetzter Täglicher SONIA**" bezeichnet den nach der Zinsformel zu berechnenden Renditesatz einer Anlage (mit dem SONIA Referenzsatz als Referenzsatz zur Zinsberechnung) und wird von der Berechnungsstelle am Zinsfestlegungstag wie folgt berechnet, wobei der daraus resultierende Prozentsatz, sofern notwendig, auf fünf Dezimalstellen gerundet wird und 0,000005% aufgerundet werden:

[Wenn SONIA mit einem Zurückblickenden Beobachtungszeitraum bestimmt wird oder 'Ausschließen' anwendbar ist:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_o} \left(1 + \frac{\text{SONIA}_{i-\text{PLGT}} \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

]

[Wenn SONIA mit einer verschobenen Referenzperiode bestimmt wird:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_o} \left(1 + \frac{\text{SONIA}_i \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

]

Wobei gilt:

"**d**" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in der jeweiligen Referenzperiode.

"d ₀ "	bezeichnet die Anzahl der Londoner Geschäftstage in der jeweiligen Referenzperiode.
"i"	bezeichnet eine Reihe von ganzen Zahlen von eins bis d ₀ , die in chronologischer Folge jeweils einen Londoner Geschäftstag vom, und einschließlich des, ersten Londoner Geschäftstages der jeweiligen Referenzperiode wiedergeben.
"n _i "	bezeichnet an jedem Tag 'i' die Anzahl der Kalendertage von dem Tag 'i' (einschließlich) bis zu dem folgenden Londoner Geschäftstag (ausschließlich).
"Londoner Geschäftstag" oder "LGT"	bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in London für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.

[Wenn SONIA mit einem Zurückblickenden Beobachtungszeitraum bestimmt wird oder 'Ausschließen' anwendbar ist:

"Referenzperiode"	bezeichnet die Zinsperiode.
"SONIA _{i-PLGT} "	bezeichnet, in Bezug auf einen Londoner Geschäftstag, der in die jeweilige Referenzperiode fällt, [wenn 'Nachlauf' anwendbar ist, folgendes einfügen: den SONIA Referenzsatz für den Londoner Geschäftstag, der 'p' Londoner Geschäftstage vor dem jeweiligen Londoner Geschäftstag 'i' liegt] [wenn 'Ausschließen' anwendbar ist, folgendes einfügen: der SONIA Referenzsatz für jeden Londoner Geschäftstag "i", der in die jeweilige Referenzperiode fällt, mit der Ausnahme, dass in Bezug auf jeden Londoner Geschäftstag "i", der auf oder nach [5] [Zahl] Londoner Geschäftstage vor jedem relevanten Zinszahlungstag bis zum Ende der jeweiligen Referenzperiode der SONIA-Referenzsatz für den Londoner Geschäftstag, der "p" Londoner Geschäftstag vor diesem Tag liegt].
"Zurückblickender Beobachtungszeitraum"	bezeichnet [5] [Zahl] Londoner Geschäftstage.
"p"	bezeichnet für jede Referenzperiode die Anzahl der Londoner Geschäftstage, die in dem Zurückblickenden Beobachtungszeitraum (wie nachstehend definiert) enthalten sind.]

[Wenn SONIA mit einer verschobenen Referenzperiode bestimmt wird:

"Referenzperiode"	bezeichnet den Zeitraum ab dem Tag, der [5] [Zahl] Londoner Geschäftstage vor dem ersten Tag der relevanten Zinsperiode (wobei die erste Zinsperiode am Tag des Verzinsungsbeginns (einschließlich) beginnt) und an dem Tag endet (ausschließlich), der [5] [Zahl] Londoner Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag für eine solche Zinsperiode liegt (oder an dem fünften Londoner Geschäftstag vor einem etwaig für die Rückzahlung festgesetzten Tag).]
"SONIA _i "	bezeichnet den SONIA Referenzsatz für jeden Londoner Geschäftstag 'i' in der relevanten Referenzperiode (veröffentlicht an dem Londoner Geschäftstag, der diesem Londoner Geschäftstag unmittelbar folgt).

Sollte die Bildschirmseite in Bezug auf einen Londoner Geschäftstag nicht zur Verfügung stehen, ist der SONIA Referenzsatz: (i) der Zinssatz der Bank of England (der "**Einlagenzinssatz**"), der bei Geschäftsschluss am maßgeblichen Zinsfestlegungstag gilt; plus (ii) der Mittelwert der Zinsspannen von SONIA zum Einlagenzinssatz der letzten fünf Tage, an denen SONIA veröffentlicht wurde, mit Ausnahme der höchsten Zinsspanne (oder, wenn es mehr als eine höchste Zinsspanne gibt, nur eine dieser höchsten Zinsspannen) und der niedrigsten Zinsspanne (oder, wenn es mehr als eine niedrigste Zinsspanne gibt, nur eine dieser niedrigsten Zinsspannen) zum Einlagenzinssatz oder, sofern er Einlagenzinssatz nicht bis Geschäftsschluss am maßgeblichen Zinsfestlegungstag durch die Bank of England veröffentlicht wurde, der SONIA Referenzsatz, der am letzten vorangegangenen Londoner Geschäftstag auf der Bildschirmseite (oder anderweitig durch autorisierte Stellen) veröffentlicht wurde, an dem der SONIA Referenzsatz auf der Bildschirmseite (oder anderweitig durch autorisierte Stellen) veröffentlicht wurde.

Ungeachtet des vorstehenden Absatzes wird die Berechnungsstelle, wenn die Bank of England Leitlinien veröffentlicht, wie (i) der SONIA Referenzsatz zu bestimmen ist oder (ii) jeder Zinssatz, der den SONIA Referenzsatz ersetzen soll, soweit dies vernünftigerweise durchführbar ist, diese Leitlinien befolgen, um SONIA für die Zwecke der Schuldverschreibungen zu bestimmen, solange der SONIA Referenzsatz nicht verfügbar ist oder von den autorisierten Stellen nicht veröffentlicht wurde.

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen von der Berechnungsstelle bestimmt werden kann, soll der Zinssatz (i) derjenige des letzten vorangegangenen Zinsfestlegungstages sein oder, (ii) wenn es keinen solchen vorangegangenen Zinsfestlegungstag gibt, der anfängliche Zinssatz sein, der für solche Schuldverschreibungen für die erste Zinsperiode anwendbar gewesen wäre, wären die Schuldverschreibungen für einen Zeitraum von gleicher Dauer wie die erste Zinsperiode bis zum Verzinsungsbeginn (ausschließlich) begeben worden.

Die Festlegung des Zinssatzes gemäß den vorstehenden Absätzen erfolgt durch die Berechnungsstelle.]

[Falls der Angebotssatz für Einlagen in der Festgelegten Währung SOFR ist, ist folgendes anwendbar:

(2) Zinssatz. Der Zinssatz ("**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, der [Zusammengesetzte Tägliche][Gewichtete Durchschnittliche] SOFR (wie nachstehend definiert) **[im Falle einer Marge ist folgendes anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)]**. Die Feststellung des Zinssatzes erfolgt durch die Berechnungsstelle.

"**Zinsperiode**" bezeichnet jeweils den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. ab jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet den [5] [**Zahl**] US Staatsanleihen Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode.

[Im Falle einer Marge ist folgendes anwendbar:

Die "**Marge**" beträgt [**Marge einfügen**] % per annum.]

"**SOFR**" meint hinsichtlich jeden Tages die Secured Overnight Financing Rate, welche für diesen Tag von der Federal Reserve Bank of New York als Administrator dieser Benchmark (oder eines Nachfolgers), auf der Website der Federal Reserve Bank of New York, um ca. 17:00 Uhr (New Yorker Zeit) veröffentlicht wird.

[Für Zusammengesetzten Täglichen SOFR einfügen:

"**Zusammengesetzter Täglicher SOFR**" bezeichnet den nach der Zinseszinsformel zu berechnenden Renditesatz einer Anlage (mit der 'US-Dollar Overnight Reference Rate' als Referenzsatz zur Zinsberechnung) und wird von der Berechnungsstelle am Zinsfestlegungstag wie folgt berechnet, wobei der daraus resultierende Prozentsatz, sofern notwendig, auf fünf Dezimalstellen gerundet wird und 0,000005% aufgerundet werden:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_o} \left(1 + \frac{\text{SOFR}_{i-p\text{USGT}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

Wobei gilt:

- "d" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in der jeweiligen Zinsperiode;
- "d_o" bezeichnet die Anzahl der US Staatsanleihen Geschäftstage (wie nachstehend definiert) in der jeweiligen Zinsperiode;
- "i" bezeichnet eine Reihe von ganzen Zahlen von eins bis d_o, die in chronologischer Folge jeweils einen US Staatsanleihen Geschäftstag vom, und einschließlich des, ersten US Staatsanleihen Geschäftstages der jeweiligen Zinsperiode wiedergeben;
- "p" bezeichnet **[Für Beobachtungsmethode 'Nachlauf' einfügen:** die Anzahl der US Staatsanleihen Geschäftstage, die als Zurückblickender Beobachtungszeitraum (wie nachstehend definiert) angegeben sind] **[Für Beobachtungsmethode 'Ausschließen' einfügen: Null]**.
- "n_i" bezeichnet an jedem Tag 'i' die Anzahl der Kalendertage von dem Tag 'i' (einschließlich) bis zu dem folgenden US Staatsanleihen Geschäftstag (ausschließlich);
- "USGT" bezeichnet US Staatsanleihen Geschäftstag;

"SOFR_i" bezeichnet für jeden US Staatsanleihen Geschäftstag 'i' **[Für Beobachtungsmethode 'Nachlauf' einfügen: den SOFR für diesen US Staatsanleihen Geschäftstag.]**

[Für Beobachtungsmethode 'Ausschließen' einfügen:

- (i) für einen solchen US Staatsanleihen Geschäftstag, der ein SOFR Reset-Tag (wie nachstehend definiert) ist, den SOFR für den US Staatsanleihen Geschäftstag, der diesem SOFR Reset-Tag unmittelbar vorausgeht; und
- (ii) für einen solchen US Staatsanleihen Geschäftstag, der kein SOFR Reset-Tag ist, den SOFR für den US Staatsanleihen Geschäftstag, der dem letzten SOFR Reset-Tag der jeweiligen Zinsperiode unmittelbar vorausgeht.]

"SOFR_{i-pUSGT}" bezeichnet, in Bezug auf einen US Staatsanleihen Geschäftstag, der in die jeweilige Zinsperiode fällt, den SOFR für den US Staatsanleihen Geschäftstag, der 'p' US Staatsanleihen Geschäftstage vor dem jeweiligen US Staatsanleihen Geschäftstag 'i' liegt;

"SOFR Reset-Tag" bezeichnet jeden US Staatsanleihen Geschäftstag in der jeweiligen Zinsperiode, außer jeden US Staatsanleihen Geschäftstag während des Zeitraums der auf den jeweiligen Zinsfeststellungstag folgt (einschließlich) bis zum entsprechenden Zinszahlungstag (ausschließlich); und

"Zurückblickender Beobachtungszeitraum" bezeichnet **[Zahl]** US Staatsanleihen Geschäftstage.]

[Für Gewichteten Durchschnittlichen SOFR einfügen:

"Gewichteter Durchschnittlicher SOFR" bezeichnet in Bezug auf eine Zinsperiode das arithmetische Mittel des in dieser Zinsperiode wirksamen 'SOFR_i' (jeder dieser US Staatsanleihe Geschäftstage, 'i'), und wird von der **[Berechnungsstelle]** **[anderen Person, welche für die Berechnung des Zinssatzes zuständig ist]** an jedem Zinsfestlegungstag berechnet, indem der jeweilige 'SOFR_i' mit der Anzahl der Tage, an dem dieser 'SOFR_i' wirksam ist, multipliziert, die Summe dieser Produkte bestimmt und diese Summe durch die Anzahl der Kalendertage in der jeweiligen Zinsperiode dividiert wird.]

Sollte SOFR nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Referenzsatz angezeigt, gilt (1) sofern die Emittentin der Berechnungsstelle nicht bestätigt hat, dass sowohl ein SOFR Index Einstellungsereignis (wie nachstehend definiert) als auch ein SOFR Index Einstellungsstichtag (wie nachstehend definiert) vorliegt, der SOFR des letzten US Staatsanleihen Geschäftstags, an dem der SOFR veröffentlicht wurde; oder (2) wenn die Emittentin der Berechnungsstelle bestätigt hat, dass sowohl ein SOFR Index Einstellungsereignis als auch ein SOFR Index Einstellungsstichtag vorliegt, der Zinssatz (einschließlich etwaiger Zinsspannen oder Anpassungen), der als Ersatz für den SOFR vom Federal Reserve Board und/oder der Federal Reserve Bank of New York oder einem Ausschuss festgelegt, der vom Federal Reserve Board und/oder der Federal Reserve Bank of New York offiziell eingesetzt oder einberufen wurde, um einen Ersatz für den SOFR (der von einer Federal Reserve Bank oder einer anderen zuständigen Behörde festgelegt werden kann) vorzugeben und der Berechnungsstelle durch die Emittentin mitgeteilt wurde. Wird der Berechnungsstelle kein solcher Zinssatz innerhalb eines US Staatsanleihen Geschäftstags nach dem SOFR Index Einstellungsstichtag von der Emittentin als empfohlen mitgeteilt, wird der Zinssatz für jeden Zinsfestlegungstag an oder nach dem SOFR Index Einstellungsstichtag bestimmt, als ob (i) Bezugnahmen auf SOFR Bezugnahmen auf OBFR (wie nachstehend definiert) wären, (ii) Bezugnahmen auf US Staatsanleihen Geschäftstage Bezugnahmen auf New York Geschäftstage wären, (iii) Bezugnahmen auf SOFR Index Einstellungsereignisse Bezugnahmen auf OBFR Index Einstellungsereignisse (wie nachstehend definiert) wären und (iv) Bezugnahmen auf SOFR Index Einstellungsstichtage Bezugnahmen auf OBFR Index Einstellungsstichtage (wie nachstehend definiert) wären. Wird der Berechnungsstelle kein solcher Zinssatz durch die Emittentin innerhalb eines US Staatsanleihen Geschäftstags nach dem SOFR Index Einstellungsstichtag als empfohlen mitgeteilt und liegt ein OBFR Index Einstellungsstichtag vor, wird der Zinssatz für jeden Zinsfestlegungstag an oder nach dem SOFR Index Einstellungsstichtag bestimmt, als ob (x) Bezugnahmen auf den SOFR Bezugnahmen auf die FOMC Target Rate wären und (y) Verweise auf US Staatsanleihen Geschäftstage Verweise auf New York Geschäftstage wären.

Wobei insofern gilt:

"FOMC Target Rate" bezeichnet den kurzfristigen Zinssatz festgesetzt durch das Federal Open Market Committee auf der Website der Federal Reserve Bank of New York oder, wenn das Federal Open Market Committee keinen einzelnen Referenzzinssatz avisiert, das Mittel des kurzfristigen Zinssatzes festgesetzt durch das Federal Open Market Committee auf der Website der Federal Reserve Bank of New York (berechnet als arithmetisches Mittel zwischen der oberen Grenze der Ziel-Bandbreite und der unteren Grenze der Ziel-Bandbreite).

"New York Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in New York City für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.

"US Staatsanleihen Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag, ausgenommen Samstag, Sonntag oder einen Tag, für den die Securities Industry and Financial Markets Association die ganztägliche Schließung der Abteilungen für festverzinsliche Wertpapiere ihrer Mitglieder im Hinblick auf den Handel mit US-Staatspapieren empfiehlt.

"OBFR" bezeichnet in Bezug auf jeden US Staatsanleihen Geschäftstag die tägliche Overnight Bank Funding Rate hinsichtlich des jenem US Staatsanleihen Geschäftstag vorangehenden New Yorker Geschäftstags, wie von der Federal Reserve Bank of New York als Administrator (oder einem Nachfolgeadministrator) eines solchen Referenzzinssatzes auf der Website der Federal Reserve Bank of New York gegen 17:00 Uhr (New Yorker Zeit) an einem solchen US Staatsanleihen Geschäftstag zur Verfügung gestellt wird.

"OBFR Index Einstellungsstichtag" bezeichnet in Bezug auf das OBFR Index Einstellungsereignis den Zeitpunkt, an dem die Federal Reserve Bank of New York (oder eines Nachfolgeadministrators der OBFR) die OBFR nicht mehr veröffentlicht oder der Zeitpunkt, ab dem die OBFR nicht mehr genutzt werden kann.

"OBFR Index Einstellungsereignis" bedeutet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse: (a) eine öffentliche Erklärung der Federal Reserve Bank of New York (oder eines Nachfolgeadministrators der OBFR), die ankündigt, dass sie dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit die OBFR nicht mehr bestimmt oder bestimmen wird, vorausgesetzt, dass zu dieser Zeit kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin eine OBFR zur Verfügung stellt; oder (b) die Veröffentlichung von Informationen, welche hinreichend bestätigt, dass die Federal Reserve Bank of New York (oder ein Nachfolgeadministrator der OBFR) dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit die OBFR nicht mehr bestimmt oder bestimmen wird, vorausgesetzt, dass zu dieser Zeit kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin eine OBFR zur Verfügung stellt; oder (c) eine öffentliche Erklärung durch eine US Regulierungsbehörde oder eine andere öffentliche Stelle der USA, welche die Anwendung der OBFR, die auf alle Swappeschäfte (bestehende inbegriffen), anwendbar ist, ohne auf diese begrenzt zu sein, verbietet.

"SOFR Index Einstellungsstichtag" meint in Bezug auf das SOFR Index Einstellungsereignis den Zeitpunkt, ab dem die Federal Reserve Bank of New York (oder ein Nachfolgeadministrator der SOFR) die SOFR nicht mehr veröffentlicht oder den Zeitpunkt, ab dem die SOFR nicht mehr genutzt werden kann.

"SOFR Index Einstellungsereignis" bedeutet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse: (a) eine öffentliche Erklärung der Federal Reserve Bank of New York (oder eines Nachfolgeadministrators der SOFR), die ankündigt, dass sie dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit SOFR nicht mehr bestimmt oder bestimmen wird, vorausgesetzt, dass zu dieser Zeit kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin SOFR zur Verfügung stellt; oder (b) die Veröffentlichung von Informationen, welche hinreichend bestätigt, dass die Federal Reserve Bank of New York (oder ein Nachfolgeadministrator der SOFR) dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit SOFR nicht mehr bestimmt oder bestimmen wird, vorausgesetzt, dass zu dieser Zeit kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin SOFR zur Verfügung stellt; oder (c) eine öffentliche Erklärung durch eine US Regulierungsbehörde oder eine andere öffentliche Stelle der USA, welche die Anwendung der SOFR, die auf alle Swappeschäfte (bestehende inbegriffen), anwendbar ist, ohne auf diese begrenzt zu sein, verbietet.

Die Festlegung des Zinssatzes gemäß den vorstehenden Absätzen erfolgt durch die Berechnungsstelle.]

[Falls der Zinssatz unter Bezugnahme auf einen anderen Zinssatz als SONIA oder SOFR berechnet wird:

(3) *Wegfall einer Benchmark.*

(a) *Unabhängiger Berater.* Wenn ein Benchmark Ereignis in Bezug auf einen Referenzsatz eintritt und ein Zinssatz (oder Teile davon) für eine Zinsperiode noch anhand dieses Referenzsatzes festgelegt werden muss, dann ernennt die Emittentin unter zumutbaren Bemühungen einen Unabhängigen Berater, der, sobald wie vernünftigerweise möglich, einen Nachfolgezinssatz oder anderenfalls einen Alternativzinssatz (gemäß § 3 (3)(b)) und in beiden Fällen die Anpassungsspanne (gemäß § 3 (3)(c)) festlegt und etwaige Benchmark Änderungen (gemäß § 3 (3)(d)) vornimmt.

Außer im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, übernimmt der Unabhängige Berater keinerlei Haftung gegenüber der Emittentin, der Zahlstelle, der Berechnungsstelle oder den Anleihegläubigern für seine Festlegungen gemäß diesem § 3 (3).

Wenn, vor dem zehnten Geschäftstag vor dem relevanten Zinsfestlegungstag, (A) die Emittentin keinen Unabhängigen Berater ernannt hat; oder (B) der ernannte Unabhängige Berater vor dem betreffenden Zinsfestlegungstag keinen Nachfolgezinssatz oder anderenfalls keinen Alternativzinssatz gemäß diesem § 3 (3) festgelegt hat oder die Anpassungsspanne nicht festgelegt hat und/oder die Benchmark Änderungen (sofern erforderlich) nicht festgelegt hat, ist der für die unmittelbar folgende Zinsperiode geltende Referenzsatz der Referenzsatz, der am letzten vorhergehenden Zinsfestlegungstag galt. Wenn dieser § 3 (3)(a) am ersten Zinsfestlegungstag vor Beginn der ersten Zinsperiode anzuwenden ist, ist der für die erste Zinsperiode geltende Referenzzinssatz [●] Prozent pro Jahr.

- (b) *Nachfolgezinssatz oder Alternativzinssatz.* Im Fall, dass der Unabhängige Berater nach billigem Ermessen bestimmt, dass: (A) es einen Nachfolgezinssatz gibt, dann ist dieser Nachfolgezinssatz (vorbehaltlich einer etwaigen Anpassung gemäß § 3 (3)(c) an Stelle des Referenzsatzes maßgeblich, um den Zinssatz für diese Zinsperiode und alle folgenden Zinsperioden vorbehaltlich der weiteren Anwendbarkeit dieses § 3 (3) zu bestimmen; oder (B) es keinen Nachfolgezinssatz aber einen Alternativzinssatz gibt, dann ist dieser Alternativzinssatz (vorbehaltlich einer etwaigen Anpassung gemäß § 3 (3)(c)) an Stelle des Referenzsatzes maßgeblich, um den Zinssatz für diese Zinsperiode und alle folgenden Zinsperioden vorbehaltlich der weiteren Anwendbarkeit dieses § 3 (3) zu bestimmen.
- (c) *Anpassungsspanne.* Der Unabhängige Berater bestimmt nach billigem Ermessen den Betrag, die Formel oder die Methode zur Bestimmung der Anpassungsspanne, die auf den Nachfolgezinssatz oder gegebenenfalls den Alternativzinssatz anzuwenden ist, und diese Anpassungsspanne findet dann auf den Nachfolgezinssatz bzw. den Alternativzinssatz Anwendung.
- (d) *Benchmark Änderungen.* Wenn ein entsprechender Nachfolgezinssatz oder Alternativzinssatz und, in jedem Fall, die entsprechende Anpassungsspanne gemäß diesem § 3 (3) festgelegt wird und der Unabhängige Berater nach billigem Ermessen (A) bestimmt, dass Änderungen hinsichtlich dieser Bedingungen notwendig sind, um die ordnungsgemäße Anwendung eines Nachfolgezinssatzes oder Alternativzinssatzes und, in jedem Fall, der Anpassungsspanne zu gewährleisten (diese Änderungen, die "**Benchmark Änderungen**") und (B) die Bedingungen dieser Benchmark Änderungen bestimmt, dann gelten jene Benchmark Änderungen für die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Mitteilung durch die Emittentin gemäß § 3 (3)(e), ab dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt.
- (e) *Mitteilungen, etc.* Die Emittentin hat den Nachfolgezinssatz oder Alternativzinssatz, die Anpassungsspanne und die Bedingungen von Benchmark Änderungen gemäß diesem § 3 (3) unverzüglich, aber in keinen Fall später als am zehnten Geschäftstag vor dem relevanten Zinsfestlegungstag, der Berechnungsstelle und der Zahlstelle sowie gemäß § 11 den Anleihegläubigern mitzuteilen. Eine solche Mitteilung ist unwiderruflich und hat den Tag des Inkrafttretens der Benchmark Änderung zu benennen.

Gleichzeitig mit dieser Mitteilung hat die Emittentin der Zahlstelle einen durch zwei Unterschriftsberechtigte der Emittentin unterzeichneten Nachweis zu übergeben,

(A)

- (a) der bestätigt, dass ein Benchmark Ereignis eingetreten ist,
- (b) der den Nachfolgezinssatz bzw. den Alternativzinssatz benennt,
- (c) der die Anpassungsspanne und/oder die Bedingungen der Benchmark Änderungen benennt (soweit erforderlich), und zwar jeweils bestimmt gemäß den Bestimmungen dieses § 3 (3),
- (d) der den Tag des Inkrafttretens der Benchmark Änderung benennt, und

(B) der bestätigt, dass diese Benchmark Änderungen notwendig sind, um die ordnungsgemäße Anwendung eines solchen Nachfolgezinssatz oder Alternativzinssatz und, in jedem Fall, der Anpassungsspanne zu gewährleisten.

Der Nachfolgezinssatz oder Alternativzinssatz, die Anpassungsspanne und die Benchmark Änderungen (sofern erforderlich) sind in der Form des Nachweises (mit Ausnahme von offensichtlichen Fehlern oder Bösgläubigkeit bei der Festlegung des Nachfolgezinssatzes oder Alternativzinssatzes, der Anpassungsspanne oder der Bedingungen der Benchmark Änderungen (sofern zutreffend)) bindend für die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Zahlstelle und die Anleihegläubiger.

- (f) *Fortbestehen des Referenzsatzes.* Unbeschadet der Verpflichtungen der Emittentin gemäß § 3 (3)(a), (b), (c), (d) und (e) bleiben der Referenzsatz und die Fallback-Regelungen in der Definition "Bildschirmseite" gemäß § 3 (2) bis zum Eintritt eines Benchmark Ereignisses anwendbar.

- (g) *Definitionen.* Zur Verwendung in § 3 (3):

Die "**Anpassungsspanne**", die positiv, negativ oder Null sein kann, wird in Basispunkten ausgedrückt und bezeichnet entweder die Spanne oder das Ergebnis der Anwendung der Formel oder Methode zur Berechnung der Spanne, die, (1) im Fall eines Nachfolgezinssatzes formell im Zusammenhang mit der Ersetzung des Referenzsatzes durch den Nachfolgezinssatz vom Nominierungsgremium empfohlen wird; oder (2) die (sofern keine Empfehlung abgegeben wurde oder im Fall eines Alternativzinssatzes) auf dem internationalen Anleihekapietmarkt (oder, alternativ, auf dem internationalen Swap-Markt) auf den Nachfolgesatz bzw. den Alternativsatz angewandt wird, um einen industrieweit akzeptierten Ersatzbenchmarksatz für den Referenzsatz zu erzeugen; oder (3) die (falls der Unabhängigen Berater feststellt, dass keine solche Spanne üblicherweise angewendet wird) als Industriestandard für außerbörsliche

Derivatgeschäfte anerkannt oder akzeptiert ist, die sich auf den Referenzsatz beziehen, wenn dieser Satz durch den Nachfolge-Benchmarksatz oder den Alternativ-Benchmarksatz (je nach Fall) ersetzt wurde.

Wenn der Unabhängige Berater keine Anpassungsspanne bestimmt, ist die Anpassungsspanne Null.

"**Alternativzinssatz**" bezeichnet eine alternative Benchmark oder einen Bildschirmsatz welche der Unabhängige Berater gemäß § 3 (3)(b) als zur Bestimmung von variablen Zinssätzen in der Festgelegten Währung (oder entsprechenden Teilen davon) auf den internationalen Fremdkapitalmärkten (oder, alternativ, auf den internationalen Swap-Märkten) marktüblich bestimmt.

"**Benchmark Änderungen**" hat die Bedeutung wie in § 3 (3)(d) festgelegt.

"**Benchmark Ereignis**" bezeichnet: (1) eine öffentliche Erklärung oder eine Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der für den Administrator des Referenzsatzes zuständigen Aufsichtsbehörde vorgenommen wird, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Referenzsatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt zum Zeitpunkt der Erklärung oder der Veröffentlichung einen Nachfolgeadministrator, der den Referenzsatz weiterhin bereitstellt; oder (2) eine öffentliche Erklärung oder eine Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des Referenzsatzes vorgenommen wird, die besagt, dass der Administrator die Bereitstellung des Referenzsatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt zum Zeitpunkt der Erklärung oder der Veröffentlichung einen Nachfolgeadministrator, der den Referenzsatz weiterhin bereitstellt; oder (3) die Verwendung des Referenzsatzes aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die in Bezug auf eine Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder jeden Dritten anwendbar sind, rechtswidrig geworden ist; oder (4) der Referenzsatz ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die zuständige Behörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird; oder (5) eine wesentliche Änderung der Methodologie des Referenzsatzes vorgenommen wird [.] [.]

[Falls der Wegfall der repräsentativen Eigenschaft des Referenzsatzes ein Benchmark-Ereignis sein soll, ist Folgendes anwendbar:

oder (6) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzsatzes veröffentlicht wird, wonach der Referenzsatz ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrundeliegenden Markt, den er zu messen vorgibt, ist oder sein wird, und keine von der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzsatzes geforderten Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen worden sind oder zu erwarten sind.]

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Zahltag (wie in § 4(3) definiert).

"**Unabhängiger Berater**" bezeichnet ein von der Emittentin ernanntes unabhängiges Finanzinstitut mit internationalem Ansehen oder einen anderen unabhängigen Finanzberater mit Erfahrung in internationalen Kapitalmärkten wie jeweils von der Emittentin gemäß § 3 (3)(a) bestimmt.

"**Nominierungsgremium**" bezeichnet in Bezug auf die Benchmark oder einen Bildschirmsatz: (1) die Zentralbank für die Währung in der die Benchmark oder der Bildschirmsatz dargestellt wird oder eine Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht des Administrators der Benchmark oder des Bildschirmsatzes zuständig ist; oder (2) jede Arbeitsgruppe oder Komitee gefördert durch, geführt oder mitgeführt von oder gebildet von (a) der Zentralbank für die Währung in der die Benchmark oder der Bildschirmsatz dargestellt wird, (b) einer Zentralbank oder anderen Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht des Administrators der Benchmark oder des Bildschirmsatzes zuständig ist, (c) einer Gruppe der zuvor genannten Zentralbanken oder anderer Aufsichtsbehörden oder (d) dem Finanzstabilitätsrat (Financial Stability Board) oder Teilen davon.

"**Nachfolgezinsatz**" bezeichnet einen Nachfolger oder Ersatz des Referenzsatzes, der formell durch das Nominierungsgremium empfohlen wurde.

(h) Der Tag des Inkrafttretens für die Anwendung des Nachfolgezinsatzes bzw. des gemäß diesem § 3 (3) bestimmten Alternativzinssatzes, der Anpassungsspanne und der gemäß diesem § 3 (3) bestimmten Benchmark Änderungen (falls erforderlich) (der "**Tag des Inkrafttretens der Benchmark Änderung**") ist der Zinsänderungs-Festlegungstag, der auf den frühesten der folgenden Tage fällt oder danach liegt:

- (A) wenn das Benchmark Ereignis aufgrund der Sätze (1) oder (2) der Definition des Begriffs "Benchmark Ereignis" eingetreten ist, der Tag der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzsatzes bzw. der Einstellung des Referenzsatzes; oder
- (B) den Tag des Eintritts des Benchmark-Ereignisses, wenn das Benchmark Ereignis aufgrund der Absätze (4) oder (5) der Definition des Begriffs "Benchmark-Ereignis" eingetreten ist; oder

- (C) den Tag ab dem der Ursprüngliche Benchmarksatz nicht mehr verwendet werden darf, wenn das Benchmark-Ereignis aufgrund des Absatzes (3) der Definition des Begriffs "Benchmark-Ereignis" eingetreten ist[.]; oder
 - (D) wenn das Benchmark Ereignis aufgrund von Satz (6) der Definition des Begriffs "Benchmark Ereignis" eingetreten ist, der Tag an dem die öffentliche Erklärung abgegeben wird.]
- (i) Wenn ein Benchmark-Ereignis in Bezug auf einen Nachfolgezinsatz bzw. Alternativzinsatz eintritt, gilt § 3 (3) entsprechend für die Ersetzung dieses Nachfolgezinsatzes bzw. Alternativzinsatzes durch einen neuen Nachfolgezinsatz bzw. Alternativzinsatz. In diesem Fall gilt jeder Verweis in diesem § 3 (3) auf den Begriff Ursprünglicher Benchmarksatz als Verweis auf den Nachfolgezinsatz bzw. Alternativzinsatz, der zuletzt angewandt wurde.]

[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz gilt, einfügen:

[(3)|(4)] **[Mindest-] [und] [Höchst-] Zinssatz.**

[Falls ein Mindestzinssatz gilt, einfügen: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz einfügen]**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Mindestzinssatz einfügen].]**

[Falls ein Höchstzinssatz gilt, einfügen: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz einfügen]**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Höchstzinssatz einfügen].]**

[(3)|(4)|(5)] **Zinsbetrag.** Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den Zinssatz bestimmen und den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf die Festgelegte Stückelung (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf jede Festgelegte Stückelung angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

[(4)|(5)|(6)] **Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.** Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin und den Gläubigern gemäß § 11 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am **[vierten] [Zahl]** auf die Berechnung jeweils folgenden **[Londoner] [TARGET2] [TARGET] [zutreffenden anderen Ort einfügen]** Geschäftstag (wie in § 3 (2) definiert) sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der jeweiligen Zinsperiode mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern gemäß § 11 mitgeteilt.

[(5)|(6)|(7)] **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.

[(6)|(7)|(8)] **Auflaufende Zinsen.** Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, fallen auf den ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) Zinsen zum gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen an¹².

[(7)|(8)|(9)] **Zinstagequotient.** "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[Im Falle von Actual/Actual (ICMA-Regelung 251) einfügen:

- (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum gleich lang oder kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden

¹² Nach österreichischem Recht beträgt der allgemeine gesetzliche Verzugszinssatz für das Jahr 4 Prozentpunkte (§ 1333 iVm § 1000 ABGB), für Geldforderungen zwischen Unternehmern aus unternehmensbezogenen Geschäften für das Jahr 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB) im Fall eines schuldhaften Verzugs, sonst ebenfalls für das Jahr 4 Prozentpunkte.

Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl von Feststellungsterminen in einem Kalenderjahr; oder

- (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr und (B) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr.

"**Feststellungsperiode**" ist die Periode ab einem Feststellungstermin (einschließlich desselben) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich desselben).

"**Feststellungstermin**" bezeichnet [**Feststellungstermine einfügen**] in jedem Jahr.].

[**Im Fall von Actual/Actual (ISDA) einfügen:** (ISDA) die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365.)]

[**Im Falle von Actual/365 (Fixed) einfügen:** die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[**Im Falle von Actual/360 einfügen:** die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[**Im Falle von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:** die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[**Im Falle von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:** die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes), es sei denn, dass im Falle einer am Fälligkeitstag endenden Zinsperiode der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt.]

§ 4 ZÄHLUNGEN

(1) (a) *Zahlungen von Kapital.* Zahlungen von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des § 4 (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems. Zahlungen von Kapital erfolgen nur außerhalb der Vereinigten Staaten.

(b) *Zahlung von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von § 4 (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems. Zinszahlungen erfolgen nur außerhalb der Vereinigten Staaten.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der Festgelegten Währung ist.

(3) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag und ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

"**Zahltag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing System [**falls die Festgelegte Währung EUR ist, einfügen:** und TARGET2 (Trans-European Automated Realtime Cross Settlement Express Transfer System) zur Abwicklung von Zahlungen in Euro betriebsbereit ist.] [**falls die Festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:** und Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [**sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen**] Zahlungen abwickeln].

(4) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Bedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; **[falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, und Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträge (Call) angegeben sind, einfügen: den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der Schuldverschreibungen;] [falls die Gewöhnlichen Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen der vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl eines Gläubigers unterliegen, einfügen: den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Put) der Schuldverschreibungen;]** sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. Bezugnahmen in diesen Bedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge einschließen.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[im Fall eines festgelegten Fälligkeitstages, Fälligkeitstag einfügen] [im Fall eines Rückzahlungsmonats einfügen: auf den [letzten Zinszahlungstag einfügen]** fallenden oder diesem am nächsten liegenden Zinszahlungstag fallenden Zinszahlungstag] (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht **[[●] Prozent¹³ des] [dem] Nennbetrag[s]** der Schuldverschreibungen.

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Zahlstelle und gemäß § 11 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Republik Österreich oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3 (1) definiert) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Bedingungen definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann.

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

(3) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Abs. (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen **[insgesamt oder teilweise][insgesamt, aber nicht teilweise,]** an dem/den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Call) **[zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträgen (Call), wie nachstehend angegeben][zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert)]** nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen.

[Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrages oder eines erhöhten Rückzahlungsbetrages einfügen: Eine solche Rückzahlung muss in Höhe eines Nennbetrages von **[mindestens [Mindestrückzahlungsbetrag einfügen]] [erhöhten Rückzahlungsbetrag einfügen]** erfolgen.]

Jede Kündigung nach diesem § 5 (3) soll die Emittentin nach Maßgabe des § 11 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Kalendertagen und nicht mehr als 60 Kalendertagen gegenüber den Gläubigern abgeben. Jede solche Kündigung ist unwiderruflich.

"Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)" ist **[jeder|der] [Wahl-Rückzahlungstag (Call) wie nachstehend angegeben].**

¹³ Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht mindestens 100 Prozent des Nennbetrags.

[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)]
[Wahl-Rückzahlungstag(e) einfügen]

[
]

[Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträge (Call)]
[Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträge einfügen]

[
]

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 11 bekanntzugeben. Sie beinhaltet die folgenden Angaben:

- (i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;
- (ii) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;
- (iii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call); und
- (iv) den [Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call)][oder, falls die Schuldverschreibungen zu einem festgelegten vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden können: vorzeitigen Rückzahlungsbetrag], zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden.

[(c) Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Regeln des betreffenden Clearing Systems ausgewählt.]

[Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

[(d)] Der Emittentin steht dieses Wahlrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung bereits der Gläubiger in Ausübung seines Wahlrechts nach Abs. 4 dieses § 5 verlangt hat.]]

[Falls die Schuldverschreibungen keiner Vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin außer aus steuerlichen Gründen unterliegen, einfügen:

(3) *Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.* Mit Ausnahme einer vorzeitigen Rückzahlung nach § 5 (2) ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

(4) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers.*

(a) Die Emittentin hat eine Schuldverschreibung nach Ausübung des entsprechenden Wahlrechts durch den Gläubiger am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Put) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträgen (Put), wie nachstehend angegeben nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Put) (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

[Wahl-Rückzahlungsrat(e) (Put)]
[Wahl-Rückzahlungstag(e) einfügen]

[
]

[Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Put)]
[Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträge einfügen]

[
]

Dem Gläubiger steht dieses Wahlrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung die Emittentin zuvor in Ausübung ihres Wahlrechts nach diesem § 5 verlangt hat.

(b) Um dieses Wahlrecht auszuüben, hat der Gläubiger nicht weniger als **[Mindestkündigungsfrist einfügen]** Tage und nicht mehr als **[Höchstkündigungsfrist einfügen]** Tage vor dem Wahl-Rückzahlungstag (Put), an dem die Rückzahlung gemäß der Ausübungserklärung (wie nachstehend definiert) erfolgen soll, bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emittentin während der normalen Geschäftszeiten eine ordnungsgemäß ausgefüllte Mitteilung zur vorzeitigen Rückzahlung ("**Ausübungserklärung**"), wie sie von der bezeichneten Geschäftsstelle der Emittentin erhältlich ist, zu hinterlegen. Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden.]

[[5] *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Der "**vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" einer Schuldverschreibung entspricht dem Rückzahlungsbetrag.

§ 6 DIE ZAHLSTELLE [UND DIE BERECHNUNGSSTELLE]

(1) *Bestellung*; bezeichnete Geschäftsstelle. Die anfänglich bestellte Zahlstelle [und die anfänglich bestellte Berechnungsstelle] und [ihre] [deren] [jeweilige] bezeichnete Geschäftsstelle [lautet] [lauten] wie folgt:

Zahlstelle: [BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und
Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
Wiedner Gürtel 11
A-1100 Wien
Republik Österreich]

[Die Berechnungsstelle und ihre anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten:

Berechnungsstelle: **[Namen und bezeichnete Geschäftsstelle einfügen]]**

Die Zahlstelle [und die Berechnungsstelle] [behält] [behalten] sich das Recht vor, jederzeit ihre [jeweilige] bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung*. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle [oder der Berechnungsstelle] zu ändern oder zu beenden und andere oder zusätzliche Zahlstellen [oder eine andere Berechnungsstelle] zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt [(i)] solange die Schuldverschreibungen auf Initiative der Emittentin an einer Wertpapierbörse notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle an einem Ort unterhalten, den die Regeln dieser Börse oder ihrer Aufsichtsbehörde(n) verlangen **[im Fall von Zahlungen in US-Dollar einfügen: [,] [und] [(ii)]** falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten] **[falls eine Berechnungsstelle bestellt werden soll, einfügen: [,] [und] [(iii)]** eine Berechnungsstelle **[falls die Berechnungsstelle eine bezeichnete Geschäftsstelle an einem vorgeschriebenen Ort zu unterhalten hat, einfügen: mit bezeichneter Geschäftsstelle in [vorgeschriebenem Ort einfügen]]** unterhalten]. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) *Beauftragte der Emittentin*. Die Zahlstelle [und die Berechnungsstelle] [handelt] [handeln] ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und [übernimmt] [übernehmen] keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen [ihr] [ihnen] und den Gläubigern begründet.

(4) *Verbindlichkeit der Festsetzungen*. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Zahlstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern keine vorsätzliche Pflichtverletzung, kein böser Glaube und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin [, die Berechnungsstelle] und die Gläubiger bindend, und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Zahlstelle nicht gegenüber der Emittentin [, der Berechnungsstelle] oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß solchen Bestimmungen.

§ 7 STEUERN

(1) Alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Republik Österreich oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Republik Österreich auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen von Kapital und Zinsen entsprechen, die ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern und Abgaben, die:

(a) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Gläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihm zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Einbehalt oder Abzug vornimmt; oder

- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zu der Republik Österreich zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Republik Österreich stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) aufgrund (i) Verordnungen oder Richtlinien der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen, oder (ii) internationaler Verträge oder Übereinkommen der Europäischen Union oder der Republik Österreich bezüglich der Besteuerung von Zinserträgen, oder (iii) den gesetzlichen Vorschriften, die derartige Richtlinien, Verordnungen oder Übereinkommen umsetzen, zurückbehalten oder abgezogen werden; oder
- (d) von einer auszahlenden Stelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen auszahlenden Stelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder
- (e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 11 wirksam wird.

(2) Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieser Anleihebedingungen, ist die Emittentin zum Einbehalt oder Abzug der Beträge berechtigt, die gemäß §§ 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (einschließlich dessen Änderungen oder Nachfolgevorschriften), gemäß zwischenstaatlicher Abkommen, gemäß den in einer anderen Rechtsordnung in Zusammenhang mit diesen Bestimmungen erlassenen Durchführungsvorschriften oder gemäß mit dem Internal Revenue Service geschlossenen Verträgen ("**FATCA Quellensteuer**") erforderlich sind. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen oder Gläubiger in Bezug auf FATCA Quellensteuer schadlos zu halten, die von der Emittentin, einer Zahlstelle oder von einem anderen Beteiligten als Folge davon, dass eine andere Person als die Emittentin oder deren Zahlstelle nicht zum Empfang von Zahlungen ohne FATCA Quellensteuer berechtigt ist, abgezogen oder einbehalten wurden.

§ 8 VERJÄHRUNG

Die Verpflichtungen der Emittentin, Kapital und Zinsen auf diese Schuldverschreibung zu zahlen, verjähren (i) mit Bezug auf Kapital nach Ablauf von 30 Jahren nach dem Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital und (ii) mit Bezug auf Zinsen nach Ablauf von 3 Jahren nach dem Fälligkeitstag für die entsprechende Zinszahlung.

§ 9 KÜNDIGUNG

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibung zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 beschrieben), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt.

(2) *Benachrichtigung.* Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Abs. 1 ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an deren bezeichnete Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 12 [(5)][(3)] definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 10 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, RÜCKKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabekurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Rückkauf.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, (i) Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen und (ii) diese Schuldverschreibungen zu halten, weiterzuverkaufen oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung einzureichen. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 11 MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind auf der Internetseite der Emittentin unter dem Link ("www.bawaggroup.com") zu veröffentlichen. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börsenrechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Gläubiger im Wege der depotführenden Stelle übermittelt. Alternativ ist die Emittentin jederzeit berechtigt, Mitteilungen direkt an ihr bekannte Gläubiger zu übermitteln.

(2) *Mitteilungen an das Clearing System.* Soweit die Veröffentlichung von Mitteilungen nach Abs. (1) rechtlich nicht mehr erforderlich ist oder die Regeln einer Börse, an der die Schuldverschreibungen von Zeit zu Zeit auf Initiative der Emittentin notieren, ist die Emittentin berechtigt, anstelle der Veröffentlichung nach Abs.1, eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.

[Falls die Änderung der Anleihebedingungen durch eine Gläubigerversammlung und die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters möglich sein sollen, einfügen:

§ 12 GLÄUBIGERVERSAMMLUNG, ÄNDERUNG UND VERZICHT

(1) *Änderung der Emissionsbedingungen.* Die Gläubiger können entsprechend der nachfolgenden Bedingungen durch einen Beschluss mit der nachstehend bestimmten Mehrheit eine Änderung der Emissionsbedingungen im Hinblick auf bestimmte Gegenstände mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

(2) Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere folgenden Maßnahmen zustimmen:

- (a) der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinszahlungen;
- (b) der Veränderung der Fälligkeit des Nennbetrags;
- (c) der Verringerung des Nennbetrags;
- (d) der Nachrangigkeit der Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren der Emittentin;
- (e) der Umwandlung oder dem Umtausch der Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
- (f) der Änderung der Währung der Schuldverschreibungen;
- (g) dem Verzicht auf das Kündigungsrecht der Gläubiger oder dessen Beschränkung; und
- (h) der Ersetzung der Emittentin.

(3) *Einberufung der Gläubigerversammlung.* Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem gemeinsamen Vertreter einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen, sie wollten über das Entfallen der Wirkung der Kündigung beschließen oder sie hätten ein sonstiges besonderes Interesse an der Einberufung.

(4) *Inhalt der Einberufung, Bekanntmachung.* In der Einberufung müssen die Firma, der Sitz der Emittentin und die Zeit der Gläubigerversammlung, die Tagesordnung sowie die Bedingungen angegeben werden, von denen die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen. Die Einberufung ist gemäß § 11 bekanntzumachen.

(5) *Frist, Nachweis.* Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Kalendertage vor dem Kalendertag der Versammlung einzuberufen. Als Nachweis für die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung ist ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Clearing Systems oder der Depotbank des Gläubigers beizubringen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft

zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems.

(6) *Tagesordnung.* Zu jedem Gegenstand, über den die Gläubigerversammlung beschließen soll, hat der Einberufende in der Tagesordnung einen Vorschlag zur Beschlussfassung zu machen. Die Tagesordnung der Gläubigerversammlung ist mit der Einberufung bekannt zu machen. Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht sind, dürfen Beschlüsse nicht gefasst werden. Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden. Diese neuen Gegenstände müssen spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung bekannt gemacht sein. Gegenanträge, die ein Gläubiger vor der Versammlung angekündigt hat, muss die Emittentin unverzüglich bis zum Kalendertag der Gläubigerversammlung im Internet auf ihrer Internetseite ("www.bawaggroup.com") den Gläubigern zugänglich machen.

(7) *Beschlussfähigkeit.* Durch den Vorsitzenden ist ein Verzeichnis der an der Abstimmung teilnehmenden Gläubiger aufzustellen. Im Verzeichnis sind die Gläubiger unter Angabe ihres Namens, Sitzes oder Wohnorts sowie der Zahl der von jedem vertretenen Stimmrechte aufzuführen. Das Verzeichnis ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben und allen Gläubigern unverzüglich zugänglich zu machen. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig; für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, zählen nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen.

(8) *Mehrheitserfordernisse.* Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte über wesentliche Änderungen dieser Emissionsbedingungen, insbesondere über die oben in § 12 (2) aufgeführten Maßnahmen. Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt der Emissionsbedingungen nicht geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

(9) *Abstimmung ohne Versammlung.* Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Die Abstimmung wird vom Abstimmungsleiter geleitet. Abstimmungsleiter ist ein von der Emittentin beauftragter Notar oder der gemeinsame Vertreter der Gläubiger, wenn er zu der Abstimmung aufgefordert hat. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Stimmen abgegeben werden können. Er beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Gläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Gläubiger. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen; die Versammlung gilt als zweite Versammlung im Sinne des § 12 (7). Über jeden in der Abstimmung gefassten Beschluss ist durch einen Notar eine Niederschrift aufzunehmen. Jeder Gläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von der Emittentin eine Abschrift der Niederschrift nebst Anlagen verlangen. Jeder Gläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch erheben binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Gibt er dem Widerspruch statt, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen; § 12 (13) gilt entsprechend. Gibt der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht statt, hat er dies dem widersprechenden Gläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(10) *Stimmrecht.* An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder solche Gläubiger nach Maßgabe des Nennbetrags an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder einer Tochtergesellschaft gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für Tochtergesellschaften und niemand darf das Stimmrecht zu diesem Zweck ausüben. Niemand darf dafür, dass eine stimmberechtigte Person bei einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, Vorteile als Gegenleistung anbieten, versprechen oder gewähren. Wer stimmberechtigt ist, darf dafür, dass er bei einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, keinen Vorteil und keine Gegenleistung fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

(11) *Leitung der Abstimmung.* Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls der gemeinsame Vertreter (wie gemäß § 12 (15) bestellt) zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter geleitet (der "**Vorsitzende**").

(12) *Abstimmung, Niederschrift.* Auf die Abgabe und die Auszählung der Stimmen sind die Vorschriften des österreichischen Aktiengesetzes über die Abstimmung der Aktionäre in der Hauptversammlung entsprechend

anzuwenden. Jeder Beschluss der Gläubigerversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine über die Verhandlung aufgenommene Niederschrift. Die Niederschrift ist durch einen Notar aufzunehmen.

(13) *Bekanntmachung von Beschlüssen.* Die Emittentin hat die Beschlüsse der Gläubiger auf ihre Kosten in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen. Die Beschlüsse sind unverzüglich gemäß § 11 zu veröffentlichen. Außerdem hat die Emittentin die Beschlüsse der Gläubiger sowie, wenn ein Gläubigerbeschluss diese Emissionsbedingungen ändert, den Wortlaut der ursprünglichen Emissionsbedingungen vom Kalendertag nach der Gläubigerversammlung an für die Dauer von mindestens einem Monat auf ihrer Internetseite ("www .bawagroup.com") zugänglich zu machen.

(14) *Vollziehung von Beschlüssen.* Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch welche der Inhalt dieser Emissionsbedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die maßgebliche Globalurkunde ergänzt oder geändert wird. Im Fall der Verwahrung der Globalurkunde durch eine Wertpapiersammelbank hat der Vorsitzende oder Abstimmungsleiter dazu den in der Niederschrift dokumentierten Beschlussinhalt an die Wertpapiersammelbank zu übermitteln mit dem Ersuchen, die eingereichten Dokumente **[Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Globalurkunde verbrieft werden, einfügen:** den vorhandenen Dokumenten] **[Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Globalurkunde verbrieft werden, einfügen:** dem elektronischen Datensatz] in geeigneter Form beizufügen. Er hat gegenüber der Wertpapiersammelbank zu versichern, dass der Beschluss vollzogen werden darf.

(15) *Gemeinsamer Vertreter.*

[Falls kein gemeinsamer Vertreter in den Emissionsbedingungen bestellt wird, einfügen: Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter (der "**gemeinsame Vertreter**") für alle Gläubiger bestellen.]

[Falls ein gemeinsamer Vertreter in den Emissionsbedingungen bestellt wird, einfügen: Gemeinsamer Vertreter (der "**gemeinsame Vertreter**") für alle Gläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte ist **[Namen und Adresse des gemeinsamen Vertreters einfügen]**. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung beschränkt, es sei denn, dem gemeinsamen Vertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.]

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten. Der gemeinsame Vertreter haftet den Gläubigern als Gesamtgläubigern für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vertreters anzuwenden. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gläubiger gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Gläubiger. Der gemeinsame Vertreter kann von den Gläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind.]

§ [12][13]

ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Die Schuldverschreibungen und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendung fremden Rechts führen würden, und werden in Übereinstimmung mit österreichischem Recht ausgelegt.

(2) *Gerichtsstand.* Das zuständige Gericht in Wien, Österreich, ist ausschließlich zuständig für Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben) entstehen, soweit dies nach den anwendbaren zwingenden Konsumentenschutzgesetzen zulässig ist.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt **[Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Globalurkunde verbrieft werden, einfügen:** eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine

vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre] **[Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Globalurkunde verbrieft werden, einfügen:** einen von einer vertretungsberechtigten Person der Wertpapiersammelbank, des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems zertifizierten Auszug aus dem elektronischen Datensatz in Bezug auf die die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefende Globalurkunde vor]. **[Falls Änderungen der Emissionsbedingungen durch eine Gläubigerversammlung und die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters nicht möglich sein sollen, einfügen:** Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems.] Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land, in dem der Prozess stattfindet, prozessual zulässig ist.

**§ [13][14]
SPRACHE**

Diese Anleihebedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

OPTION VI – Emissionsbedingungen für Gewöhnliche Nicht-Nachrangige Schuldverschreibungen mit fester zur variabler Verzinsung

Emissionsbedingungen der Gewöhnlichen Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen

§ 1

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) *Währung; Stückelung.* Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der BAWAG P.S.K. Wohnbaubank Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") wird in [**Festgelegte Währung einfügen**] (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**im Fall von Schuldverschreibungen, die als Daueremission angeboten und begeben werden, einfügen: bis zu**] [**Gesamtnennbetrag einfügen**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten einfügen**]) in einer Stückelung von [**Festgelegte Stückelung einfügen**] (die "**Festgelegte Stückelung**") begeben.

[**Im Fall einer Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie, einfügen:** Diese Tranche [**Tranchennummer einfügen**] wird mit der Serie [**Seriennummer einfügen**], ISIN [●] [/ WKN [●]], Tranche 1 begeben am [**Valutierungstag der ersten Tranche einfügen**] [und der Tranche [**Tranchennummer einfügen**] begeben am [**Valutierungstag der zweiten Tranche einfügen**] dieser Serie] [und der Tranche [**Tranchennummer einfügen**] begeben am [**Valutierungstag der dritten Tranche einfügen**] dieser Serie] konsolidiert und formt mit dieser eine einheitliche Serie [**Seriennummer einfügen**]. Der Gesamtnennbetrag der Serie [**Seriennummer einfügen**] lautet [**Gesamtnennbetrag der gesamten konsolidierten Serie einfügen**.]

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

[**Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Globalurkunde verbrieft werden, einfügen:**

(3) *Globalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft; der Zinszahlungsanspruch im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist durch die Globalurkunde mitverbrieft. Die Globalurkunde wird von der oder für die Emittentin unterzeichnet. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und die Gläubiger haben kein Recht, den Druck und die Lieferung von Einzelurkunden und Zinsscheinen zu verlangen.]

[**Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Globalurkunde verbrieft werden, einfügen:**

(3) *Digitale Globalurkunde.* Die Schuldverschreibungen werden durch eine digitale Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") gemäß §§ 1 (4) und 24 lit e österreichisches Depotgesetz idgF verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank von der Emittentin elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.]

(4) *Clearing System.* Die Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" bezeichnet [OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, A-1010 Wien, Österreich,] [**anderes Clearing System angeben**] und jeden Funktionsnachfolger.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Globalurkunde, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Gläubiger übertragen werden können.

(6) *Bestimmte Definitionen.*

"**Anleihebedingungen**" bedeutet diese Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen.

"**Vereinigte Staaten**" bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

§ 2

STATUS

Status. Die Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall einer Auflösung, Liquidation, Insolvenz, eines Vergleichs oder eines anderen Verfahrens zur Vermeidung einer Insolvenz der, oder gegen die, Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen

unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.

§ 3 ZINSEN

- (1) (a) *Feste Verzinsung*. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom **[Verzinsungsbeginn]** (einschließlich) bis zum **[entsprechender letzter fester Zinszahlungstag]** (ausschließlich) mit **[Zinssatz]** Prozent *per annum* verzinnt.

Die Zinsen sind nachträglich am **[Festzinstermine]** [jährlich] [halbjährlich] [vierteljährlich] [monatlich] zahlbar (jeweils ein "**Fester Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am **[erster Zinszahlungstag]** **[im Falle eines ersten langen oder kurzen Kupons ist folgendes anwendbar: und beläuft sich auf [anfänglicher Bruchteilzinsbetrag/ anfängliche Bruchteilzinsbeträge]].**

- (b) *Zinstagequotient für den Zeitraum der festen Verzinsung*. "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) mit jährlichen Zinszahlungen (ausschließlich des Falls von kurzen oder langen Kupons) ist folgendes anwendbar:

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsjahr.]

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) mit jährlichen Zinszahlungen (einschließlich des Falls von kurzen Kupons) ist folgendes anwendbar:

die Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch die Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt.]

[Im Falle von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) mit zwei oder mehr gleichbleibenden Zinsperioden (einschließlich des Falls von kurzen Kupons) innerhalb eines Zinsjahres ist folgendes anwendbar:

die Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der Bezugsperiode in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (2) der Anzahl von Bezugsperioden, die angenommen, dass Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären, in ein Kalenderjahr fallen würden.]

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) und wenn der Zinsberechnungszeitraum länger ist als eine Bezugsperiode (langer Kupon) ist folgendes anwendbar:

die Summe aus:

- (i) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Bezugsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[Im Fall von Bezugsperioden, die kürzer sind als ein Jahr, ist folgendes anwendbar: das Produkt aus (x)]** [die] [der] Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode **[Im Fall von Bezugsperioden, die kürzer sind als ein Jahr, ist folgendes anwendbar: und (y)** der Anzahl von Bezugsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären]; und

- (ii) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Bezugsperiode fallen, geteilt durch **[Im Fall von Bezugsperioden, die kürzer sind als ein Jahr, ist folgendes anwendbar: das Produkt aus (x)]** [die] [der] Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode **[Im Fall von Bezugsperioden, die kürzer sind als ein Jahr, ist folgendes anwendbar: und (y)** der Anzahl von Bezugsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären]].

[Folgendes ist für alle Optionen von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) anwendbar außer der Option Actual/Actual (ICMA Regelung 251) mit jährlichen Zinszahlungen (ausschließlich dem Fall eines ersten oder letzten kurzen oder langen Kupons:

"**Bezugsperiode**" bezeichnet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) oder von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag (ausschließlich). **[Im Fall eines ersten oder letzten kurzen Zinsberechnungszeitraumes ist folgendes anwendbar: Zum Zwecke der Bestimmung der maßgeblichen Bezugsperiode gilt der [Fiktiver Zinszahlungstag] als Zinszahlungstag.] [Im Fall**

eines ersten oder letzten langen Zinsberechnungszeitraumes ist folgendes anwendbar: Zum Zwecke der Bestimmung der maßgeblichen Bezugsperiode gelten der **[Fiktiver Zinszahlungstag]** als Zinszahlungstage].]

[Im Fall von Actual/Actual (ISDA) einfügen: (ISDA) die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365.]

[Im Fall von Actual/365 (Fixed), ist folgendes anwendbar:

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Fall von Actual/360, ist folgendes anwendbar

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis, ist folgendes anwendbar:

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis, ist folgendes anwendbar:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, dass im Falle einer am Fälligkeitstag endenden Zinsperiode der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einem Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

(2) *Variable Verzinsung.*

(a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom **[entsprechender letzter fester Zinszahlungstag]** an (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst. Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind an jedem Variablen Zinszahlungstag zahlbar.

(b) "Variabler Zinszahlungstag" bedeutet

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen ist folgendes anwendbar:

jeder **[festgelegte variable Zinszahlungstage].]**

[Im Fall von festgelegten Zinsperioden ist folgendes anwendbar:

(soweit diese Anleihebedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen) jeweils der Tag, der **[Zahl]** **[Wochen]** **[Monate]** **[andere festgelegte Zeiträume]** nach dem vorausgehenden Variablen Zinszahlungstag liegt.]

(c) Fällt ein Variabler Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Variable Zinszahlungstag

[Bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention ist folgendes anwendbar:

auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Variable Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Bei Anwendung der FRN Convention ist folgendes anwendbar:

auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Variable Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Variable Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[Zahl] Monate] [andere festgelegte Zeiträume]** nach dem vorhergehenden anwendbaren Variablen Zinszahlungstag liegt.]

[Bei Anwendung der Following Business Day Convention ist folgendes anwendbar:

auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.]

[Bei Anwendung der Preceding Business Day Convention ist folgendes anwendbar:

auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

(d) In diesem § 3 bezeichnet "**Geschäftstag**"

[Falls die Festgelegte Währung nicht EUR ist, ist folgendes anwendbar:

einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren]** Zahlungen abwickeln[.][und]]

[Falls das Clearing System und TARGET offen sein müssen, ist folgendes anwendbar:

einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing System sowie alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 ("**TARGET**") offen sind, um Zahlungen abzuwickeln.]

[Falls der Angebotssatz für Einlagen in der Festgelegten Währung EURIBOR ist, ist folgendes anwendbar:

(3) **Zinssatz.** Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts abweichendes bestimmt und vorbehaltlich § 3 (4), wird der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der Festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode, der auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen **[Uhrzeit einfügen]** (**[maßgebliche Zeitzone einfügen]**) angezeigt wird (der "**Referenzsatz**") **[im Fall eines Faktors einfügen:** multipliziert mit dem Faktor **[Faktor einfügen]** **[falls Marge, einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[wenn Höchstzinssatz einfügen:** mit einem Höchstzinssatz von **[Höchstzinssatz]** **[wenn Mindestzinssatz einfügen:** mit einem Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz]**], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle (wie in § 6 festgelegt) erfolgen.

"Zinsperiode" bezeichnet den Zeitraum von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich). Wenn der Zinszahlungstag kein Geschäftstag ist, wird die Zinsperiode **[gemäß § 3 (1)(c) angepasst]** **[nicht angepasst]**.

"Zinsfestlegungstag" bezeichnet den **[Anzahl]** **[TARGET]****[zutreffenden Ort einfügen]** Geschäftstag vor **[Beginn][Ende]** der jeweiligen Zinsperiode. **["TARGET-Geschäftstag"** bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 ("**TARGET**") offen sind, um Zahlungen abzuwickeln.]

["[zutreffenden Ort einfügen] Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in **[zutreffenden Ort einfügen]** für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]

[Die "**Marge**" beträgt **[Marge einfügen]** Prozent *per annum*.]

"Bildschirmseite" bedeutet REUTERS Bildschirmseite "**[EURIBOR01]**" oder jede Nachfolgeseite.

Sollte zu der genannten Zeit an dem betreffenden Zinsfestlegungstag die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, ist der Zinssatz (vorbehaltlich § 3 (4)) an dem Zinsfestlegungstag gleich dem an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem dieser Zinssatz auf der Bildschirmseite angezeigt wurde, auf der Bildschirmseite angezeigten Zinssatz.]

[Falls der Zinssatz auf Basis des [relevante Währung einfügen] CMS bestimmt wird, ist folgendes anwendbar:

(3) **Zinssatz.** Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für die jeweilige Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) wird von der Berechnungsstelle (wie in § 6 festgelegt) gemäß folgender Formel bestimmt:

$$\frac{[\text{Min}][\text{Max}][(\text{Max}][\text{Min}](([\bullet]\text{-Jahres } [\text{maßgebliche Währung einfügen}] \text{ CMS} * [\text{Faktor einfügen}]) [-] [+] [[\bullet]\text{-Jahres } [\text{maßgebliche Währung einfügen}] \text{ CMS} * [\text{Faktor einfügen}])]) [-] [-] [\text{Marge einfügen}]; ([\bullet]\text{-Jahres } [\text{maßgebliche Währung einfügen}] \text{ CMS} * [\text{Faktor einfügen}]) [-] [-] [[\bullet]\text{-Jahres } [\text{maßgebliche Währung einfügen}] \text{ CMS} * [\text{Faktor einfügen}])]) [-] [-] [\text{Marge einfügen}]; ([\bullet]\text{-Jahres } [\text{maßgebliche Währung einfügen}] \text{ CMS} * [\text{Faktor einfügen}]) [-] [-] [[\bullet]\text{-Jahres } [\text{maßgebliche Währung einfügen}] \text{ CMS} * [\text{Faktor einfügen}])]) [-] [-] [\text{Marge einfügen}]}$$

"**[maßgebliche Währung einfügen] CMS**" ist, vorbehaltlich § 3 (4), der als Zinssatz *per annum* ausgedrückte Swap-Satz für **[maßgebliche Währung einfügen]** denominierte Swap-Transaktionen mit der oben aufgeführten Formel angegebenen Laufzeit von Jahren, der auf der Bildschirmseite (wie nachfolgend definiert) am Zinsfestlegungstag (wie nachfolgend definiert) unter der Bildüberschrift "**[maßgebliche Bildüberschrift einfügen]**" und über der Spalte "**[Uhrzeit und maßgebliche Zeitzone einfügen]**" gegen **[Uhrzeit einfügen]** (**[relevante Zeitzone einfügen]**) angezeigt wird (jeder solche **[•]-Jahres [maßgebliche Währung einfügen] CMS** ein "**Referenzsatz**"), wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

"**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich). Wenn der Zinszahlungstag kein Geschäftstag ist, wird die Zinsperiode **[gemäß § 3(1)(c) angepasst]** **[nicht angepasst]**.

"**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet den **[Anzahl]** **[TARGET]****[zutreffenden Ort einfügen]**-Geschäftstag (wie nachstehend definiert) vor **[Beginn]****[Ende]** der jeweiligen Zinsperiode.

[Die "**Marge**" beträgt **[Marge einfügen]** Prozent *per annum*.]

"**Referenzbanken**" bezeichnet **[relevante Zahl einfügen]** führende Swap-Dealer im **[relevantes Finanzzentrum einfügen]** Interbankenmarkt.

"**Bildschirmseite**" bedeutet **[Bildschirmseite]** oder jede Nachfolgeseite.

Hat die Bildschirmseite dauerhaft aufgehört, den jeweiligen **[relevante Währung einfügen]** CMS anzugeben, ist diese Quotierung jedoch auf einer anderen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ausgewählten Bildschirmseite verfügbar (die "**Ersatzbildschirmseite**"), wird die Ersatzbildschirmseite zum Zweck der Zinssatzberechnung eingesetzt.

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der jeweils maßgebliche **[relevante Währung einfügen]** CMS nicht angezeigt (in jedem dieser Fälle zu der genannten Zeit) und ist nach Feststellung der Berechnungsstelle keine Ersatzbildschirmseite verfügbar, wird die Berechnungsstelle von den Referenzbanken das arithmetische Mittel der Geld- und Briefkurse für die festverzinsliche Seite eines Euro Zinsswaps für die maßgebliche Laufzeit in einer Höhe, die repräsentativ für eine einzelne Swap-Transaktion im Markt für Swaps ist (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) gegenüber einem anerkannten Dealer in Swaps im Markt für Swaps um ca. **[Uhrzeit einfügen]** Uhr (**[relevante Zeitzone einfügen]** Ortszeit) am Zinsfestlegungstag anfordern.

Falls drei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, ist der **[relevante Währung einfügen]** CMS für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet) dieser Quotierungen, wobei die höchste bzw. eine der höchsten Quotierungen bei identischen Quotierungen und die niedrigste Quotierung bzw. eine der niedrigsten Quotierungen bei identischen Quotierungen nicht mitgezählt werden, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls nur zwei oder weniger Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Quotierung nennen, so ist der **[relevante Währung einfügen]** CMS für diese Zinsperiode der Satz, wie er auf der Bildschirmseite an dem letzten Tag vor dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, an dem dieser Satz noch angezeigt wurde, angezeigt worden ist.

"**[TARGET-Geschäftstag]**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem TARGET2 (Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System) Zahlungen abwickelt.]

"**[zutreffenden Ort einfügen]-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in **[zutreffenden Ort einfügen]** für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]]

[Falls der Angebotssatz für Einlagen in der Festgelegten Währung SONIA ist, ist folgendes anwendbar:

(3) **Zinssatz.** Der Zinssatz ("**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, der Zusammengesetzte Tägliche SONIA (wie nachstehend definiert), wobei ein

Durchschnittskurs für die relevante Zinsperiode gemäß der unten dargestellten Formel berechnet wird **[im Falle einer Marge ist folgendes anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)]**. Die Feststellung des Zinssatzes erfolgt durch die Berechnungsstelle.

"Zinsperiode" bezeichnet jeweils den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. ab jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"Zinsfestlegungstag" bezeichnet den **[5] [Zahl]** Londoner Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Referenzperiode (oder den **[fünften] [Zahl]** Londoner Geschäftstage vor einem etwaig für die Rückzahlung festgesetzten Tag).

[Im Falle einer Marge ist folgendes anwendbar:

Die **"Marge"** beträgt **[●] % per annum.**]

"Bildschirmseite" bezeichnet **[relevante Bildschirmseite]** oder die jeweilige Nachfolgeseite, die vom selben System angezeigt wird oder aber von einem anderen System, das zum Vertreter von Informationen zum Zwecke der Anzeige von Sätzen oder Preisen ernannt wurde, die dem betreffenden Referenzsatz vergleichbar sind.

"SONIA" bedeutet Sterling Overnight Index Average.

"SONIA Referenzsatz" bezeichnet, bezüglich eines Londoner Geschäftstags, einen Referenzsatz gleich des SONIA Satzes für diesen Londoner Geschäftstag, wie er vom Administrator von SONIA an autorisierte Stellen übermittelt und auf der Bildschirmseite veröffentlicht wurde oder, sofern die Bildschirmseite nicht verfügbar ist, wie er anderweitig durch autorisierte Stellen (am auf diesen Londoner Geschäftstag folgenden Londoner Geschäftstag veröffentlicht wurde).

"Zusammengesetzter Täglicher SONIA" bezeichnet den nach der Zinsformel zu berechnenden Renditesatz einer Anlage (mit dem SONIA Referenzsatz als Referenzsatz zur Zinsberechnung) und wird von der Berechnungsstelle am Zinsfestlegungstag wie folgt berechnet, wobei der daraus resultierende Prozentsatz, sofern notwendig, auf fünf Dezimalstellen gerundet wird und 0,000005% aufgerundet werden:

[Wenn SONIA mit einem Zurückblickenden Beobachtungszeitraum bestimmt wird oder 'Ausschließen' anwendbar ist:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_o} \left(1 + \frac{\text{SONIA}_{i-\text{PLGT}} \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

]

[Wenn SONIA mit einer verschobenen Referenzperiode bestimmt wird:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_o} \left(1 + \frac{\text{SONIA}_i \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

]

Wobei gilt:

- "d" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in der jeweiligen Referenzperiode.
- "d_o" bezeichnet die Anzahl der Londoner Geschäftstage in der jeweiligen Referenzperiode.
- "i" bezeichnet eine Reihe von ganzen Zahlen von eins bis d_o, die in chronologischer Folge jeweils einen Londoner Geschäftstag vom, und einschließlich des, ersten Londoner Geschäftstages der jeweiligen Referenzperiode wiedergeben.
- "n_i" bezeichnet an jedem Tag 'i' die Anzahl der Kalendertage von dem Tag 'i' (einschließlich) bis zu dem folgenden Londoner Geschäftstag (ausschließlich).

"**Londoner Geschäftstag**" oder "**LGT**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in London für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.

[Wenn SONIA mit einem Zurückblickenden Beobachtungszeitraum bestimmt wird oder 'Ausschließen' anwendbar ist:

"**Referenzperiode**" bezeichnet die Zinsperiode.

"**SONIA_{i-pLGT}**" bezeichnet, in Bezug auf einen Londoner Geschäftstag, der in die jeweilige Referenzperiode fällt, [wenn '**Nachlauf**' anwendbar ist, folgendes einfügen: den SONIA Referenzsatz für den Londoner Geschäftstag, der 'p' Londoner Geschäftstage vor dem jeweiligen Londoner Geschäftstag 'i' liegt][wenn '**Ausschließen**' anwendbar ist, folgendes einfügen: der SONIA Referenzsatz für jeden Londoner Geschäftstag "i", der in die jeweilige Referenzperiode fällt, mit der Ausnahme, dass in Bezug auf jeden Londoner Geschäftstag "i", der auf oder nach [5] [Zahl] Londoner Geschäftstage vor jedem relevanten Zinszahlungstag bis zum Ende der jeweiligen Referenzperiode der SONIA-Referenzsatz für den Londoner Geschäftstag, der "p" Londoner Geschäftstag vor diesem Tag liegt].

"**Zurückblickender Beobachtungszeitraum**" bezeichnet [5] [Zahl] Londoner Geschäftstage.

"**p**" bezeichnet für jede Referenzperiode die Anzahl der Londoner Geschäftstage, die in dem Zurückblickenden Beobachtungszeitraum (wie nachstehend definiert) enthalten sind.]

[Wenn SONIA mit einer verschobenen Referenzperiode bestimmt wird:

"**Referenzperiode**" bezeichnet den Zeitraum ab dem Tag, der [5] [Zahl] Londoner Geschäftstage vor dem ersten Tag der relevanten Zinsperiode (wobei die erste Zinsperiode am Tag des Verzinsungsbeginns (einschließlich) beginnt) und an dem Tag endet (ausschließlich), der [5] [Zahl] Londoner Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag für eine solche Zinsperiode liegt (oder an dem fünften Londoner Geschäftstag vor einem etwaig für die Rückzahlung festgesetzten Tag).]

"**SONIA_i**" bezeichnet den SONIA Referenzsatz für jeden Londoner Geschäftstag 'i' in der relevanten Referenzperiode (veröffentlicht an dem Londoner Geschäftstag, der diesem Londoner Geschäftstag unmittelbar folgt).

Sollte die Bildschirmseite in Bezug auf einen Londoner Geschäftstag nicht zur Verfügung stehen, ist der SONIA Referenzsatz: (i) der Zinssatz der Bank of England (der "**Einlagenzinssatz**"), der bei Geschäftsschluss am maßgeblichen Zinsfestlegungstag gilt; plus (ii) der Mittelwert der Zinsspannen von SONIA zum Einlagenzinssatz der letzten fünf Tage, an denen SONIA veröffentlicht wurde, mit Ausnahme der höchsten Zinsspanne (oder, wenn es mehr als eine höchste Zinsspanne gibt, nur eine dieser höchsten Zinsspannen) und der niedrigsten Zinsspanne (oder, wenn es mehr als eine niedrigste Zinsspanne gibt, nur eine dieser niedrigsten Zinsspannen) zum Einlagenzinssatz oder, sofern er Einlagenzinssatz nicht bis Geschäftsschluss am maßgeblichen Zinsfestlegungstag durch die Bank of England veröffentlicht wurde, der SONIA Referenzsatz, der am letzten vorangegangenen Londoner Geschäftstag auf der Bildschirmseite (oder anderweitig durch autorisierte Stellen) veröffentlicht wurde, an dem der SONIA Referenzsatz auf der Bildschirmseite (oder anderweitig durch autorisierte Stellen) veröffentlicht wurde.

Ungeachtet des vorstehenden Absatzes wird die Berechnungsstelle, wenn die Bank of England Leitlinien veröffentlicht, wie (i) der SONIA Referenzsatz zu bestimmen ist oder (ii) jeder Zinssatz, der den SONIA Referenzsatz ersetzen soll, soweit dies vernünftigerweise durchführbar ist, diese Leitlinien befolgen, um SONIA für die Zwecke der Schuldverschreibungen zu bestimmen, solange der SONIA Referenzsatz nicht verfügbar ist oder von den autorisierten Stellen nicht veröffentlicht wurde.

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen von der Berechnungsstelle bestimmt werden kann, soll der Zinssatz (i) derjenige des letzten vorangegangenen Zinsfestlegungstages sein oder, (ii) wenn es keinen solchen vorangegangenen Zinsfestlegungstag gibt, der anfängliche Zinssatz sein, der für solche Schuldverschreibungen für die erste Zinsperiode anwendbar gewesen wäre, wären die Schuldverschreibungen für einen Zeitraum von gleicher Dauer wie die erste Zinsperiode bis zum Verzinsungsbeginn (ausschließlich) begeben worden.

Die Festlegung des Zinssatzes gemäß den vorstehenden Absätzen erfolgt durch die Berechnungsstelle.]

[Falls der Angebotssatz für Einlagen in der Festgelegten Währung SOFR ist, ist folgendes anwendbar:

(3) Zinssatz. Der Zinssatz ("**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, der [Zusammengesetzte Tägliche][Gewichtete Durchschnittliche] SOFR (wie nachstehend definiert) **[im Falle einer Marge ist folgendes anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)]**. Die Feststellung des Zinssatzes erfolgt durch die Berechnungsstelle.

"**Zinsperiode**" bezeichnet jeweils den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. ab jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet den [5] [**Zahl**] US Staatsanleihen Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode.

[Im Falle einer Marge ist folgendes anwendbar:

Die "**Marge**" beträgt [●] % per annum.]

"**SOFR**" meint hinsichtlich jeden Tages die Secured Overnight Financing Rate, welche für diesen Tag von der Federal Reserve Bank of New York als Administrator dieser Benchmark (oder eines Nachfolgers), auf der Website der Federal Reserve Bank of New York, um ca. 17:00 Uhr (New Yorker Zeit) veröffentlicht wird.

[Für Zusammengesetzten Täglichen SOFR einfügen:

"**Zusammengesetzter Täglicher SOFR**" bezeichnet den nach der Zinseszinsformel zu berechnenden Renditesatz einer Anlage (mit der 'US-Dollar Overnight Reference Rate' als Referenzsatz zur Zinsberechnung) und wird von der Berechnungsstelle am Zinsfestlegungstag wie folgt berechnet, wobei der daraus resultierende Prozentsatz, sofern notwendig, auf fünf Dezimalstellen gerundet wird und 0,000005% aufgerundet werden:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SOFR}_{i-p\text{USGT}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

Wobei gilt:

"d"	bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in der jeweiligen Zinsperiode;
"d ₀ "	bezeichnet die Anzahl der US Staatsanleihen Geschäftstage (wie nachstehend definiert) in der jeweiligen Zinsperiode;
"i"	bezeichnet eine Reihe von ganzen Zahlen von eins bis d ₀ , die in chronologischer Folge jeweils einen US Staatsanleihen Geschäftstag vom, und einschließlich des, ersten US Staatsanleihen Geschäftstages der jeweiligen Zinsperiode wiedergeben;
"p"	bezeichnet [Für Beobachtungsmethode 'Nachlauf' einfügen: die Anzahl der US Staatsanleihen Geschäftstage, die als Zurückblickender Beobachtungszeitraum (wie nachstehend definiert) angegeben sind] [Für Beobachtungsmethode 'Ausschließen' einfügen: Null] .
"n _i "	bezeichnet an jedem Tag 'i' die Anzahl der Kalendertage von dem Tag 'i' (einschließlich) bis zu dem folgenden US Staatsanleihen Geschäftstag (ausschließlich);
"USGT"	bezeichnet US Staatsanleihen Geschäftstag;
"SOFR _i "	bezeichnet für jeden US Staatsanleihen Geschäftstag 'i' [Für Beobachtungsmethode 'Nachlauf' einfügen: den SOFR für diesen US Staatsanleihen Geschäftstag.]

[Für Beobachtungsmethode 'Ausschließen' einfügen:

- (i) für einen solchen US Staatsanleihen Geschäftstag, der ein SOFR Reset-Tag (wie nachstehend definiert) ist, den SOFR für den US Staatsanleihen Geschäftstag, der diesem SOFR Reset-Tag unmittelbar vorausgeht; und

- (ii) für einen solchen US Staatsanleihen Geschäftstag, der kein SOFR Reset-Tag ist, den SOFR für den US Staatsanleihen Geschäftstag, der dem letzten SOFR Reset-Tag der jeweiligen Zinsperiode unmittelbar vorausgeht.]

"SOFR _{i-pUSGT} "	bezeichnet, in Bezug auf einen US Staatsanleihen Geschäftstag, der in die jeweilige Zinsperiode fällt, den SOFR für den US Staatsanleihen Geschäftstag, der 'p' US Staatsanleihen Geschäftstage vor dem jeweiligen US Staatsanleihen Geschäftstag 'i' liegt;
"SOFR Reset-Tag"	bezeichnet jeden US Staatsanleihen Geschäftstag in der jeweiligen Zinsperiode, außer jeden US Staatsanleihen Geschäftstag während des Zeitraums der auf den jeweiligen Zinsfeststellungstag folgt (einschließlich) bis zum entsprechenden Zinszahlungstag (ausschließlich); und
"Zurückblickender Beobachtungszeitraum"	bezeichnet [Zahl] US Staatsanleihen Geschäftstage.]

[Für Gewichteten Durchschnittlichen SOFR einfügen:

"Gewichteter Durchschnittlicher SOFR" bezeichnet in Bezug auf eine Zinsperiode das arithmetische Mittel des in dieser Zinsperiode wirksamen 'SOFR_i' (jeder dieser US Staatsanleihe Geschäftstage, 'i'), und wird von der [Berechnungsstelle] [anderen Person, welche für die Berechnung des Zinssatzes zuständig ist] an jedem Zinsfestlegungstag berechnet, indem der jeweilige 'SOFR_i' mit der Anzahl der Tage, an dem dieser 'SOFR_i' wirksam ist, multipliziert, die Summe dieser Produkte bestimmt und diese Summe durch die Anzahl der Kalendertage in der jeweiligen Zinsperiode dividiert wird.]

Sollte SOFR nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Referenzsatz angezeigt, gilt (1) sofern die Emittentin der Berechnungsstelle nicht bestätigt hat, dass sowohl ein SOFR Index Einstellungsereignis (wie nachstehend definiert) als auch ein SOFR Index Einstellungsstichtag (wie nachstehend definiert) vorliegt, der SOFR des letzten US Staatsanleihen Geschäftstags, an dem der SOFR veröffentlicht wurde; oder (2) wenn die Emittentin der Berechnungsstelle bestätigt hat, dass sowohl ein SOFR Index Einstellungsereignis als auch ein SOFR Index Einstellungsstichtag vorliegt, der Zinssatz (einschließlich etwaiger Zinsspannen oder Anpassungen), der als Ersatz für den SOFR vom Federal Reserve Board und/oder der Federal Reserve Bank of New York oder einem Ausschuss festgelegt, der vom Federal Reserve Board und/oder der Federal Reserve Bank of New York offiziell eingesetzt oder einberufen wurde, um einen Ersatz für den SOFR (der von einer Federal Reserve Bank oder einer anderen zuständigen Behörde festgelegt werden kann) vorzugeben und der Berechnungsstelle durch die Emittentin mitgeteilt wurde. Wird der Berechnungsstelle kein solcher Zinssatz innerhalb eines US Staatsanleihen Geschäftstags nach dem SOFR Index Einstellungsstichtag von der Emittentin als empfohlen mitgeteilt, wird der Zinssatz für jeden Zinsfestlegungstag an oder nach dem SOFR Index Einstellungsstichtag bestimmt, als ob (i) Bezugnahmen auf SOFR Bezugnahmen auf OBFR (wie nachstehend definiert) wären, (ii) Bezugnahmen auf US Staatsanleihen Geschäftstage Bezugnahmen auf New York Geschäftstage wären, (iii) Bezugnahmen auf SOFR Index Einstellungsereignisse Bezugnahmen auf OBFR Index Einstellungsereignisse (wie nachstehend definiert) wären und (iv) Bezugnahmen auf SOFR Index Einstellungsstichtage Bezugnahmen auf OBFR Index Einstellungsstichtage (wie nachstehend definiert) wären. Wird der Berechnungsstelle kein solcher Zinssatz durch die Emittentin innerhalb eines US Staatsanleihen Geschäftstags nach dem SOFR Index Einstellungsstichtag als empfohlen mitgeteilt und liegt ein OBFR Index Einstellungsstichtag vor, wird der Zinssatz für jeden Zinsfestlegungstag an oder nach dem SOFR Index Einstellungsstichtag bestimmt, als ob (x) Bezugnahmen auf den SOFR Bezugnahmen auf die FOMC Target Rate wären und (y) Verweise auf US Staatsanleihen Geschäftstage Verweise auf New York Geschäftstage wären.

Wobei insofern gilt:

"FOMC Target Rate" bezeichnet den kurzfristigen Zinssatz festgesetzt durch das Federal Open Market Committee auf der Website der Federal Reserve Bank of New York oder, wenn das Federal Open Market Committee keinen einzelnen Referenzzinssatz avisiert, das Mittel des kurzfristigen Zinssatzes festgesetzt durch das Federal Open Market Committee auf der Website der Federal Reserve Bank of New York (berechnet als arithmetisches Mittel zwischen der oberen Grenze der Ziel-Bandbreite und der unteren Grenze der Ziel-Bandbreite).

"New York Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in New York City für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.

"US Staatsanleihen Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag, ausgenommen Samstag, Sonntag oder einen Tag, für den die Securities Industry and Financial Markets Association die ganztägliche Schließung der Abteilungen für festverzinsliche Wertpapiere ihrer Mitglieder im Hinblick auf den Handel mit US-Staatspapieren empfiehlt.

"OBFR" bezeichnet in Bezug auf jeden US Staatsanleihen Geschäftstag die tägliche Overnight Bank Funding Rate hinsichtlich des jenem US Staatsanleihen Geschäftstag vorangehenden New Yorker Geschäftstags, wie von der Federal Reserve Bank of New York als Administrator (oder einem Nachfolgeadministrator) eines solchen Referenzzinssatzes auf der Website der Federal Reserve Bank of New York gegen 17:00 Uhr (New Yorker Zeit) an einem solchen US Staatsanleihen Geschäftstag zur Verfügung gestellt wird.

"OBFR Index Einstellungsstichtag" bezeichnet in Bezug auf das OBFR Index Einstellungsereignis den Zeitpunkt, an dem die Federal Reserve Bank of New York (oder eines Nachfolgeadministrators der OBFR) die OBFR nicht mehr veröffentlicht oder der Zeitpunkt, ab dem die OBFR nicht mehr genutzt werden kann.

"OBFR Index Einstellungsereignis" bedeutet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse: (a) eine öffentliche Erklärung der Federal Reserve Bank of New York (oder eines Nachfolgeadministrators der OBFR), die ankündigt, dass sie dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit die OBFR nicht mehr bestimmt oder bestimmen wird, vorausgesetzt, dass zu dieser Zeit kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin eine OBFR zur Verfügung stellt; oder (b) die Veröffentlichung von Informationen, welche hinreichend bestätigt, dass die Federal Reserve Bank of New York (oder ein Nachfolgeadministrator der OBFR) dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit die OBFR nicht mehr bestimmt oder bestimmen wird, vorausgesetzt, dass zu dieser Zeit kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin eine OBFR zur Verfügung stellt; oder (c) eine öffentliche Erklärung durch eine US Regulierungsbehörde oder eine andere öffentliche Stelle der USA, welche die Anwendung der OBFR, die auf alle Swapgeschäfte (bestehende inbegriffen), anwendbar ist, ohne auf diese begrenzt zu sein, verbietet.

"SOFR Index Einstellungsstichtag" meint in Bezug auf das SOFR Index Einstellungsereignis den Zeitpunkt, ab dem die Federal Reserve Bank of New York (oder ein Nachfolgeadministrator der SOFR) die SOFR nicht mehr veröffentlicht oder den Zeitpunkt, ab dem die SOFR nicht mehr genutzt werden kann.

"SOFR Index Einstellungsereignis" bedeutet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse: (a) eine öffentliche Erklärung der Federal Reserve Bank of New York (oder eines Nachfolgeadministrators der SOFR), die ankündigt, dass sie dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit SOFR nicht mehr bestimmt oder bestimmen wird, vorausgesetzt, dass zu dieser Zeit kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin SOFR zur Verfügung stellt; oder (b) die Veröffentlichung von Informationen, welche hinreichend bestätigt, dass die Federal Reserve Bank of New York (oder ein Nachfolgeadministrator der SOFR) dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit SOFR nicht mehr bestimmt oder bestimmen wird, vorausgesetzt, dass zu dieser Zeit kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin SOFR zur Verfügung stellt; oder (c) eine öffentliche Erklärung durch eine US Regulierungsbehörde oder eine andere öffentliche Stelle der USA, welche die Anwendung der SOFR, die auf alle Swapgeschäfte (bestehende inbegriffen), anwendbar ist, ohne auf diese begrenzt zu sein, verbietet.

Die Festlegung des Zinssatzes gemäß den vorstehenden Absätzen erfolgt durch die Berechnungsstelle.]

[Falls der Zinssatz unter Bezugnahme auf einen anderen Zinssatz als SONIA oder SOFR berechnet wird:

(4) *Wegfall einer Benchmark.*

(a) *Unabhängiger Berater.* Wenn ein Benchmark Ereignis in Bezug auf einen Referenzsatz eintritt und ein Zinssatz (oder Teile davon) für eine Zinsperiode noch anhand dieses Referenzsatzes festgelegt werden muss, dann ernennt die Emittentin unter zumutbaren Bemühungen einen Unabhängigen Berater, der, sobald wie vernünftigerweise möglich, einen Nachfolgezinssatz oder anderenfalls einen Alternativzinssatz (gemäß § 3 (4)(b)) und in beiden Fällen die Anpassungsspanne (gemäß § 3 (4)(c)) festlegt und etwaige Benchmark Änderungen (gemäß § 3 (4)(d)) vornimmt.

Außer im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, übernimmt der Unabhängige Berater keinerlei Haftung gegenüber der Emittentin, der Zahlstelle, der Berechnungsstelle oder den Anleihegläubigern für seine Festlegungen gemäß diesem § 3 (4).

Wenn, vor dem zehnten Geschäftstag vor dem relevanten Zinsfestlegungstag, (A) die Emittentin keinen Unabhängigen Berater ernannt hat; oder (B) der ernannte Unabhängige Berater vor dem betreffenden Zinsfestlegungstag keinen Nachfolgezinssatz oder anderenfalls keinen Alternativzinssatz gemäß diesem § 3 (4) festgelegt hat oder die Anpassungsspanne nicht festgelegt hat und/oder die Benchmark Änderungen (sofern erforderlich) nicht festgelegt hat, ist der für die unmittelbar folgende Zinsperiode geltende Referenzsatz der Referenzsatz, der am letzten vorhergehenden Zinsfestlegungstag galt. Wenn dieser § 3 (4)(a) am ersten Zinsfestlegungstag vor Beginn der ersten Zinsperiode anzuwenden ist, ist der für die erste Zinsperiode geltende Referenzzinssatz [*] Prozent pro Jahr.

(b) *Nachfolgezinssatz oder Alternativzinssatz.* Im Fall, dass der Unabhängige Berater nach billigem Ermessen bestimmt, dass: (A) es einen Nachfolgezinssatz gibt, dann ist dieser Nachfolgezinssatz (vorbehaltlich einer etwaigen Anpassung gemäß § 3 (4)(c)) an Stelle des Referenzsatzes maßgeblich, um den Zinssatz für diese Zinsperiode und alle folgenden Zinsperioden vorbehaltlich der weiteren Anwendbarkeit dieses § 3 (4) zu bestimmen; oder (B) es keinen Nachfolgezinssatz aber einen Alternativzinssatz gibt, dann ist dieser Alternativzinssatz (vorbehaltlich einer etwaigen

Anpassung gemäß § 3 (4)(c) an Stelle des Referenzsatzes maßgeblich, um den Zinssatz für diese Zinsperiode und alle folgenden Zinsperioden vorbehaltlich der weiteren Anwendbarkeit dieses § 3 (4) zu bestimmen.

- (c) *Anpassungsspanne*. Der Unabhängige Berater bestimmt nach billigem Ermessen den Betrag, die Formel oder die Methode zur Bestimmung der Anpassungsspanne, die auf den Nachfolgezinzsatz oder gegebenenfalls den Alternativzinssatz anzuwenden ist, und diese Anpassungsspanne findet dann auf den Nachfolgezinzsatz bzw. den Alternativzinssatz Anwendung.
- (d) *Benchmark Änderungen*. Wenn ein entsprechender Nachfolgezinzsatz oder Alternativzinssatz und, in jedem Fall, die Anpassungsspanne gemäß diesem § 3 (4) festgelegt wird und der Unabhängige Berater nach billigem Ermessen (A) bestimmt, dass Änderungen hinsichtlich dieser Bedingungen notwendig sind, um die ordnungsgemäße Anwendung eines Nachfolgezinzsatzes oder Alternativzinssatzes und, in jedem Fall, der Anpassungsspanne zu gewährleisten (diese Änderungen, die "**Benchmark Änderungen**") und (B) die Bedingungen dieser Benchmark Änderungen bestimmt, dann gelten jene Benchmark Änderungen für die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Mitteilung durch die Emittentin gemäß § 3 (4)(e), ab dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt.
- (e) *Mitteilungen, etc.* Die Emittentin hat den Nachfolgezinzsatz oder Alternativzinssatz, die Anpassungsspanne und die Bedingungen von Benchmark Änderungen gemäß diesem § 3 (4) unverzüglich, aber in keinen Fall später als am zehnten Geschäftstag vor dem relevanten Zinsfestlegungstag, der Berechnungsstelle und der Zahlstelle sowie gemäß § 11 den Anleihegläubigern mitzuteilen. Eine solche Mitteilung ist unwiderruflich und hat den Tag des Inkrafttretens der Benchmark Änderung zu benennen.

Gleichzeitig mit dieser Mitteilung hat die Emittentin der Zahlstelle einen durch zwei Unterschriftsberechtigte der Emittentin unterzeichneten Nachweis zu übergeben,

(A)

- (a) der bestätigt, dass ein Benchmark Ereignis eingetreten ist,
- (b) der den Nachfolgezinzsatz bzw. den Alternativzinssatz benennt,
- (c) die Anpassungsspanne und/oder die Bedingungen der Benchmark Änderungen benennt (soweit erforderlich), und zwar jeweils bestimmt gemäß den Bestimmungen dieses § 3 (4),
- (d) der den Tag des Inkrafttretens der Benchmark Änderung benennt, und

(B) der bestätigt, dass diese Benchmark Änderungen notwendig sind, um die ordnungsgemäße Anwendung eines solchen Nachfolgezinzsatzes oder Alternativzinssatzes und, in jedem Fall, der Anpassungsspanne zu gewährleisten.

Der Nachfolgezinzsatz oder Alternativzinssatz, die Anpassungsspanne und die Benchmark Änderungen (sofern erforderlich) sind in der Form des Nachweises (mit Ausnahme von offensichtlichen Fehlern oder Bösgläubigkeit bei der Festlegung des Nachfolgezinzsatzes oder Alternativzinssatzes, der Anpassungsspanne oder der Bedingungen der Benchmark Änderungen (sofern zutreffend)) bindend für die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Zahlstelle und die Anleihegläubiger.

- (f) *Fortbestehen des Referenzsatzes*. Unbeschadet der Verpflichtungen der Emittentin gemäß § 3 (3)(a), (b), (c), (d) und (e) bleiben der Referenzsatz und die Fallback-Regelungen in der Definition "Bildschirmseite" gemäß § 3 (2) bis zum Eintritt eines Benchmark Ereignisses anwendbar.
- (g) *Definitionen*. Zur Verwendung in § 3 (4):

Die "**Anpassungsspanne**", die positiv, negativ oder Null sein kann, wird in Basispunkten ausgedrückt und bezeichnet entweder die Spanne oder das Ergebnis der Anwendung der Formel oder Methode zur Berechnung der Spanne, die, (1) im Fall eines Nachfolgezinzsatzes formell im Zusammenhang mit der Ersetzung des Referenzsatzes durch den Nachfolgezinzsatz vom Nominierungsgremium empfohlen wird; oder (2) die (sofern keine Empfehlung abgegeben wurde oder im Fall eines Alternativzinssatzes) auf dem internationalen Anleihekapitalmarkt (oder, alternativ, auf dem internationalen Swap-Markt) auf den Nachfolgezinzsatz bzw. den Alternativzinssatz angewandt wird, um einen industrieweit akzeptierten Ersatzbenchmarksatz für den Referenzsatz zu erzeugen; oder (3) die (falls der Unabhängigen Berater feststellt, dass keine solche Spanne üblicherweise angewendet wird) als Industriestandard für außerbörsliche Derivatgeschäfte anerkannt oder akzeptiert ist, die sich auf den Referenzsatz beziehen, wenn dieser Satz durch den Nachfolge-Benchmarksatz oder den Alternativ-Benchmarksatz (je nach Fall) ersetzt wurde.

Wenn der Unabhängige Berater keine Anpassungsspanne bestimmt, ist die Anpassungsspanne Null.

"**Alternativzinssatz**" bezeichnet eine alternative Benchmark oder einen Bildschirmsatz welche der Unabhängige Berater gemäß § 3 (4)(b) als zur Bestimmung von variablen Zinssätzen in der Festgelegten Währung (oder entsprechenden Teilen davon) auf den internationalen Fremdkapitalmärkten (oder, alternativ, auf den internationalen Swap-Märkten) marktüblich bestimmt.

"**Benchmark Änderungen**" hat die Bedeutung wie in § 3 (4)(d) festgelegt.

"**Benchmark Ereignis**" bezeichnet: (1) eine öffentliche Erklärung oder eine Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der für den Administrator des Referenzsatzes zuständigen Aufsichtsbehörde vorgenommen wird, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Referenzsatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt zum Zeitpunkt der Erklärung oder der Veröffentlichung einen Nachfolgeadministrator, der den Referenzsatz weiterhin bereitstellt; oder (2) eine öffentliche Erklärung oder eine Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des Referenzsatzes vorgenommen wird, die besagt, dass der Administrator die Bereitstellung des Referenzsatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt zum Zeitpunkt der Erklärung oder der Veröffentlichung einen Nachfolgeadministrator, der den Referenzsatz weiterhin bereitstellt; oder (3) die Verwendung des Referenzsatzes aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die in Bezug auf eine Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder jeden Dritten anwendbar sind, rechtswidrig geworden ist; oder (4) der Referenzsatz ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die zuständige Behörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird; oder (5) eine wesentliche Änderung der Methodologie des Referenzsatzes vorgenommen wird [.] [.]

[Falls der Wegfall der repräsentativen Eigenschaft des Referenzsatzes ein Benchmark-Ereignis sein soll, ist Folgendes anwendbar:

oder (6) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzsatzes veröffentlicht wird, wonach der Referenzsatz ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrundeliegenden Markt, den er zu messen vorgibt, ist oder sein wird, und keine von der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzsatzes geforderten Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen worden sind oder zu erwarten sind.]

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Zahltag (wie in § 4(3) definiert).

"**Unabhängiger Berater**" bezeichnet ein von der Emittentin ernanntes unabhängiges Finanzinstitut mit internationalem Ansehen oder einen anderen unabhängigen Finanzberater mit Erfahrung in internationalen Kapitalmärkten, wie jeweils von der Emittentin gemäß § 3 (4)(a) bestimmt.

"**Nominierungsgremium**" bezeichnet in Bezug auf die Benchmark oder einen Bildschirmsatz: (1) die Zentralbank für die Währung in der die Benchmark oder der Bildschirmsatz dargestellt wird oder eine Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht des Administrators der Benchmark oder des Bildschirmsatzes zuständig ist; oder (2) jede Arbeitsgruppe oder Komitee gefördert durch, geführt oder mitgeführt von oder gebildet von (a) der Zentralbank für die Währung in der die Benchmark oder der Bildschirmsatz dargestellt wird, (b) einer Zentralbank oder anderen Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht des Administrators der Benchmark oder des Bildschirmsatzes zuständig ist, (c) einer Gruppe der zuvor genannten Zentralbanken oder anderer Aufsichtsbehörden oder (d) dem Finanzstabilitätsrat (Financial Stability Board) oder Teilen davon.

"**Nachfolgezinssatz**" bezeichnet einen Nachfolger oder Ersatz des Referenzsatzes, der formell durch das Nominierungsgremium empfohlen wurde.

- (h) Der Tag des Inkrafttretens für die Anwendung des Nachfolgezinssatzes bzw. des gemäß diesem § 3 (4) bestimmten Alternativzinssatzes, der Anpassungsspanne und der gemäß diesem § 3 (4) bestimmten Benchmark Änderungen (falls erforderlich) (der "**Tag des Inkrafttretens der Benchmark Änderung**") ist der Zinsänderungs-Festlegungstag, der auf den frühesten der folgenden Tage fällt oder danach liegt:
- (A) wenn das Benchmark Ereignis aufgrund der Sätze (1) oder (2) der Definition des Begriffs "Benchmark Ereignis" eingetreten ist, der Tag der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzsatzes bzw. der Einstellung des Referenzsatzes; oder
 - (B) den Tag des Eintritts des Benchmark-Ereignisses, wenn das Benchmark Ereignis aufgrund der Absätze (4) oder (5) der Definition des Begriffs "Benchmark-Ereignis" eingetreten ist; oder
 - (C) den Tag ab dem der Referenzsatz nicht mehr verwendet werden darf, wenn das Benchmark-Ereignis aufgrund des Absatzes (3) der Definition des Begriffs "Benchmark-Ereignis" eingetreten ist[.]; oder

(D) wenn das Benchmark Ereignis aufgrund von Satz (6) der Definition des Begriffs "Benchmark Ereignis" eingetreten ist, der Tag an dem die öffentliche Erklärung abgegeben wird.]

(i) Wenn ein Benchmark-Ereignis in Bezug auf einen Nachfolgezinsatz bzw. Alternativzinssatz eintritt, gilt § 3 (4) entsprechend für die Ersetzung dieses Nachfolgezinsatzes bzw. Alternativzinssatzes durch einen neuen Nachfolgezinsatz bzw. Alternativzinssatz. In diesem Fall gilt jeder Verweis in diesem § 3 (4) auf den Begriff Referenzsatz als Verweis auf den Nachfolgezinsatz bzw. Alternativzinssatz, der zuletzt angewandt wurde.]

[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz gilt, einfügen:

[(4)|(5)|(6)] [*Mindest-*] [*und*] [*Höchst-*] Zinssatz.

[Falls ein Mindestzinssatz gilt, einfügen: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz einfügen]**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Mindestzinssatz einfügen].]**

[Falls ein Höchstzinssatz gilt, einfügen: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz einfügen]**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Höchstzinssatz einfügen].]**

[(4)|(5)|(6)] *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den Zinssatz bestimmen und den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf die festgelegte Stückelung (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf jede festgelegte Stückelung angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

[(5)|(6)|(7)] *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Variable Zinszahlungstag der Emittentin und den Gläubigern gemäß § 11 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am [vierten] **[Zahl]** auf die Berechnung jeweils folgenden [Londoner] **[TARGET2]** **[TARGET]** **[zutreffenden Ort einfügen]**-Geschäftstag (wie in § 3 (2) definiert) sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der jeweiligen Zinsperiode mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Variable Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern gemäß § 11 mitgeteilt.

[(6)|(7)|(8)] *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.

[(7)|(8)|(9)] *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, fallen auf den ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) Zinsen zum gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen an¹⁴.

[(8)|(9)|(10)] *Zinstagequotient für den Zeitraum der variablen Verzinsung.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) mit jährlichen Zinszahlungen (ausschließlich des Falls von kurzen oder langen Kupons) ist folgendes anwendbar:

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsjahr.]

¹⁴ Nach österreichischem Recht beträgt der allgemeine gesetzliche Verzugszinssatz für das Jahr 4 Prozentpunkte (§ 1333 iVm § 1000 ABGB), für Geldforderungen zwischen Unternehmern aus unternehmensbezogenen Geschäften für das Jahr 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB) im Fall eines schuldhaften Verzugs, sonst ebenfalls für das Jahr 4 Prozentpunkte.

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) mit jährlichen Zinszahlungen (einschließlich des Falls von kurzen Kupons) ist folgendes anwendbar:

die Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch die Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt.]

[Im Falle von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) mit zwei oder mehr gleichbleibenden Zinsperioden (einschließlich des Falls von kurzen Kupons) innerhalb eines Zinsjahres ist folgendes anwendbar:

die Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der Bezugsperiode in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (2) der Anzahl von Bezugsperioden, die angenommen, dass Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären, in ein Kalenderjahr fallen würden.]

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) und wenn der Zinsberechnungszeitraum länger ist als eine Bezugsperiode (langer Kupon) ist folgendes anwendbar:

die Summe aus:

- (i) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Bezugsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[Im Fall von Bezugsperioden, die kürzer sind als ein Jahr, ist folgendes anwendbar:** das Produkt aus (x)] [die] [der] Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode **[Im Fall von Bezugsperioden, die kürzer sind als ein Jahr, ist folgendes anwendbar:** und (y) der Anzahl von Bezugsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären]; und
- (ii) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Bezugsperiode fallen, geteilt durch **[Im Fall von Bezugsperioden, die kürzer sind als ein Jahr, ist folgendes anwendbar:** das Produkt aus (x)] [die] [der] Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode **[Im Fall von Bezugsperioden, die kürzer sind als ein Jahr, ist folgendes anwendbar:** und (y) der Anzahl von Bezugsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären]].

[Folgendes ist für alle Optionen von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) anwendbar außer der Option Actual/Actual (ICMA Regelung 251) mit jährlichen Zinszahlungen (ausschließlich dem Fall eines ersten oder letzten kurzen oder langen Kupons):

"Bezugsperiode" bezeichnet den Zeitraum ab jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich). **[Im Fall eines ersten oder letzten kurzen Zinsberechnungszeitraumes ist folgendes anwendbar:** Zum Zwecke der Bestimmung der maßgeblichen Bezugsperiode gilt der **[Fiktiver Zinszahlungstag]** als Variabler Zinszahlungstag.] **[Im Fall eines ersten oder letzten langen Zinsberechnungszeitraumes ist folgendes anwendbar:** Zum Zwecke der Bestimmung der maßgeblichen Bezugsperiode gelten der **[Fiktiver Zinszahlungstag]** als Variable Zinszahlungstage].]

[Im Fall von Actual/Actual (ISDA) ist folgendes anwendbar:

(ISDA) die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365.]

[Im Fall von Actual/365 (Fixed) ist folgendes anwendbar:

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Fall von Actual/360 ist folgendes anwendbar:

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis ist folgendes anwendbar:

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf

den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist.)]

[Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis ist folgendes anwendbar:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, dass im Falle einer am Fälligkeitstag endenden Zinsperiode der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einem Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) (a) *Zahlungen von Kapital.* Zahlungen von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des § 4 (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems. Zahlungen von Kapital erfolgen nur außerhalb der Vereinigten Staaten.

(b) *Zahlung von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von § 4 (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems. Zinszahlungen erfolgen nur außerhalb der Vereinigten Staaten.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der Festgelegten Währung ist.

(3) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag und ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. "**Zahltag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing System **[falls die Festgelegte Währung EUR ist, einfügen:** und TARGET2 (Trans-European Automated Realtime Cross Settlement Express Transfer System) zur Abwicklung von Zahlungen in Euro betriebsbereit ist.] **[falls die Festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:** und Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** Zahlungen abwickeln].

(4) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Bedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; **[falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzahlen, und Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträge (Call) angegeben sind, einfügen:** den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der Schuldverschreibungen;] **[falls die Gewöhnlichen Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen der vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl eines Gläubigers unterliegen, einfügen:** den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Put) der Schuldverschreibungen;] sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. Bezugnahmen in diesen Bedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge einschließen.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit oder am Verlängerten Fälligkeitstag.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[im Fall eines festgelegten Fälligkeitstages, Fälligkeitstag einfügen]** **[im Fall eines Rückzahlungsmonats einfügen:** auf den **[letzten Zinszahlungstag einfügen]** fallenden oder diesem am nächsten liegenden Zinszahlungstag fallenden Zinszahlungstag] (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht **[[•] Prozent¹⁵ des]** **[dem]** Nennbetrag[s] der Schuldverschreibungen.

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Zahlstelle und gemäß § 11 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Republik Österreich oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser

¹⁵ Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht mindestens 100 Prozent des Nennbetrags.

Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3 (1) definiert) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Bedingungen definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann.

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

(3) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Abs. (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen [insgesamt oder teilweise][insgesamt, aber nicht teilweise,] an dem/den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Call) [zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträgen (Call), wie nachstehend angegeben][zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert)] nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen.

[Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrages oder eines erhöhten Rückzahlungsbetrages einfügen: Eine solche Rückzahlung muss in Höhe eines Nennbetrages von [mindestens **[Mindestrückzahlungsbetrag einfügen]** **[erhöhten Rückzahlungsbetrag einfügen]** erfolgen.]

Jede Kündigung nach diesem § 5 (3) soll die Emittentin nach Maßgabe des § 11 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Kalendertagen und nicht mehr als 60 Kalendertagen gegenüber den Gläubigern abgeben. Jede solche Kündigung ist widerruflich.

"**Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)**" ist [jeder|der] [Wahl-Rückzahlungstag (Call) wie nachstehend angegeben].

[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)]
[Wahl-Rückzahlungstag(e) einfügen]

[
]
]

[Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträge (Call)]
[Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträge einfügen]

[
]
]

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 11 bekanntzugeben. Sie beinhaltet die folgenden Angaben:

- (i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;
- (ii) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;
- (iii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call); und
- (iv) den [Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call)][oder, falls die Schuldverschreibungen zu einem festgelegten vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden können: vorzeitigen Rückzahlungsbetrag], zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden.

[(c) Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Regeln des betreffenden Clearing Systems ausgewählt.]

[Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

[(d)] Der Emittentin steht dieses Wahlrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung bereits der Gläubiger in Ausübung seines Wahlrechts nach Abs. 4 dieses § 5 verlangt hat.]]

[Falls die Schuldverschreibungen keiner Vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin außer aus steuerlichen Gründen unterliegen, einfügen:

(3) *Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.* Mit Ausnahme einer vorzeitigen Rückzahlung nach § 5 (2) ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

(4) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers.*

(a) Die Emittentin hat eine Schuldverschreibung nach Ausübung des entsprechenden Wahlrechts durch den Gläubiger am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Put) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträgen (Put), wie nachstehend angegeben nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Put) (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

[Wahl-Rückzahlungsrat(e) (Put)]
[Wahl-Rückzahlungstag(e) einfügen]
[]
[]

[Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Put)]
[Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträge einfügen]
[]
[]

Dem Gläubiger steht dieses Wahlrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung die Emittentin zuvor in Ausübung ihres Wahlrechts nach diesem § 5 verlangt hat.

(b) Um dieses Wahlrecht auszuüben, hat der Gläubiger nicht weniger als **[Mindestkündigungsfrist einfügen]** Tage und nicht mehr als **[Höchstkündigungsfrist einfügen]** Tage vor dem Wahl-Rückzahlungstag (Put), an dem die Rückzahlung gemäß der Ausübungserklärung (wie nachstehend definiert) erfolgen soll, bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emittentin während der normalen Geschäftszeiten eine ordnungsgemäß ausgefüllte Mitteilung zur vorzeitigen Rückzahlung ("**Ausübungserklärung**"), wie sie von der bezeichneten Geschäftsstelle der Emittentin erhältlich ist, zu hinterlegen. Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden.]

[5] *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Der "**vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" einer Schuldverschreibung entspricht dem Rückzahlungsbetrag.

§ 6

DIE ZAHLSTELLE [UND DIE BERECHNUNGSSTELLE]

(1) *Bestellung;* bezeichnete Geschäftsstelle. Die anfänglich bestellte Zahlstelle [und die anfänglich bestellte Berechnungsstelle] und [ihre] [deren] [jeweilige] bezeichnete Geschäftsstelle [lautet] [lauten] wie folgt:

Zahlstelle: [BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und
Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
Wiedner Gürtel 11
A-1100 Wien
Republik Österreich]

[Die Berechnungsstelle und ihre anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten:

Berechnungsstelle: **[Namen und bezeichnete Geschäftsstelle einfügen]**

Die Zahlstelle [und die Berechnungsstelle] [behält] [behalten] sich das Recht vor, jederzeit ihre [jeweilige] bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle [oder der Berechnungsstelle] zu ändern oder zu beenden und andere oder zusätzliche Zahlstellen [oder eine andere Berechnungsstelle] zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt [(i)] solange die Schuldverschreibungen auf Initiative der Emittentin an einer Wertpapierbörse notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle an einem Ort unterhalten, den die Regeln dieser Börse oder ihrer Aufsichtsbehörde(n) verlangen **[im Fall von Zahlungen in US-Dollar einfügen: [,] [und] [(ii)]** falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten] **[falls eine Berechnungsstelle bestellt werden soll, einfügen: [,] [und] [(iii)]** eine Berechnungsstelle **[falls die**

Berechnungsstelle eine bezeichnete Geschäftsstelle an einem vorgeschriebenen Ort zu unterhalten hat, einfügen: mit bezeichneter Geschäftsstelle in [vorgeschriebenen Ort einfügen] unterhalten]. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Zahlstelle [und die Berechnungsstelle] [handelt] [handeln] ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und [übernimmt] [übernehmen] keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen [ihr] [ihnen] und den Gläubigern begründet.

(4) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Zahlstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern keine vorsätzliche Pflichtverletzung, kein böser Glaube und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin [, die Berechnungsstelle] und die Gläubiger bindend, und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Zahlstelle nicht gegenüber der Emittentin [, der Berechnungsstelle] oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß solchen Bestimmungen.

§ 7 STEUERN

(1) Alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Republik Österreich oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Republik Österreich auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen von Kapital und Zinsen entsprechen, die ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern und Abgaben, die:

- (a) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Gläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihm zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Einbehalt oder Abzug vornimmt; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zu der Republik Österreich zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Republik Österreich stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) aufgrund (i) Verordnungen oder Richtlinien der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen, oder (ii) internationaler Verträge oder Übereinkommen der Europäischen Union oder der Republik Österreich bezüglich der Besteuerung von Zinserträgen, oder (iii) den gesetzlichen Vorschriften, die derartige Richtlinien, Verordnungen oder Übereinkommen umsetzen, zurückbehalten oder abgezogen werden; oder
- (d) von einer auszahlenden Stelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen auszahlenden Stelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder
- (e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 11 wirksam wird.

(2) Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieser Anleihebedingungen, ist die Emittentin zum Einbehalt oder Abzug der Beträge berechtigt, die gemäß §§ 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (einschließlich dessen Änderungen oder Nachfolgevorschriften), gemäß zwischenstaatlicher Abkommen, gemäß den in einer anderen Rechtsordnung in Zusammenhang mit diesen Bestimmungen erlassenen Durchführungsvorschriften oder gemäß mit dem Internal Revenue Service geschlossenen Verträgen ("**FATCA Quellensteuer**") erforderlich sind. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen oder Gläubiger in Bezug auf FATCA Quellensteuer schadlos zu halten, die von der Emittentin, einer Zahlstelle oder von einem anderen Beteiligten als Folge davon, dass eine andere Person als die Emittentin oder deren Zahlstelle nicht zum Empfang von Zahlungen ohne FATCA Quellensteuer berechtigt ist, abgezogen oder einbehalten wurden.

§ 8 VERJÄHRUNG

Die Verpflichtungen der Emittentin, Kapital und Zinsen auf diese Schuldverschreibung zu zahlen, verjähren (i) mit Bezug auf Kapital nach Ablauf von 30 Jahren nach dem Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital und (ii) mit Bezug auf Zinsen nach Ablauf von 3 Jahren nach dem Fälligkeitstag für die entsprechende Zinszahlung.

§ 9 KÜNDIGUNG

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibung zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 beschrieben), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt.

(2) *Benachrichtigung.* Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Abs. 1 ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an deren bezeichnete Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 12 [(5)][(3)] definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 10 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, RÜCKKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabekurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Rückkauf.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, (i) Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen und (ii) diese Schuldverschreibungen zu halten, weiterzuverkaufen oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung einzureichen. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 11 MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind auf der Internetseite der Emittentin unter dem Link ("www.bawaggroup.com") zu veröffentlichen. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börsenrechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Gläubiger im Wege der depotführenden Stelle übermittelt. Alternativ ist die Emittentin jederzeit berechtigt, Mitteilungen direkt an ihr bekannte Gläubiger zu übermitteln.

(2) *Mitteilungen an das Clearing System.* Soweit die Veröffentlichung von Mitteilungen nach Abs. (1) rechtlich nicht mehr erforderlich ist oder die Regeln einer Börse, an der die Schuldverschreibungen von Zeit zu Zeit auf Initiative der Emittentin notieren, ist die Emittentin berechtigt, anstelle der Veröffentlichung nach Abs.1, eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.

[Falls die Änderung der Anleihebedingungen durch eine Gläubigerversammlung und die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters möglich sein sollen, einfügen:

§ 12 GLÄUBIGERVERSAMMLUNG, ÄNDERUNG UND VERZICHT

(1) *Änderung der Emissionsbedingungen.* Die Gläubiger können entsprechend der nachfolgenden Bedingungen durch einen Beschluss mit der nachstehend bestimmten Mehrheit eine Änderung der Emissionsbedingungen im Hinblick auf

bestimmte Gegenstände mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

(2) Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere folgenden Maßnahmen zustimmen:

(a) der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinszahlungen;

(b) der Veränderung der Fälligkeit des Nennbetrags;

(c) der Verringerung des Nennbetrags;

(d) der Nachrangigkeit der Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren der Emittentin;

(e) der Umwandlung oder dem Umtausch der Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;

(f) der Änderung der Währung der Schuldverschreibungen;

(g) dem Verzicht auf das Kündigungsrecht der Gläubiger oder dessen Beschränkung; und

(h) der Ersetzung der Emittentin.

(3) *Einberufung der Gläubigerversammlung.* Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem gemeinsamen Vertreter einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen, sie wollten über das Entfallen der Wirkung der Kündigung beschließen oder sie hätten ein sonstiges besonderes Interesse an der Einberufung.

(4) *Inhalt der Einberufung, Bekanntmachung.* In der Einberufung müssen die Firma, der Sitz der Emittentin und die Zeit der Gläubigerversammlung, die Tagesordnung sowie die Bedingungen angegeben werden, von denen die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen. Die Einberufung ist gemäß § 11 bekanntzumachen.

(5) *Frist, Nachweis.* Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Kalendertage vor dem Kalendertag der Versammlung einzuberufen. Als Nachweis für die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung ist ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Clearing Systems oder der Depotbank des Gläubigers beizubringen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems.

(6) *Tagesordnung.* Zu jedem Gegenstand, über den die Gläubigerversammlung beschließen soll, hat der Einberufende in der Tagesordnung einen Vorschlag zur Beschlussfassung zu machen. Die Tagesordnung der Gläubigerversammlung ist mit der Einberufung bekannt zu machen. Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht sind, dürfen Beschlüsse nicht gefasst werden. Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden. Diese neuen Gegenstände müssen spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung bekannt gemacht sein. Gegenanträge, die ein Gläubiger vor der Versammlung angekündigt hat, muss die Emittentin unverzüglich bis zum Kalendertag der Gläubigerversammlung im Internet auf ihrer Internetseite ("[www .bawaggroup.com](http://www.bawaggroup.com)") den Gläubigern zugänglich machen.

(7) *Beschlussfähigkeit.* Durch den Vorsitzenden ist ein Verzeichnis der an der Abstimmung teilnehmenden Gläubiger aufzustellen. Im Verzeichnis sind die Gläubiger unter Angabe ihres Namens, Sitzes oder Wohnorts sowie der Zahl der von jedem vertretenen Stimmrechte aufzuführen. Das Verzeichnis ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben und allen Gläubigern unverzüglich zugänglich zu machen. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig; für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, zählen nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen.

(8) *Mehrheitserfordernisse.* Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte über wesentliche Änderungen dieser Emissionsbedingungen, insbesondere über die oben in § 12 (2)

aufgeführten Maßnahmen. Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt der Emissionsbedingungen nicht geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

(9) *Abstimmung ohne Versammlung.* Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Die Abstimmung wird vom Abstimmungsleiter geleitet. Abstimmungsleiter ist ein von der Emittentin beauftragter Notar oder der gemeinsame Vertreter der Gläubiger, wenn er zu der Abstimmung aufgefordert hat. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Stimmen abgegeben werden können. Er beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Gläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Gläubiger. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen; die Versammlung gilt als zweite Versammlung im Sinne des § 12 (7). Über jeden in der Abstimmung gefassten Beschluss ist durch einen Notar eine Niederschrift aufzunehmen. Jeder Gläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von der Emittentin eine Abschrift der Niederschrift nebst Anlagen verlangen. Jeder Gläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch erheben binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Gibt er dem Widerspruch statt, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen; § 12 (13) gilt entsprechend. Gibt der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht statt, hat er dies dem widersprechenden Gläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(10) *Stimmrecht.* An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder solche Gläubiger nach Maßgabe des Nennbetrags an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder einer Tochtergesellschaft gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für Tochtergesellschaften und niemand darf das Stimmrecht zu diesem Zweck ausüben. Niemand darf dafür, dass eine stimmberechtigte Person bei einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, Vorteile als Gegenleistung anbieten, versprechen oder gewähren. Wer stimmberechtigt ist, darf dafür, dass er bei einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, keinen Vorteil und keine Gegenleistung fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

(11) *Leitung der Abstimmung.* Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls der gemeinsame Vertreter (wie gemäß § 12 (15) bestellt) zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter geleitet (der "**Vorsitzende**").

(12) *Abstimmung, Niederschrift.* Auf die Abgabe und die Auszählung der Stimmen sind die Vorschriften des österreichischen Aktiengesetzes über die Abstimmung der Aktionäre in der Hauptversammlung entsprechend anzuwenden. Jeder Beschluss der Gläubigerversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine über die Verhandlung aufgenommene Niederschrift. Die Niederschrift ist durch einen Notar aufzunehmen.

(13) *Bekanntmachung von Beschlüssen.* Die Emittentin hat die Beschlüsse der Gläubiger auf ihre Kosten in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen. Die Beschlüsse sind unverzüglich gemäß § 11 zu veröffentlichen. Außerdem hat die Emittentin die Beschlüsse der Gläubiger sowie, wenn ein Gläubigerbeschluss diese Emissionsbedingungen ändert, den Wortlaut der ursprünglichen Emissionsbedingungen vom Kalendertag nach der Gläubigerversammlung an für die Dauer von mindestens einem Monat auf ihrer Internetseite ("www.bawaggroup.com") zugänglich zu machen.

(14) *Vollziehung von Beschlüssen.* Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch welche der Inhalt dieser Emissionsbedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die maßgebliche Globalurkunde ergänzt oder geändert wird. Im Fall der Verwahrung der Globalurkunde durch eine Wertpapiersammelbank hat der Vorsitzende oder Abstimmungsleiter dazu den in der Niederschrift dokumentierten Beschlussinhalt an die Wertpapiersammelbank zu übermitteln mit dem Ersuchen, die eingereichten Dokumente **[Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Globalurkunde verbrieft werden, einfügen: den vorhandenen Dokumenten] [Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Globalurkunde verbrieft werden, einfügen: dem elektronischen Datensatz]** in geeigneter Form beizufügen. Er hat gegenüber der Wertpapiersammelbank zu versichern, dass der Beschluss vollzogen werden darf.

(15) *Gemeinsamer Vertreter.*

[Falls kein gemeinsamer Vertreter in den Emissionsbedingungen bestellt wird, einfügen: Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter (der "**gemeinsame Vertreter**") für alle Gläubiger bestellen.]

[Falls ein gemeinsamer Vertreter in den Emissionsbedingungen bestellt wird, einfügen: Gemeinsamer Vertreter (der "**gemeinsame Vertreter**") für alle Gläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte ist **[Namen und Adresse des**

gemeinsamen Vertreters einfügen]. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung beschränkt, es sei denn, dem gemeinsamen Vertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.]

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten. Der gemeinsame Vertreter haftet den Gläubigern als Gesamtgläubigern für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vertreters anzuwenden. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gläubiger gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Gläubiger. Der gemeinsame Vertreter kann von den Gläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind.]

§ [12][13]

ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Die Schuldverschreibungen und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendung fremden Rechts führen würden, und werden in Übereinstimmung mit österreichischem Recht ausgelegt.

(2) *Gerichtsstand.* Das zuständige Gericht in Wien, Österreich, ist ausschließlich zuständig für Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben) entstehen, soweit dies nach den anwendbaren zwingenden Konsumentenschutzgesetzen zulässig ist.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt **[Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Globalurkunde verbrieft werden, einfügen:** eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre] **[Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Globalurkunde verbrieft werden, einfügen:** einen von einer vertretungsberechtigten Person der Wertpapiersammelbank, des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems zertifizierten Auszug aus dem elektronischen Datensatz in Bezug auf die die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefende Globalurkunde vor]. **[Falls Änderungen der Emissionsbedingungen durch eine Gläubigerversammlung und die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters nicht möglich sein sollen, einfügen:** Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "Depotbank" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems.] Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land, in dem der Prozess stattfindet, prozessual zulässig ist.

§ [13][14]

SPRACHE

Diese Anleihebedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

* * *

OPTION VII – Emissionsbedingungen von Nullkupon-Gewöhnlichen Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen

Emissionsbedingungen der Gewöhnlichen Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen

§ 1 WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) *Währung; Stückelung.* Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der BAWAG P.S.K. Wohnbaubank Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") wird in **[Festgelegte Währung einfügen]** (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von **[im Fall von Schuldverschreibungen, die als Daueremission angeboten und begeben werden, einfügen: bis zu] [Gesamtnennbetrag einfügen]** (in Worten: **[Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]**) in einer Stückelung von **[Festgelegte Stückelung einfügen]** (die "**Festgelegte Stückelung**") begeben.

[Im Fall einer Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie, einfügen: Diese Tranche **[Tranchennummer einfügen]** wird mit der Serie **[Seriennummer einfügen]**, ISIN **[●] [/ WKN [●]]**, Tranche 1 begeben am **[Valutierungstag der ersten Tranche einfügen]** [und der Tranche **[Tranchennummer einfügen]** begeben am **[Valutierungstag der zweiten Tranche einfügen]** dieser Serie] [und der Tranche **[Tranchennummer einfügen]** begeben am **[Valutierungstag der dritten Tranche einfügen]** dieser Serie] konsolidiert und formt mit dieser eine einheitliche Serie **[Seriennummer einfügen]**. Der Gesamtnennbetrag der Serie **[Seriennummer einfügen]** lautet **[Gesamtnennbetrag der gesamten konsolidierten Serie einfügen].**

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

[Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Globalurkunde verbrieft werden, einfügen:

(3) *Globalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft; der Zinszahlungsanspruch im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist durch die Globalurkunde mitverbrieft. Die Globalurkunde wird von der oder für die Emittentin unterzeichnet. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und die Gläubiger haben kein Recht, den Druck und die Lieferung von Einzelurkunden und Zinsscheinen zu verlangen.]

[Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Globalurkunde verbrieft werden, einfügen:

(3) *Digitale Globalurkunde.* Die Schuldverschreibungen werden durch eine digitale Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") gemäß §§ 1 (4) und 24 lit e österreichisches Depotgesetz idgF verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank von der Emittentin elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.]

(4) *Clearing System.* Die Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" bezeichnet [OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, A-1010 Wien, Österreich,] **[anderes Clearing System angeben]** und jeden Funktionsnachfolger.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Globalurkunde, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Gläubiger übertragen werden können.

(6) *Bestimmte Definitionen.*

"**Anleihebedingungen**" bedeutet diese Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen.

"**Vereinigte Staaten**" bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

§ 2 STATUS

Status. Die Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall einer Auflösung, Liquidation, Insolvenz, eines Vergleichs oder eines anderen Verfahrens zur Vermeidung einer

Insolvenz der, oder gegen die, Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.

§ 3 ZINSEN

(1) *Keine periodischen Zinszahlungen.* Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.

(2) *Auflaufende Zinsen.* Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, fallen auf den ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) Zinsen zum gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen an¹⁶.

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) *Zahlungen von Kapital.* Zahlungen von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des § 4 (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems. Zahlungen von Kapital erfolgen nur außerhalb der Vereinigten Staaten.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der Festgelegten Währung ist.

(3) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag und ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

"Zahltag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing System **[falls die Festgelegte Währung EUR ist, einfügen: und TARGET2 (Trans-European Automated Realtime Cross Settlement Express Transfer System) zur Abwicklung von Zahlungen in Euro betriebsbereit ist.] [falls die Festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen: und Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** Zahlungen abwickeln].

(4) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Bedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; **[falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzahlen, und Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträge (Call) angegeben sind, einfügen: den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der Schuldverschreibungen;] [falls die Gewöhnlichen Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen der vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl eines Gläubigers unterliegen, einfügen: den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Put) der Schuldverschreibungen;]** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen; sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. Bezugnahmen in diesen Bedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge einschließen.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[im Fall eines festgelegten Fälligkeitstages, Fälligkeitstag einfügen][im Fall eines Rückzahlungsmonats einfügen: auf den [letzten Zinszahlungstag einfügen]** fallenden oder diesem am nächsten liegenden Zinszahlungstag] (der "Fälligkeitstag") zurückgezahlt. Der "Rückzahlungsbetrag" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht **[[●] Prozent¹⁷ des] [dem] Nennbetrag[s]** der Schuldverschreibungen.

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Zahlstelle und gemäß § 11 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen

¹⁶ Nach österreichischem Recht beträgt der allgemeine gesetzliche Verzugszinssatz für das Jahr 4 Prozentpunkte (§ 1333 iVm § 1000 ABGB), für Geldforderungen zwischen Unternehmern aus unternehmensbezogenen Geschäften für das Jahr 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB) im Fall eines schuldhaften Verzugs, sonst ebenfalls für das Jahr 4 Prozentpunkte.

¹⁷ Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht mindestens 100 Prozent des Nennbetrags.

Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert), falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Republik Österreich oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3 (1) definiert) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Bedingungen definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann.

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

(3) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Abs. (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen [insgesamt oder teilweise][insgesamt, aber nicht teilweise,] an dem/den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Call) [zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträgen (Call), wie nachstehend angegeben][zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert)] nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen.

[Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrages oder eines erhöhten Rückzahlungsbetrages einfügen: Eine solche Rückzahlung muss in Höhe eines Nennbetrages von [mindestens **[Mindestrückzahlungsbetrag einfügen]** **[erhöhten Rückzahlungsbetrag einfügen]** erfolgen.]

Jede Kündigung nach diesem § 5 (3) soll die Emittentin nach Maßgabe des § 11 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Kalendertagen und nicht mehr als 60 Kalendertagen gegenüber den Gläubigern abgeben. Jede solche Kündigung ist widerruflich.

"Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)" ist [jeder|der] [Wahl-Rückzahlungstag (Call) wie nachstehend angegeben].

[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)]
[Wahl-Rückzahlungstag(e) einfügen]

[Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträge (Call)]
[Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträge einfügen]

[_____]
[_____]

[_____]
[_____]

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 11 bekanntzugeben. Sie beinhaltet die folgenden Angaben:

- (i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;
- (ii) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;
- (iii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call); und
- (iv) den [Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call)][oder, falls die Schuldverschreibungen zu einem festgelegten vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden können: vorzeitigen Rückzahlungsbetrag], zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden.

[(c) Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Regeln des betreffenden Clearing Systems ausgewählt.]

[Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

[[d]] Der Emittentin steht dieses Wahlrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung bereits der Gläubiger in Ausübung seines Wahlrechts nach Abs. 4 dieses § 5 verlangt hat.]]

[Falls die Schuldverschreibungen keiner Vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin außer aus steuerlichen Gründen unterliegen, einfügen:

(3) *Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.* Mit Ausnahme einer vorzeitigen Rückzahlung nach § 5 (2) ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

(4) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers.*

(a) Die Emittentin hat eine Schuldverschreibung nach Ausübung des entsprechenden Wahlrechts durch den Gläubiger am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Put) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträgen (Put), wie nachstehend angegeben nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Put) (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

[Wahl-Rückzahlungsrat(e) (Put)]
[Wahl-Rückzahlungstag(e) einfügen]
[_____]
[_____]

[Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Put)]
[Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträge einfügen]
[_____]
[_____]

Dem Gläubiger steht dieses Wahlrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung die Emittentin zuvor in Ausübung ihres Wahlrechts nach diesem § 5 verlangt hat.

(b) Um dieses Wahlrecht auszuüben, hat der Gläubiger nicht weniger als **[Mindestkündigungsfrist einfügen]** Tage und nicht mehr als **[Höchstkündigungsfrist einfügen]** Tage vor dem Wahl-Rückzahlungstag (Put), an dem die Rückzahlung gemäß der Ausübungserklärung (wie nachstehend definiert) erfolgen soll, bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emittentin während der normalen Geschäftszeiten eine ordnungsgemäß ausgefüllte Mitteilung zur vorzeitigen Rückzahlung ("**Ausübungserklärung**"), wie sie von der bezeichneten Geschäftsstelle der Emittentin erhältlich ist, zu hinterlegen. Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden.]]

[[5]] *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.*

(a) Der "**vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" einer Schuldverschreibung entspricht dem Amortisationsbetrag.

(b) Der "**Amortisationsbetrag**" einer Schuldverschreibung entspricht dem Produkt aus

(i) der Festgelegten Stückelung und

(ii) dem Ergebnis der folgenden Formel:

$$RK \times (1 + ER)^y$$

Dabei gilt Folgendes:

"RK" entspricht **[Referenzkurs ausgedrückt als Prozentsatz]**;

"ER" entspricht **[Emissionsrendite ausgedrückt als Dezimalbetrag]**, und

"y" entspricht [einer Bruchzahl, deren Zähler der tatsächlichen Anzahl von Tagen ab dem **[Tag der Begebung der ersten Tranche der Schuldverschreibungen]** (einschließlich) bis zu dem für die Rückzahlung vorgesehenen Tag (ausschließlich) oder (gegebenenfalls) dem Tag, an dem die betreffende Schuldverschreibung fällig und rückzahlbar wird (ausschließlich), entspricht, und deren Nenner 366 ist für die Tage des Zeitraums, die in ein Schaltjahr fallen und 365 für die Tage des Zeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen] **[anderer Zinstagequotient]**.

§ 6

DIE ZAHLSTELLE [UND DIE BERECHNUNGSSTELLE]

(1) *Bestellung*; bezeichnete Geschäftsstelle. Die anfänglich bestellte Zahlstelle [und die anfänglich bestellte Berechnungsstelle] und [ihre] [deren] [jeweilige] bezeichnete Geschäftsstelle [lautet] [lauten] wie folgt:

Zahlstelle: [BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und
Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
Wiedner Gürtel 11
A-1100 Wien
Republik Österreich]

[Die Berechnungsstelle und ihre anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten:

Berechnungsstelle: **[Namen und bezeichnete Geschäftsstelle einfügen]]**

Die Zahlstelle [und die Berechnungsstelle] [behält] [behalten] sich das Recht vor, jederzeit ihre [jeweilige] bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle [oder der Berechnungsstelle] zu ändern oder zu beenden und andere oder zusätzliche Zahlstellen [oder eine andere Berechnungsstelle] zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt [(i)] solange die Schuldverschreibungen auf Initiative der Emittentin an einer Wertpapierbörse notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle an einem Ort unterhalten, den die Regeln dieser Börse oder ihrer Aufsichtsbehörde(n) verlangen **[im Fall von Zahlungen in US-Dollar einfügen: [,] [und] [(ii)]** falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten] **[falls eine Berechnungsstelle bestellt werden soll, einfügen: [,] [und] [(iii)]** eine Berechnungsstelle **[falls die Berechnungsstelle eine bezeichnete Geschäftsstelle an einem vorgeschriebenen Ort zu unterhalten hat, einfügen:** mit bezeichneter Geschäftsstelle in **[vorgeschriebenen Ort einfügen]]** unterhalten]. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Zahlstelle [und die Berechnungsstelle] [handelt] [handeln] ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und [übernimmt] [übernehmen] keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen [ihr] [ihnen] und den Gläubigern begründet.

(4) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Zahlstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern keine vorsätzliche Pflichtverletzung, kein böser Glaube und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin [, die Berechnungsstelle] und die Gläubiger bindend, und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Zahlstelle nicht gegenüber der Emittentin [, der Berechnungsstelle] oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß solchen Bestimmungen.

§ 7 STEUERN

(1) Alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Republik Österreich oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Republik Österreich auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen von Kapital und Zinsen entsprechen, die ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern und Abgaben, die:

- (a) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Gläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihm zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Einbehalt oder Abzug vornimmt; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zu der Republik Österreich zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Republik Österreich stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) aufgrund (i) Verordnungen oder Richtlinien der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen, oder (ii) internationaler Verträge oder Übereinkommen der Europäischen Union oder der Republik Österreich bezüglich

der Besteuerung von Zinserträgen, oder (iii) den gesetzlichen Vorschriften, die derartige Richtlinien, Verordnungen oder Übereinkommen umsetzen, zurückbehalten oder abgezogen werden; oder

(d) von einer auszahlenden Stelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen auszahlenden Stelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder

(e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 11 wirksam wird.

(2) Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieser Anleihebedingungen, ist die Emittentin zum Einbehalt oder Abzug der Beträge berechtigt, die gemäß §§ 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (einschließlich dessen Änderungen oder Nachfolgevorschriften), gemäß zwischenstaatlicher Abkommen, gemäß den in einer anderen Rechtsordnung in Zusammenhang mit diesen Bestimmungen erlassenen Durchführungsvorschriften oder gemäß mit dem Internal Revenue Service geschlossenen Verträgen ("**FATCA Quellensteuer**") erforderlich sind. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen oder Gläubiger in Bezug auf FATCA Quellensteuer schadlos zu halten, die von der Emittentin, einer Zahlstelle oder von einem anderen Beteiligten als Folge davon, dass eine andere Person als die Emittentin oder deren Zahlstelle nicht zum Empfang von Zahlungen ohne FATCA Quellensteuer berechtigt ist, abgezogen oder einbehalten wurden.

§ 8 VERJÄHRUNG

Die Verpflichtungen der Emittentin, Kapital auf diese Schuldverschreibung zu zahlen, verjähren mit Bezug auf Kapital nach Ablauf von 30 Jahren nach dem Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital.

§ 9 KÜNDIGUNG

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibung zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 beschrieben), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt.

(2) *Benachrichtigung.* Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Abs. 1 ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an deren bezeichnete Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 12 [(5)][(3)] definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 10 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, RÜCKKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabekurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Rückkauf.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, (i) Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen und (ii) diese Schuldverschreibungen zu halten, weiterzuverkaufen oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung einzureichen. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 11 MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind auf der Internetseite der Emittentin unter dem Link ("www.bawaggroup.com") zu veröffentlichen. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börsenrechtliche

Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Gläubiger im Wege der depotführenden Stelle übermittelt. Alternativ ist die Emittentin jederzeit berechtigt, Mitteilungen direkt an ihr bekannte Gläubiger zu übermitteln.

(2) *Mitteilungen an das Clearing System.* Soweit die Veröffentlichung von Mitteilungen nach Abs. (1) rechtlich nicht mehr erforderlich ist oder die Regeln einer Börse, an der die Schuldverschreibungen von Zeit zu Zeit auf Initiative der Emittentin notieren, ist die Emittentin berechtigt, anstelle der Veröffentlichung nach Abs.1, eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.

[Falls die Änderung der Anleihebedingungen durch eine Gläubigerversammlung und die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters möglich sein sollen, einfügen:

§ 12 GLÄUBIGERVERSAMMLUNG, ÄNDERUNG UND VERZICHT

(1) *Änderung der Emissionsbedingungen.* Die Gläubiger können entsprechend der nachfolgenden Bedingungen durch einen Beschluss mit der nachstehend bestimmten Mehrheit eine Änderung der Emissionsbedingungen im Hinblick auf bestimmte Gegenstände mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

(2) Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere folgenden Maßnahmen zustimmen:

- (a) der Veränderung der Fälligkeit des Nennbetrags;
- (b) der Verringerung des Nennbetrags;
- (c) der Nachrangigkeit der Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren der Emittentin;
- (d) der Umwandlung oder dem Umtausch der Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
- (e) der Änderung der Währung der Schuldverschreibungen;
- (f) dem Verzicht auf das Kündigungsrecht der Gläubiger oder dessen Beschränkung; und
- (g) der Ersetzung der Emittentin.

(3) *Einberufung der Gläubigerversammlung.* Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem gemeinsamen Vertreter einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen, sie wollten über das Entfallen der Wirkung der Kündigung beschließen oder sie hätten ein sonstiges besonderes Interesse an der Einberufung.

(4) *Inhalt der Einberufung, Bekanntmachung.* In der Einberufung müssen die Firma, der Sitz der Emittentin und die Zeit der Gläubigerversammlung, die Tagesordnung sowie die Bedingungen angegeben werden, von denen die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen. Die Einberufung ist gemäß § 11 bekanntzumachen.

(5) *Frist, Nachweis.* Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Kalendertage vor dem Kalendertag der Versammlung einzuberufen. Als Nachweis für die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung ist ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Clearing Systems oder der Depotbank des Gläubigers beizubringen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems.

(6) *Tagesordnung.* Zu jedem Gegenstand, über den die Gläubigerversammlung beschließen soll, hat der Einberufende in der Tagesordnung einen Vorschlag zur Beschlussfassung zu machen. Die Tagesordnung der Gläubigerversammlung ist mit der Einberufung bekannt zu machen. Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht sind, dürfen Beschlüsse nicht gefasst werden. Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden. Diese neuen Gegenstände müssen spätestens am dritten Kalendertag vor

der Gläubigerversammlung bekannt gemacht sein. Gegenanträge, die ein Gläubiger vor der Versammlung angekündigt hat, muss die Emittentin unverzüglich bis zum Kalendertag der Gläubigerversammlung im Internet auf ihrer Internetseite ("www .bawaggroup.com") den Gläubigern zugänglich machen.

(7) *Beschlussfähigkeit.* Durch den Vorsitzenden ist ein Verzeichnis der an der Abstimmung teilnehmenden Gläubiger aufzustellen. Im Verzeichnis sind die Gläubiger unter Angabe ihres Namens, Sitzes oder Wohnorts sowie der Zahl der von jedem vertretenen Stimmrechte aufzuführen. Das Verzeichnis ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben und allen Gläubigern unverzüglich zugänglich zu machen. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig; für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, zählen nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen.

(8) *Mehrheitserfordernisse.* Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte über wesentliche Änderungen dieser Emissionsbedingungen, insbesondere über die oben in § 12 (2) aufgeführten Maßnahmen. Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt der Emissionsbedingungen nicht geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

(9) *Abstimmung ohne Versammlung.* Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Die Abstimmung wird vom Abstimmungsleiter geleitet. Abstimmungsleiter ist ein von der Emittentin beauftragter Notar oder der gemeinsame Vertreter der Gläubiger, wenn er zu der Abstimmung aufgefordert hat. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Stimmen abgegeben werden können. Er beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Gläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Gläubiger. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen; die Versammlung gilt als zweite Versammlung im Sinne des § 12 (7). Über jeden in der Abstimmung gefassten Beschluss ist durch einen Notar eine Niederschrift aufzunehmen. Jeder Gläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von der Emittentin eine Abschrift der Niederschrift nebst Anlagen verlangen. Jeder Gläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch erheben binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Gibt er dem Widerspruch statt, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen; § 12 (13) gilt entsprechend. Gibt der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht statt, hat er dies dem widersprechenden Gläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(10) *Stimmrecht.* An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder solche Gläubiger nach Maßgabe des Nennbetrags an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder einer Tochtergesellschaft gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für Tochtergesellschaften und niemand darf das Stimmrecht zu diesem Zweck ausüben. Niemand darf dafür, dass eine stimmberechtigte Person bei einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, Vorteile als Gegenleistung anbieten, versprechen oder gewähren. Wer stimmberechtigt ist, darf dafür, dass er bei einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, keinen Vorteil und keine Gegenleistung fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

(11) *Leitung der Abstimmung.* Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls der gemeinsame Vertreter (wie gemäß § 12 (15) bestellt) zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter geleitet (der "**Vorsitzende**").

(12) *Abstimmung, Niederschrift.* Auf die Abgabe und die Auszählung der Stimmen sind die Vorschriften des österreichischen Aktiengesetzes über die Abstimmung der Aktionäre in der Hauptversammlung entsprechend anzuwenden. Jeder Beschluss der Gläubigerversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine über die Verhandlung aufgenommene Niederschrift. Die Niederschrift ist durch einen Notar aufzunehmen.

(13) *Bekanntmachung von Beschlüssen.* Die Emittentin hat die Beschlüsse der Gläubiger auf ihre Kosten in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen. Die Beschlüsse sind unverzüglich gemäß § 11 zu veröffentlichen. Außerdem hat die Emittentin die Beschlüsse der Gläubiger sowie, wenn ein Gläubigerbeschluss diese Emissionsbedingungen ändert, den Wortlaut der ursprünglichen Emissionsbedingungen vom Kalendertag nach der Gläubigerversammlung an für die Dauer von mindestens einem Monat auf ihrer Internetseite ("www .bawaggroup.com") zugänglich zu machen.

(14) *Vollziehung von Beschlüssen.* Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch welche der Inhalt dieser Emissionsbedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die maßgebliche Globalurkunde ergänzt oder geändert wird. Im Fall der Verwahrung der Globalurkunde durch eine Wertpapiersammelbank hat der Vorsitzende oder Abstimmungsleiter dazu den in der Niederschrift dokumentierten Beschlussinhalt an die Wertpapiersammelbank zu übermitteln mit dem Ersuchen, die eingereichten Dokumente **[Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Globalurkunde verbrieft werden, einfügen:** den vorhandenen Dokumenten] **[Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Globalurkunde verbrieft werden, einfügen:** dem elektronischen Datensatz] in geeigneter Form beizufügen. Er hat gegenüber der Wertpapiersammelbank zu versichern, dass der Beschluss vollzogen werden darf.

(15) *Gemeinsamer Vertreter.*

[Falls kein gemeinsamer Vertreter in den Emissionsbedingungen bestellt wird, einfügen: Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter (der "**gemeinsame Vertreter**") für alle Gläubiger bestellen.]

[Falls ein gemeinsamer Vertreter in den Emissionsbedingungen bestellt wird, einfügen: Gemeinsamer Vertreter (der "**gemeinsame Vertreter**") für alle Gläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte ist **[Namen und Adresse des gemeinsamen Vertreters einfügen]**. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung beschränkt, es sei denn, dem gemeinsamen Vertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.]

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten. Der gemeinsame Vertreter haftet den Gläubigern als Gesamtgläubigern für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vertreters anzuwenden. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gläubiger gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Gläubiger. Der gemeinsame Vertreter kann von den Gläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind.]

§ [12][13]

ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Die Schuldverschreibungen und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendung fremden Rechts führen würden, und werden in Übereinstimmung mit österreichischem Recht ausgelegt.

(2) *Gerichtsstand.* Das zuständige Gericht in Wien, Österreich, ist ausschließlich zuständig für Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben) entstehen, soweit dies nach den anwendbaren zwingenden Konsumentenschutzgesetzen zulässig ist.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt **[Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Globalurkunde verbrieft werden, einfügen:** eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbrieftenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbrieftenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre] **[Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Globalurkunde verbrieft werden, einfügen:** einen von einer vertretungsberechtigten Person der Wertpapiersammelbank, des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems zertifizierten Auszug aus dem elektronischen Datensatz in Bezug auf die die betreffenden Schuldverschreibungen verbrieftende Globalurkunde vor]. **[Falls Änderungen der Emissionsbedingungen durch eine Gläubigerversammlung und die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters nicht möglich sein sollen, einfügen:** Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein

Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems.] Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land, in dem der Prozess stattfindet, prozessual zulässig ist.

**§ [13][14]
SPRACHE**

Diese Anleihebedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

5 MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN
(FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN)

BAWAG P.S.K. Wohnbaubank Aktiengesellschaft

[Datum]

Endgültige Bedingungen

[Bezeichnung der betreffenden Serie der Schuldverschreibungen]

[die mit der **[ursprüngliche Tranche(n) einfügen]**, begeben am **[Datum/Daten]** konsolidiert werden und eine einheitliche Serie bilden]

begeben unter dem

Angebotsprogramm für das öffentliche Angebot von Wandelschuldverschreibungen und Schuldverschreibungen

der

BAWAG P.S.K. Wohnbaubank Aktiengesellschaft

vom 10. Juli 2023

[Erst-]Ausgabekurs: []% [zuzüglich des in Teil II genannten Ausgabeaufschlags] , laufende Anpassung an den Markt

Tag der Begebung: []¹

Serien Nr.: [], Tranche: []

¹ Der Tag der Begebung ist der Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben und bezahlt werden. Bei freier Lieferung ist der Tag der Begebung der Tag der Lieferung.

Wichtiger Hinweis

Dieses Dokument enthält die Endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") einer Emission [von in Partizipationsrechte (ausschließlich) der BAWAG P.S.K. Wohnbaubank Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") wandelbare Schuldverschreibungen der Emittentin] [von Schuldverschreibungen der BAWAG P.S.K. Wohnbaubank Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") (die "**Schuldverschreibungen**")], die unter dem Angebotsprogramm für das öffentliche Angebot von Wandelschuldverschreibungen und Schuldverschreibungen begeben wird (das "**Angebotsprogramm**"). Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 25 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, in der jeweils geänderten Fassung, abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt vom 10. Juli 2023 über das Angebotsprogramm, und etwaigen Nachträgen dazu (der "**Basisprospekt**") zu lesen. Der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge können in elektronischer Form auf der Internetseite der BAWAG P.S.K. Wohnbaubank AG (<https://www.bawag.at/bawag/ueber-uns/wbb>) eingesehen werden. Vollständige Informationen über die Emittentin und die Wertpapiere sind nur verfügbar, wenn die Endgültigen Bedingungen, der Basisprospekt, etwaige Nachträge dazu zusammengenommen werden.

Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

Warnung: Der Basisprospekt vom 10. Juli 2023 wird voraussichtlich bis zum 11. Juli 2024 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Basisprospekt auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.bawag.at/bawag/ueber-uns/wbb>) zu veröffentlichen, und die Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Basisprospekt zu lesen.

TEIL I: EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die "**Bedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

[im Fall von Wandelschuldverschreibungen mit fester Verzinsung hier betreffende Angaben der Option I (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Leerstellen vervollständigen]

[im Fall von Wandelschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung hier betreffende Angaben der Option II (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Leerstellen vervollständigen]

[im Fall von Wandelschuldverschreibungen mit fester und danach variabler Verzinsung hier betreffende Angaben der Option III (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Leerstellen vervollständigen]

[im Fall von Gewöhnlichen Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung oder fester und neu festsetzbarer fester Verzinsung hier betreffende Angaben der Option IV (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Leerstellen vervollständigen]

[im Fall von Gewöhnlichen Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung hier betreffende Angaben der Option V (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Leerstellen vervollständigen]

[im Fall von Gewöhnlichen Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen mit fester zur variabler Verzinsung hier betreffende Angaben der Option VI (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Leerstellen vervollständigen]

[im Fall von Nullkupon-Gewöhnlichen Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen hier betreffende Angaben der Option VII (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Leerstellen vervollständigen]

TEIL II – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

A. Grundlegende Angaben

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

- Nach Kenntnis der Emittentin bestehen bei den an der Emission beteiligten Personen keine Interessen, die für das Angebot bedeutsam sind[, außer, dass bestimmte Platzeure und mit ihnen verbundene Unternehmen Kunden von und Kreditnehmer der Emittentin und mit ihr verbundener Unternehmen sein können. Außerdem sind bestimmte Platzeure an Investment Banking Transaktionen und/oder Commercial Banking Transaktionen mit der Emittentin beteiligt, oder könnten sich in Zukunft daran beteiligen, und könnten im gewöhnlichen Geschäftsverkehr Dienstleistungen für die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen erbringen].

- Andere Interessen (angeben)

[Einzelheiten einfügen]

Gründe für das öffentliche Angebot oder die Zulassung zum Handel

[Einzelheiten einfügen]

Zweckbestimmung der Erträge

[Einzelheiten einfügen]

Geschätzter Nettobetrag der Erträge

[]

Geschätzte Gesamtkosten der Emission

[]

EZB-Fähigkeit

Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden

[Ja][Nein][Nicht anwendbar]

[Es ist zu beachten, dass die Bestimmung "Ja" lediglich bedeutet, dass die Schuldverschreibungen nach Begebung bei einer der ICSDs als gemeinsamer Verwahrer hinterlegt werden sollen, und es bedeutet nicht notwendigerweise, dass die Schuldverschreibungen als geeignete Sicherheit im Sinne der Währungspolitik des Eurosystems und der taggleichen Überziehungen (intra-day credit operations) des Eurosystems entweder nach Begebung oder zu einem Zeitpunkt während ihrer Existenz anerkannt werden. Eine solche Anerkennung wird vom Urteil der EZB abhängen, dass die Eurosystemfähigkeitskriterien erfüllt werden.] / [Nein. Während die Bestimmung am Tag dieser Endgültigen Bedingungen mit "Nein" festgelegt wurde, sollten die Eurosystemfähigkeitskriterien für die Zukunft derart geändert werden, dass die Schuldverschreibungen fähig sind diese einzuhalten. Die Schuldverschreibungen sollen dann bei einer der ICSDs als gemeinsamer Verwahrer hinterlegt werden. Es ist zu beachten, dass die Schuldverschreibungen als

geeignete Sicherheit im Sinne der Währungspolitik des Eurosystems und der taggleichen Überziehungen (intra-day credit operations) des Eurosystems entweder nach Begebung oder zu einem Zeitpunkt während ihrer Existenz anerkannt werden. Eine solche Anerkennung wird vom Urteil der EZB abhängen, dass die Eurosystemfähigkeitskriterien erfüllt werden.]

B. Informationen über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Wertpapier-Kenn-Nummern

Common Code	[]
ISIN Code	[]
Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN)	[]
Sonstige Wertpapierkennnummer	[]

Zinssätze der Vergangenheit und künftige Entwicklungen sowie ihre Volatilität²

Einzelheiten zu vergangenen [EURIBOR] Sätzen und Informationen über künftige Wertentwicklungen sowie ihre Volatilität können (nicht kostenfrei) auf elektronischem Weg abgerufen werden unter [Reuters][EURIBOR01][]

Rendite³ []

Emissionsrendite⁴ []

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, welche die Grundlage für die Emission der Schuldverschreibungen bilden [Einzelheiten einfügen]

Sofern Anbieter und Emittent nicht identisch sind, Angabe der Identität, der Kontaktdaten des Anbieters der Schuldtitel und/oder der die Zulassung zum Handel beantragenden Person einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI), wenn vorhanden. [Einzelheiten einfügen]

C. Bedingungen und Konditionen des öffentlichen Angebots von Schuldverschreibungen [Nicht anwendbar]

C.1 Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt [Einzelheiten einfügen]

Gesamtsumme der Emission/des Angebots; Ist diese nicht festgelegt, Beschreibung der Regelungen und Angabe des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags [Einzelheiten angeben]

² Nur bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar.

³ Nur für festverzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar.

⁴ Nur für Nullkupon-Schuldverschreibungen anwendbar.

Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – innerhalb derer das Angebot gilt

[Im Fall von Schuldverschreibungen ohne einem fixen Ende der Zeichnungsfrist einfügen: Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots [ab **[Datum des Angebotsbeginns einfügen]** angeboten bzw.] [in der Zeit vom **[Beginn der Zeichnungsfrist einfügen]** (der "**Beginn der Zeichnungsfrist**") – sofern ein gültiger Prospekt vorliegt – bis zum Laufzeitende der Schuldverschreibungen bzw. bis zur Schließung der Daueremission oder bis zur Ausübung eines Kündigungsrechts angeboten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist bzw. Angebotsfrist jederzeit zu beenden.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem Ende der Zeichnungsfrist einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots [ab **[Datum des Angebotsbeginns einfügen]** angeboten bzw.] in der Zeit vom **[Beginn der Zeichnungsfrist einfügen]** bis **[Ende der Zeichnungsfrist einfügen]** (die "**Zeichnungsfrist**") zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist bzw. Angebotsfrist jederzeit zu beenden.

Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist bis zur endgültigen Schließung des Angebotes ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich [, und nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse].]

[Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist bzw. Angebotsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist bzw. Angebotsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung. Sind bis zum Erstvalutatag der Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Daueremission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die

Beschreibung des Antragsverfahrens	Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.] [weitere Einzelheiten einfügen]
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	[Einzelheiten einfügen]
Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung entweder in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder des aggregierten zu investierenden Betrags)	[Einzelheiten einfügen]
Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	[Die Zahlung des Kaufpreises und die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt auf Basis des zwischen dem Anleger und der Emittentin abzuschließenden Zeichnungsvertrages über den Erwerb der Schuldverschreibungen.] [weitere Einzelheiten einfügen]
Art und Weise und Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind	[Die Ergebnisse des Angebots werden gemäß § 174 Abs 2 AktG nach Ablauf des Geschäftsjahres beim Firmenbuchgericht hinterlegt und durch entgeltliche Bereithaltung während der üblichen Geschäftszeiten in gedruckter Form am Sitz der Emittentin, Wiedner Gürtel 11, A-1100 Wien, Österreich veröffentlicht.] [Die Ergebnisse eines Angebotes von Schuldverschreibungen werden nach Ablauf der Zeichnungsfrist bzw. im Falle einer Daueremission unverzüglich nach Beendigung des Angebotes durch die Emittentin, der OeKB CSD GmbH als Wertpapiersammelbank der Schuldverschreibungen und der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, durch die Emittentin offen gelegt] [weitere Einzelheiten einfügen]
Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Marktfähigkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung der nicht ausgeübten Zeichnungsrechte	[Einzelheiten einfügen]

C.2 Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung

Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden und erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten zwei oder mehrerer Ländern und wurde/ wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche

[Einzelheiten einfügen]

Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist

[Die Zeichner erfahren von der ihnen zugeteilten Menge an Schuldverschreibungen durch Gutbuchung der Schuldverschreibungen auf ihrem Depot. Eine Aufnahme des Handels vor der Zuteilung ist nicht möglich] [weitere Einzelheiten einfügen]

C.3 Kursfeststellung

Preis zu dem die Schuldverschreibungen voraussichtlich angeboten werden

[Erstausgabekurs: [●]%, wobei dieser laufend an den aktuellen Marktpreis angepasst werden kann [zuzüglich eines Ausgabeaufschlages in Höhe von [bis zu] [●] %]] [Ausgabekurs] [Einzelheiten einfügen]

Kosten/Steuern, die dem Zeichner/Käufer in Rechnung gestellt werden

[Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]

C.4 Platzierung und Übernahme

Name und Anschrift des Koordinator/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots – sofern der Emittentin oder dem Anbieter bekannt – in den einzelnen Ländern des Angebots

[]

Vertriebsmethode

- Nicht syndiziert
- Syndiziert

Übernahmevertrag

Datum des Übernahmevertrages

[]

Hauptmerkmale des Übernahmevertrages

[]

Einzelheiten bezüglich des Bankenkonsortiums einschließlich der Art der Übernahme

Platzeur / Bankenkonsortium (angeben)

[]

- Feste Zusage
- Ohne feste Zusage / zu den bestmöglichen Bedingungen

[]

[]

Provisionen

Management- und Übernahmeprovision (angeben)

[]

Verkaufsprovision (angeben)

[]

Andere (angeben) []

Gesamtprovision (angeben) []

Ausgabeaufschlag (angeben) [Nicht anwendbar] [[bis zu] [] % des
Ausgabekurses]

Kursstabilisierende(r) Platzeur(e)/Manager [Keiner] [Einzelheiten einfügen]

C.5 Jurisdiktionen für öffentliches Angebot⁵

Jurisdiktionen, in denen ein öffentliches Angebot stattfindet [Nicht anwendbar] [Relevante(n) Mitgliedstaat(en) einfügen – dieser muss eine/diese müssen Jurisdiktion(en) sein, in die der Prospekt und etwaige Nachträge notifiziert wurden]

D. Börsenzulassung und Notierungsaufnahme [Ja/Nein]

- Vienna MTF der Wiener Börse AG
- Andere Wertpapierbörsen []

Datum der Zulassung [am oder um den Begebungstag (wie oben definiert)][Nicht anwendbar]

Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel []

Angabe sämtlicher regulierter Märkte oder Märkte in Drittstaaten, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die öffentlich angeboten oder zum Handel zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind⁶ []

- Vienna MTF der Wiener Börse AG
- Andere Wertpapierbörsen []

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen erwirtschaften, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusagevereinbarung [Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]

Ausgabekurs []%

⁵ Bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen auszufüllen.

⁶ Im Falle einer Aufstockung, die mit einer vorangegangenen Emission fungibel ist, ist die Angabe erforderlich, dass die ursprünglichen Schuldverschreibungen bereits zum Handel zugelassen sind.

E. Zusätzliche Informationen

Rating⁷

[]

[Name[n] der jeweiligen Ratingagentur[en] [Moody's Deutschland GmbH ("**Moody's**")]] und Einzelheiten einfügen, ob die jeweilige Ratingagentur ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft hat und gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011, (die "**Ratingagentur-Verordnung**") registriert ist oder die Registrierung beantragt hat.] Die Europäische Wertpapier und Marktaufsichtsbehörde ("**ESMA**") veröffentlicht auf ihrer Webseite (<https://www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk>) ein Verzeichnis der nach der Ratingagentur-Verordnung registrierten Ratingagenturen. Dieses Verzeichnis wird innerhalb von fünf Werktagen nach Annahme eines Beschlusses gemäß Artikel 16, 17 oder 20 der Ratingagentur-Verordnung aktualisiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht das aktualisierte Verzeichnis im Amtsblatt der Europäischen Union innerhalb von 30 Tagen nach der Aktualisierung.

[Angaben von Seiten Dritter

[relevante Angaben bezeichnen] wurde[n] [relevante Quelle einfügen] entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angabe[n] korrekt wiedergegeben wurde[n] und nach Wissen der Emittentin, soweit für sie aus der/den von [relevanten Anbieter einfügen] veröffentlichten Angabe[n] ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurde[n].]

[Erklärung gemäß Artikel 29 Abs. 2 der Benchmark Verordnung:

[Die/Der im Rahmen der Schuldverschreibungen zu zahlende[n] Betrag/Beträge werden unter Bezugnahme auf [die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR)] berechnet, der von [Firmenname des/der Administrators/Administratoren einfügen] bereitgestellt wird. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen erscheint/erscheinen [Firmenname des/der Administrators/Administratoren einfügen] [nicht] im Register für Administratoren und Benchmarks, das von der European Securities and Markets Authority ("**ESMA**") gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 eingerichtet und geführt wird. [Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen erscheint/erscheinen [Firmenname des/der Administrators/Administratoren einfügen] nicht im Register für Administratoren und Benchmarks, das von der ESMA gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 eingerichtet und geführt wird.]]

[Soweit der Emittentin bekannt, [fällt [die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR)] [nicht] in den Anwendungsbereich von Verordnung (EU) 2016/1011 gemäß Artikel 2 dieser Verordnung] [bzw. es] [finden Übergangbestimmungen gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/1011 Anwendung], sodass [Firmenname des/der Administrators/Administratoren einfügen] derzeit nicht verpflichtet ist/sind, eine Zulassung oder Registrierung zu erlangen (oder, soweit außerhalb der Europäischen Union belegen, Anerkennung, Übernahme oder Gleichwertigkeitsentscheidung zu erlangen). [Alternative Erklärung über Benchmarks gemäß Artikel 29 Abs. 2 der Benchmarks Verordnung einfügen, soweit anwendbar: •]]

Verkaufsbeschränkungen

TEFRA

- TEFRA C
- Weitere Verkaufsbeschränkungen

[Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]

⁷ Nicht auszufüllen, wenn kein Einzelrating für die Schuldverschreibungen vorliegt. Kurze Erläuterung der Bedeutung des Ratings einfügen, wenn dieses unlängst von der Ratingagentur erstellt wurde.

F. Einwilligung zur Nutzung des Prospekts

[Jeder Finanzintermediär, der Schuldverschreibungen nachfolgend weiterverkauft oder endgültig platziert, ist – wenn und soweit dies unten erklärt wird – berechtigt, den Prospekt für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen in der Republik Österreich während der Angebotsfrist vom [●] bis [●] zu verwenden. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 1 der Prospektverordnung noch gültig ist.]
[Ferner erfolgt diese Zustimmung vorbehaltlich [●].]
[Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]

BAWAG P.S.K. Wohnbaubank Aktiengesellschaft
(als Emittentin)

[●]

[Emissionsspezifische Zusammenfassung]

6 BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

6.1 Abschlussprüfer

6.1.1 Name und Anschrift der Abschlussprüfer des Emittenten, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung).

Die KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, A-1090 Wien, Porzellangasse 51, hat durch Mag. Georg Blazek als Wirtschaftsprüfer den Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2022 zum 31.12.2022 sowie durch Mag. Bernhard Mechtler als Wirtschaftsprüfer die Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2021 zum 31.12.2021 und 2020 zum 31.12.2020 geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Weiters hat die KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, die Ableitung der Eigenkapitalüberleitungsrechnung sowie der Kapitalflussrechnung der Jahre 2022, 2021 und 2020 aus den geprüften Jahresabschlüssen geprüft und am 4. April 2023 bzw. 16. Mai 2022 und 5. Mai 2021 bestätigt.

Die KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

6.1.2 Wurden Abschlussprüfer während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums abberufen, nicht wieder bestellt oder haben sie ihr Mandat selbst niedergelegt, so sind entsprechende Einzelheiten anzugeben, wenn sie von wesentlicher Bedeutung sind.

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums kam es zu keiner Änderung des Abschlussprüfers der Emittentin.

6.2 Risikofaktoren

6.2.1 Eine Beschreibung der wesentlichen Risiken, die dem Emittenten eigen sind, in einer begrenzten Anzahl an Kategorien in einer Rubrik mit der Überschrift „Risikofaktoren“.

In jeder Kategorie werden die gemäß der Bewertung durch den Emittenten, Anbieter oder die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Person wesentlichsten Risiken, unter Berücksichtigung der negativen Auswirkungen auf den Emittenten und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens, zuerst angeführt. Die Risiken werden durch den Inhalt des Registrierungsformulars bestätigt.

Siehe oben " 1.1 Risikofaktoren betreffend die BAWAG P.S.K. Wohnbaubank".

6.3 Angaben zum Emittenten

6.3.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten

Die Firma der Gesellschaft lautet "BAWAG P.S.K. Wohnbaubank Aktiengesellschaft". Als kommerziellen Namen führt die Emittentin den Namen "BAWAG P.S.K. Wohnbaubank".

6.3.2 Ort der Registrierung des Emittenten, seine Registrierungsnummer und Rechtsträgerkennung (LEI).

Sitz der Emittentin ist Wien, Österreich. Die Emittentin ist im Firmenbuch des Handelsgericht Wiens als zuständigem Firmenbuchgericht unter FN 134044z eingetragen. Der Legal Entity Identifier (LEI) lautet: 529900Y43E48WFXS1P45.

6.3.3 Datum der Gründung der Gesellschaft und Existenzdauer des Emittenten, soweit diese nicht unbefristet ist.

Die Gesellschaft wurde mit Satzung vom 12. Mai 1995 unter der Firma "BAWAG Wohnbaubank Aktiengesellschaft" gegründet. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 7. Dezember 2007, eingetragen im Firmenbuch des

Handelsgerichts Wien am 15. Dezember 2007, erfolgte die Änderung der Firma in "BAWAG P.S.K. Wohnbaubank Aktiengesellschaft". Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Dauer errichtet.

6.3.4 Sitz und Rechtsform des Emittenten, Rechtsordnung, unter der er tätig ist, Land der Gründung der Gesellschaft; Anschrift und Telefonnummer seines eingetragenen Sitzes (oder Hauptort der Geschäftstätigkeit, falls nicht mit dem eingetragenen Sitz identisch), etwaige Website des Emittenten mit einer Erklärung, dass die Angaben auf der Website nicht Teil des Prospekts sind, sofern diese Angaben nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

Die Emittentin wurde als Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht in Wien, Österreich, gegründet. Die Emittentin unterliegt österreichischem Recht.

Sitz der Emittentin ist Wien, die Geschäftsanschrift ihrer Hauptverwaltung lautet Wiedner Gürtel 11, A-1100 Wien, Österreich. Die allgemeine Telefonnummer lautet +43 5 99 05 22519.

Die Website der Emittentin lautet <https://www.bawag.at/bawag/ueber-uns/wbb>. Die Informationen auf dieser Website sind, sofern sie nicht durch Verweis an anderer Stelle in diesen Prospekt aufgenommen wurden, nicht Teil dieses Prospekts.

6.4 Überblick über die Geschäftstätigkeit

6.4.1 Haupttätigkeitsbereiche

6.4.1.1 Beschreibung der Wesensart der Geschäfte des Emittenten und seiner Haupttätigkeiten (sowie der damit im Zusammenhang stehenden Schlüsselfaktoren) unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen, und zwar für jedes Geschäftsjahr innerhalb des Zeitraums, der von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird;

Die Emittentin ist als Wohnbaubank ein konzessioniertes Kreditinstitut gemäß § 1 BWG und verfügt über eine Konzession in nachfolgend beschriebenem Umfang für die Ausübung folgender Bankgeschäfte:

- § 1 Abs 1 Z 9 BWG: Die Ausgabe von gedeckten Schuldverschreibungen nach dem Pfandbriefgesetz (PfandBG), veröffentlicht im Bundesgesetzblatt I Nr. 199/2021 (Wertpapieremissionsgeschäft) zur Refinanzierung von Wohnbau durch Weitergabe des Emissionserlöses in Form von Einlagen für die zweckgebundene Kreditvergabe nach dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus ("**StWbFG**");
- § 1 Abs 1 Z 10 BWG: Die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere insbesondere auch in Form von Wandelanleihen (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft) zur Refinanzierung von Wohnbau durch Weitergabe des Emissionserlöses in Form von Einlagen für die zweckgebundene Kreditvergabe nach dem StWbFG.

Gemäß dem Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 6. Juni 2002 (Z 06 0950/1-IV/6/02) gelten als Wohnbaubanken im Sinn des StWbFG jene Kreditinstitute, deren überwiegender satzungsmäßiger und tatsächlicher Unternehmensschwerpunkt die Finanzierung von Wohnbauten ist.

Der Unternehmensschwerpunkt der Emittentin ist die Finanzierung von Wohnbauten im weiteren Sinne, da sie in Erfüllung des dafür ausschlaggebenden Kriteriums des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 6. Juni 2002 (Z 06 0950/1-IV/6/02) die ihr zur Verfügung stehenden Mittel zu mindestens 65% in diesem Bereich einsetzt. Die Refinanzierung dieser Tätigkeit erfolgt durch die Emission von Wandelschuldverschreibungen.

Der Erlös aus jeder einzelnen Emission von Schuldverschreibungen ist zu mindestens 80% zur Finanzierung des Wohnbaus im engeren Sinn zu verwenden. Dieses Mindestanforderung ist jeweils bis zum Ablauf des dritten auf das Jahr der Emission folgenden Wirtschaftsjahres zu erfüllen. Unter den Begriff "Wohnbau im engeren Sinn" fallen gemäß Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 6. Juni 2002 (Z 06 0950/1-IV/6/02) nach den Grundsätzen des § 7 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG) BGBl Nr. 520/1981 idGF. neben der Errichtung von Wohnungen, Eigenheimen und Heimen auch die Errichtung von damit verbundenen Geschäftsräumen, Garagen und Gemeinschaftseinrichtungen, die Übernahme von aus öffentlichen Mitteln geförderten Aufgaben der Wohnhaussanierung, von Maßnahmen der Stadt- und Dorferneuerung, von Assanierungen und Aufgaben nach dem Stadterneuerungsgesetz sowie der Erwerb von Grundstücken zur Errichtung von Wohnbauten (§ 7 Abs. 3 Z 1 bis 6a WGG). Daneben können auch der erste Erwerb einer Eigentumswohnung vom Bauträger, der aus

Eigenmitteln des Wohnungswerbers zu leistende Baukostenzuschuss bei Erwerb einer Genossenschaftswohnung, aber auch nicht durch öffentliche Mittel geförderte Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen in Wohnungen und überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden finanziert werden.

6.4.1.2 *Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte und/oder Dienstleistungen, die eingeführt wurden, und – in dem Maße, wie die Entwicklung neuer Produkte oder Dienstleistungen offengelegt wurde – Angabe des Stands ihrer Entwicklung.*

Wichtige neue Produkte oder Dienstleistungen wurden nicht eingeführt, eine solche Einführung ist auch nicht geplant.

6.4.2 Wichtigste Märkte

Beschreibung der wichtigsten Märkte, auf denen der Emittent tätig ist, einschließlich einer Aufschlüsselung der Gesamtumsatzerträge nach Geschäftssegment und geografischem Markt für jedes Geschäftsjahr innerhalb des Zeitraums, der von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird.

Die Emittentin erwirtschaftet ihre Umsätze für jenen Zeitraum, der von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird, ausschließlich am österreichischen Markt, weswegen auf eine regionale Aufschlüsselung der wichtigsten Märkte verzichtet wird.

Die Emittentin (re)finanziert ausschließlich Wohnbauten und emittiert Schuldverschreibungen, weswegen auf eine Aufschlüsselung nach Art der Tätigkeit verzichtet wird.

6.4.3 Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit des Emittenten.

Die Gesellschaft wurde mit Satzung vom 12. Mai 1995 unter der Firma "BAWAG Wohnbaubank Aktiengesellschaft" mit einem Grundkapital von ATS 70.000.000, eingeteilt in 700.000 Nennbetragsaktien, gegründet.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 19. Juni 2001 erfolgten die Umstellung des Grundkapitals auf EUR und der Nennbetragsaktien auf Stückaktien sowie eine Kapitalberichtigung gemäß § 4 Abs 1 Kapitalberichtigungsgesetz in Form einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmittel im Ausmaß von EUR 12.901,61 auf EUR 5.100.000,--, eingetragen im Firmenbuch am 15. September 2001.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 15. Dezember 2005, eingetragen im Firmenbuch am 28. Februar 2006, fand eine Kapitalerhöhung im Ausmaß von EUR 5.000.000,-- statt, wobei 686.275 neue Aktien ausgegeben wurden und sich die Anzahl an Aktien auf gesamt 1.386.275 erhöhte. Aufgrund der vollständigen Zeichnung der Kapitalerhöhung durch die BAWAG P.S.K. verwässerte sich der Anteil der SPARDA Bank Aktiengesellschaft auf 5,05%.

Ende Dezember 2006 wurde ein Vertrag zum Verkauf der BAWAG P.S.K. als übergeordnetes Kreditinstitut iSd § 30 Abs 5 BWG an ein Konsortium rund um den US-Finanzinvestor Cerberus Capital Management L.P. unterzeichnet. Das Konsortium um Cerberus, welches 100% der Anteile der BAWAG P.S.K. hält, besteht aus von Beteiligungen der Cerberus European Investments verwalteten Fonds und Geldern, anderen Finanzinstituten, der Österreichischen Post AG, der Generali Holding Vienna AG, der Wüstenrot Wohnungswirtschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung und weiteren Personen. Das Closing des Verkaufs erfolgte am 15. Mai 2007.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 7. Dezember 2007, eingetragen im Firmenbuch am 15. Dezember 2007, erfolgte die Änderung der Firma der Emittentin in den aktuellen Firmenwortlaut "BAWAG P.S.K. Wohnbaubank Aktiengesellschaft" und somit die Anpassung des Firmenwortlauts an die Muttergesellschaft BAWAG P.S.K.

Im Jänner 2009 wurde die SPARDA Bank Aktiengesellschaft, eine 100%-Tochterbank der BAWAG P.S.K., zum Stichtag 30. Juni 2008 auf die BAWAG P.S.K. verschmolzen. Damit ging auch die Beteiligung der SPARDA Bank Aktiengesellschaft an der Emittentin auf die BAWAG P.S.K. über, die damit Alleineigentümerin der Emittentin wurde und seitdem ist.

Mit Bescheid vom 25.2.2010 hat die FMA der Emittentin die Konzession zur Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (Wertpapieremissionsgeschäft), eingeschränkt auf die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen zur Refinanzierung im Zusammenhang mit dem Kreditgeschäft erteilt.

Im Dezember 2012 wurde die Eigentümerstruktur der BAWAG P.S.K. als übergeordnetes Kreditinstitut iSd § 30 Abs 5 BWG gestrafft, was in der Eliminierung des Minderheitenanteiles an der Promontoria Sacher Coöperatie U.A., einer niederländischen Finanz-Holdinggesellschaft, sowie dem Erwerb einer qualifizierten Minderheitenbeteiligung an der BAWAG P.S.K. durch von GoldenTree Asset Management LP kontrollierte Gesellschaften resultierte. Gleichzeitig zeichneten die Eigentümer der BAWAG P.S.K. ein Bezugsangebot, aus dessen Erlös ein Gesellschafterzuschuss in Höhe von EUR 200 Mio an die BAWAG P.S.K. geleistet wurde. Die aktuelle Eigentümerstruktur der BAWAG P.S.K. ist im Detail unter Überschrift "6.11 Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan und oberes Management" ab Seite 165 dieses Prospekts beschrieben.

Am 29. April 2013 erhielt die BAWAG P.S.K. für die Kerngeschäftsfelder Privat- und Geschäftskunden und Firmenkunden einen positiven Bescheid FMA zur Verwendung eines Internal Ratings Based Approach (IRB). Mit der Bewilligung des Internal Ratings Based Approach verwendet die BAWAG P.S.K. diese Risikomessmethoden als Grundlage für die Kapitalunterlegung seit April 2013. Die BAWAG P.S.K. Wohnbaubank wendet weiterhin den Standardansatz für die Berechnung der erforderlichen Kapitalunterlegung an.

Im Jahr 2020 erfolgte die Verschmelzung der Emittentin mit der IMMO-BANK AG. Mit Verschmelzungsvertrag vom 05. Mai 2020 wurde das Vermögen der IMMO-BANK AG als übertragende Gesellschaft als Ganzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sowie unter Verzicht auf die Liquidation zum Verschmelzungstichtag 31.12.2019 auf die Emittentin als übernehmende Gesellschaft übertragen.

Seit dem Jahr 2022 verfügt die Emittentin nur mehr über die Konzession gemäß § 1 Abs 1 Z 9 BWG zur Ausgabe von gedeckten Schuldverschreibungen nach dem Pfandbriefgesetz (Wertpapieremissionsgeschäft) zur Refinanzierung von Wohnbau durch Weitergabe des Emissionserlöses in Form von Einlagen für die zweckgebundene Kreditvergabe nach dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus, sowie gemäß § 1 Abs 1 Z 10 BWG zur Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere insbesondere auch in Form von Wandelanleihen (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft) zur Refinanzierung von Wohnbau durch Weitergabe des Emissionserlöses in Form von Einlagen für die zweckgebundene Kreditvergabe nach dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus. Die vormals bestehenden Konzessionen nach § 1 Abs 1 Z 1 BWG (Einlagengeschäft), § 1 Abs 1 Z 2 BWG (Girogeschäft), § 1 Abs 1 Z 3 BWG (Kreditgeschäft), § 1 Abs 1 Z 8 BWG (Garantiegeschäft), § 1 Abs 1 Z 15 BWG (Kapitalfinanzierungsgeschäft) sowie hinsichtlich der Vermittlung von Geschäften gemäß § 1 Abs 1 Z 18 BWG sind nicht mehr aufrecht.

6.4.4 Strategie und Ziele

Beschreibung der Geschäftsstrategie und -ziele des Emittenten, sowohl in finanzieller als auch in einer etwaigen nichtfinanziellen Hinsicht. In dieser Beschreibung sind auch die zukünftigen Herausforderungen und die Aussichten des Emittenten zu berücksichtigen

Die Emittentin ist eine Spezialbank zur Finanzierung des Wohnbaus in Österreich. Durch die Begebung von langfristigen Anleiheemissionen werden die vereinnahmten Mittel hauptsächlich gemeinnützigen Wohnbauträgern als auch Privatkunden zur Schaffung, Erhaltung und Sanierung von Wohnraum zur Verfügung gestellt.

Die rechtliche Grundlage des Handelns der Wohnbaubanken ist das StWbFG, BGBl. Nr. 253/1993, in der jeweils geltenden Fassung, das im Jahr 1993 vom Nationalrat beschlossen wurde.

Der Vertrieb der von der Gesellschaft begebenen Wohnbauanleihen an Endkunden erfolgt vorwiegend durch die BAWAG P.S.K und andere Gesellschaften der BAWAG P.S.K. Gruppe sowie zu einem geringen Teil auch durch sektorfremde Kreditinstitute. Privatkunden wird mit Wohnbauanleihen ein langfristiges, steuerbegünstigtes Anlageprodukt angeboten. Als Bestandteil der BAWAG P.S.K. Gruppe strebt die Emittentin die größtmögliche Nutzung von Synergien an.

6.4.5 Kurze Angaben über die etwaige Abhängigkeit des Emittenten in Bezug auf Patente und Lizenzen, Industrie-, Handels- oder Finanzierungsverträge oder neue Herstellungsverfahren, wenn diese Faktoren von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Rentabilität des Emittenten sind.

Trifft nicht zu.

6.4.6 Grundlage für etwaige Angaben des Emittenten zu seiner Wettbewerbsposition.

Die Emittentin trifft in diesem Prospekt keine Aussagen zur eigenen Wettbewerbsposition.

6.4.7 Investitionen

6.4.7.1 *Beschreibung (einschließlich des Betrages) der wesentlichen Investitionen des Emittenten für jedes Geschäftsjahr, und zwar für den Zeitraum, der von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird, bis zum Datum des Registrierungsformulars.*

Es wurden weder im Zeitraum der historischen Finanzinformationen noch bis zum Datum des Prospekts wesentliche, substantiell erwähnenswerte oder finanziell belastende Investitionen durchgeführt.

6.4.7.2 *Beschreibung aller wesentlichen laufenden oder bereits fest beschlossenen Investitionen des Emittenten, einschließlich ihrer geografischen Verteilung (Inland und Ausland) und der Finanzierungsmethode (Eigen- oder Fremdfinanzierung).*

Trifft nicht zu.

6.4.7.3 *Beizubringen sind Angaben über Gemeinschaftsunternehmen und Unternehmen, an denen der Emittent einen Teil des Eigenkapitals hält, dem bei der Bewertung seiner eigenen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage voraussichtlich eine erhebliche Bedeutung zukommt.*

Trifft nicht zu.

6.4.7.4 *Beschreibung etwaiger Umweltfragen, die die Verwendung der Sachanlagen durch den Emittenten beeinflussen könnten.*

Trifft nicht zu.

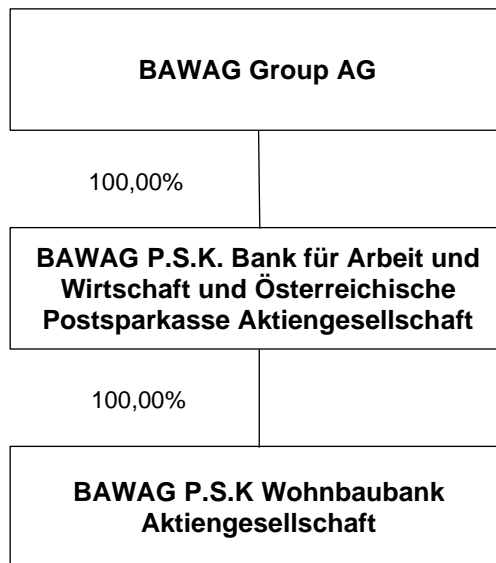
6.5 Organisationsstruktur

6.5.1 Ist der Emittent Teil einer Gruppe, kurze Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe. Dies kann in Form oder unter Beifügung eines Diagramms der Organisationsstruktur erfolgen, sofern dies zur Darstellung der Struktur hilfreich ist.

6.5.1.1 *Beschreibung der Stellung der Emittentin innerhalb der BAWAG P.S.K. Gruppe*

Die Emittentin konsolidiert keine Unternehmen, ist jedoch Teil der Kreditinstitutsguppe BAWAG P.S.K. und Teil der BAWAG Gruppe, deren oberstes Mutterunternehmen die börsennotierte BAWAG Group AG ist (siehe "6.15 Hauptaktionäre" unten). Innerhalb dieser Kreditinstitutsguppe bildet die BAWAG P.S.K. das Spitzeninstitut. Die BAWAG P.S.K. betreibt das operative Bankgeschäft der Kreditinstitutsguppe in Österreich.

Die Emittentin ist zu 100% ein Tochterunternehmen der BAWAG P.S.K. und betreibt das Wohnbaubankengeschäft. Sie zählt neben der DEPFA BANK plc. zu den wesentlichen Tochtergesellschaften der BAWAG P.S.K. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über wesentliche direkte und indirekte operative Tochtergesellschaften sowie operative Niederlassungen der BAWAG P.S.K. zum Datum dieses Prospekts:



Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin

6.5.1.2 **Abhängigkeit von Unternehmen der BAWAG P.S.K. Gruppe**

Wichtige Unternehmensbereiche wurden von der Emittentin durch Outsourcingverträge an die BAWAG P.S.K. und andere Unternehmen der BAWAG P.S.K. Gruppe ausgelagert. Somit werden wesentliche operative Aufgaben der Emittentin durch Unternehmen der BAWAG P.S.K. Gruppe erfüllt. Hierzu zählen etwa IT-Systeme, Wertpapierabwicklung, Personalwesen, Rechnungswesen, Meldewesen, Compliance und Geldwäsche, Interne Revision und andere wesentliche Geschäftsbereiche der Emittentin. Die vertragskonforme Ausführung der ausgelagerten Leistungen durch die Vertragspartner der Emittentin ist wesentlich für die Geschäftstätigkeit der Emittentin und ihre Fähigkeit, Gewinne zu erwirtschaften.

Da die Emittentin eine 100-prozentige Tochter der BAWAG P.S.K. ist, mit dieser sowie anderen Unternehmen der BAWAG P.S.K. Gruppe umfassende Vertragsbeziehungen unterhält, die Emittentin Erlöse aus den Schuldverschreibungen bei der BAWAG P.S.K. veranlagt, welche diese zur Finanzierung von Bauvorhaben im Rahmen des geförderten Wohnbaus sowie von sonstigen Maßnahmen zur Erschließung und zur Förderung von Wohngebieten iSd StWbFG verwendet und Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats der Emittentin auch Funktionen in der BAWAG P.S.K. oder anderen Unternehmen der BAWAG P.S.K. ausüben oder deren Dienstnehmer sind, ist die Emittentin in wesentlichem Ausmaß von der BAWAG P.S.K. und von Unternehmen der BAWAG P.S.K. Gruppe rechtlich und wirtschaftlich abhängig.

6.5.2 **Auflistung der wichtigsten Tochtergesellschaften des Emittenten, einschließlich Name, Land der Gründung oder des Sitzes, Anteil an gehaltenen Beteiligungsrechten und – falls nicht identisch – Anteil der gehaltenen Stimmrechte.**

Die Emittentin hat zum Datum dieses Prospekts keine Tochtergesellschaften.

6.6 **Angaben zur Geschäfts- und Finanzlage**

6.6.1 **Finanzlage & Betriebsergebnis**

6.6.1.1 *Sofern nicht an anderer Stelle im Registrierungsformular vermerkt und sofern für das Verständnis der Geschäftstätigkeit des Emittenten insgesamt erforderlich, ein die tatsächlichen Verhältnisse wiedergebender Bericht über den Geschäftsverlauf und das Geschäftsergebnis sowie über die Stellung des Emittenten für jedes Jahr und jeden Zwischenzeitraum, für den historische Finanzinformationen verlangt werden, einschließlich der Ursachen wesentlicher Veränderungen.*

Der Bericht besteht aus einer ausgewogenen und umfassenden Analyse des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses sowie der Stellung des Emittenten und entspricht dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit.

Soweit für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses oder der Stellung des Emittenten nötig, umfasst die Analyse sowohl wesentliche finanzielle als auch, sofern angemessen, wesentliche nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, die für das spezielle Unternehmen relevant sind. Die Analyse umfasst, sofern angemessen, Verweise auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge und weitere Erläuterungen dazu.

Die Vermögenslage der Emittentin zu den unten angegebenen Stichtagen stellte sich wie folgt dar:

in TEUR		31.12.2022	31.12.2021	31.12.2020
Aktiva		geprüft	geprüft	geprüft
1.	Guthaben bei Zentralbanknoten	0 ¹⁾	1	1
2.	Schuldtitle öffentlicher Stellen, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind	11	11	11
3.	Forderungen an Kreditinstitute	622.787	685.593	863.600
4.	Beteiligungen	3	4	2
5.	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	115
6.	Rechnungsabgrenzungsposten	2.177	3.122	4.224
	Summe der Aktiva	624.979	688.730	867.952
Passiva				
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	20.000	20.000	0,00
2.	Andere verbriefte Verbindlichkeiten	576.245	637.061	810.194
3.	Sonstige Verbindlichkeiten	229	379	404
4.	Rechnungsabgrenzungsposten	358	761	1.007
5.	Rückstellungen (Sonstige)	4.866	7.793	11.309
6.	Gezeichnetes Kapital	10.100	10.100	10.100
7.	Kapitalrücklagen (gebundene)	1.176	1.176	1.176
8.	Gewinnrücklagen	775	775	775
8.	Hafrücklage gem. § 57 Abs 5 BWG	9.179	9.179	9.179
9.	Bilanzgewinn	2.050	1.506	23.809
	Summe der Passiva	624.979	688.730	867.952

¹⁾ Auf Null abgerundet.

Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2022, zum 31.12.2021 sowie zum 31.12.2020

Gewinn- und Verlustrechnung

BAWAG P.S.K. Wohnbaubank AG

	2022 TEUR	2021 TEUR	2020 TEUR
1. Zinsen und ähnliche Erträge	17.348	19.965	26.815
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-14.520	-16.656	-22.742
I. NETTOZINSERTRAG	2.827	3.309	4.073
3. Provisionsaufwendungen	-1.579	-1.632	-1.829
4. Sonstige betriebliche Erträge	22	1	30
II. BETRIEBSERTRÄGE	1.270	1.678	2.275
5. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen			
a) sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)	-423	-432	-695
III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN	-423	-432	-695
IV. BETRIEBSERGEBNIS	847	1.246	1.580
6. Erträge aus Beteiligungen	0	0	1
V. ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	847	1.246	1.581
7. Steuern vom Einkommen	-212	-414	-395
8. Sonstige Steuern	-91	-135	-178
VI. JAHRESÜBERSCHUSS	544	698	1.009
9. Rücklagenbewegung	0	0	22.766
VII. JAHRESGEWINN	544	698	23.775
10. Gewinnvortrag	1.506	809	34
VII. BILANZGEWINN	2.050	1.506	23.809

Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2022, zum 31.12.2021 sowie zum 31.12.2020.

Geschäftsjahr 2022

Die Bilanzsumme der BAWAG P.S.K. Wohnbaubank AG verringerte sich gegenüber dem Jahr 2021 um EUR 63,8 Mio. auf EUR 625 Mio., was auf das planmäßige Auslaufen von Wohnbauanleihen zurückzuführen ist.

Das Jahresergebnis 2022 (vor Rücklagenbewegung) beläuft sich auf EUR 0,5 Mio. Der Nettozinsertrag sank im Jahr 2022 um EUR 0,5 Mio. auf EUR 2,8 Mio. Die Provisionsaufwendungen sind mit EUR 1,6 Mio. stabil im Vergleich zum Vorjahr geblieben. Die Betriebserträge sind gegenüber dem Vorjahr um EUR 0,4 Mio. auf EUR 1,3 Mio. gesunken. Die Betriebsaufwendungen von EUR 0,4 Mio. sind im Vergleich zum Vorjahr unverändert geblieben. Damit werden ein Betriebsergebnis und ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von EUR 0,8 Mio. ausgewiesen. Die Aufwendungen für Steuern betreffen mit EUR 0,3 Mio. die Bankenstabilitätsabgabe und die Körperschaftssteuer. Damit ergibt sich ein Jahresüberschuss von EUR 0,5 Mio.

Zum 31.12.2022 verfügt die BAWAG P.S.K. Wohnbaubank AG über ein Kernkapital von EUR 23,3 Mio., das sich aus dem Grundkapital von EUR 10,1 Mio., der Haftrücklage in Höhe von EUR 9,2 Mio., Kapitalrücklagen von EUR 1,2 Mio., Gewinnrücklagen von EUR 0,8 Mio. und einem nicht ausgeschütteten Bilanzgewinn von EUR 2,0 Mio. zusammensetzt.

Der BAWAG P.S.K. Konzern wendet seit April 2013 den Internal Rating Based Approach (IRB) für die Ermittlung des Eigenmittelerfordernisses nach Basel II an. Im Rahmen eines Partial Use wendet die BAWAG P.S.K. Wohnbaubank weiterhin den Standardansatz für die Berechnung der erforderlichen Kapitalunterlegung an. Forderungen gegenüber der BAWAG P.S.K. AG werden gemäß der vorliegenden Bewilligung nach Artikel 113 CRR mit Null gewichtet. Die Kernkapitalquote der BAWAG P.S.K. Wohnbaubank AG ist mit 377,8 % weiterhin hoch.

Im Jahr 2022 wurden von der BAWAG P.S.K. Wohnbaubank AG keine Wandelanleihen begeben. Es waren drei Anleihen mit einer Nominalen von EUR 24,4 Mio. endfällig. Es gab keine Teiltilgungen im Jahr 2022.

Die Mittel aus den Anleihen müssen gemäß dem Bundesgesetzblatt über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus ab dem dritten Jahr der Emission zu 80 % in den Wohnbau investiert werden. Die vereinnahmten Mittel werden hauptsächlich gemeinnützigen Wohnbauträgern, sowie auch Privatkunden zur Schaffung, Erhaltung und Sanierung von Wohnraum zur Verfügung gestellt.

Die Zinsen aus bestehenden Wohnbaubankanleihen sind bis zu einer Kuponhöhe von 4 % von der Kapitalertragsteuer befreit.

Die bestehenden Wohnbaubankanleihen sind Wandelanleihen, d.h. die Inhaber haben das Recht, ihre Anleihe zu einem späteren Zeitpunkt in Partizipationsscheine zu tauschen. Bis jetzt wurde das Wandlungsrecht von keinem Anleger geltend gemacht.

Geschäftsjahr 2021

Die Bilanzsumme der Gesellschaft verringerte sich gegenüber dem Jahr 2020 um EUR 179,2 Mio. auf EUR 688,7 Mio., was auf das planmäßige Auslaufen von Wohnbauanleihen zurückzuführen war. Die BAWAG P.S.K. Wohnbaubank AG tilgte neben den fälligen Schuldverschreibungen Anleihen im Ausmaß von EUR 14,4 Mio. vorzeitig. Durch die Zinsentwicklung kam es bei fest verzinsten Anleihen zu Kursanstiegen und damit verbundenen Anleiheverkäufen der Kunden. Da ein Wiederverkauf aufgrund von Marktbedingungen kaum möglich war, beschloss der Vorstand die vorzeitige Tilgung von Anleihen mit einem Nominale von EUR 14,4 Mio. um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Auflagen zur Veranlagung der Wohnbaubankanleihen (80% jeder Emission innerhalb von 3 Jahren, 65% des emittierten Volumens stets widmungsgemäß veranlagt) jederzeit erfüllt sind.

Das Jahresergebnis 2021 (vor Rücklagenbewegung) belief sich auf EUR 0,7 Mio. Der Nettozinsertrag sank im Jahr 2021 um EUR 0,8 Mio. auf EUR 3,3 Mio.. Die Provisionsaufwendungen sanken von EUR 1,8 Mio. auf EUR 1,6 Mio.. Die Betriebserträge sanken gegenüber dem Vorjahr um EUR 0,6 Mio. auf EUR 1,7 Mio.. Die Betriebsaufwendungen von EUR 0,4 Mio. sanken im Vergleich zum Vorjahr um EUR 0,3 Mio., wodurch ein Betriebsergebnis und ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von EUR 1,3 Mio. ausgewiesen wurde. Die Aufwendungen für Steuern betrafen mit EUR 0,6 Mio. die Bankenstabilitätsabgabe und die Körperschaftssteuer. Insgesamt ergab sich ein Jahresüberschuss von EUR 0,7 Mio.

Zum 31.12.2021 verfügte die BAWAG P.S.K. Wohnbaubank über ein Kernkapital von EUR 22,7 Mio., das sich aus dem Grundkapital von EUR 10,1 Mio., der Haftrücklage in Höhe von EUR 9,2 Mio., Kapitalrücklagen von EUR 1,2 Mio., Gewinnrücklagen von EUR 0,8 Mio. und einem nicht ausgeschütteten Bilanzgewinn von EUR 1,5 Mio. zusammensetzte.

Die BAWAG P.S.K. Gruppe wendet seit April 2013 den Internal Rating Based Approach (IRB) für die Ermittlung des Eigenmittelerfordernisses nach Basel II an. Im Rahmen eines Partial Use wendet die BAWAG P.S.K. Wohnbaubank weiterhin den Standardansatz für die Berechnung der erforderlichen Kapitalunterlegung an. Forderungen gegenüber der BAWAG P.S.K. werden gemäß der vorliegenden Bewilligung nach Artikel 113 CRR mit Null gewichtet. Die Kernkapitalquote der BAWAG P.S.K. Wohnbaubank betrug 287,71% und war damit weiterhin hoch. Im Geschäftsjahr 2021 war eine Dotierung der Haftrücklage gemäß § 57 Abs 5 BWG nicht notwendig.

Im Jahr 2021 wurden von der BAWAG P.S.K. Wohnbaubank AG keine Wandelanleihen begeben. Es waren fünf Anleihen mit einer Nominalen von EUR 153,6 Mio. endfällig, weiters gab es Teiltilgungen im Ausmaß von EUR 14,4 Mio.

Geschäftsjahr 2020

Die Bilanzsumme der BAWAG P.S.K. Wohnbaubank erhöhte sich im Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2019 um EUR 148,5 Mio. auf EUR 868,0 Mio., was auf die Verschmelzung mit der IMMOBANK AG zurückzuführen war. Die BAWAG P.S.K. Wohnbaubank tilgte neben fälligen Schuldverschreibungen Anleihen im Ausmaß von EUR 19,4 Mio. vorzeitig. Durch die Zinsentwicklung kam es bei fest verzinsten Anleihen zu Kursanstiegen und damit verbundenen Anleiheverkäufen der Kunden. Da ein Wiederverkauf aufgrund von Marktbedingungen kaum möglich war, beschloss der Vorstand die vorzeitige Tilgung von Anleihen mit einem Nominale von EUR 19,4 Mio., um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Auflagen zur Veranlagung der Wohnbaubankanleihen (80% jeder Emission innerhalb von 3 Jahren, 65% des emittierten Volumens stets widmungsgemäß veranlagt) jederzeit erfüllt sind.

Das Jahresergebnis 2020 (vor Rücklagenbewegung) belief sich auf EUR 1 Mio. Der Nettozinsertrag stieg im Jahr 2020 um EUR 1,0 Mio. auf EUR 4,1 Mio.. Die Provisionsaufwendungen sanken von EUR 1,9 Mio. auf EUR 1,8 Mio.. Die Betriebserträge stiegen gegenüber dem Vorjahr aufgrund der Verschmelzung mit der IMMOBANK AG um EUR 1 Mio. auf EUR 2,3 Mio. Die Betriebsaufwendungen von EUR 0,7 Mio. stiegen im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls um EUR 0,3 Mio., wodurch ein Betriebsergebnis und ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von EUR 1,6 Mio. ausgewiesen wurden. Die Aufwendungen für Steuern betrafen mit EUR 0,6 Mio. die Bankenstabilitätsabgabe und die Körperschaftssteuer. Insgesamt ergab sich ein Jahresüberschuss von EUR 1,0 Mio.

Zum 31.12.2020 verfügte die BAWAG P.S.K. Wohnbaubank über ein Kernkapital von EUR 22,0 Mio., das sich aus dem Grundkapital von EUR 10,1 Mio., der Haftrücklage in Höhe von EUR 9,2 Mio., Kapitalrücklagen von EUR 1,2 Mio., Gewinnrücklagen von EUR 0,8 Mio. und einem nicht ausgeschütteten Bilanzgewinn von EUR 0,8 Mio. zusammensetzte. Die BAWAG P.S.K. Gruppe wendet seit April 2013 den Internal Rating Based Approach (IRB) für die Ermittlung des Eigenmittelerfordernisses nach Basel II an. Im Rahmen eines Partial Use wendet die BAWAG P.S.K. Wohnbaubank weiterhin den Standardansatz für die Berechnung der erforderlichen Kapitalunterlegung an. Forderungen gegenüber der BAWAG P.S.K. werden gemäß der vorliegenden Bewilligung nach Artikel 113 CRR mit Null gewichtet. Die Kernkapitalquote der BAWAG P.S.K. Wohnbaubank AG betrug 213,3% und war damit weiterhin hoch.

Im Geschäftsjahr 2020 war eine Dotierung der Haftrücklage gemäß § 57 Abs 5 BWG nicht notwendig, der Anstieg der Haftrücklage im Geschäftsjahr 2020 ist durch die Verschmelzung der Immo-Bank AG bedingt.

Im Jahr 2020 wurden von der BAWAG P.S.K. Wohnbaubank keine Wandelanleihen begeben. Es waren 9 Anleihen mit einem Nominalen von EUR 127,6 Mio. endfällig, weiters gab es Teiltilgungen im Ausmaß von EUR 19,4 Mio.

Sofern nicht an anderer Stelle im Registrierungsformular vermerkt und sofern für das Verständnis der Geschäftstätigkeit des Emittenten insgesamt erforderlich, gibt der Bericht auch Aufschluss über: a) die wahrscheinliche zukünftige Entwicklung des Emittenten; b) Aktivitäten im Bereich Forschung und Entwicklung.

Den in diesem Punkt 6.6.1 genannten Anforderungen kann durch die Aufnahme des in den Artikeln 19 und 29 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (1) genannten Lageberichts entsprochen werden.

Zur Prognose über die künftige wirtschaftliche Entwicklung, siehe Kapitel 6.10. dieses Prospekts.

Aktivitäten im Bereich Forschung und Entwicklung

Die Emittentin ist nicht im Bereich Forschung und Entwicklung tätig.

6.6.1.2 *Angaben zu wichtigen Faktoren, einschließlich ungewöhnlicher oder seltener Vorfälle oder neuer Entwicklungen, die die Geschäftserträge des Emittenten wesentlich beeinträchtigen, und über das Ausmaß, in dem die Erträge auf diese Weise beeinflusst wurden.*

Derartige Faktoren liegen nicht vor.

6.6.1.3 *Falls die historischen Finanzinformationen wesentliche Veränderungen bei den Nettoumsätzen oder den Nettoerträgen ausweisen, sind die Gründe für diese Veränderungen in einer ausführlichen Erläuterung darzulegen.*

Derartige Veränderungen liegen nicht vor.

6.7 Eigenkapitalausstattung

6.7.1 Angaben über die Eigenkapitalausstattung des Emittenten (sowohl kurz- als auch langfristig).

Das Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 10.100.000,--. Es ist eingeteilt in 1.386.275 nennwertlose, auf Namen lautende Stammaktien mit Stimmrecht (Stückaktien), die mit gleicher Quote am Grundkapital beteiligt sind.

Das Management der bankgeschäftlichen Risiken der Emittentin, auch jener, die ihre Kapitalausstattung betreffen, erfolgt im Rahmen des Risikomanagements der BAWAG P.S.K. Gruppe. Die Richtlinien des Organisationshandbuchs der BAWAG P.S.K. Gruppe sowie die festgelegten Kompetenzen und Pouvoirs gelten auch für die Emittentin. Diese Richtlinien legen die Grundsätze des Risikosteuerungssystems der Emittentin in Umsetzung der gesetzlichen und konzerninternen Anforderungen fest und definieren Rahmenbedingungen für die Bewertung und Steuerung der Risiken durch einheitliche Methoden und Prozesse.

Die Risikostrategie der BAWAG P.S.K. Gruppe und damit auch der Emittentin wird vom Gesamtvorstand der BAWAG P.S.K. festgelegt. Die Grundsätze des Risikomanagements, die Festlegung von Limiten für alle relevanten Risiken sowie die Verfahren zu deren Überwachung sind in Risikohandbüchern und Arbeitsrichtlinien festgehalten. Der Gesamtvorstand der BAWAG P.S.K. wird monatlich über die Gesamtrisikosituation sowie die Lage in den spezifischen Risikoarten informiert. Quartalsweise erfolgen Risikoberichte an die Kontrollausschüsse des Aufsichtsrates. Die risikopolitischen Vorgaben sowie die Risikosysteme werden regelmäßig hinsichtlich ihrer Adäquanz gegenüber geänderten Marktbedingungen wie auch gegenüber Veränderungen im Angebot von Produkten und Dienstleistungen überprüft.

Da die Mittel der BAWAG P.S.K. Wohnbaubank überwiegend bei der BAWAG P.S.K. veranlagt werden, ist das in Bezug auf ihre Eigenmittelausstattung besonders bedeutsame Liquiditätsrisiko der Emittentin an die Liquiditätssituation der BAWAG P.S.K. gekoppelt (siehe auch "1.1.2.2 Es besteht das Risiko, dass der Emittentin Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen unter den Wertpapieren nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen (Liquiditätsrisiko)").

Die Interne Revision überwacht als unabhängiger Bereich die Betriebs- und Geschäftsabläufe, das Risikomanagement und -controlling sowie das interne Kontrollsystem der Emittentin. Bei der Berichterstattung und bei der Wertung der Prüfungsergebnisse agiert die Interne Revision weisungsungebunden.

6.7.1.1 Eigenmittel nach CRR

Berechnet nach den seit 1.1.2014 geltenden Bestimmungen des Artikel 92 CRR betrug zum 31.12.2022 die harte Kernkapitalquote der Emittentin 377,8% und die Kernkapitalquote 377,8%.

6.7.1.2 Kapitalkennzahlen

Eigenkapital/Fremdkapital/Verschuldungsgrad

Zahlen in TEUR	2022	2021	2020
Eigenkapital	23.281	22.737	22.039
Fremdkapital	601.698	665.993	674.376
Verschuldungsgrad (in %)	2.585	2.929	1.497

Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin zum Prospektdatum auf Basis der geprüften Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2022, 31.12.2021 und 31.12.2020.

Anrechenbare Eigenmittel gemäß CRR

in TEUR	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2020
	geprüft	geprüft	geprüft

Kernkapital (Tier I)			
Eingezahltes Kapital			
Gezeichnetes Kapital (Grundkapital)	10.100	10.100	10.100
Kapitalrücklagen			
Gebundene	1.176	1.176	1.176
Nicht gebundene	0	0	0
Offene Rücklagen			
Haftrücklage	9.179	9.179	9.179
versteuerte Rücklagen	775	775	775
	9.954	9.954	9.954
Bilanzgewinn abzüglich Ausschüttungen	2.050	1.506	809
Kernkapital (Tier I)	23.280	22.737	22.039
Ergänzende Eigenmittel (Tier 2)			
Anrechenbares Ergänzungskapital	-	-	-
Anrechenbare Eigenmittel	23.280	22.737	22.039
Den Eigenmitteln steht folgendes Eigenmittelerfordernis gegenüber:			
Kreditrisiko	149	207	272
Operationelles Risiko	344	425	555
Eigenmittelerfordernis	493	632	827
Eigenmittelüberhang	22.788	22.105	21.212

Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2022, zum 31.12.2021 sowie zum 31.12.2020 und eigene Berechnungen der Emittentin zum Prospektdatum auf Basis der geprüften Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2022, zum 31.12.2021 sowie zum 31.12.2020.

Eigenkapitalveränderungsrechnung

Die folgenden Tabellen weisen die Eigenkapitalveränderungen der Emittentin der Geschäftsjahre 2022, 2021 und 2020 aus.

Diese resultieren aus den Veränderungen der Gewinnrücklagen und sonstigen Rücklagen und der Bilanzgewinne der jeweiligen Geschäftsjahre. Die Haftrücklage erhöhte sich im Jahr 2020 durch die Verschmelzung mit der IMMOBANK AG und blieb in den Folgejahren unverändert. Der Jahresüberschuss 2020 beinhaltet die teilweise Auflösung der im Rahmen der Verschmelzung mit der IMMOBANK AG entstandenen freien Kapitalrücklage mit TEUR 22.766. Die wesentlichste Eigenkapitalveränderung des Jahres 2021 resultiert aus einer Ausschüttung in Höhe von TEUR 23.000. Das Eigenkapital hat sich im Jahr 2022 nur im Bilanzgewinn verändert.

	Gezeichnetes Kapital TEUR	Gewinn- rücklagen TEUR	Kapital- rücklage TEUR	Haftrücklage gem. § 57 Abs. 5 BWG TEUR	Bilanzgewinn TEUR	Summe Eigenkapital TEUR
Stand 1.1.2020	10.100	4.155	0	3.392	34	17.681
Verschmelzung	0	0	20.562	5.787	0	26.350
Rücklagenbewegung	0	-3.380	-19.386	0	22.766	0
Jahresüberschuss	0	0	0	0	1.009	1.009
Stand 31.12.2020	10.100	775	1.176	9.179	23.809	45.039
Stand 1.1.2021	10.100	775	1.176	9.179	23.809	45.039
Jahresüberschuss	0	0	0	0	698	698
Ausschüttung	0	0	0	0	-23.000	-23.000
Stand 31.12.2021	10.100	775	1.176	9.179	1.506	22.737
Stand 1.1.2022	10.100	775	1.176	9.179	1.506	22.737
Jahresüberschuss	0	0	0	0	544	544
Stand 31.12.2022	10.100	775	1.176	9.179	2.050	23.281

Quelle: Geprüfte Eigenkapitalveränderungsrechnung der Emittentin zum 31.12.2022, zum 31.12.2021 sowie zum 31.12.2020.

6.7.2 Erläuterung der Quellen und der Beträge des Kapitalflusses des Emittenten und eine ausführliche Darstellung dieser Posten.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über den Kapitalfluss (Cashflow) der Emittentin und deren Quellen.

BAWAG P.S.K. Wohnbaubank AG

Kapitalflussrechnung

geprüft	2022 TEUR	2021 TEUR	2020 TEUR
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	847	1.246	1.581
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs	0	0	-1

Geldfluss aus dem Ergebnis	847	1.246	1.580
+/- Abnahme/Zunahme der Forderungen sowie anderer Aktiva	64.845	208.027	148.405
+/- Abnahme/Zunahme sowie anderer Passiva ausgenommen Verbindlichkeiten für Ertragssteuern	-4.951	-8.919	-7.240
Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	60.741	200.354	142.745
- Zahlungen für Ertragssteuern	-212	-414	-395
- Zahlungen für sonstige Steuern	-91	-135	-178
Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	60.437	199.805	142.172
+ Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang	1	-2	1
Netto-Geldfluss aus Investitionstätigkeit	1	-2	1
- Auszahlungen aus der Tilgung von Ergänzungskapital	0	0	0
+ Einzahlungen aus der Tilgung von Ergänzungskapital	0	0	0
- Auszahlungen aus der Tilgung von verbrieften Verbindlichkeiten	-59.344	-168.000	-146.932
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Bankverbindlichkeiten	0	20.000	0
- Auszahlungen aus der Tilgung von von Bankverbindlichkeiten	0	0	0
- Gewinnausschüttung an den Gesellschafter	0	-23.000	0
Netto-Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	-59.344	-171.000	-146.932
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands	1.094	28.803	-4.758
Zahlungsmittelbestand am Beginn der Periode	38.841	10.038	14.797
Zahlungsmittelbestand am Ende der Periode	39.935	38.841	10.038

Quelle: Geprüfte Kapitalflussrechnung der Emittentin zum 31.12.2022, zum 31.12.2021 sowie zum 31.12.2020.

Die Emittentin refinanziert sich weitestgehend durch die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen. Siehe dazu die Tabelle unter Punkt "6.4.1 Haupttätigkeitsbereiche" hinsichtlich der von ihr bislang ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen.

6.7.3 Angaben über den Fremdfinanzierungsbedarf und die Finanzierungsstruktur des Emittenten.

in TEUR	31.12.2022	Veränderung		31.12.2021	Veränderung		31.12.2020
		absolut	relativ		absolut	relativ	
Aktiva	geprüft			geprüft			geprüft

1.	Guthaben bei Zentralbanknoten	0	-1	-82,3%	1	0,00	0	1
2.	Schuldtitle öffentlicher Stellen, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind	11	0,00	0	11	0,00	0	11
3.	Forderungen an Kreditinstitute	622.787	-62.806	-9,2%	685.593	-178.007	-20,6%	863.600
4.	Beteiligungen	3	-1	-15,9%	4	2	140,2%	2
5.	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0	0,00	-115	-100%	115
6.	Rechnungsabgrenzungsposten	2.177	-944	-30,2%	3.122	1.102	-26,1%	4.224
		624.979	-63.752	-9,3%	688.730	179.222	-20,6%	867.952
Passiva								
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	20.000	0,00	0	20.000	20.000	-	0
2.	Andere verbriefte Verbindlichkeiten	576.245	-60.816	-9,5%	637.061	-173.133	-21,4%	810.194
3.	Sonstige Verbindlichkeiten	229	-150	-39,5%	379	-25	-6,3%	404
4.	Rechnungsabgrenzungsposten	358	-404	-53,0%	761	245	-24,3%	1.007
5.	Rückstellungen (Sonstige)	4.866	-2.927	-37,6%	7.793	3.516	-31,1%	11.309
6.	Gezeichnetes Kapital	10.100	0,00	0	10.100	0,00	0	10.100
7.	Kapitalrücklagen (gebundene)	1.176	0,00	0	1.176	0,00	0	1.176
8.	Gewinnrücklagen	775	0,00	0	775	0,00	0	775
8.	Hafrücklage gem. § 57 Abs 5 BWG	9.179	0,00	0	9.179	0,00	0	9.179
9.	Bilanzgewinn	2.050	544	36,1%	1.506	-22.302	-93,7%	23.809
		624.979	-63.752	-9,3%	688.730	-179.222	-20,6%	867.952
Posten unter der Bilanz								
1.	Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	23.281			22.737			22.039
	<i>darunter Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (unter Berücksichtigung von Übergangsbestimmungen)</i>	0,00			0,00			0,00
2.	Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	6.162			7.903			10.332
	<i>darunter Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit. a bis c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (unter Berücksichtigung von Übergangsbestimmungen)</i>							
	Harte Kernkapitalquote	377,8%			287,7%			213,3

	Kernkapitalquote	377,8%			287,7%			213,3
	Eigenmittelquote	377,8%			287,7%			213,3

Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2022, zum 31.12.2021 sowie zum 31.12.2020 und eigene Berechnungen der Emittentin auf Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2022, zum 31.12.2021 sowie zum 31.12.2020.

Die Fristigkeitsgliederung von Forderungen und des Fremdfinanzierungsbedarfs sowie der Finanzierungsstruktur der Emittentin stellt sich wie folgt dar:

Forderungen an Kreditinstitute nach Restlaufzeiten in TEUR:

in TEUR	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2020
Täglich fällig	39.934	38.839,9	10.037,5
Bis 3 Monate	119.048	43.969,4	154.158,5
Mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	27.783	15.375,0	18.105,3
Mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	262.833	383.629,3	422.901,2
Mehr als 5 Jahre	173.188	182.958,9	258.398,0

Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2022, zum 31.12.2021 sowie zum 31.12.2020.

Verbriefte Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten in TEUR:

in TEUR	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2020
Täglich fällig	-	-	-
Bis 3 Monate	117.286	9.023,9	151.759,2
Mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	27.783	15.375,0	18.105,3
Mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	262.833	383.629,3	402.201,2
Mehr als 5 Jahre	168.342	217.904,4	238.128,2

Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2022, zum 31.12.2021 sowie zum 31.12.2020.

6.7.4 Angaben zu jeglichen Beschränkungen des Rückgriffs auf die Eigenkapitalausstattung, die die Geschäfte des Emittenten direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder beeinträchtigen könnten.

Die Emittentin ist in keiner Weise im Rückgriff auf die Eigenkapitalausstattung beschränkt, die die Geschäfte der Emittentin direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder unter Umständen könnten.

6.7.5 Angaben über voraussichtliche Quellen für Finanzierungsmittel, die zur Erfüllung der in 6.4.7.2 genannten Verpflichtungen erforderlich sind.

Die Emittentin hat keine wichtigen künftigen Investitionen verbindlich beschlossen und verfügt weder über wesentliche Sachanlagen (einschließlich geleaster Vermögensgegenstände), noch ist deren Erwerb geplant.

6.7.6 Angaben zur Kapitalbildung und Verschuldung der Emittentin sowie zum Geschäftskapital

Fremdkapital (TEUR)	30.04.2023
----------------------------	-------------------

Verbindlichkeiten (bis 1 Jahr Restlaufzeit)	83,636	
Garantiert	0	
Besichert	0	
Nicht garantiert/Nicht besichert	83,636	
Verbindlichkeiten (über 1 Jahr Restlaufzeit)	388,589	
Garantiert	0	
Besichert	0	
Nicht garantiert/Nicht besichert	388,589	
Summe Verbindlichkeiten	472,224	
Eigenkapital (TEUR)	30.04.2023	
Gezeichnetes Kapital	10,100	
Kapitalrücklage	1,176	
Gesetzliche Rücklagen	775	
Sonstige Rücklagen und andere Eigenkapitalbestandteile	Hafrücklage	9,179
	Bilanzgewinn	2,112
Summe Eigenkapital	23,342	

Nettoverschuldung kurz und langfristig basierend auf Restlaufzeiten (TEUR)		30.04.2023
A.	Zahlungsmittel	1
B.	Zahlungsmitteläquivalent	31,416
C.	Mittel aus Wertpapieren	11
D.	Liquidität (A+B+C)	31,427
E.	Kurzfristige Forderungen	82,007
F.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (täglich fällig)	0
G.	Kurzfristige Positionen der nicht kurzfristigen Verbindlichkeiten (<i>current portion of non current debt</i>)	81,490
H.	Andere kurzfristige Verbindlichkeiten	2,146
I.	Kurzfristige Verbindlichkeiten (F+G+H)	83,636
J.	Kurzfristige Nettoverschuldung (I-E-D)	-29,798

K.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit (> 1 Jahr)	10,000
L.	Verbriefte Verbindlichkeiten (Restlaufzeit >1 Jahr)	376,268
M.	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	2,320
N.	Langfristige Verschuldung (K+L+M)	388,589
O.	Langfristige Nettoverschuldung (J+N)	358,790

Quelle: Eigene Angaben der Emittentin

Die Emittentin weist zum Berichtszeitpunkt **30.04.2023** keine Eventualverbindlichkeiten auf. Die Emittentin erklärt, dass das Geschäftskapital ihrer Auffassung nach für ihre derzeitigen Bedürfnisse (zumindest für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Billigung des Prospekts) ausreicht.

6.8 Regelungsumfeld

6.8.1 Beschreibung des Regelungsumfelds, in dem der Emittent tätig ist und das seine Geschäfte wesentlich beeinträchtigen könnte, sowie Angaben zu staatlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen, monetären oder politischen Strategien oder Faktoren, die die Geschäfte des Emittenten direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder beeinträchtigen könnten.

Das Regelungsumfeld der Emittentin umfasst neben den grundsätzlichen Vorschriften des Bankwesengesetzes, des Aktiengesetzes, des Unternehmensgesetzbuches und der anwendbaren Steuergesetze im Besonderen die Vorschriften des StWbFG, da ein wesentlicher Faktor für die Geschäfte der bestehende Steuervorteil für Wohnbau bankanleihen, (nämlich, dass Zinsen von bis zu 4% von der Kapitalertragssteuer befreit sind), ist. Ein Wegfall dieses Faktors könnte die Geschäfte der Emittentin wesentlich beeinträchtigen. Ebenso kann eine Verschlechterung der allgemeinen Wirtschaftslage, die für die Emittentin mit den in "1.1.3.1 Die Emittentin unterliegt dem Risiko einer Verschlechterung der makroökonomischen Rahmenbedingungen." dieses Prospekts dargestellten Risiken verbunden ist, die Geschäfte der Emittentin unter Umständen wesentlich beeinträchtigen.

Als Kreditinstitut ist die Emittentin aufgrund des Stabilitätsabgabegesetzes (StabAbgG) weiters seit dem Kalenderjahr 2011 zur Entrichtung einer Stabilitätsabgabe verpflichtet, der ihre durchschnittliche Bilanzsumme (nach Berücksichtigung verschiedener Abzüge und Hinzurechnungen) zu Grunde zu legen ist. Die Emittentin entrichtete im Jahr 2022 eine Stabilitätsabgabe für das Jahr 2022 von TEUR 91,5. Dies entspricht 0,013% jenes Teils ihrer durchschnittlichen Bilanzsumme 2022 (die per 31.12.2022 EUR 624,9 Mio. beträgt) (nach Berücksichtigung verschiedener Abzüge und Hinzurechnungen). Für das Jahr 2023 rechnet die Emittentin mit der Entrichtung einer Stabilitätsabgabe von insgesamt TEUR 73,3.

Darüber hinaus bestehen keine staatlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen, monetären oder politischen Strategien oder Faktoren, die die Geschäfte der Emittentin direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder unter Umständen beeinträchtigen können.

6.9 Trendinformationen

6.9.1 Eine Beschreibung a) der wichtigsten aktuellen Trends bei Produktion, Umsatz und Vorräten sowie bei Kosten und Verkaufspreisen zwischen dem Ende des letzten Geschäftsjahres und dem Datum des Registrierungsformulars; b) jeder wesentlichen Änderung der Finanz- und Ertragslage der Gruppe seit dem Ende des letzten Berichtszeitraums, für den bis zum Datum des Registrierungsformulars Finanzinformationen veröffentlicht wurden. Ansonsten ist eine negative Erklärung abzugeben.

Aufgrund des Niedrigzinsumfelds der vergangenen Jahre war die Nachfrage nach Wohnbauwandelschuldverschreibungen gering. Seit Juli 2022 hat die EZB den Leitzins immer wieder erhöht. Die langfristige Entwicklung dieser Dynamik im Zinsumfeld kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden.

In Bezug auf die aktuellen Entwicklungen in Russland und der Ukraine haben Sanktionen zu einem erheblichen Anstieg der Energie- und Rohstoffpreise geführt. Die damit einhergehende Inflation bzw. negative

Wirtschaftsentwicklung könnte sich negativ auf die Vermögens- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Eine Beendigung des Konfliktes ist aus derzeitiger Sicht nicht absehbar.

Darüber hinaus sind Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die Wirtschaft berücksichtigungswürdig. Dies betrifft im Geschäftsmodell der Emittentin hauptsächlich mögliche Zahlungsausfälle aufgrund des Auslaufens staatlicher Unterstützungsmaßnahmen, welche erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Ertragskraft der Emittentin haben könnten.

Seit dem Ende des letzten Berichtszeitraums, für den bis zum Datum dieses Prospekts Finanzinformationen veröffentlicht wurden, bestehen keine wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

6.9.2 Angabe aller bekannten Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten des Emittenten nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen werden.

Siehe oben Punkt "6.9.1 Eine Beschreibung a) der wichtigsten aktuellen Trends bei Produktion, Umsatz und Vorräten sowie bei Kosten und Verkaufspreisen zwischen dem Ende des letzten Geschäftsjahres und dem Datum des Registrierungsformulars; b) jeder wesentlichen Änderung der Finanz- und Ertragslage der Gruppe seit dem Ende des letzten Berichtszeitraums, für den bis zum Datum des Registrierungsformulars Finanzinformationen veröffentlicht wurden. Ansonsten ist eine negative Erklärung abzugeben."

Mit Ausnahme der unter "1.1.3.1 Die Emittentin unterliegt dem Risiko einer Verschlechterung der makroökonomischen Rahmenbedingungen." durch das allgemeine makroökonomische Umfeld beschriebenen Herausforderungen für die Emittentin bestehen keine bekannten Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

6.10 Gewinnprognosen oder -schätzungen

6.10.1 Gewinnprognose

Die Emittentin hat eine Gewinnprognose für das Geschäftsjahr 2023 wie folgt veröffentlicht (die "Gewinnprognose"):

"Insgesamt erwartet die BAWAG P.S.K. Wohnbaubank für 2023 ein abnehmendes Geschäftsvolumen und Betriebsergebnis im Vergleich zu 2022."

Vor diesem Hintergrund wird die Gewinnprognose zum erwarteten Betriebsergebnis, dh für das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, für das Geschäftsjahr 2023 in den Prospekt aufgenommen.

6.10.2 Einführung

Die Gewinnprognose stellt keine Beschreibung von Tatsachen dar und sollte von potenziellen Anlegern nicht als solche verstanden werden. Vielmehr handelt es sich um eine Aussage über die Erwartungen der Emittentin für das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Emittentin für das Geschäftsjahr 2023. Potenzielle Anleger sollten sich bei ihrer Investitionsentscheidung nicht von der Gewinnprognose leiten lassen.

Die Gewinnprognose basiert auf Annahmen der Emittentin. Diese Annahmen beziehen sich auf die untenstehend genannten externe Einflussfaktoren, die sich außerhalb des Einflussbereichs der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgans der Emittentin befinden. Auch wenn die Emittentin der Auffassung ist, dass diese Annahmen zum Zeitpunkt der Erstellung der Gewinnprognose nach bestem Wissen angenommen wurden, könnten sie sich als fehlerhaft oder unbegründet erweisen. Sollte sich herausstellen, dass eine oder mehrere der Annahmen fehlerhaft oder unbegründet waren, so können die tatsächlichen Ergebnisse erheblich von der Gewinnprognose abweichen. Insbesondere die im Risikofaktor 1.1.3.1 *Die Emittentin unterliegt dem Risiko einer Verschlechterung der makroökonomischen Rahmenbedingungen*. erwähnten Risiken können die Gewinnprognose wesentlich verändern.

Darüber hinaus können weitere Faktoren und Aspekte, die der Emittentin derzeit nicht bekannt sind, das tatsächliche Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Emittentin für das Geschäftsjahr 2023 wesentlich beeinflussen. Unabhängig von den in diesem Abschnitt enthaltenen Fakten und Annahmen in Bezug auf die Gewinnprognose sollten Anleger ihre eigene Einschätzung vornehmen.

6.10.3 Basis für und Methodik der Gewinnprognose

Die Gewinnprognose basiert auf den für den Jahresabschluss der Emittentin angewendeten Bestimmungen des UGB sowie des Bankwesengesetzes. Die Emittentin erklärt, dass für die Gewinnprognose zum Geschäftsjahr 2023 die Vergleichbarkeit mit ihrem Jahresabschluss und die Konsistenz mit den Rechnungslegungsmethoden der BAWAG P.S.K. Wohnbaubank gegeben ist.

6.10.4 Einflussfaktoren und Annahmen

Externe Einflussfaktoren, die nicht dem Einfluss der Emittentin unterliegen

Das Jahr 2022 war geprägt von erhöhter Marktvolatilität, signifikant gestiegener Inflation, steigenden Zinssätzen, einem geopolitischen Konflikt und einer Verlangsamung des Wirtschaftswachstums in der zweiten Jahreshälfte.

Die Emittentin geht davon aus, dass die Marktvolatilität weiterhin bestehen bleibt und sich in Form von erhöhten Risikoprämien und eingeschränktem Marktzugang auswirken wird. Nach Ansicht der Emittentin wird für 2023 eine Fortsetzung der Normalisierung des Zinsumfelds mit einem Anstieg der Zinssätze und eine Rückkehr zu einer stärkeren marktgesteuerten Dynamik erwartet.

Einflussfaktoren, die einem beschränkten Einfluss der Emittentin unterliegen

Aufgrund des Rückgangs des ausstehenden Emissionsvolumens und einer damit verbundenen Reduktion der Bilanzsumme sowie höherer Refinanzierungskosten erwartet die Emittentin einen rückläufigen Nettozinsertrag, was zu einem abnehmenden Geschäftsergebnis führen dürfte.

6.11 Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan und oberes Management

6.11.1 Name und Geschäftsanschrift folgender Personen sowie Angabe ihrer Stellung beim Emittenten und der wichtigsten Tätigkeiten, die sie neben der Tätigkeit beim Emittenten ausüben, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind: a) Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans; b) persönlich haftende Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien; c) Gründer, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, die seit weniger als fünf Jahren besteht; d) sämtliche Mitglieder des oberen Managements, die für die Feststellung relevant sind, ob der Emittent über die für die Führung der Geschäfte erforderliche Kompetenz und Erfahrung verfügt.

Art einer etwaigen verwandtschaftlichen Beziehung zwischen den unter den Buchstaben a bis d genannten Personen.

Für jedes Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Emittenten und für jede der in Unterabsatz 1 Buchstaben b und d genannten Personen detaillierte Angabe der einschlägigen Managementkompetenz und -erfahrung sowie folgende Angaben: a) Namen sämtlicher Unternehmen und Gesellschaften, bei denen die besagte Person während der letzten fünf Jahre Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bzw. Partner war, unter Angabe der Tatsache, ob die Mitgliedschaft in diesen Organen oder als Partner weiter fortbesteht. Es ist nicht erforderlich, sämtliche Tochtergesellschaften des Emittenten aufzulisten, bei denen die betreffende Person ebenfalls Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans ist; b) detaillierte Angaben zu etwaigen Schuldsprüchen in Bezug auf betrügerische Straftaten während zumindest der letzten fünf Jahre; c) detaillierte Angaben über etwaige Insolvenzen, Insolvenzverwaltungen, Liquidationen oder unter Zwangsverwaltung gestellte Unternehmen in Zusammenhang mit den in Unterabsatz 1 unter Buchstaben a und d genannten Personen, die in diesen Funktionen zumindest in den vergangenen fünf Jahren tätig waren; d) detaillierte Angaben zu etwaigen öffentlichen Anschuldigungen und/oder Sanktionen in Bezug auf die genannten Personen vonseiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich bestimmter Berufsverbände) und eventuell Angabe des Umstands, ob diese Personen jemals von einem Gericht für die Mitgliedschaft im Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan eines

Emittenten oder für die Tätigkeit im Management oder die Führung der Geschäfte eines Emittenten während zumindest der letzten fünf Jahre als untauglich angesehen wurden.

Liegen keine der genannten Umstände vor, ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sind unter der Geschäftsadresse der BAWAG P.S.K. Wohnbaubank, Wiedner Gürtel 11, A-1100 Wien, Österreich, erreichbar.

6.11.1.1 *Derzeitige Vorstandsmitglieder*

In der folgenden Tabelle sind die Positionen der Vorstandsmitglieder der BAWAG P.S.K. Wohnbaubank, das Jahr ihrer erstmaligen Bestellung und der Ablauf der laufenden Funktionsperiode angeführt. Keines der derzeitigen Vorstandsmitglieder der BAWAG P.S.K. Wohnbaubank übte eine Haupttätigkeit außerhalb der BAWAG-Gruppe aus, die für die BAWAG P.S.K. Wohnbaubank von Bedeutung wäre:

Name	Position / Zuständigkeitsbereich	Ernennung	Ende der Mandatsperiode
Mag. Caroline Pranzl	Mitglied des Vorstandes	2010	2027
Mag. Daniel Jakowitsch-Mesfen	Mitglied des Vorstandes	2017	2027

Quelle: Eigene Angaben der Emittentin zum Prospektdatum.

Die folgende Tabelle gibt Auskunft darüber, wo die Mitglieder des Vorstands der Emittentin Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats oder Gesellschafter anderer Gesellschaften sind oder innerhalb der letzten fünf Jahre waren:

Name	Firma der Gesellschaft	Funktion	Position derzeit inne
Mag. Caroline Pranzl	start:bspk AT (AR), BAWAG P.S.K. LEASING Holding GmbH (GF), Gara RPK Grundstücksverwaltungsgesellschaft m.b.H. (GF), ROMAX Immobilien GmbH (GF)	Aufsichtsrat, Geschäftsführung	Ja
Mag. Daniel Jakowitsch-Mesfen	start:bspk DE (AR), BAWAG Group Advisors GmbH (GF), Allianz Vorsorgekasse-AG (AR)	Aufsichtsrat, Geschäftsführung	Nein

Quelle: Eigene Angaben der Emittentin zum Prospektdatum.

Nachfolgend finden sich Kurzdarstellungen der Lebensläufe der Mitglieder des Vorstands:

Mag. Caroline Pranzl: Studium der Wirtschaftswissenschaften, in der Finanzindustrie und im BAWAG Konzern tätig seit 2008; aktuell beschäftigt bei BAWAG P.S.K

Mag. Daniel Jakowitsch-Mesfen: Studium der Wirtschaftswissenschaften, in der Finanzindustrie und im BAWAG Konzern tätig seit 1999; aktuell beschäftigt bei BAWAG P.S.K

6.11.1.2 *Derzeitige Aufsichtsratsmitglieder*

In der folgenden Tabelle sind die Funktionen der derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats der BAWAG P.S.K. Wohnbaubank und jeweils das Jahr ihrer erstmaligen Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats der BAWAG P.S.K. Wohnbaubank AG sowie, soweit zutreffend, der Ablauf ihrer aktuellen Funktionsperiode angeführt. Keines der derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrates der BAWAG P.S.K. Wohnbaubank übte eine Haupttätigkeit außerhalb der BAWAG P.S.K. Gruppe aus, die für die BAWAG P.S.K. Wohnbaubank von Bedeutung wäre.

Name	Position	Ernennung	Ende der Mandatsperiode
Mag. Ewald Freund	Aufsichtsratsvorsitzender	2012 (Vorsitz sei 2021)	2026
Mag. Arijana Pirec	Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende	2018	2026
Dr. Tamara Kapeller	Mitglied des Aufsichtsrats	2021	2026
Mag. DI Andrea Guzik	Mitglied des Aufsichtsrats	2021	2025

Quelle: Eigene Angaben der Emittentin zum Prospektdatum.

Die folgende Tabelle gibt Auskunft darüber, wo die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats oder Gesellschafter anderer Gesellschaften sind oder innerhalb der letzten fünf Jahre waren:

Name	Firma der Gesellschaft	Funktion	Position derzeit inne
Mag. Ewald Freund	-	-	-
Mag. Arijana Pirec	start:bspk AT	Aufsichtsrat	JA
Dr. Tamara Kapeller	Universität Wien, Wentner Kapeller Havranek Board Consulting GmbH	Vortragende, Geschäftsführung	JA
Mag. DI Andrea Guzik	-	-	-

Quelle: Eigene Angaben der Emittentin zum Prospektdatum.

Nachfolgend finden sich Kurzdarstellungen der Lebensläufe der Mitglieder des Aufsichtsrats:

Mag. Ewald Freund: Master of Science in Real Estate, in der Finanzindustrie seit 1986 tätig, davon 36 Jahre im BAWAG Konzern; aktuell beschäftigt bei der BAWAG P.S.K

Mag. Arijana Pirec: Studium der Wirtschaftswissenschaften, in der Finanzindustrie seit 2011 tätig, davon 8 Jahre im BAWAG Konzern; aktuell beschäftigt bei BAWAG P.S.K.

Dr. Tamara Kapeller: Studium der Rechtswissenschaften, in der Finanzindustrie seit 2008 tätig, davon 13 Jahre im BAWAG Konzern; aktuell selbstständig

Mag. DI Andrea Guzik: Studium der Wirtschaftswissenschaften, in der Finanzindustrie und im BAWAG Konzern tätig seit 2002, aktuell beschäftigt bei BAWAG P.S.K.

Kein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Emittentin

- ist mit einem anderen Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Emittentin verwandt;
- ist oder war während der letzten fünf Jahre neben den in diesem Prospekt offen gelegten Tätigkeiten Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder Partner einer Gesellschaft oder eines Unternehmens außerhalb der Emittentin;
- wurde während der letzten fünf Jahre in Bezug auf betrügerische Straftaten verurteilt;
- war während der letzten fünf Jahre als Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als Mitglied des oberen Managements einer Gesellschaft in die Insolvenz, die Insolvenzverwaltung oder die Liquidation einer solchen Gesellschaft involviert;
- war von öffentlichen Anschuldigungen und/oder Sanktionen von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich Berufsverbände) betroffen;
- wurde von einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan oder für die Tätigkeit im Management oder für die Führung der Geschäfte einer Emittentin als untauglich angesehen;
- wurde aufgrund einer Vereinbarung oder Abmachung mit Hauptaktionären, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen zum Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Emittentin bestellt; und

- besitzt Aktien der Emittentin und hat Vereinbarungen über Veräußerungsbeschränkungen hinsichtlich der von ihm gehaltenen Aktien der Emittentin geschlossen.

6.11.2 Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan und oberes Management — Interessenkonflikte

Potenzielle Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der unter Punkt 6.11 genannten Personen gegenüber dem Emittenten und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen müssen klar angegeben werden. Falls keine derartigen Konflikte bestehen, ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Ferner ist jegliche Vereinbarung oder Abmachung mit den Hauptaktionären, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen zu nennen, aufgrund deren eine unter Punkt 6.11 genannte Person zum Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bzw. zum Mitglied des oberen Managements bestellt wurde.

Zudem sind die Einzelheiten aller Veräußerungsbeschränkungen anzugeben, die die unter Punkt 6.11 genannten Personen für die von ihnen gehaltenen Wertpapiere des Emittenten für einen bestimmten Zeitraum vereinbart haben.

Potenzielle Interessenkonflikte der in Punkt "6.11.1.1 *Derzeitige Vorstandsmitglieder*" und "6.11.1.2 *Derzeitige Aufsichtsratsmitglieder*" genannten Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Emittentin zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen bestehen darin, dass (i) die Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats der Emittentin innerhalb der BAWAG P.S.K. Gruppe weitere Funktionen innehaben und (ii) dass Vereinbarungen (z.B. Kreditverträge) der BAWAG P.S.K. Gruppe mit Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates bestehen, die unter Umständen zu Interessenkonflikten führen. Für den Fall, dass ein solcher Interessenkonflikt entsteht, verfügt die BAWAG P.S.K. Wohnbaubank über ausreichende Regeln und Verfahren, die den Umgang mit Interessenkonflikten und die laufende Anwendung dieser Richtlinien und Regeln festlegen.

Darüber hinaus bestehen nach bestem Wissen der Emittentin keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Pflichten der in Punkt "6.11.1.1 *Derzeitige Vorstandsmitglieder*" und "6.11.1.2 *Derzeitige Aufsichtsratsmitglieder*" genannten Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Emittentin gegenüber der Emittentin sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Es gibt keinerlei Vereinbarung oder Abmachung mit der Hauptaktionärin, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen, aufgrund derer eines der in Punkt "6.11.1.1 *Derzeitige Vorstandsmitglieder*" und "6.11.1.2 *Derzeitige Aufsichtsratsmitglieder*" genannten Mitglieds des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Emittentin zu Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates bestellt wurden. Die Hauptversammlung der Emittentin bestellt den Aufsichtsrat und der Aufsichtsrat ist für die Bestellung des Vorstandes zuständig.

Die in Punkt "6.11.1.1 *Derzeitige Vorstandsmitglieder*" und "6.11.1.2 *Derzeitige Aufsichtsratsmitglieder*" genannten Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Emittentin haben keine Veräußerungsbeschränkungen für die von ihnen gehaltenen Wertpapiere der Emittentin vereinbart.

6.12 Vergütungen und sonstige Leistungen

An Mitglieder des Vorstandes wurden im Jahr 2022 keine Vergütungen geleistet.

An Mitglieder des Aufsichtsrates wurden und werden keine Bezüge und/oder Vergütungen geleistet.

Es bestehen keine Rückstellungen für Pensions- und Rentenzahlungen.

6.13 Praktiken des Leitungsorgans

6.13.1 Ggf. Ende der laufenden Mandatsperiode und Zeitraum, während dessen die betreffende Person ihre Aufgabe wahrgenommen hat.

Die Mandatsperioden der Vorstandsmitglieder lauten wie folgt:

- Mag. Caroline Pranzl bis Dezember 2027;
- Mag. Daniel Jakowitsch-Mesfen bis Dezember 2027.

Die Mandatsperioden sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrates laufen bis zur satzungsmäßigen Höchstdauer, das ist bis zum Ende jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt.

6.13.2 Angaben über die Dienstleistungsverträge, die zwischen den Mitgliedern des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans und dem Emittenten bzw. seinen Tochtergesellschaften geschlossen wurden und die bei Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses Vergünstigungen vorsehen. Falls keine derartigen Vergünstigungen vorgesehen sind, ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Es bestehen keine zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane und der Emittentin abgeschlossenen Dienstleistungsverträge, die bei Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses Vergünstigungen vorsehen.

6.13.3 Erklärung, ob der Emittent der/den auf ihn anwendbaren Corporate-Governance-Regelung(en) genügt. Sollte der Emittent einer solchen Regelung nicht folgen, ist eine entsprechende Erklärung zusammen mit einer Erläuterung aufzunehmen, aus der hervorgeht, warum der Emittent dieser Regelung nicht Folge leistet.

Der österreichische Corporate Governance Kodex richtet sich vorrangig an österreichische börsennotierte Aktiengesellschaften. Weder Aktien noch Schuldtitel der Emittentin sind an einer Börse notiert. Der Vorstand der Emittentin ist daher der Ansicht, dass die zwingenden Bestimmungen des österreichischen Rechts ausreichende Rahmenbedingungen für die Corporate Governance-Struktur der Emittentin bilden und hat sich dem österreichischen Corporate Governance Kodex daher nicht unterworfen.

6.13.4 Potenzielle wesentliche Auswirkungen auf die Unternehmensführung einschließlich zukünftiger Änderungen in der Zusammensetzung des Leitungsorgans und von Ausschüssen (sofern dies durch das Leitungsorgan und/oder in der Hauptversammlung schon beschlossen wurde).

Zum Datum dieses Prospekts hat sich weder die Zusammensetzung des Leitungsorgans noch von Ausschüssen geändert noch wurde dies beschlossen.

6.14 Beschäftigte

6.14.1 Entweder Angabe der Zahl der Beschäftigten zum Ende des Berichtszeitraums oder Angabe des Durchschnitts für jedes Geschäftsjahr in dem Zeitraum, auf den sich die historischen Finanzinformationen beziehen, bis zum Datum der Erstellung des Registrierungsformulars (und Angabe etwaiger wesentlicher Veränderungen bei diesen Zahlen). Sofern möglich und wesentlich, Aufschlüsselung der beschäftigten Personen nach Haupttätigkeitskategorie und Ort der Tätigkeit. Beschäftigt der Emittent eine erhebliche Zahl von Zeitarbeitskräften, ist die durchschnittliche Zahl dieser Zeitarbeitskräfte während des letzten Geschäftsjahrs anzugeben.

Die Emittentin hat per 31. Dezember 2022 sowie zum Datum dieses Prospekts keine Mitarbeiter beschäftigt. Wie in Punkt "6.15 Hauptaktionäre" beschrieben, stellt die BAWAG P.S.K. der Emittentin die erforderlichen Personalressourcen auf der Grundlage eines Service Agreements zur Verfügung.

6.14.2 Aktienbesitz und Aktienoptionen

In Bezug auf die in Punkt "6.11 Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan und oberes Management" unter Buchstaben a und d genannten Personen sind so aktuelle Angaben wie möglich über ihren Aktienbesitz und etwaige Optionen auf Aktien des Emittenten beizubringen.

Der Emittentin ist kein Mitglied ihrer Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsorgane und kein Mitglied ihres oberen Managements bekannt, das Aktien der Emittentin besitzt, es werden jedoch Anteile an Wandelschuldverschreibungen gehalten.

6.14.3 Beschreibung etwaiger Vereinbarungen über eine Beteiligung der Beschäftigten am Kapital des Emittenten.

Beschäftigte der Emittentin haben keine Schuldverschreibungen der Emittentin erworben, die mit einem Wandlungsrecht auf Partizipationskapital (oder Partizipationsrechte) der Emittentin ausgestattet sind. Der Emittentin sind keine Vereinbarungen bekannt, mittels deren Beschäftigte am Kapital der Emittentin beteiligt werden können.

6.15 Hauptaktionäre

6.15.1 Soweit dem Emittenten bekannt, Angabe jeglicher Person, die nicht Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans ist und die direkt oder indirekt eine Beteiligung am Eigenkapital des Emittenten oder den entsprechenden Stimmrechten hält, die nach nationalem Recht zu melden ist, einschließlich der Höhe der Beteiligung dieser Person zum Datum des Registrierungsformulars. Falls eine solche Person nicht existiert, ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Die Emittentin steht im Alleineigentum der BAWAG P.S.K, welche 100% des Kapitals und der Stimmrechte an der Emittentin hält.

6.15.2 Angabe, ob die Hauptaktionäre des Emittenten unterschiedliche Stimmrechte haben. Falls solche Stimmrechte nicht bestehen, ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Es bestehen keine unterschiedlichen Stimmrechte von Hauptaktionären der Emittentin.

6.15.3 Soweit dem Emittenten bekannt, Angabe, ob an dem Emittenten unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen und wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Beherrschung und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer solchen Beherrschung.

Die Emittentin steht im Alleineigentum der BAWAG P.S.K. Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle sind aus der Sicht des Vorstandes der Emittentin nicht erforderlich. Die Aktionärsrechte können nach Maßgabe des österreichischen Gesellschaftsrechts, im Besonderen des Aktiengesetzes ausgeübt werden. Nach Auffassung des Vorstandes der Emittentin bietet das österreichische Gesellschaftsrecht ausreichenden Schutz gegen den Missbrauch einer kontrollierenden Beteiligung.

Da die Emittentin im Alleineigentum der BAWAG P.S.K. steht und mit dieser wesentliche Vertragsbeziehungen unterhält, ist sie von ihr innerhalb der Gruppe abhängig.

6.15.4 Sofern dem Emittenten bekannt, Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung in der Beherrschung des Emittenten führen könnte.

Dem Vorstand der Emittentin sind keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

6.16 Geschäfte mit verbundenen Parteien

6.16.1 Anzugeben sind Einzelheiten zu Geschäften mit verbundenen Parteien (die in diesem Sinne diejenigen sind, die in den Standards dargelegt werden, die im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates angenommen wurden (2)), die der Emittent während des Zeitraums abgeschlossen hat, der von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird, bis zum Datum der Erstellung des Registrierungsformulars. Dies hat in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Standard zu erfolgen, der mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 eingeführt wurde (falls anwendbar).

Finden diese Standards auf den Emittenten keine Anwendung, sollten die folgenden Angaben offengelegt werden: a) Art und Umfang der Geschäfte, die als einzelnes Geschäft oder insgesamt für den Emittenten von wesentlicher Bedeutung sind. Erfolgt der Abschluss derartiger Geschäfte mit verbundenen Parteien nicht auf marktkonformer Weise, ist zu erläutern, weshalb. Im Falle ausstehender Darlehen einschließlich Garantien jeglicher Art ist

der ausstehende Betrag anzugeben; b) Betrag oder Prozentsatz, zu dem die Geschäfte mit verbundenen Parteien Bestandteil des Umsatzes des Unternehmens sind.

Da die Emittentin aufgenommene Finanzmittel an ihre Muttergesellschaft, BAWAG P.S.K. weiterleitet, führt die Emittentin laufend bis zum Datum dieses Prospekts Geschäfte mit verbundenen Parteien aus. Die Emittentin unterhält zu ihrer Muttergesellschaft, BAWAG P.S.K., bis zum Datum dieses Prospekts verschiedene geschäftliche Beziehungen:

- Aufgrund bestehender Vereinbarungen mit der Muttergesellschaft BAWAG P.S.K. werden dieser sämtliche Mittel, insbesondere die Emissionserlöse der Emittentin aus der Begebung von Wandschuldverschreibungen, mit der Auflage zur Verfügung gestellt werden, dass diese Mittel entsprechend dem Durchführungserlass zur steuerlichen Behandlung von Wohnbaubanken (Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 6. Juni 2002 zur Finanzierung von Wohnbauten Z 06 0950/1-IV/6/02) verwendet werden.
- Die BAWAG P.S.K. ist für den Vertrieb der von der Emittentin begebenen Wohnbauanleihen verantwortlich, wofür der BAWAG P.S.K. von der Emittentin im Geschäftsjahr 2022 TEUR 1.557,3 (gegenüber TEUR 1.630,3 im Geschäftsjahr 2021 bzw. TEUR 1.825,0 im Geschäftsjahr 2020) an Provisionszahlungen geleistet wurden.
- Mit der BAWAG P.S.K. besteht darüber hinaus ein Service Agreement, das die Rechts- und Leistungsbeziehungen mit der Emittentin regelt. Gegenstand des Service Agreements ist die Erbringung von Konzernleistungen nach dem Grundsatz der Fremdüblichkeit, insbesondere die Managementunterstützung und operative Unternehmensplanung durch Mitarbeiter der BAWAG P.S.K. sowie die Beschaffung und Bereitstellung materieller Wirtschaftsgüter sowie des Bürobedarfs durch die BAWAG P.S.K. Die Leistungserbringung wird zur Berechnung einem Konzern-Verrechnungssatz auf Grundlage der direkt zurechenbaren Kosten unterzogen, die Abrechnung erfolgt vierteljährlich. Für die Abgeltung in Anspruch genommener Leistungen der BAWAG P.S.K. wurde gegenüber dieser im Geschäftsjahr 2022 TEUR 284 (gegenüber TEUR 340 im Geschäftsjahr 2021 bzw. TEUR 477 im Geschäftsjahr 2020) verrechnet.
- Die Emittentin verfügt über keine eigene Innenrevision im Sinn des § 42 BWG. Diese Aufgabe wird aufgrund bestehender Vereinbarungen (Service Agreements) durch die Innenrevision der BAWAG P.S.K. gegen Entgelt (im Geschäftsjahr 2022 TEUR 14 gegenüber TEUR 12 im Geschäftsjahr 2021) wahrgenommen.

Die Emittentin schließt Geschäfte mit ihrer Muttergesellschaft BAWAG P.S.K. auf marktkonforme Weise ab.

6.17 Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten

6.17.1 Historische Finanzinformationen

6.17.1.1 *Aufzunehmen sind hier die geprüften historischen Finanzinformationen, die die letzten drei Geschäftsjahre abdecken (bzw. einen entsprechenden kürzeren Zeitraum, während dessen der Emittent tätig war), sowie ein Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für jedes Geschäftsjahr.*

Die nach den geltenden Bestimmungen des UGB aufgestellten Jahresabschlüsse der BAWAG P.S.K. Wohnbaubank Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2022 zum 31. Dezember 2022, für das Geschäftsjahr 2021 zum 31. Dezember 2021 und für das Geschäftsjahr 2020 zum 31. Dezember 2020 sind durch Verweise in folgenden Bestandteilen in diesen Prospekt einbezogen (siehe "8 Durch Verweis Einbezogene Dokumente / Verfügbare Dokumente" ab Seite 183 dieses Prospekts):

Die Gesellschaft wird in den Konzernabschluss der BAWAG P.S.K. und der BAWAG Group einbezogen. Der Konzernabschluss der BAWAG P.S.K für das Geschäftsjahr 2022 zum 31. Dezember 2022, für das Geschäftsjahr 2021 zum 31. Dezember 2021 und für das Geschäftsjahr 2020 zum 31. Dezember 2020 kann auf der Homepage der BAWAG P.S.K. unter <https://www.bawag.at/bawag/ueber-uns/weitere-informationen/jahresfinanzberichte> eingesehen werden, ist jedoch nicht Bestandteil dieses Prospekts. Der Konzernabschluss der BAWAG Group für das Geschäftsjahr 2022 zum 31. Dezember 2022, für das Geschäftsjahr 2021 zum 31. Dezember 2021 und für das Geschäftsjahr 2020 zum 31. Dezember 2020 kann auf der Homepage der BAWAG Group unter <https://www.bawaggroup.com/de/investor-relations> eingesehen werden, ist jedoch nicht Bestandteil dieses Prospekts. Die bei der Konsolidierung angewandten Konsolidierungsgrundsätze sind im jeweiligen Konzernabschluss angeführt.

6.17.1.2 Änderung des Bilanzstichtags

Hat der Emittent in der Zeit, für die historische Finanzinformationen beizubringen sind, seinen Bilanzstichtag geändert, so decken die geprüften historischen Finanzinformationen mindestens 36 Monate oder – sollte der Emittent seiner Geschäftstätigkeit noch keine 36 Monate nachgegangen sein – den gesamten Zeitraum seiner Geschäftstätigkeit ab.

Die Emittentin hat ihren Bilanzstichtag in den letzten drei Geschäftsjahren nicht geändert und dessen Änderung ist auch nicht beabsichtigt.

6.17.1.3 Rechnungslegungsstandards

Die Finanzinformationen sind gemäß der internationalen Rechnungslegungsstandards, wie sie gemäß Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 in der Union anzuwenden sind, zu erstellen.

Falls die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 nicht anwendbar ist, sind die Finanzinformationen entsprechend folgender Standards zu erstellen: a) den nationalen Rechnungslegungsstandards eines Mitgliedstaats bei Emittenten aus dem EWR, wie nach Richtlinie 2013/34/EU gefordert; b) den nationalen Rechnungslegungsstandards eines Drittlandes, die denen der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 gleichwertig sind, bei Emittenten aus Drittländern. Wenn solche Rechnungslegungsstandards eines Drittlandes jenen der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 nicht gleichwertig sind, sind die Abschlüsse in Übereinstimmung mit dieser Verordnung neu zu erstellen.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß den Bestimmungen des BWG (insbesondere Anlage 2 zu § 43 BWG) sowie der Bestimmungen des UGB, jeweils in der geltenden Fassung, erstellt.

6.17.1.4 Änderung des Rechnungslegungsrahmens

Die letzten geprüften historischen Finanzinformationen, die Vergleichsinformationen für das vorangegangene Jahr enthalten, müssen in einer Form dargestellt und erstellt werden, die mit den Rechnungslegungsstandards konsistent ist, gemäß denen der folgende Jahresabschluss des Emittenten erscheint, wobei die Rechnungslegungsstandards und -strategien sowie die Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind, die auf derlei Jahresabschlüsse Anwendung finden.

Änderungen innerhalb des auf einen Emittenten anwendbaren Rechnungslegungsrahmens machen allein für die Zwecke des Prospekts keine Neuerstellung der geprüften Abschlüsse erforderlich. Beabsichtigt der Emittent jedoch die Anwendung neuer Rechnungslegungsstandards in seinem nächsten veröffentlichten Abschluss, muss zumindest ein vollständiger Abschluss (wie durch IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“ festgelegt und wie in Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 angeführt) einschließlich Vergleichsinformationen in einer Form dargestellt werden, die mit der konsistent ist, die im folgenden Jahresabschluss des Emittenten zur Anwendung gelangen wird, wobei die Rechnungslegungsstandards und -strategien sowie die Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind, die auf derlei Jahresabschlüsse Anwendung finden.

Die Emittentin beabsichtigt keine Änderung der anwendbaren Rechnungslegungsstandards und erklärt, dass die letzten geprüften historischen Finanzinformationen, die Vergleichsinformationen für das jeweils vorangegangene Jahr enthalten, in einer Form dargestellt und erstellt wurden, die mit den Rechnungslegungsstandards konsistent sind, gemäß denen der folgende Jahresabschluss der Emittentin erscheint.

6.17.1.5 Wurden die geprüften Finanzinformationen gemäß nationaler Rechnungslegungsstandards erstellt, müssen diese zumindest Folgendes enthalten: a) die Bilanz, b) die Gewinn- und Verlustrechnung, c) eine Übersicht, aus der entweder alle Veränderungen im Eigenkapital oder nur die Veränderungen im Eigenkapital hervorgehen, die sich nicht aus Eigenkapitaltransaktionen mit Eigenkapitalgebern oder Ausschüttungen an diese ergeben, d) die Kapitalflussrechnung, e) die Rechnungslegungsmethoden und erläuternde Anmerkungen.

Siehe oben Punkte "6.6 Angaben zur Geschäfts- und Finanzlage" und "6.7 Eigenkapitalausstattung".

6.17.1.6 Konsolidierte Abschlüsse

Erstellt der Emittent sowohl einen Einzelabschluss als auch einen konsolidierten Abschluss, so ist zumindest der konsolidierte Abschluss in das Registrierungsformular aufzunehmen.

Trifft nicht zu.

6.17.1.7 *Alter der Finanzinformationen*

Der Bilanzstichtag des letzten Jahres geprüfter Finanzinformationen darf nicht länger zurückliegen als: a) 18 Monate ab dem Datum des Registrierungsformulars, wenn der Emittent geprüfte Zwischenabschlüsse in sein Registrierungsformular aufnimmt; oder b) 16 Monate ab dem Datum des Registrierungsformulars, wenn der Emittent ungeprüfte Zwischenabschlüsse in sein Registrierungsformular aufnimmt.

Der letzte geprüfte Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2022 zum 31. Dezember 2022 wurde am 4. April 2023 von der KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

6.17.2 Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen

6.17.2.1 *Hat der Emittent seit dem Datum des letzten geprüften Abschlusses vierteljährliche oder halbjährliche Finanzinformationen veröffentlicht, so sind diese in das Registrierungsformular aufzunehmen. Wurden diese vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen einer teilweisen oder vollständigen Prüfung unterworfen, so sind die entsprechenden Vermerke ebenfalls aufzunehmen. Wurden die vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen keiner prüferischen Durchsicht oder Prüfung unterzogen, so ist dies anzugeben.*

Wurde das Registrierungsformular mehr als neun Monate nach Ablauf des letzten geprüften Finanzjahres erstellt, muss es Zwischenfinanzinformationen enthalten, die u. U. keiner Prüfung unterzogen wurden (auf diesen Fall muss eindeutig hingewiesen werden) und die sich zumindest auf die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres beziehen sollten.

Zwischenfinanzinformationen, erstellt entsprechend den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002.

Bei Emittenten, die nicht der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 unterliegen, müssen diese Zwischenfinanzinformationen einen Vergleich mit dem gleichen Zeitraum des letzten Geschäftsjahres beinhalten, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende entsprechend dem maßgebenden Regelwerk der Rechnungslegung erfüllt.

Die Emittentin hat seit dem letzten geprüften Jahresabschluss weder Zwischenfinanzinformationen noch sonstige Finanzinformationen veröffentlicht.

6.17.3 Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

6.17.3.1 *Die historischen jährlichen Finanzinformationen müssen unabhängig geprüft worden sein. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wird in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und mit der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates erstellt.*

Sind die Richtlinie 2006/43/EG und die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht anwendbar, müssen die historischen jährlichen Finanzinformationen in Übereinstimmung mit den in dem jeweiligen Mitgliedstaat anwendbaren Prüfungsstandards oder gleichwertigen Grundsätzen geprüft worden sein, oder es muss für das Registrierungsformular vermerkt werden, ob sie in Übereinstimmung mit den in dem jeweiligen Mitgliedstaat anwendbaren Prüfungsstandards oder gleichwertigen Grundsätzen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln.

Sofern Bestätigungsvermerke des Abschlussprüfers über die historischen Finanzinformationen von den Abschlussprüfern abgelehnt wurden beziehungsweise sofern sie Vorbehalte, Meinungsänderungen oder eine Hervorhebung eines Sachverhalts enthalten oder wenn sie eingeschränkt erteilt wurden, ist der Grund dafür anzugeben und sind diese Vorbehalte, Änderungen, die eingeschränkte Erteilung oder diese Hervorhebung eines Sachverhalts in vollem Umfang wiederzugeben.

Die KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, A-1090 Wien, Porzellangasse 51, hat in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen die Jahresabschlüsse der BAWAG P.S.K. Wohnbaubank zum 31. Dezember 2022, 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2020 geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (Bestätigungsvermerk vom 4. April 2023 bzw. 16. Mai 2022 und 5. Mai 2021) versehen. Die Wortlaute der Bestätigungsvermerke sind in den Jahresabschlüssen der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022, 31. Dezember 2021 und zum 31. Dezember 2020 wiedergegeben.

Weiters hat die KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft die Ableitung der Eigenkapitalüberleitungsrechnung sowie der Kapitalflussrechnung der Jahre 2022, 2021 und 2020 aus den geprüften Jahresabschlüssen geprüft, und am 6. Juni 2023 bestätigt.

6.17.3.2 *Angabe sonstiger Informationen im Registrierungsformular, die von den Abschlussprüfern geprüft wurden.*

Der Prospekt enthält keine sonstigen Informationen, die von einem Abschlussprüfer geprüft wurden.

6.17.3.3 *Wurden die Finanzinformationen im Registrierungsformular nicht dem geprüften Jahresabschluss des Emittenten entnommen, so sind die Quelle dieser Informationen und die Tatsache anzugeben, dass die Informationen ungeprüft sind.*

Die Emittentin weist durch die jeweilige Quellenangabe bei den Finanzinformationen darauf hin, ob diese geprüft oder ungeprüft sind.

6.17.4 Pro-forma-Finanzinformationen

Es werden in diesen Prospekt keine Pro-forma-Finanzinformationen aufgenommen.

6.17.5 Dividendenpolitik

Die Emittentin hat in den Jahren 2020 und 2022, die von den historischen Finanzinformationen abgedeckt sind, keine Dividenden ausgeschüttet, sondern den jährlichen Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorgetragen. Im Jahr 2021 wurde eine Dividende iHv EUR 23 Millionen ausgeschüttet.

6.17.6 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

6.17.6.1 *Angaben über etwaige staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis des Emittenten noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens 12 letzten Monate stattfanden und die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität des Emittenten und/oder der Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten. Ansonsten ist eine negative Erklärung abzugeben.*

Mit Ausnahme der im Folgenden angeführten Verfahren waren im Zeitraum der letzten 12 Monate keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) anhängig noch wurden solche abgeschlossen, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Gruppe der Emittentin auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

Rechtsstreit mit der Stadt Linz

Die Stadt Linz und die BAWAG P.S.K. haben am 12. Februar 2007 eine Swap-Vereinbarung abgeschlossen. Diese Transaktion sollte der Stadt Linz zur Optimierung einer in Schweizer Franken denominierten Anleihe dienen.

Aufgrund der Entwicklung des Kurses des Schweizer Frankens seit Herbst 2009 musste die Stadt Linz vertragsgemäß höhere Zahlungen an die BAWAG P.S.K. leisten. Am 13. Oktober 2011 hat der Gemeinderat der Stadt Linz beschlossen, keine weiteren Zahlungen mehr im Zusammenhang mit der Swap-Vereinbarung zu leisten. In weiterer Folge hat die BAWAG P.S.K. von ihrem Recht Gebrauch gemacht, das Geschäft zu schließen.

Im April 2019 hat die Stadt Linz einen Antrag auf Erteilung eines Zwischenurteils eingebracht, um festzustellen, ob die Swap-Vereinbarung rechtsgültig ist. Der Oberste Gerichtshof hat im August 2022 rechtskräftig festgestellt, dass die Swap-Vereinbarung ungültig ist. Aufgrund des Urteils des Obersten Gerichtshof hat die BAWAG P.S.K. ihre bis dahin noch in Höhe von EUR 254 Mio. bilanzierte Forderung gegenüber der Stadt Linz zur Gänze ausgebucht.

In weiterer Folge haben sich die Stadt Linz und BAWAG P.S.K. außergerichtlich geeinigt. Gegen Zahlung von EUR 12 Mio. der Stadt Linz verzichteten beide Parteien auf ihre wechselseitig geltend gemachten Ansprüche und tragen ihre jeweiligen Rechtskosten selbst.

6.17.7 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten

6.17.7.1 *Beschreibung jeder wesentlichen Veränderung in der Finanzlage der Gruppe, die seit dem Ende des Stichtags eingetreten ist, für den entweder geprüfte Abschlüsse oder Zwischenfinanzinformationen veröffentlicht wurden. Ansonsten ist eine negative Erklärung abzugeben.*

Seit dem 31. Dezember 2022, dem Ende des letzten Finanzzeitraums, für den geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht wurden, gab es keine wesentlichen Veränderungen in der Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

6.18 Weitere Angaben

6.18.1 Aktienkapital

Angaben unter den Punkten 19.1.1 bis 19.1.7 in den historischen Finanzinformationen zum Stichtag der jüngsten Bilanz:

6.18.1.1 *Höhe des ausgegebenen Kapitals und für jede Gattung des Aktienkapitals: a) der Gesamtbetrag des genehmigten Aktienkapitals des Emittenten; b) Zahl der ausgegebenen und voll eingezahlten Aktien und Zahl der ausgegebenen und nicht voll eingezahlten Aktien; c) Nennwert pro Aktie bzw. Meldung, dass die Aktien keinen Nennwert haben, und d) Abgleich zwischen der Zahl der ausstehenden Aktien zu Beginn und zum Ende des Geschäftsjahres.*

Wurde mehr als 10 % des Kapitals während des Zeitraums, auf den sich die historischen Finanzinformationen beziehen, mit anderen Aktiva als Barmitteln eingezahlt, so ist dies anzugeben.

Das Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 10.100.000,-- und ist in 1.386.275 auf Namen lautende nennwertlose Stammaktien zerlegt, die mit gleicher Quote am Grundkapital beteiligt sind.

6.18.1.2 *Sollten Aktien vorhanden sein, die nicht Bestandteil des Eigenkapitals sind, so sind die Anzahl und die wesentlichen Merkmale dieser Aktien anzugeben.*

Die Emittentin hat keine Aktien ausgegeben, die nicht Bestandteil ihres Eigenkapitals sind.

6.18.1.3 *Angabe der Anzahl, des Buchwertes sowie des Nennbetrags der Aktien, die Bestandteil des Eigenkapitals des Emittenten sind und die vom Emittenten selbst oder in seinem Namen oder von Tochtergesellschaften des Emittenten gehalten werden.*

Die Emittentin hält weder selbst Aktien, die Bestandteil ihres Eigenkapitals sind, noch werden Aktien im Namen der Emittentin gehalten. Die Emittentin verfügt über keine Tochtergesellschaften.

6.18.1.4 *Angabe etwaiger wandelbarer Wertpapiere, umtauschbarer Wertpapiere oder etwaiger Wertpapiere mit Optionsscheinen, wobei die geltenden Bedingungen und Verfahren für die Wandlung, den Umtausch oder die Zeichnung darzulegen sind.*

Zum 30.04.2023 befinden sich Wandelschuldverschreibungen gemäß dem StWbFG der Emittentin im Gesamtnennbetrag von EUR 455.000.000 im Umlauf.

Die Inhaber der von der Emittentin begebenen Wandelschuldverschreibungen sind zu deren Wandlung in auf den Inhaber lautende Partizipationsrechte der Emittentin berechtigt. Diese Partizipationsrechte gewähren den Anspruch auf gewinnabhängige Erträge in prozentuell gleicher Höhe wie die auf Aktien der Emittentin ausgeschüttete Dividende, wobei die Gewinnanteile der Partizipanten gleichzeitig mit der Dividende für Aktien der Emittentin fällig sind.

Die Ausübung des Wandlungsrechts ist an eine schriftliche Erklärung des Inhabers der Wandelschuldverschreibung gebunden, welche spätestens 15 Bankarbeitstage vor dem Stichtag der Wandlung der Zahl- und Wandlungsstelle mittels Briefs zugeworfen sein muss. Weiterführende Angaben zu den Partizipationsrechten sind in den jeweiligen Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen zu finden.

In den Geschäftsjahren 2020, 2021 und 2022 wurden keine neuen Wandelschuldverschreibungen ausgegeben.

6.18.1.5 *Angaben über eventuelle Akquisitionsrechte und deren Bedingungen und/oder über Verpflichtungen in Bezug auf genehmigtes, aber noch nicht ausgegebenes Kapital oder in Bezug auf eine Kapitalerhöhung.*

Es bestehen keine derartigen Rechte.

6.18.1.6 *Angaben, ob auf den Anteil eines Mitglieds der Gruppe ein Optionsrecht besteht oder ob bedingt oder bedingungslos vereinbart wurde, einen Anteil an ein Optionsrecht zu knüpfen, sowie Einzelheiten über solche Optionen, die auch jene Personen betreffen, die diese Optionsrechte erhalten haben.*

Derartige Optionsrechte bestehen nicht.

6.18.1.7 *Die Entwicklung des Aktienkapitals mit besonderer Hervorhebung der Angaben über etwaige Veränderungen, die während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums erfolgt sind.*

Das Grundkapital der Gesellschaft betrug zum Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft im Jahr 1995 ATS 70.000.000 (EUR 5.087.098,39). Mittels einer von der Hauptversammlung der Emittentin am 19.6.2001 beschlossenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftermitteln um EUR 12.091,61 wurde das Grundkapital auf EUR 5.100.000 erhöht. Im ersten Quartal des Geschäftsjahres 2006 fand eine Kapitalerhöhung im Ausmaß von EUR 5.000.000 statt, wobei 686.275 neue Aktien ausgegeben wurden. Seit der Kapitalerhöhung im Jahr 2006 ist Grundkapital der Emittentin gleich geblieben.

6.18.2 Satzung und Statuten der Gesellschaft

6.18.2.1 *Anzugeben sind das Register und ggf. die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Register eingetragen ist, sowie eine kurze Beschreibung der Zielsetzungen des Emittenten und an welcher Stelle sie in der aktuellen Satzung und den aktuellen Statuten der Gesellschaft verankert sind.*

Sitz der Emittentin ist Wien, die Geschäftsanschrift ihrer Hauptverwaltung lautet Wiedner Gürtel 11, A-1100 Wien, Österreich. Die allgemeine Telefonnummer lautet +43 5 99 05 22519. Die Emittentin ist im Firmenbuch des Handelsgericht Wiens als zuständiges Firmenbuchgericht unter FN 134044z eingetragen.

Gemäß § 2 der Satzung der Emittentin ist ihr satzungsmäßiger Zweck schwerpunktmäßig die Finanzierung oder Errichtung von Wohnbauten im Sinne des StWbFG in der jeweils geltenden Fassung. Dies wird durch die Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen nach dem Pfandbriefgesetz und die Ausgabe nicht fundierter, festverzinslicher Wertpapiere insbesondere in Form von Wandelschuldverschreibungen zur Refinanzierung des Wohnbaus erreicht. Die Emittentin erwirbt zudem Immobilien und bewegliche Wirtschaftsgüter zur gewerblichen Vermietung und Leasing. Gegenstand der Emittentin ist weiters die Beteiligungen an anderen Unternehmen aller Art und Unterstützung dieser in ihrer Geschäftstätigkeit.

6.18.2.2 *Gibt es mehr als eine Gattung vorhandener Aktien, Beschreibung der Rechte, Vorrechte und Beschränkungen, die an jede Gattung gebunden sind.*

Es gibt nicht mehr als eine Gattung von Aktien der Emittentin.

6.18.2.3 *Kurze Beschreibung etwaiger Bestimmungen der Satzung und der Statuten des Emittenten sowie der Gründungsurkunde oder sonstiger Satzungen, die u. U. eine Verzögerung, einen Aufschub oder sogar die Verhinderung eines Wechsels in der Kontrolle des Emittenten bewirken.*

Die Aktien der Emittentin sind auf den Namen lautende Stückaktien, deren Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist, welche der Aufsichtsrat erteilt. Durch eine ausständige oder verweigerte Zustimmung der Emittentin können eine Verzögerung, ein Aufschub oder eine Verhinderung des Wechsels in der Kontrolle der Emittentin bewirkt werden.

6.19 Wesentliche Verträge

6.19.1 **Zusammenfassung jedes in den letzten beiden Jahren vor der Veröffentlichung des Registrierungsformulars abgeschlossenen wesentlichen Vertrags (bei denen es sich nicht**

um jene handelt, die im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden), bei dem der Emittent oder ein sonstiges Mitglied der Gruppe eine Vertragspartei ist.

Zusammenfassung aller sonstigen zum Datum des Registrierungsformulars bestehenden Verträge (mit Ausnahme von Verträgen, die im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden), die von Mitgliedern der Gruppe abgeschlossen wurden und eine Bestimmung enthalten, der zufolge ein Mitglied der Gruppe eine Verpflichtung eingeht oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Gruppe von wesentlicher Bedeutung ist.

Mit der BAWAG P.S.K. bestehen Vereinbarungen, denen zufolge dieser sämtliche Mittel, insbesondere die Emissionserlöse aus der Begebung von Wandelschuldverschreibungen der Emittentin mit der Auflage zur Verfügung gestellt werden, dass diese Mittel entsprechend dem Durchführungserlass zur steuerlichen Behandlung von Wohnbaubanken (Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 6. Juni 2002 zur Geschäftszahl Z 06 0950/1-IV/6/02) verwendet werden.

Mit der BAWAG P.S.K. besteht weiters ein Service Agreement, das die Erbringung von fremdüblichen Konzernleistungen für die Emittentin regelt (siehe hierzu Punkt "6.16 *Geschäfte mit verbundenen Parteien*").

Im Übrigen bestehen keine wesentlichen Verträge, die nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden.

7 STEUERLICHE BEHANDLUNG

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin (Österreich) könnte sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Die nachfolgenden Angaben zur steuerlichen Behandlung enthalten lediglich eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend ausgewählte ertragsteuerliche Grundsätze im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere sowie, im Falle einer Ausübung des Wandlungsrechts bei Wandelschuldverschreibungen, der Partizipationsrechte, für in Österreich ertragssteuerpflichtige Anleger. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne Anleger von Bedeutung sein können. Die untenstehenden Ausführungen sind genereller Natur und nur zu Informationszwecken enthalten. Sie sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Nachfolgende Zusammenfassung basiert auf den derzeit gültigen Steuergesetzen, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie den (unverbindlichen) Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger (nicht bindender) Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, ihre rechtlichen und/oder steuerlichen Berater zu konsultieren, um die individuellen Konsequenzen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung der Wertpapiere sowie, im Falle einer Ausübung des Wandlungsrechts bei Wandelschuldverschreibungen, der Partizipationsrechte, und der Wandlung selbst, im Detail zu analysieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen steuerrechtlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen und die aktuelle Rechtslage im Zeitpunkt der Veranlagung oder einer Veräußerung zu beurteilen. Steuerliche Risiken und Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren – wie insbesondere die Möglichkeit, dass die Wandelschuldverschreibungen nicht als Wertpapiere gemäß § 2 StWbFG zu qualifizieren sind – sowie der Ausübung des Wandlungsrechts bei Wandelschuldverschreibungen trägt der Anleger. Für die Anwendung der Steuerbegünstigungen gemäß § 2 StWbFG wird angenommen, dass nach Abschaffung des Partizipationskapitals nach § 23 BWG idF BGBl 2013/160 die diesem wirtschaftlich nahekommenden Partizipationsrechte die Voraussetzungen des StWbFG erfüllen, sofern die von der Finanzverwaltung geforderten Merkmale (siehe EStR, Rz 6222b) gegeben sind. Die Emittentin kann diese steuerliche Behandlung jedoch nicht garantieren, da sie derzeit nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt ist.

Steuerliche Überlegungen, die für Anleger relevant sind, die einem besonderen Steuerregime unterliegen, wie etwa gemeinnützige Körperschaften, Privatstiftungen sowie Investment- oder Pensionsfonds, und spezielle steuerliche Bestimmungen, die gelten, wenn ein Anleger die Wertpapiere über eine Gesellschaft hält, die für steuerliche Zwecke ein in- oder ausländischer Investmentfonds ist, werden hierin nicht beschrieben. Auch wird nicht auf die Besteuerung von Personengesellschaften eingegangen. Sofern nicht ausdrücklich erwähnt, beziehen sich die folgenden Ausführungen auf nicht betriebliche Anleger.

7.1 Besteuerung von natürlichen Personen im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 26 BAO haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Einkommensteuer in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Der Einkommensteuersatz ist progressiv und beträgt derzeit 50 % bei einem jährlichen Einkommen von über EUR 90.000 und bis 2025 55 % ab einem jährlichen Einkommen von über EUR 1 Million. Auf Einkünfte aus Kapitalvermögen kommt in der Regel ein einheitlicher, besonderer Steuersatz von aktuell 27,5 % zur Anwendung, wobei der Steuersatz lediglich 25 % beträgt, wenn es sich um Einkünfte aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten, ausgenommen Ausgleichzahlungen und Leihgebühren gemäß § 27 Abs 5 Z 4 EStG, handelt.

7.1.1 Unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich

Einkünfte aus Kapitalvermögen, KEST und KEST-Befreiung

Gemäß § 27 Abs 1 EStG gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG, dazu gehören u.a. Dividenden und Zinsen; die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem Betrag der bezogenen Kapitalerträge (§ 27a Abs 3 Z 1 EStG);
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG; dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind (einschließlich Nullkuponanleihen); die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem Unterschiedsbetrag von Veräußerungserlös bzw. dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag und den Anschaffungskosten, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen (§ 27a Abs 3 Z 2 lit a EStG);
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten; sowie
- Einkünfte aus Kryptowährungen gemäß § 27 Abs 4a EStG, zu denen laufende Einkünfte aus Kryptowährungen sowie Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen gemäß § 27b EStG gehören.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wandelschuldverschreibungen in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit Einkünften aus diesem Kapitalvermögen der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wandelschuldverschreibungen – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der KEST (*Kapitalertragsteuer*) zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Über den Abzug von KEST hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs 1 EStG). Zinsen, die auf die Wandelschuldverschreibungen gezahlt werden, unterliegen grundsätzlich dem KEST-Abzug, welchen die auszahlende Stelle als Abzugsverpflichteter vorzunehmen hat (z.B. das Kreditinstitut, das die Zinsen im Inland auszahlt, oder die Emittentin, falls diese selbst Zinsen an die Anleger auszahlt). Werden die Zinsen nicht im Inland ausgezahlt, ist dennoch der besondere Steuersatz von 27,5 % anzuwenden, allerdings im Rahmen der Veranlagung (d.h. Abgabe einer Steuererklärung durch den Anleger). Weder der KEST-Abzug noch der besondere Steuersatz kommen jedoch bei (Wandel)Schuldverschreibungen zur Anwendung, die nicht („in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht“) öffentlich angeboten werden. Einkünfte aus nicht öffentlich angebotenen (Wandel)Schuldverschreibungen unterliegen dem progressiven Einkommensteuertarif und sind in die Veranlagung des Anlegers aufzunehmen. Auf Antrag besteht die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden, welcher – abhängig von den individuellen Verhältnissen – niedriger als der besondere Steuersatz von 27,5 % sein kann (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG).

Das StWbFG sieht nachfolgende Steuerbegünstigung für Wandelschuldverschreibungen, die von Aktiengesellschaften zur Förderung des Wohnbaus im Sinne des § 1 Abs 2 StWbFG ausgegeben worden sind, vor: Gehören Kapitalerträge aus solchen Wandelschuldverschreibungen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 27 EStG), so gilt für die Zeit der Hinterlegung dieser Wandelschuldverschreibungen bei einem inländischen Kreditinstitut gemäß § 2 StWbFG folgendes: (i) Von den Kapitalerträgen ist im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages der Wandelschuldverschreibungen keine KEST abzuziehen; sowie (ii) für darüber hinausgehende Kapitalerträge gilt die Einkommensteuer bei Vornahme des KEST-Abzugs als abgegolten (Endbesteuerung nach § 97 Abs 1 EStG), sofern die Wandelschuldverschreibung („in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht“) öffentlich angeboten werden. Nach Ansicht der Finanzverwaltung erstreckt sich diese Befreiung auch auf die in Veräußerungserlösen enthaltenen Stückzinsen (EStR, Rz 6199).

Gewinne aus der Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen werden grundsätzlich mit dem besonderen Steuersatz von 27,5 % besteuert, unabhängig davon, wie lange diese gehalten wurden. Diese Besteuerung wird durch einen KEST-Abzug in Höhe von 27,5% vorgenommen, wenn sie an natürliche Personen gezahlt werden, unabhängig davon ob die Wandelschuldverschreibungen privat oder betrieblich gehalten werden. Durch den KEST-Abzug ist die Einkommensteuerschuld für natürliche Personen abgegolten (Endbesteuerung). Zur Regelbesteuerungsoption, siehe oben. Der Veräußerungsgewinn der Wandelschuldverschreibungen ergibt sich aus der Differenz von Veräußerungserlös und Anschaffungskosten der Wandelschuldverschreibungen, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen. Die Anschaffungskosten sind ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Für alle im selben Depot befindlichen Wandelschuldverschreibungen mit derselben Wertpapierkennnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge der gleitende Durchschnittspreis in Euro als Anschaffungskosten anzusetzen. Aufwendungen und Ausgaben in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit Einkünften aus

Kapitalvermögen dürfen bei der Ermittlung der Einkünfte nicht abgezogen werden; dies gilt auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption.

Die inländische depotführende Stelle hat nach Maßgabe des § 93 Abs 6 EStG unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots den Verlustausgleich durchzuführen und dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung darüber zu erteilen. Gewisse Einkünfte (z.B. Einkünfte aus betrieblichen Zwecken dienenden Depots, treuhändig gehaltenen Depots oder aus Depots mit mehreren Depotinhabern) sind vom Verlustausgleich ausgeschlossen. Ein Verlustvortrag ist bei Einkünften aus Kapitalvermögen nicht möglich. KEST von 27,5 % wird bei natürlichen Personen unabhängig davon abgezogen, ob die Wandelschuldverschreibungen privat oder betrieblich gehalten werden. Im betrieblichen Bereich hat der Abzug jedoch keine Endbesteuerungswirkung und können die Anschaffungsnebenkosten zusätzlich zu den Anschaffungskosten angesetzt werden. Im betrieblichen Bereich sind weitere Besonderheiten zum Verlustausgleich zu beachten. Dieser kann bei betrieblichen Anlegern nur durch den Anleger selbst in seiner Steuerveranlagung geltend gemacht werden (die depotführende Stelle nimmt selbst keinen Verlustausgleich für betrieblich gehaltene Depots vor). Die Regelungen über den Verlustausgleich gelten auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wandelschuldverschreibungen aus einem Depot sowie Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechts Österreichs an den Wandelschuldverschreibungen im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie etwa der Wegzug aus Österreich, gelten im Allgemeinen als Veräußerung. In beiden Fällen sind Ausnahmen möglich: etwa aufgrund eines Abgabenbescheids, in dem über die Entstrickung der entstandenen Steuerschuld abgesprochen wurde, oder beim Ausscheiden aus einem Depot, wenn gewisse Melde-/Mitteilungspflichten eingehalten werden (§ 27 Abs 6 EStG).

Ausübung des Wandlungsrechts

Im Anwendungsbereich der Kapitalmaßnahmenverordnung stellt die Lieferung von Partizipationsrechten aufgrund der Ausübung des Wandlungsrechts bei Wandelschuldverschreibungen keinen steuerwirksamen Tausch (Forderungsrecht gegen Partizipationsrechte) dar (§ 7 Kapitalmaßnahmenverordnung). Deshalb würde keine Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen mit nachfolgender Anschaffung von Partizipationsrechten vorliegen und im Wandlungszeitpunkt auch grundsätzlich kein Veräußerungsgewinn realisiert werden. Vielmehr wären die Anschaffungskosten der Wandelschuldverschreibungen weiterzuführen und würden für den Anleger die Anschaffungskosten der im Zuge der Wandlung erhaltenen Partizipationsrechte darstellen. Bare Zuzahlungen bis zur Höhe von 10 % des Gesamtnennbetrages der erhaltenen Partizipationsrechte, die der Steuerpflichtige zum Zweck der Rundung auf ganze Stücke erhält, senken die Anschaffungskosten der eingebuchten Partizipationsrechte (§ 7 Kapitalmaßnahmenverordnung). Höhere Zuzahlungen sind nach Ansicht der Finanzverwaltung als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen nach § 27 Abs 3 EStG einkommensteuerpflichtig (EStR, Rz 6181a).

7.1.2 Beschränkte Steuerpflicht in Österreich

Im Ausland ansässige natürliche Personen unterliegen mit ihren inländischen Zinseinkünften (inkl. Stückzinsen), sofern auch KEST abzuziehen ist, der beschränkten Steuerpflicht (da die Emittentin ein inländisches Kreditinstitut ist und der Schuldner der Zinsen somit seinen Sitz im Inland hat). Von der beschränkten Steuerpflicht ausgenommen sind Zinsen, die von Personen erzielt werden, die in einem Staat ansässig sind, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht. Diese Ansässigkeit ist dem Abzugsverpflichteten durch Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung und allenfalls weiterer Unterlagen nachzuweisen. Eine etwaige einbehaltene KEST kann unter gewissen Voraussetzungen zurückgefordert werden.

Die KEST für inländische Zinszahlungen, die durch eine inländische auszahlende Stelle gezahlt werden, beträgt 27,5 %. Die im StWbFG vorgesehene Befreiung vom KEST-Abzug im Ausmaß von bis zu 4 % des Nennbetrages der Wandelschuldverschreibungen gilt auch für beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, solange die Wandelschuldverschreibungen bei einem inländischen Kreditinstitut hinterlegt sind.

Veräußerungsgewinne von beschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen, sind in Österreich nicht steuerpflichtig. Diese Ausnahme von der Steuerpflicht gilt allerdings dann nicht, wenn die Veräußerungsgewinne einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind. Werden die Wandelschuldverschreibungen über eine inländische auszahlende Stelle gehalten, ist dennoch KEST durch die auszahlende Stelle einzubehalten, wenn nicht gegenüber der inländischen auszahlenden Stelle entsprechende Nachweise der Ansässigkeit außerhalb Österreichs bzw. sonstige allenfalls bestehende Dokumentationspflichten rechtzeitig erbracht werden. Eine allenfalls einbehaltene KEST kann im Rückerstattungsverfahren nach elektronischer Vorausmeldung an das zuständige österreichische Finanzamt zurückverlangt werden (§ 240a BAO).

Wenn eine nicht in Österreich ansässige natürliche Person Einkommen aus Kapitalvermögen durch eine österreichische Betriebsstätte erzielt, entspricht die Besteuerung im Wesentlichen jener eines in Österreich ansässigen Anlegers, d.h. sowohl der Betriebsstätte zurechenbare Zinseinnahmen als auch realisierte Wertsteigerungen unterliegen der Steuerpflicht und daher auch der KESt (siehe oben), sofern keine Ausnahmebestimmungen greifen.

7.2 Besteuerung von Körperschaften im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz gemäß § 27 BAO haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der KöSt in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die weder Geschäftsleitung noch Sitz in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der KöSt in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Der Körperschaftsteuersatz beträgt im Jahr 2023 einheitlich 24 % und ab dem Jahr 2024 24 %.

Für Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (u.a. Zinsen) und aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (u.a. Veräußerungsgewinne) ist vom Abzugsverpflichteten keine KESt abzuziehen, wenn der Empfänger der Einkünfte dem Abzugsverpflichteten eine Befreiungserklärung übermittelt, eine Kopie dieser Befreiungserklärung dem zuständigen Finanzamt zukommen lässt und die Wandelschuldverschreibungen auf dem Depot eines Kreditinstituts hinterlegt sind. Falls keine Befreiungserklärung abgegeben wird, kann eine einbehaltene und abgeführte KESt auf die Körperschaftsteuerschuld angerechnet oder gegebenenfalls unter gewissen Voraussetzungen erstattet werden. Bei inländischen Einkünften aus Kapitalvermögen von Körperschaften (§ 1 Abs 1 KStG) kann der Abzugsverpflichtete stets KESt in Höhe von 24 % für im Kalenderjahr 2023 zugeflossene Einkünfte bzw. 23 % für ab dem Kalenderjahr 2024 zugeflossene Einkünfte einbehalten. Da es sich dabei um ein Optionsrecht des Abzugsverpflichteten handelt, haben Anleger gegenüber diesem keinen Anspruch auf die Anwendung des geringeren KESt-Satzes. Die in § 2 StWbFG vorgesehene Befreiung vom KESt-Abzug im Ausmaß von bis zu 4 % des Nennbetrages der Wandelschuldverschreibungen (siehe oben) gilt nicht für inländische Kapitalgesellschaften, da diese keine Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 27 EStG, sondern ausschließlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb haben können (§ 7 Abs 3 KStG). Diese Befreiung kann nach Ansicht der Finanzverwaltung allerdings für bestimmte beschränkt steuerpflichtige Körperschaften, wie inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaften (z.B. gemeinnützige Körperschaften) zur Anwendung kommen.

Jene Zinsen, die von ausländischen Anlegern erzielt werden, die entweder keine natürlichen Personen sind (d.h. Körperschaften sind) oder die in einem Staat ansässig sind, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht, sofern sie einen entsprechenden Nachweis erbringen, sind von der beschränkten Steuerpflicht ausgenommen (und somit von der KESt befreit). Der Nachweis hat durch Vorlage einer steuerlichen Ansässigkeitsbescheinigung aus einem solchen Staat und allenfalls weiterer Unterlagen zu erfolgen. Im Falle von im Ausland ansässigen betrieblichen Körperschaften, ist auch die Befreiung von der KESt durch Abgabe einer Befreiungserklärung (siehe oben) möglich. Anleger können außerdem unter Beibringung der erforderlichen Nachweise eine Rückerstattung einer einbehaltenen KESt aufgrund der dargestellten Rechtslage oder im Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommens bei den österreichischen Abgabenbehörden nach einer entsprechenden elektronischen Vorausmeldung (§ 240a BAO) beantragen (siehe unten).

Gewinne aus der Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen zählen zum allgemeinen betrieblichen Ergebnis der jeweiligen Körperschaft. Im Gegensatz zu natürlichen Personen (siehe oben), ist die Ausübung des Wandlungsrechts bei Kapitalgesellschaften nicht steuerneutral, weil die Kapitalmaßnahmenverordnung aufgrund von KESt-Bestimmungen (§ 27a Abs 4 Z 3 EStG und § 93 Abs 2 Z 2 EStG) ergangen ist und folglich auf Kapitalgesellschaften nach herrschender Meinung nicht anwendbar ist.

7.3 Besteuerung der Partizipationsrechte

Gewinnausschüttungen auf Partizipationsrechte (siehe EStR, Rz 6222b), die durch Ausübung des Wandlungsrechts erworben werden, unterliegen generell der KESt von 27,5 %, wenn sie an natürliche Personen gezahlt werden. Die KESt ist bei Ausschüttungen auf die Partizipationsrechte von der Emittentin abzuziehen. Sofern die Partizipationsrechte vom Anwendungsbereich des § 2 StWbFG umfasst sind, kommt die dort vorgesehene Befreiung vom KESt-Abzug bei natürlichen Personen zur Anwendung, nicht jedoch hinsichtlich von Kapitalgesellschaften gehaltener Partizipationsrechte (siehe oben). Gewinnausschüttungen, die einer inländischen Kapitalgesellschaft gezahlt werden, sind bei dieser nach § 10 Abs 1 KStG von der KöSt befreit. Eine bei der

Ausschüttung einbehaltene KESt kann entweder im Rahmen der Veranlagung auf die KöSt angerechnet werden oder ist auf Antrag zu erstatten.

Gewinne aus der Veräußerung von Partizipationsrechten unterliegen bei natürlichen Personen grundsätzlich der KESt in Höhe von 27,5 %, bei Körperschaften zählen diese zum allgemeinen betrieblichen Ergebnis der jeweiligen Körperschaft (siehe oben). Beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen oder Körperschaften, können mit Gewinnen aus der Veräußerung von Partizipationsrechten eine inländische Steuerpflicht auslösen, wenn sie innerhalb der letzten fünf Kalenderjahre zu mindestens 1 % an der Emittentin beteiligt waren. In diesen Fällen ist jedenfalls auch das jeweilige Doppelbesteuerungsabkommen zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der einer Veräußerung gleichgestellten Entnahme, des sonstigen Ausscheidens der Partizipationsrechte sowie das Besteuerungsrecht Österreichs an den Partizipationsrechten einschränkende Umstände (z.B. Wegzug) wird auf die Ausführungen oben verwiesen.

7.4 Doppelbesteuerungsabkommen und KESt-Rückerstattungsmöglichkeit

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden. In Fällen, in denen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder aus sonstigen Gründen ein KESt-Einbehalt zu Unrecht erfolgt, können Anleger die Rückzahlung des zu Unrecht einbehaltenen Betrages beantragen. Vor Stellung dieses Antrags haben Anleger verpflichtend eine elektronische Vorausmeldung bei dem für die Rückzahlung oder Erstattung zuständigen Finanzamt abzugeben.

7.5 Erbschafts- und Schenkungssteuer

Aktuell erhebt Österreich keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer. Gewisse unentgeltliche Übertragungen unterliegen allerdings einer Meldeverpflichtung (Schenkungsanmeldung; hinsichtlich einer Entnahme und einem sonstigen Ausscheiden aus dem Depot, siehe auch Punkt 7.1.1).

8 DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE / VERFÜGBARE DOKUMENTE

8.1 Durch Verweis einbezogene Dokumente

Dieser Prospekt sollte in Verbindung mit den geprüften Jahresabschlüssen der BAWAG P.S.K. Wohnbaubank Aktiengesellschaft aus ihren Geschäftsberichten zum 31.12.2022, 31.12.2021 und 31.12.2020, gemeinsam mit dem Prüfbericht über die Eigenkapitalveränderungsrechnung und die Kapitalflussrechnung für die Geschäftsjahre 2020, 2021 und 2022 gelesen werden. Diese Dokumente wurden bereits veröffentlicht oder werden gemeinsam mit diesem Prospekt veröffentlicht und bei der FMA hinterlegt. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Prospekts.

Die folgenden Dokumente der Emittentin werden mittels Verweises in den Prospekt inkorporiert:

Dokument	Seitenzahl
Geschäftsbericht der BAWAG P.S.K. Wohnbaubank Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2022 (der " Geschäftsbericht der BAWAG P.S.K. Wohnbaubank Aktiengesellschaft 2022 ")	
Bilanz zum 31. Dezember 2022	16
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022	17
Bestätigungsvermerk	28-32
Anhang	18-26

Dokument	Seitenzahl
Geschäftsbericht der BAWAG P.S.K. Wohnbaubank Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2021 (der " Geschäftsbericht der BAWAG P.S.K. Wohnbaubank Aktiengesellschaft 2021 ")	
Bilanz zum 31. Dezember 2021	17
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021	18
Bestätigungsvermerk	28-32
Anhang	19-26

Dokument	Seitenzahl
Geschäftsbericht der BAWAG P.S.K. Wohnbaubank Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2020 (der " Geschäftsbericht der BAWAG P.S.K. Wohnbaubank Aktiengesellschaft 2020 ")	
Bilanz zum 31. Dezember 2020	16
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020	17
Bestätigungsvermerk	2-6

Anhang	18-24
--------	-------

Dokument
Prüfbericht über die Eigenkapitalveränderungsrechnung und die Kapitalflussrechnung für die Geschäftsjahre 2020, 2021 und 2022

Diejenigen Teile der Dokumente, die in den obigen Tabellen ausdrücklich aufgeführt sind, gelten als in diesen Prospekt inkorporiert und sind Teil dieses Prospekts.

Alle Informationen, die in den obigen Tabellen nicht aufgeführt sind, aber in den durch Verweis einbezogenen Dokumenten enthalten sind, werden nur zu Informationszwecken angegeben, sie werden nicht Teil dieses Prospekts, da diese Informationen entweder für den Anleger nicht relevant sind oder an anderer Stelle in diesem Prospekt behandelt werden.

Soweit eine durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Information von einer in diesem Prospekt enthaltenen Information abweicht, hat die in diesem Prospekt enthaltene Information Vorrang.

8.2 Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente

Elektronische Versionen der folgenden Dokumente werden auf der Website der Emittentin unter "www.bawag.at/bawag/ueber-uns/wbb" (siehe auch die unten in Klammern angegebenen Links) verfügbar sein:

- (i) der Geschäftsbericht der BAWAG P.S.K. Wohnbaubank Aktiengesellschaft 2022, mit Verweis in den Prospekt inkorporiert;

(<https://www.bawag.at/resource/blob/48402/61f3062df8582ac86b3f71297563b962/gb-2022-data.pdf>);
- (ii) der Geschäftsbericht der BAWAG P.S.K. Wohnbaubank Aktiengesellschaft 2021, mit Verweis in den Prospekt inkorporiert;

(<https://www.bawag.at/resource/blob/24862/aadd16463a52875ffff180f0b541b5c5/gb-2021-data.pdf>);
- (iii) der Geschäftsbericht der BAWAG P.S.K. Wohnbaubank Aktiengesellschaft 2020, mit Verweis in den Prospekt inkorporiert;

(<https://www.bawag.at/resource/blob/24796/43da4afca0649a3a22c51a430550ba63/gb-2020-data.pdf>);
- (iv) Prüfbericht über die Eigenkapitalveränderungsrechnung und die Kapitalflussrechnung für die Geschäftsjahre 2020, 2021 und 2022;

(<https://www.bawag.at/resource/blob/48430/1f3d7dd15ca256000ccb1361196bee72/kpmg-bericht-ivm-kapitalflussrechnung-2020-2021-2022-an-die-bawag-psk-wbb-ag-data.pdf>);
- (v) die Endgültigen Bedingungen für Schuldverschreibungen, die öffentlich angeboten oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen werden, sowie die jeweilige Emissionsspezifische Zusammenfassung;

(<https://www.bawag.at/bawag/ueber-uns/wbb#emissionen>);
- (vi) eine Kopie dieses Prospekts und etwaige Nachträge zu diesem Prospekt

(www.bawag.at/bawag/ueber-uns/wbb);

(www.bawag.at/bawag/ueber-uns/wbb);
- (vii) die Satzung der Emittentin

(<https://www.bawag.at/resource/blob/48404/c0940bf617d8980c77065f9ac7e2ab42/satzung-nach-a-o-hv-16-03-2022-data.pdf>).

9 GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Der Einfachheit halber werden im nachstehenden Glossar bestimmte Abkürzungen und Bedeutungen bestimmter in diesem Prospekt verwendeter Begriffe aufgeführt. Lesende dieses Prospekts sollten stets die vollständige Beschreibung eines Begriffs in diesem Prospekt beachten.

AML-Vorschriften	meint Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung (<i>Anti Money Laundering-Vorschriften</i>)
Anleihegläubiger	meint die Inhaber der Schuldverschreibungen
Angebotsprogramm	meint das Angebotsprogramm für das öffentliche Angebot von Wandelschuldverschreibungen und Schuldverschreibungen
Ausschüttungsfähige Posten	meint den Gewinn am Ende des letzten Finanzjahres der Emittentin zuzüglich etwaiger vorgetragener Gewinne und für diesen Zweck verfügbarer Rücklagen vor der Ausschüttung an die Inhaber von Eigenmittelinstrumenten abzüglich vorgetragener Verluste, recht- oder satzungsmäßig nicht ausschüttungsfähiger Gewinne und gemäß nationalen Rechtsvorschriften oder der Satzung des Instituts in die nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen eingestellte Beträge, wobei diese Verluste und Rücklagen ausgehend vom Einzelabschluss der Emittentin und nicht auf der Basis des konsolidierten Abschlusses festgestellt werden
BaSAG	meint das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (<i>Sanierungs- und Abwicklungsgesetz</i>) idgF
BAWAG P.S.K.	meint die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
BAWAG P.S.K. Gruppe	meint die BAWAG P.S.K. und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften
BAWAG P.S.K. Wohnbaubank	meint die BAWAG P.S.K. Wohnbaubank Aktiengesellschaft
Bedingungen	meint die Emissionsbedingungen gemeinsam mit den Endgültigen Bedingungen
Benchmark oder Benchmarks	meint EURIBOR oder andere Referenzzinssätze
Benchmark-Indizes	meint Referenzzinssätze für die Verzinsung von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung
Benchmark-Verordnung	meint die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014
BWG	meint das Bankwesengesetz 1993 idgF
CET 1	meint hartes Kernkapital (<i>Common Equity Tier 1</i>)
CRD	meinte die Richtlinie 2013/36/EU idgF
CRR	meint die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über

Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

Emissionsbedingungen	meint die für eine bestimmte Serie von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen anwendbaren Emissionsbedingungen, die als Muster ab Seite 33 dieses Prospekts enthalten sind
Emittentin	meint die BAWAG P.S.K. Wohnbaubank Aktiengesellschaft
Endgültige Bedingungen	meint die für eine bestimmte Serie von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, die als Muster ab Seite 135 dieses Prospekts enthalten sind
ESA	meint die Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H.
EURIBOR	meint die Euro Interbank Offered Rate
EZB	meint die Europäische Zentralbank
Finanzintermediäre	meint Kreditinstitute im Sinne der CRD, die in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen in Österreich berechtigt sind
FMA	meint die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
Gewöhnliche Nicht-Nachrangige Schuldverschreibungen	meint die gewöhnlichen nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen
KMG 2019	meint das Kapitalmarktgesetz idgF
Marktzinsniveau	meint das Niveau der Referenzzinssätze anhand der tagesaktuellen Marktbedingungen
MiFID II	meint die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung)
MTF	meint ein multilaterales Handelssystem im Sinne der MiFID II (<i>Multilateral Trading Facility</i>)
OeKB CSD	meint die OeKB CSD GmbH (<i>CSD.Austria</i>), Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich
Optionen	meint Optionen im Sinne von Artikel 8 Abs 3 der Prospektverordnung
Partizipationsrechte	meint die in Partizipationsrechte wandelbaren Wandelschuldverschreibungen der Emittentin
Prospekt	meint diesen Basisprospekt
Prospekt-Verordnung	meint die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren

Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG

Sammelurkunde	meint die Sammelurkunde gemäß § 1 der Emissionsbedingungen
Schuldverschreibungen	meint die Wandelschuldverschreibungen und die Gewöhnlichen Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen
Securities Act	meint den United States Securities Act of 1933 idgF
Serie	meint eine Serie von Schuldverschreibungen
SREP	meint den aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozess durch die EZB und die FMA (<i>supervisory review and evaluation process</i>)
SREP-Aufschlag	meint die vorgeschriebenen Kapitalanforderungen (sog "Anforderungen nach Säule 2 – " <i>Pillar 2 requirements</i> ") im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses durch die EZB und die FMA
SRF	meint den einheitlichen Abwicklungsfonds (<i>Single Resolution Fund</i>)
StWbFG	meint das Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus idgF
TARGET-Geschäftstag	meint einen Tag, an dem (i) die Wertpapiersammelbank in Betrieb ist und (ii) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2, das eine einheitliche gemeinsam genutzte Plattform verwendet und das am 19.11.2007 in Betrieb gestellt wurde (TARGET2), oder dessen Nachfolger, geöffnet sind und Zahlungen in Euro abwickeln
Tranche	meint eine Tranche von Schuldverschreibungen
Vienna MTF	meint die Vienna Multilateral Trading Facility
Wandelschuldverschreibungen	meint die nicht-nachrangigen, in Partizipationsrechte der Emittentin wandelbare Wohnbauwandelschuldverschreibungen
Wertpapiere	meint die Schuldverschreibungen gemeinsam mit den Partizipationsrechten
Wertpapiersammelbank	meint die OeKB CSD GmbH
Zukunftsgerichtete Aussagen	meint zukunftsgerichtete Ausdrücke, wie beispielsweise "glauben", "schätzen", "vorhersehen", "erwarten", "beabsichtigen", "abzielen", "können", "werden", "planen", "fortfahren" oder "sollen" oder im jeweiligen Fall deren negative Formulierungen oder Varianten oder vergleichbare Ausdrücke, die Erörterung von Strategien, Plänen, Zielen, zukünftigen Ereignissen oder Absichten sowie alle Themen, die keine historischen Tatsachen sind sowie Aussagen über die Absichten, Ansichten oder derzeitigen Erwartungen der Emittentin, die unter anderem das Ergebnis der Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage, die Liquidität, den Ausblick, das Wachstum und die Strategien sowie den Industriezweig und die Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, betreffen

EMITTENTIN


BAWAG P.S.K. Wohnbaubank Aktiengesellschaft
Wiedner Gürtel 11
A-1100 Wien
Österreich

RECHTSBERATER DER EMITTENTIN

Schönherr Rechtsanwälte GmbH
Schottenring 19
A-1010 Wien
Österreich

WIRTSCHAFTSPRÜFER DER EMITTENTIN

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Porzellangasse 51
A-1090 Wien
Österreich

Signaturwert	JPZZ7fyhtYar/Or92Ug7DXYNaoDa0NJHAQJiVbvZzTjjQ0QraYIpQBcoFaVdQQpVDHp/MTxXxnMsn24aBNGy85yciLe29DWbeBDjttffdcffjiMrkwrk1pfOvFuaILCpPnWlw9HNovLztYOf9vNYcieAQ25xitmHRrkjFzFEVigo8kwJEw9Kbvi630FYAx7U2wlgd41oHgBewIHY6V4sxyNdyG3i jrzhluHgCLccaQOFRPVjpYLuAOq7K6/sL3DzOm4ndMODck2aU2kaen7H2mur+rNbkq/ydcJPTZ/2NVBtqXCymXkZUT/PH0Fk+jwA76CYsmlr+dEcBY6NB2K+kw==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2023-07-10T07:18:57Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.fma.gv.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	